



new academic press

46. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2021)

46. Föderalismusbericht

Institut für Föderalismus



46. Bericht
über den Föderalismus
in Österreich (2021)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

46. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2021)



new academic press

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, 46. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2021) [Seite]

Bibliographische Information der deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2022 by new academic press, Wien, Hamburg
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-2294-8

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck, Adamgasse 17
Für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger und MMag. Dr. Mathias Eller
Satz: Dipl.-HTL-Ing. Franz König, BEd, Wien
Druck: Donau Forum Druck GmbH, Wien

Vorwort

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg sowie, seit dem 1. Jänner 2019, Niederösterreich und Salzburg. Es hat folgende Ziele, die Im Institutsvertrag aus dem Jahr 2003 wie folgt definiert werden:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele betreibt das Institut eigene wissenschaftliche Forschung, organisiert Fachtagungen, informiert über einzelne Bereiche der Föderalismusforschung und gibt mehrere Schriftenreihen für wissenschaftliche Publikationen sowie ein periodisches Mitteilungsblatt über aktuelle Probleme und Themen des Föderalismus heraus.

Ebenso Teil der Tätigkeit des Instituts ist der seit 1975 jährlich erstellte und veröffentlichte Bericht über den Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer vorzulegen ist. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den vorliegenden 46. Bericht über den Föderalismus in Österreich im Juli 2022 genehmigt.

Ziel des Föderalismusberichts ist es, einen möglichst konzisen Überblick über die einschlägigen Entwicklungen vorzulegen und den Leserinnen und Lesern die wichtigsten Ereignisse auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene darzustellen. Die im Anhang abgedruckten Statistiken und Dokumente sollen einerseits den Vergleich mit den vorangegangenen Jahren ermöglichen, andererseits föderalistisch bedeutsame Unterlagen auf diesem Wege zugänglich machen. Auf die Dokumentation amtlich publizierter und im Vergleich zu früheren Jahren mittlerweile leicht zugänglicher Materialien aus dem Bereich der Legislative und Judikative wird bewusst verzichtet.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für

europäische und internationale Angelegenheiten, und den zahlreichen gemeinsamen Kooperationseinrichtungen, allen voran der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. *Andreas Rosner* und seinem Mitarbeiter Herrn MMag. Dr. *Robert Gmeiner*, herzlich gedankt.

Herzlich gedankt sei außerdem Frau *Andrea Schaffner* vom Institut für Föderalismus für die technische Betreuung, Herrn Dr. *Harald Knill* vom new academic press Verlag sowie Herrn *Felix Nowack* und Herrn Dipl.-HTL-Ing. *Franz König*, BEd, von der Donau Forum Druck GmbH für den Satz und die Drucklegung des vorliegenden Bandes.

Innsbruck, im August 2022

Peter Bußjäger / Mathias Eller

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Zusammenfassung	1
A) Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich	7
1. Wirtschaftsdaten im Überblick	7
1.1. Bruttoinlandsprodukt	7
1.2. Öffentlicher Schuldenstand	7
1.3. Öffentliches Defizit	7
2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick	8
2.1. Wahlen	8
2.2. Weitere wichtige politische Ereignisse	10
3. Mediale Berichterstattung	11
4. Entwicklung auf europäischer Ebene	13
4.1. Bedeutende Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen	13
4.2. Subsidiaritätsprüfung	16
5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich	18
5.1. Neue und laufende Projekte/Reformen	18
5.2. Reformvorschläge und Vorstöße	19
6. Föderalismus-Monitor 2019–2021	20
B) Entwicklungen auf Bundesebene	
1. Bundesverfassung	27
1.1. Übersicht	27
1.2. Novellierungen des B-VG	27
1.3. Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen	28

2. Bundesgesetzgebung	31
2.1. Übersicht	31
2.2. Ökosoziale Steuerreform-Gesetzespaket	32
2.3. Ärztegesetz 1998, BGBl I 31/2021	34
2.4. Landarbeitsgesetz 2021, BGBl I 78/2021	34
2.5. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket, BGBl I 150/2021	35
2.6. COVID-19-Zweckzuschussgesetz, BGBl I 187/2021	35
3. Die Rolle des Bundesrates	36
3.1. Allgemeines	36
3.2. Rederecht der Landeshauptleute	36
3.3. Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG	37
3.4. Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten	39
4. Zustimmungspraxis der Länder	41
5. Verfassungsgerichtshof	44
6. Verwaltungsgerichtshof	45
C) Entwicklungen auf Landesebene	46
1. Landesverfassungen	46
2. Landesgesetzgebung	50
2.1. Überblick	50
2.2. Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben	51
2.3. Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben	56
2.4. Landeskompetenzen	60
3. Zustimmungspraxis des Bundes	69
4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit	71
5. Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform	72
6. Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten	77
D) Entwicklungen auf Gemeindeebene	80
1. Allgemeines	80
2. Gemeinderecht	81

3. Österreichischer Städtetag	83
4. Österreichischer Gemeindetag	86
5. Überarbeitung der Kommunalwahlrichtlinie sowie der Richtlinie über die Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament	87
E) Finanzieller Föderalismus	89
1. Einfachgesetzliche Entwicklungen	89
1.1. Finanzausgleichsgesetz	89
1.2. Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz	90
2. Fiskalrat	91
3. Konsultationsmechanismus	93
F) Kooperativer Föderalismus	95
1. Allgemeines	95
2. Staatsrechtliche Vereinbarungen	95
3. Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene	99
3.1. Überblick	99
3.2. Länderbeteiligungsverfahren nach Art 23d B-VG	100
3.3. Einrichtungen der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten	104
3.4. Vertragsverletzungsverfahren	108
4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis	109
4.1. Überblick	109
4.2. Landeshauptleutekonferenz	109
4.3. Landesfinanzreferentenkonferenz	110
4.4. Landtagspräsidentenkonferenz	111
5. Beratungs- und Begutachtungsrechte	112
6. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen	115
6.1. Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)	115
6.2. Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)	117
6.3. Planungsgemeinschaft Ost (PGO)	117
6.4. Schulbuchkommission der Länder	118

6.5. Tierzuchtrat	118
7. Transnationale Kooperation	119
7.1. Allgemeines	119
7.2. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG	119
7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen	120
7.4. Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern ..	124
G) Judikatur	133
1. Verfassungsgerichtshof	133
1.1. Überblick	133
1.2. Bundesstaat	134
1.3. Wahlrecht	138
1.4. COVID-19-Judikatur	139
1.5. Weitere Themen	143
2. Verwaltungsgerichtshof	145
2.1. Garant der bundesstaatlichen Ordnung	145
2.2. Parteistellung anerkannter Umweltorganisationen	146
2.3. Auskunftsbeglehen nach dem Umweltinformationsgesetz ..	149
2.4. Umfang der Entscheidungsbefugnis eines Verwaltungsgerichts in Verwaltungsstrafverfahren	149
2.5. Weitere Themen	150
3. Oberster Gerichtshof	151
3.1. Zulagen eines Vertragsbediensteten eines Landes bei Absonderung nach dem EpiG 1950	151
3.2. Haftung eines Wahlleiters für Kosten einer Wahlwiederholung	152
4. Europäischer Gerichtshof	153
4.1. Vertragsverletzungsverfahren	153
4.2. Vorabentscheidungsverfahren	155
H) Tätigkeit des Instituts für Föderalismus	159
1. Allgemeines	159
2. Institutspersonal und Sitz des Instituts	159

3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	160
3.1. Übersicht	160
3.2. Homepage	160
3.3. Soziale Medien	161
3.4. Veranstaltungen	161
3.5. Vorträge und weitere Aktivitäten	163
3.6. Mediale Präsenz	165
4. Publikationen	167
4.1. Schriftenreihe und FÖDOK-Reihe	167
4.2. Sonstige Publikationen	169
4.3. Publikationen der Institutsmitglieder	170
5. Projekte	173
6. Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2021	174
6.1. Übersicht	174
6.2. Einreichungen	175
6.3. Auszeichnungen	175
6.4. Übergabe	175
7. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts	176
8. Föderalismusdokumentation und Bibliothek	177
I) COVID-19 und Föderalismus im Jahr 2021	178
1. Ausgangslage	178
1.1. Allgemeine Bemerkungen	178
1.2. Mangelhaftes föderales Rollenverständnis	179
2. Erfahrungen und Problemfelder im zweiten Pandemiejahr aus verwaltungsorganisatorischer Sicht	180
2.1. Problemfeld 1: Mangelnde strategische Ausrichtung des Pandemiemanagements	180
2.2. Problemfeld 2: Auslegungsdivergenzen / unklare Vollzugs- anweisungen	181
2.3. Problemfeld 3: Kommunikationsprobleme zwischen Bund und Ländern	184
2.4. Problemfeld 4: Zusagen des Bundes für IT-Lösung nicht eingehalten	187

2.5. Problemfeld 5: Mangelnde Reaktionsschnelligkeit auf Bundesebene	188
3. Exkurs: Vergaberechtliche Probleme im Zusammenhang mit COVID-19	190
4. Zusammenfassung und Fazit	192

Anhänge

1. Begründete Stellungnahmen mit Subsidiaritätsrüge europaweit sowie von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23g B-VG	197
2. „Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren (2010 bis 2021)	198
3. Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2021	199
4. Zustimmungspraxis des Bundesrates 2000–2021	201
5. Tätigkeit des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten (Art 23e, 23f und 23g B-VG)	202
6. Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011–2021	203
7. Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahr 2021	205
8. Einspruchs- bzw Zustimmungspraxis des Bundes nach § 9 F-VG in den Jahren 2012 bis 2021	208
9. Positionspapier des Bundesvorstands des Österreichischen Gemeindebundes zum Thema Bodenverbrauch ..	209
10. Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2021	216
11. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Übersicht der Jahre 1978–2021)	217
12. Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in Länderbeteiligungsverfahren im Jahre 2021	219
13. COVID-19-Pandemie; Kostentragung und finanzielle Auswirkungen; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2021 (VSt-265/92)	222

14. EU-Kohäsionspolitik 2021–2027; IBW/JTF; Aufteilung der Mittel auf die Bundesländer; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2021 (VSt-7677/123)	223
15. Kommunalinvestitionsgesetz; Fristverlängerung; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2021 (VSt-2193/18)	225
16. Leitantrag „COVID-19-Pandemie“; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. November 2021 (VSt-265/127)	227
17. Mitwirkung der Länder bei der Wärmestrategie bei Gesetzesvorhaben des Bundes im Energiebereich; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. November 2021 (VSt-5259/58)	234
18. Finanzausgleich; Verlängerung der Finanzausgleichsperiode; Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 7. Mai 2021 (VSt-13/1908 bzw VSt-13/1910)	236
19. Reform des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012; Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 8. Oktober 2021 (VSt-3328/557)	238
20. Umlaufbeschluss der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz vom 24. März 2021 zum Thema Informationsfreiheit (VSt-4700/46)	240

Zusammenfassung

Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

Das Berichtsjahr 2021 war abermals stark von den Herausforderungen und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt. Das Institut für Föderalismus hat sich vor diesem Hintergrund erneut dazu entschlossen, die Erfahrungen, Problemfelder und Verbesserungspotentiale aus verwaltungsorganisatorischer Sicht in einem Sonderkapitel zum Thema Föderalismus und COVID-19 aufzuarbeiten.

Medial war die österreichische Staatskonstruktion teilweise starker Kritik ausgesetzt, wobei im Berichtsjahr über den Föderalismus differenzierter berichtet und auch dessen Vorteile in der Pandemiebewältigung hervorgehoben wurden.

Im Berichtsjahr fanden zudem Landtags- und Gemeinderatswahlen in Oberösterreich, Gemeinderatswahlen in den Städten Graz und St. Pölten sowie Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in Kärnten statt.

Föderalismusrelevante Reformen sind ob der mit der Pandemiebewältigung verbundenen Herausforderungen nur zögerlich vorangetrieben worden. Eine bereits im vorangegangenen Jahr eingesetzte Bund-Länder-Konferenz durch die zuständige Verfassungsministerin, die sich eine Kompetenzbereinigung sowie Verfahrensvereinfachungen zum Ziel gesetzt hat, hat im Jahr 2021 keine nennenswerten Ergebnisse geliefert. Weiter auf Eis liegt zudem die schon seit längerer Zeit geplante Umsiedelung des Umweltbundesamtes von Wien nach Klosterneuburg. Das aus föderalistischer Sicht interessanteste Vorhaben im Berichtszeitraum war zweifelsohne der Vorstoß der Bundesregierung, das im Verfassungsrang befindliche Amtsgeheimnis abzuschaffen sowie ein Informationsfreiheitsgesetz auszuarbeiten. Allerdings ist das Vorhaben nach Ablauf der Begutachtungsphase im April 2021 bisher nicht weiterverfolgt worden.

Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene

Neben den COVID-19-bedingten Änderungen – zumeist wurden bereits bestehende Regelungen aufgrund der anhaltend schlechten pandemischen Situation verlängert – schlugen sich im Berichtsjahr vor allem die Bemühungen auf Bundesebene in der Legistik nieder, den erforderlichen Rechtsrahmen für die geplante „Klima-Wende“ zu schaffen. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket sowie dem Ökosozialen Steuerreform-Gesetzespaket wurden

wichtige Reformen im Energiesektor vorangetrieben, dadurch allerdings auch die Zuständigkeiten der Länder in diesem Bereich durch neue oder novellierte Kompetenzdeckungsklauseln sukzessive eingeschränkt.

Darüber hinaus wurde im Ärztegesetz 1998 mit einer Novelle ein VfGH-Erkenntnis aus dem Jahr 2020 umgesetzt und die dafür erforderliche Zustimmung der Länder schlussendlich eingeholt. Mit dem Landarbeitsgesetz 2021 ist schließlich auf Bundesebene eine B-VG-Novelle aus dem Jahr 2019 (BGBl I 14/2019) Rechnung getragen worden, mit der das Landarbeitsrecht von Art 12 B-VG in die nunmehr alleinige Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art 11 B-VG) überführt wurde.

Aus finanzieller Sicht war für die Länder eine im Berichtszeitraum erfolgte Novellierung des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes von Relevanz. Nunmehr ist vorgesehen, dass die den Ländern in der COVID-19-Krise entstandenen zusätzlichen Aufwendungen bis Mitte März 2022 ersetzt werden.

Der Bundesrat brachte sich im Vergleich zum Jahr 2020, in dem insgesamt fünf Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats erhoben wurden, nicht aktiv in den parlamentarischen Gesetzwerdungsprozess ein. So erfolgten im Jahr 2021 keine Einsprüche gemäß Art 42 Abs 2 B-VG.

Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene

Auf Ebene des Landes(verfassungs)rechts der Länder konnten auch im Jahr 2021 interessante Entwicklungen beobachtet werden. In Kärnten wurden beispielsweise die Grundlagen für die Landtagsarbeit (verstärkte Kontrolle der Landesregierung durch den Landtag, innerorganisatorische Neuerungen etc.) adaptiert, in Niederösterreich die Kontrollmöglichkeiten des Landesrechnungshofes erweitert und in Wien die Untersuchungskommissionen auf Gemeinde- sowie auf Landesebene im Sinne einer Stärkung von Minderheitenrechten reformiert.

Darüber hinaus war wiederum auffällig, dass für materiengesetzliche Anpassungen auf Landesebene häufig die Umsetzung von Verordnungen oder Richtlinien der Europäischen Union ursächlich waren (zB Verhältnismäßigkeitsrichtlinie, Energieeffizienzrichtlinie, Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie, Open Data und PSI-Richtlinie etc.). In der Steiermark wurde das Dienst- und Besoldungsrecht vor dem Hintergrund dazu ergangener Judikatur des EuGH angepasst.

Weitere Änderungen betrafen klassische Landeszuständigkeiten wie das Bau- und Raumordnungsrecht. Aber auch im Kundmachungswesen wurden in mehreren Bundesländern neue Entwicklungen vorangetrieben und damit der

den Ländern nunmehr durch Art 15 Abs 7 B-VG eingeräumte Handlungsspielraum zum Teil schon ausgenützt.

Kapitel D. Entwicklungen auf Gemeindeebene

Auf Gemeindeebene konnten im Jahr 2021 vergleichsweise wenig föderalistisch einschlägige Entwicklungen ausgemacht werden. Zunächst ist hervorzuheben, dass in mehreren Bundesländern die Bestimmungen über die Möglichkeit der Abhaltung von Videokonferenzen und der Fassung von Umlaufbeschlüssen in den Gemeindegremien vor dem Hintergrund der weiter anhaltenden Gesundheitskrise prolongiert wurde.

Darüber hinaus waren – wie auch für die Bundesländer – die Pläne zur Schaffung eines einheitlichen Informationsfreiheitsgesetzes für die Gemeinden von besonderem Interesse. Trotz Bekenntnis zur Transparenz stehen die österreichischen Gemeinden diesem Vorhaben allerdings skeptisch gegenüber, da dieser für die Gemeindeverwaltungen mehr Fragestellungen aufwerfe, als er zu lösen im Stande sei.

Darüber hinaus stand das Berichtsjahr wiederum ganz im Zeichen der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise, wie eine gegen Ende des Jahres vom Österreichischen Städtebund beschlossenen Resolution zeigte. So wird zeitnah etwa die Einberufung eines Kommunalgipfels gefordert, um die aktuelle finanzielle Situation der Städte und Gemeinden ausführlich mit diesen zu beraten.

Die beiden Positionspapiere des Österreichischen Gemeindebundes zu den Themen „Bodenverbrauch“ und „Kinderbetreuung“ offenbaren schließlich auch zwei weitere aktuelle Problemherde, in denen vordringlich vom Bund eine Verbesserung der Rahmenbedingungen eingefordert wird.

Kapitel E. Finanzieller Föderalismus

Neben zwei Novellen des Finanzausgleichsgesetzes werden im Kapitel zum finanziellen Föderalismus die Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz sowie der jährliche Bericht über die öffentlichen Finanzen des Fiskalrats dargestellt.

Was finanzielle Mehrbelastungen der Länder durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2021 in insgesamt 51 Fällen durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht. In einem Fall gab es ein Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium.

Kapitel F. Kooperativer Föderalismus

Im Berichtsjahr spielte angesichts des anhaltenden Pandemiegeschehens der kooperative Föderalismus weiterhin eine tragende Rolle. Dabei wurden COVID-19-spezifische Regelungen regelmäßig zwischen den Gebietskörperschaften abgestimmt.

Kapitel F. enthält eine umfassende Auflistung verschiedenster nationaler, europäischer und internationaler Kooperationsformen der Länder bzw mit Relevanz für die Länder. Bedeutende Koordinationsorgane auf Länderseite sind die Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren.

Im Übrigen konnten die in den vergangenen Jahren festgestellten verstärkten Tendenzen, die Instrumente des kooperativen Föderalismus insbesondere für die Harmonisierung von Rechtsvorschriften einzusetzen, für das Berichtsjahr nur vereinzelt ausgemacht werden. Im Rahmen der Art 15a B-VG-Vereinbarungen kam es allerdings zu interessanten Neuerungen. Insbesondere erfolgten Verhandlungen zu einigen mit dem Finanzausgleich zusammenhängenden Vereinbarungen (zB die Vereinbarung über Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sowie die Vereinbarung Zielsteuerung Gesundheit).

Kapitel G. Judikatur

Im Berichtsjahr 2021 ergingen zahlreiche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs (VfGH), Europäischen Gerichtshofs (EuGH), des Obersten Gerichtshofs (OGH) und Verwaltungsgerichtshofs (VwGH), die von bundesstaatlicher Relevanz waren.

Aus föderalistischer Perspektive waren vor allem jene VfGH-Erkenntnisse von besonderem Interesse, die sich mit kompetenzrechtlichen Aspekten auseinandergesetzt haben. So wurde beispielsweise in einem Fall bestätigt, dass die im Tiroler Jagdgesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Waldes gegen Wildschäden gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen, solche Maßnahmen demgegenüber nicht als Angelegenheit des Forstwesens gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG einzustufen seien. In einem anderen Fall stellte der VfGH klar, dass der Einsatz von Sozialpädagogen in Time-out-Gruppen eine Frage der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen sei und somit in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung von Ausführungsgesetzen und zur Vollziehung falle (Art 14 Abs 3 B-VG).

Der VwGH hatte sich vor dem Hintergrund der Aarhus-Konvention in mehreren Fällen mit der Parteistellung anerkannter Umweltorganisation in natur-

schutzrechtlichen Verfahren sowie mit Auskunftsbegleichen nach dem Umweltinformationsgesetz zu beschäftigen. Der OGH wiederum fällt eine auch für die Länder und Gemeinden interessante Entscheidung zur Haftung eines Wahlleiters für die Kosten einer Wahlwiederholung.

Zudem wurden im Berichtsjahr zwei Entscheidungen des EuGH nach Art 258 AEUV gefällt. Österreich wurde dabei in einem Fall verurteilt (Verstoß gegen Mehrwertsteuerrichtlinie), im anderen Fall ist die Klage der Europäischen Kommission abgewiesen worden. Ebenso ergingen einige interessante Vorabentscheidungskennntnisse.

Kapitel H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

Ungeachtet der anhaltenden COVID-19-Krise setzte das Institut für Föderalismus im Rahmen seiner Möglichkeiten Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Zielen nachzukommen. Ebenso widmete sich das Institut in verschiedenen Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

Hervorzuheben ist für das Jahr 2021 insbesondere die Ende Oktober vom Institut für Föderalismus organisierte IACFS-Jahrestagung, bei der sich international renommierte Föderalismusforscher in Innsbruck einfanden, um über das Tagungsthema „The Making and Ending of Federalism“ zu diskutieren. Außerdem konnte am 22. September 2021 mit den „Österreichischen Archivrechtsgesprächen“ eine weitere Tagung in Präsenz abgehalten werden, bei der archivrechtliche Fragestellungen aus mehreren Blickwinkeln aufbereitet wurden.

Der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2021 wurde an *Antonios Souris* von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für seine rechtswissenschaftliche Dissertation mit dem Titel „Europapolitik im föderalen Haus. Abstimmungsverhalten im Ausschuss für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates“ vergeben. *Julian Lahner* von der Universität Innsbruck erhielt für seine Dissertation mit dem Titel „Stände und landesfürstliche Herrschaft in Tirol, 1756–1790“ ebenso wie *Katrin Praprotnik* von der Donau-Universität Krems für ihre (gemeinsam mit *Flooh Perlot* und *Daniela Ingruber* eingereichte) Projektarbeit mit dem Titel „Satisfaction with Democracy. Insights from sub-national politicians in Austria“ den Anerkennungspreis.

Sonderkapitel I. COVID-19 und Föderalismus

In diesem Kapitel werden vordringlich die Erfahrungen der Länder, zu Tage getretene Problemstellungen und Verbesserungspotentiale im zweiten Pandemiejahr beleuchtet. Aus verwaltungsorganisatorischer Sicht war weiter-

hin die mangelnde strategische Ausrichtung des Pandemiemanagements des Bundes einer jener Punkte, der die größten Probleme in der Zusammenarbeit bereitete. Darüber hinaus wurden – wie schon im vergangenen Jahr – nicht zuletzt auch aufgrund der Vielzahl an Stäben (SKKM-Stab, Krisenstab COVID-19 im BMSGPK etc.) verschiedentlich Kommunikationsprobleme offensichtlich. Unklare Vollzugsanweisungen sowie eine teils unzureichende Klärung von Auslegungsfragen im Kontext epidemiologisch einschlägiger rechtlicher Bestimmungen stellten die Länder dabei vor besondere Herausforderungen. Die regelmäßige Einbindung der Medien durch den Bund zu einem Zeitpunkt, in dem die entsprechenden Rechtstexte den Ländern selbst noch nicht zur Kenntnis gelangt waren, führte überdies zu einem Informationsvorsprung der Bevölkerung und dutzenden Anfragen, die mangels Vorliegens der Normtexte nicht beantwortet werden konnten. Dies führte in der Folge zu berechtigtem Unmut der Bürgerinnen und Bürger, der leicht vermieden hätte werden können. Dennoch war die Bund-Länder-Zusammenarbeit auch im zweiten Pandemiejahr insgesamt als gut und konstruktiv zu bewerten. Während sich gewisse Reibungsverluste in der Kommunikation wohl gar nicht vermeiden lassen, wäre der Bund künftig dennoch gefordert, sein Krisenmanagement strategischer auszurichten und Verbesserungsvorschläge der Länder, beispielsweise in Begutachtungsverfahren im Zuge von Novellierungen des COVID-19-MG oder des EpiG 1950, gezielter zu berücksichtigen.

A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

1. Wirtschaftsdaten im Überblick

- 1.1. Was die **Wirtschaftsdaten** für Österreich betrifft, so stieg das **Bruttoinlandsprodukt** (BIP) im Berichtsjahr 2021 um 6,3 % (nominell) bzw 4,5 % (real).¹ Die Arbeitslosenquote stieg auf 8,0 %.² Die Steigerung des BIP ist vor dem Hintergrund der vergleichsweise tristen Wirtschaftszahlen aus dem Vorjahr allerdings zu relativieren. Zudem ist noch nicht absehbar, welche finanziellen Folgewirkungen die auch im Jahr 2021 anhaltende Gesundheitskrise für den Staatshaushalt in Zukunft bereit halten wird.
- 1.2. Der **öffentliche Schuldenstand** im Jahr 2021 betrug laut Statistik Austria insgesamt 82,8 % des BIP (2020: 83,9 %) bzw 334.084 Mio Euro (2020: 315.999 Mio Euro). Davon entfielen im Jahr 2021 71,6 % des BIP der Staatsschulden auf den Bundessektor (288.877 Mio Euro), 6,0 % des BIP auf die Landesebene ohne Wien (24.185 Mio Euro), 2,4 % des BIP auf Wien (9.788 Mio Euro), 2,5 % des BIP auf die Gemeindeebene ohne Wien (9.992 Mio Euro) und 0,3 % des BIP auf die Sozialversicherungsträger (1.243 Mio Euro).³
- 1.3. Das **öffentliche Defizit** betrug im Berichtsjahr 2021 österreichweit 5,92 % des BIP bzw. 23,9 Mrd Euro und war damit das zweithöchste seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1954. Lediglich im Vorjahr ist ein noch höheres öffentliches Defizit verzeichnet worden. Im Bundessektor betrug das Defizit –5,22 % (21.062 Mio Euro), auf Landesebene (ohne Wien) –0,55 % (2.232 Mio Euro), auf Gemeindeebene (ohne Wien) –0,05 % (193 Mio Euro), in Wien –0,22 % (888 Mio Euro) und im Bereich der Sozialversicherungsträger –0,03 % (118 Mio Euro).⁴

1 Wirtschaftskammer Österreich, Wirtschaftslage und Prognose (Stand März 2022).

2 Statistik Austria (<www.statistik.at>), Arbeitslosigkeit – Jahresdurchschnitt 2020. Erstellt am 16.3.2022.

3 Statistik Austria (Öffentlicher Schuldenstand, BIP 2018–2021). Erstellt am 1.4.2022. Anmerkung: Daten gemäß ESVG 2010. Bundesländer einschließlich außerbudgetäre Einheiten und Landeskammern.

4 Statistik Austria (Öffentliches Defizit, BIP 2018–2021). Erstellt am 1.4.2022. Daten gemäß ESVG 2010. Bundesländer einschließlich außerbudgetäre Einheiten und Landeskammern.

2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick

2.1. Wahlen

2.1.1. Übersicht

Im Berichtsjahr 2021 wurden **keine bundesweiten Wahlen** abgehalten. Auf Länderebene fand eine Landtagswahl im Herbst des Berichtsjahres in Oberösterreich statt. Außerdem wurden auf Gemeindeebene Gemeinderatswahlen flächendeckend in Kärnten und Oberösterreich abgehalten, ein neuer Gemeinderat wurde auch in den Städten St. Pölten und Graz gewählt.

Jener Trend auf Landesebene, wonach grundsätzlich die Parteien der amtierenden Landeshauptleute gestärkt werden, konnte auch im Berichtsjahr festgestellt werden:⁵ So erzielte die ÖVP unter Landeshauptmann Mag. Stelzer ein Plus von 1,24 % im Vergleich zur letzten Landtagswahl.

Die Wahlbeteiligung lag dabei bei 76,3 %. Damit handelte es sich bei dieser Wahl um jene mit der höchsten Wahlbeteiligung der letzten Landtagswahlen. Am niedrigsten war sie etwa in Tirol am 25. Februar 2018 mit 60 %. Dennoch war im Vergleich mit der letzten in Oberösterreich abgehaltenen Landtagswahl im Jahr 2015 die Wahlbeteiligung deutlich rückläufig (81,63 %). Es bestätigt sich somit auch jener negative Trend, dass bei den Wahlen der zu bildenden allgemeinen Vertretungskörper die Wahlbeteiligung rückläufig ist.

Das Ergebnis der Oberösterreich-Wahl hat, wie nachfolgend noch dargestellt wird, zudem erhebliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Wirkungsweise des Bundesrats.

2.1.2. Landtagswahl in Oberösterreich

Die im Berichtsjahr einzige Landtagswahl fand am 26. September 2021 in Oberösterreich statt und endete mit folgendem Ergebnis: ÖVP 37,61 % (303.835 Stimmen), FPÖ 19,77 % (159.692 Stimmen), SPÖ 18,58 % (150.094 Stimmen), GRÜNE 12,32 % (99.496 Stimmen), NEOS 4,23 % (34.204 Stimmen). Außerdem konnte die unter dem Eindruck der COVID-19-Krise gegründete Partei MFG („Menschen – Freiheit – Grundrechte) mit 6,23 % (50.325 Stimmen) in den Oberöster-

5 Hierzu *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2020) 8.

reichischen Landtag einziehen. Es haben 835.248 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben, die Wahlbeteiligung lag somit bei 76,34 %.

Die Landtagswahl hatte auch Auswirkungen auf die Mandatsverteilung im Bundesrat. Die ÖVP konnte durch ihr leichtes Plus ein Mandat im Bundesrat dazu gewinnen. Die Freiheitlichen dagegen büßten insgesamt sieben Mandate im oberösterreichischen Landtag ein und mussten damit auch ein Mandat in der Länderkammer abgeben. Insgesamt entsendet Oberösterreich zehn Bundesrätinnen und Bundesräte. Die ÖVP bringt es nun auf fünf, die SPÖ und die FPÖ auf je zwei und die Grünen auf ein Mitglied.

Die Oppositionsfractionen haben somit keine Mehrheit mehr im Bundesrat. Die ÖVP stellt nun 26 Mitglieder in der Länderkammer, die FPÖ 10. Unverändert bleiben die Mandate von SPÖ (19), Grünen (5) und des Bundesrats ohne Fraktion (1). Mit 31 von 61 Mandaten haben die Regierungsfractionen ÖVP und Grüne nun also auch in der Länderkammer knapp die Mehrheit.

Vor dieser Machtverschiebung nutzte der Bundesrat vermehrt die Möglichkeit, sich weder zustimmend noch ablehnend zu einem Gesetzesbeschluss des Nationalrats zu äußern, sodass eine achtwöchige Frist verstreichen muss, bis ein Gesetz in Kraft treten kann. Insbesondere bei zeitkritischen Materien, etwa bei Änderungen im Epidemie- und COVID-19-Maßnahmegesetz, war dies ein gewichtiges politisches Instrument.⁶

2.1.3. Weitere Wahlen

Gleichzeitig mit der Landtagswahl fanden in Oberösterreich am 26. September 2021 auch Gemeinderatswahlen statt.

Am selben Tag wählte zudem Graz einen neuen Gemeinderat. Das überraschende Wahlergebnis – die KPÖ wurde mit 28,84 % stimmenstärkste Partei – fand auch über die nationalen Grenzen hinaus mediale Resonanz.

Am 24. Jänner 2021 wurde die Gemeinderatswahl in St. Pölten abgehalten. Die SPÖ konnte mit Bürgermeister *Matthias Stadler* die absolute Mehrheit (56,0 %) festigen.

Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen fanden ebenso am 28. Februar 2021 in Kärnten unter strenger Einhaltung der damals gel-

6 Vgl dazu auch *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht (2020) 9 (dort FN 6) sowie 48 f.

tenden COVID-19-Regelungen statt. Vor diesem Hintergrund wurden so viele Briefwahlstimmen wie noch nie in Kärnten abgegeben.⁷

2.2. Weitere wichtige politische Ereignisse

- 2.2.1. Am 11. Jänner 2021 folgte *Martin Kocher* auf **Christine Aschbacher** als Bundesminister für Arbeit, Familie, Jugend, die aufgrund der gegen ihre im Mai 2020 eingereichten Dissertation erhobenen Plagiatsvorwürfe ihren **Rücktritt** bekanntgab.
- 2.2.2. Am 13. April 2021 verkündete der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **Rudolf Anschober** seinen **Rückzug aus der Politik**, den er mit gesundheitlichen Gründen rechtfertigte. Als oberster „Pandemiemanager“ folgte ihm *Wolfgang Mückstein* nach.
- 2.2.3. Am 6. Oktober 2021 ist die **Inseratenaffäre** publik geworden, nachdem die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) Hausdurchsuchungen im Bundeskanzleramt, im Finanzministerium und in der Parteizentrale der ÖVP durchgeführt hatte. Im Kern wird dem damals noch im Amt befindlichen Bundeskanzler sowie Personen aus seinem Umfeld vorgeworfen, im Jahr 2017 gefälschte Umfragen der Tageszeitung „Österreich“ zugespielt bekommen und die Kosten dafür durch Scheinrechnungen dem Finanzministerium verrechnet zu haben. Es wird wegen Untreue, Bestechung und Bestechlichkeit ermittelt.
- 2.2.4. Drei Tage nach Bekanntwerden dieser Affäre, am 9. Oktober 2021, gab *Sebastian Kurz* seinen **Rücktritt als Bundeskanzler** bekannt.
- 2.2.5. Am 11. Oktober 2021 erfolgte die **Angelobung von Alexander Schallenberg** als Bundeskanzler und *Michael Linhart* als Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten.
- 2.2.6. Nach der Landtagswahl in Oberösterreich fand am 23. Oktober 2021 die konstituierende Sitzung der XXIX. Gesetzgebungsperiode mit der **Wahl und Angelobung der Landesregierung Stelzer II** statt.
- 2.2.7. Am 2. Dezember 2021 verkündete *Sebastian Kurz* seinen Rückzug aus allen politischen Ämtern.
- 2.2.8. Am 6. Dezember 2021 erfolgte die **Angelobung von Karl Nehammer als Bundeskanzler**. *Alexander Schallenberg* wechselte zugleich wieder in

7 Siehe dazu <<https://kaernten.orf.at/stories/3092659/>> (zuletzt abgerufen am 28.1.2022).

das Amt des Außenministers, Kurzzeit-Außenminister *Michael Linhart* sollte nunmehr als österreichischer Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland fungieren.⁸

3. **Mediale Berichterstattung**

3.1. Aufgrund der COVID-19-Krise wurde in den heimischen Medien über die Bundesstaatskonstruktion Österreichs regelmäßig berichtet. Die meisten Artikel waren dabei negativ konnotiert, wobei wiederum auffallend ist, dass diese überwiegend von den in der Bundeshauptstadt angesiedelten Printmedien geäußert wird,⁹ während regionale Medien differenzierter berichteten,¹⁰ und auch die Vorteile des Föderalismus in der Pandemie betonten.

3.2. Ein passendes Beispiel für den erstgenannten Fall liefert etwa ein in der Presse vom 9. April 2021 erschienener Beitrag mit dem Titel „Covid und die vielen offenen Staats-Baustellen“.¹¹ Im Artikel ist die Rede von „krasse[n] Schwächen der Staatsorganisation“, oder von „den reichlich verworrenen Bund-Länder-Beziehungen, dem Gamsbart-Föderalismus“. Ein mit „Lebensgefährdender Föderalismus“ betitelter Beitrag im Standard vom 12. November 2021¹² mokiert sich am Corona-Missmanagement in einigen Ländern, unterstellt den „Landesfürstentümern [...] Ignoranz, gepaart mit Überheblichkeit“ und attestiert ein „ineffektive[s] föderale[s] Ego-System auf vielen Ebenen“.

Dazu ist festzuhalten, dass auch nach fast zwei Jahren der Pandemie es schwierig zu beurteilen ist, ob sich eher eine föderale oder eine zentrale Staatsorganisation im Kampf gegen das COVID-19-Virus besser eignet. Letztlich ist diese Frage wohl unauflöslich und auch abhängig von den in einem Land vorgegebenen Rahmenbedingungen (zB geo- und demographischen Strukturen; Gesellschaftsstruktur etc.) sowie den jeweils herangezogenen Indikatoren, die man einer Bewer-

8 Allerdings musste, weil sich *Linhart* nicht formell für den Botschafterposten beworben hatte, der Posten erneut ausgeschrieben werden. Siehe dazu „Pallawatsch bei Besetzung der Botschaft Berlin“, in: Die Presse vom 21.2.2022.

9 Besonders polemisch die Kolumne „Land statt Bund: Die Auflösung von Österreich“, in: Der Standard vom 13.12.2021.

10 Vgl dazu den Beitrag „Österreichs Föderalismus bringt keine Krisenmanager hervor“ in: Salzburger Nachrichten vom 9.2.2021. Neutral gehalten ist zudem der am 14.2.2021 in der „Wiener Zeitung“ erschienene Beitrag „Die Pandemie als föderale Zerreißprobe“.

11 Der Beitrag ist unter <<https://www.diepresse.com/5962982/covid-und-die-vielen-offenen-staats-baustellen?from=rss>> abrufbar (zuletzt abgerufen am 27.1.2022).

12 Der Artikel ist abrufbar unter <<https://www.derstandard.at/story/2000131119019/lebens-gefaehrdender-foederalismus>> (zuletzt abgerufen am 27.1.2022).

tung des COVID-19-Managements zugrunde legt. Deshalb ist jedenfalls eine differenzierte Sichtweise geboten. Unbestritten ist, dass Entscheidungen in föderalen Gebilden eine längere Vorlaufphase und damit mehr Zeit benötigen, zumal mehrere „Player“ in die Entscheidungsfindung eingebunden werden. Zeit ist aber gerade jener Faktor, an dem es in Krisensituationen regelmäßig mangelt und einen behutsamen und steten Aushandlungsprozess fast schon verunmöglicht. Durch zentrale Entscheidungen ohne Einbindung der Länder bzw. Regionen begibt man sich wiederum des Vorteils, ein Problem aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und verhindert damit maßgeschneiderte und regional angepasste Lösungen. Schnelle Entscheidungen müssen daher keinesfalls auch qualitativ hochwertige sein, sondern können sich im Nachhinein auch als äußerst unpraktisch erweisen.

3.3. Landeshauptmann *Günther Platter* hat dagegen die Rolle und die Vorteile des Föderalismus in einem in der „Tiroler Tageszeitung“ am 8. Juni 2021 veröffentlichten Interview („Platter: Föderalismus hilft in der Krise“) betont. Die Bewältigung der Corona-Pandemie sieht er als Ergebnis der massiven Anstrengung auf allen Ebenen. Dabei betont er, dass dies „ohne den Föderalismus [...] nie möglich gewesen [wäre]“. Die großen Vorgaben müssen auf Bundesebene gemacht, Impfstoffe zentral organisiert werden, aber Testen und Impfen selbst sind nur mit einer dezentralen Struktur zu bewältigen.“

3.4. In einem Gastbeitrag in der Ausgabe des Magazins „public“¹³ forderte der ehemalige Landeshauptmann von Salzburg und Vorsitzende des Instituts der Regionen Europas (IRE), Dr. *Franz Schausberger*, eine konstruktive Krisenbewältigung anstelle von Schuldzuweisungen. Er plädiert dafür, dass – dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend – die wichtigsten Entscheidungen auf staatlicher Ebene zu fällen sind, während die Umsetzung weitgehend mit den Einrichtungen der Länder erfolgen sollte. Es gelte, dass „Regierung, Länder und Kommunen konstruktiv zusammenarbeiten zur Bewältigung der Situation. Das ist es, was die Bevölkerung zu Recht erwartet.“

Ins selbe Horn stoßen zwei ebenfalls im Magazin „public“¹⁴ erschienene (Gast)Beiträge von *Peter Bußjäger* und *Alexandra Zeller*. In beiden Beiträgen wird die Stärke föderaler Strukturen betont und

13 Ausgabe 11–12/2021, 24 („Föderalismus und Pandemie“).

14 Ausgabe 7–8/2021, 41 („Pandemiebekämpfung und Föderalismus“) und 42 ff („Wie groß muss eine Krise sein“).

festgehalten, dass die von den Behörden teilweise begangenen Fehler nicht einer bestimmten Staatsorganisation geschuldet sind.

- 3.5. Davon unabhängig ist der sich nicht veränderte hohe Zentralisierungsgrad der österreichischen Medienlandschaft neuerlich hervorzuheben. Zwar existieren erfolgreiche Regionalzeitungen, die meisten der sogenannten Qualitätsmedien erscheinen jedoch in der Bundeshauptstadt. Die Verflechtungen zwischen Bundespolitik und den in der Bundeshauptstadt erscheinenden Medien ist kundigen Leserinnen und Lesern augenfällig¹⁵ und wird auch durch die oben genannte „Inseraten-Affäre“ das zum Teil sehr enge Verhältnis zwischen Medien und Politik eindrücklich belegt.

4. *Entwicklung auf europäischer Ebene*

4.1. *Bedeutende Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen*

- 4.1.1. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde der Ablauf des **Europäischen Semesters im Jahr 2021 adaptiert**, um es auf die Prozesse zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) abzustimmen, die im Rahmen des Europäischen Semesters erfolgt. Als wesentliche Änderungen gab die Europäische Kommission (EK) im **Frühjahr keine Länderberichte** zur Beurteilung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen in den Mitgliedstaaten ab. Stattdessen werden diese auf die im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes bzw der EU-Fiskalregeln vorgesehene haushaltspolitische Empfehlung beschränkt. Im Gegenzug wird die Vorlage der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) durch die Mitgliedstaaten und die Beurteilung durch die EK in den Ablauf des Europäischen Semesters integriert.¹⁶
- 4.1.2. Im 3-Jahres-Rhythmus legt die Europäische Kommission einen **Kohäsionsbericht** zu den Fortschritten vor, die im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union erzielt wurden. Der im Artikel 175 AEUV festgelegte Bericht muss dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat, dem Wirtschafts- und Sozialausschusses und dem Ausschuss der Regionen vorgelegt werden. Der Bericht beurteilt die sozioökonomische Lage und bietet einen Überblick über alle EU-Regionen anhand wirtschaftlicher, sozialer

15 Vgl dazu *Bußjäger/Schramek, Catch22: Das föderalistische Paradoxon in Österreich*, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), *Jahrbuch des Föderalismus 2017. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa* (2017) 336 (340).

16 Vgl dazu <<https://www.parlament.gv.at/PAKT/BUDG/EUROPAEISCHERRAHMEN/REFORM-PROGRAMM/index.shtml>> (zuletzt abgerufen am 28.1.2022).

und territorialer Indikatoren. Darüber hinaus wird die Wirkung und der Beitrag der Politik und der Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie der EU und anderer Organe wie etwa der Europäischen Investitionsbank analysiert. Der letzte und insgesamt siebte Kohäsionsbericht wurde im **Jahr 2017** veröffentlicht.¹⁷ Der **achte Kohäsionsbericht** ist im **Februar 2022** veröffentlicht worden, wird daher ausführlich erst im nächsten Berichtsband behandelt.

- 4.1.3. Der **Ausschuss der Regionen** (AdR), der im vorherigen Berichtsjahr in seine neue Mandatsperiode gestartet ist (2020–2025), konnte im Jahr 2021 insgesamt sechs Plenartagungen (142.–147.) abhalten, in der unterschiedliche föderalismusrelevante Themen diskutiert worden sind.

Im Rahmen der 143. Plenartagung vom 17.–19. März 2021 sowie der 146. Plenartagung vom 12.–14. Oktober 2021 beschäftigte sich der Ausschuss der Regionen unter anderem mit der Nachhaltigkeitsstrategie „**Green Deal**“. Der AdR hat hierzu einen Fahrplan zur Umsetzung des Grünen Deals 2021 vorgelegt, der zuvor in der Arbeitsgruppe „**Der Grüne Deal – Going local**“ von Regional- und Kommunalpolitikern erarbeitet wurde. In diesem Zusammenhang konnte man sich auf politische Zielsetzungen und Prioritäten einigen, um die Umstellung auf Klimaneutralität voranzutreiben und gleichzeitig die Städte und Regionen in den Mittelpunkt der Erholung nach der COVID-19-Krise zu stellen. Wesentliche Ziele sind die **Förderung aktiver Subsidiarität**, eine **verstärkte institutionelle Zusammenarbeit** und ein **vereinfachter direkter Zugang zu EU-Mitteln**. Schwerpunktbereiche sind Gebäude- renovierung, Stadtbegrünung und klimafreundlicher Verkehr.¹⁸

In der 145. Plenartagung vom 30. Juni bis 1. Juli 2021 reichte die Themenpalette von einer **Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**, über den **Stand der Konferenz zur Zukunft Europas** bis hin zur Lage von Regionalflughäfen. Am ersten Tag der zweitägigen AdR-Plenartagung wurden schwerpunktmäßig die mit dem Klimawandel einhergehenden Herausforderungen diskutiert. Der Fokus lag dabei auf den Antworten der EU-Kommission (EU-Strategie für zukunftsfähige Verkehrslösungen und das Potenzial von „grünem“ Wasserstoff“, die Klimaziele Europas bis 2030, die Resilienz so genannter „kritischer Einrichtungen“, Europas Nachhaltigkeitsziele bis 2030 und die EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel) aus der Perspektive der Regionen, Städte und Gemeinden. In der Debatte

¹⁷ Vgl. *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2017) 11.

¹⁸ Mehr dazu unter <<https://cor.europa.eu/de/news/Pages/GREEN-DEAL-GOING-LOCAL.asp>> (28.1.2022).

wurde die **Notwendigkeit für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Regionen, insbesondere in Krisenzeiten**, unterstrichen: Europa ist weltweit der Kontinent mit der höchsten Dichte an nationalen Grenzen. Als positives Vorbild wurde die Zusammenarbeit der Alpenregionen hervorgehoben.

- 4.1.4. Frankreich führte die **EUSALP-Präsidentschaft 2020** Corona-bedingt auch 2021 fort. Die Arbeitsschwerpunkte der französischen Präsidentschaft sind im von den EUSALP-Staaten und -Regionen im Juni 2020 verabschiedeten „**Manifest für eine nachhaltige und widerstandsfähige Alpenregion**“ enthalten.

Um die Kontinuität zu fördern und die Aktionsgruppen stärker in die Vorbereitung der Vorsitze einzubeziehen, soll die **Trio-Präsidentschaft gestärkt** und ein Mechanismus zur gemeinsamen Erarbeitung der Prioritäten ausgebaut werden. Schließlich gestaltet sich die Suche nach zukünftigen Vorsitzen schwierig. Eine **fixe Reihenfolge der Präsidentschaften** soll daher Klarheit schaffen. Der **Vorsitz im Jahr 2022** wird von den **Autonomen Provinzen Südtirol und Trentino** übernommen, die weitere Reihenfolge ist noch offen. Slowenien hat sich für das Jahr 2024 angeboten, Österreich erwägt eine Übernahme der Präsidentschaft im Jahr 2025, wobei diese von Bund und den Ländern gemeinsam getragen werden soll.

Die Aktionsgruppen (AG) haben Konzepte für „Strategische vorrangige Politikbereiche und strategische sektorübergreifende Umsetzungsinitiativen“ ausgearbeitet. Die AG 9 (Energie) hat federführend ein Konzept für eine „**kohlenstoffarme Alpenregion**“ vorgelegt, wo es insbesondere um „**Grünen Wasserstoff für die Alpen**“ geht. Die AG 4 (Mobilität), die von der Europaregion unter Federführung des Landes Tirol geleitet wird, bringt sich stark in die Umsetzung dieses Projektes ein. Am 20. Mai 2021 fand die **EUSALP-Mobilitätskonferenz** statt, bei der ua auch gegen die Transitbelastung in Tirol mobilisiert wurde.

Die EUSALP-Mitgliedsländer haben im Berichtsjahr zudem die **Errichtung einer eigenen Service-Stelle**, die die jährlich wechselnden Vorsitze administrativ unterstützt und die Kommunikationsarbeit bündelt, beschlossen. Die Europäische Kommission hat die Service-Stelle im Juli 2021 offiziell ausgeschrieben. Dieses „Sekretariat“ wird im ersten Halbjahr 2022 seine Arbeit aufnehmen. Den Zuschlag erhalten haben die französischen Regionen Provence-Alpes-Cote d’Azur und Auvergne-Rhone-Alpes und die Lombardei. In einer ersten Phase bis Ende 2022 wird die Service-Stelle von der Europäischen Kommission finanziert, und in weiterer Folge durch ein mehrjähriges Projekt des Interreg Alpenraum-Programms.

Das Land Tirol fungiert zudem als Initiator und Leiter des von der EU-Kommission co-finanzierten Projektes „**youth.shaping.EUSALP – jugend.gestaltet.EUSALP**“, in dessen Rahmen Jugendliche aus dem gesamten Alpenraum langfristig in die Umsetzung der EU-Alpenraumstrategie eingebunden werden. Das Projekt lief bis Dezember 2021 und wurde für ein Jahr bis Ende 2022 verlängert. Danach soll die Jugendbeteiligung in die Service-Stelle integriert werden.

4.2. Subsidiaritätsprüfung

Gemäß den Bestimmungen in Art 5 Abs 3 Unterabs 2 sowie Art 12 lit b EUV sorgen die nationalen Parlamente dafür, dass der **Grundsatz der Subsidiarität** gemäß dem im Protokoll Nr 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit)¹⁹ vorgesehenen Verfahren eingehalten wird. Im Zuge dieses Verfahrens („**Frühwarnsystem**“) können die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente binnen acht Wochen nach der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsaktes in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Art 6 Abs 1 Protokoll Nr 2).²⁰

Was die Praxis der **Subsidiaritätsprüfung**²¹ durch die nationalen Parlamente im **Jahr 2020** angeht, legte die Europäische Kommission im Juli 2021 dazu ihren Bericht vor.²² Während die Kommission im Jahr 2019 keine begründete Stellungnahme der nationalen Parlamente erhielt, erreichten diese im Jahr 2020 **neun begründete Stellungnahmen** der nationalen Parlamente. Nimmt man das Jahr 2019 aus, bestätigt sich allerdings ein schon seit Jahren anhaltender Trend insofern, als sowohl der Anteil der begründeten Stellungnahmen im Vergleich zur Gesamtzahl der Stellungnahmen (10,5 % 2016 [65/620]; 9 % 2017 [52/576]; 6,5 % 2018 [37/569]; 3,5 % 2020 [9/255]) bzw auch im Vergleich

19 Vgl auch Art 3 Protokoll Nr 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union.

20 Siehe dazu *Bickenbach*, Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 EUV und seine Kontrolle, EuR 2013, 523 ff. Zur Rolle der nationalen und regionalen Parlamente siehe *Camper*, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Subsidiaritätskontrolle, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft in Österreich (2015) 339 ff.

21 Siehe Anhang 1.

22 *Europäische Kommission*, Jahresbericht 2020 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten, COM(2021) 417 final.

zur Zahl der Stellungnahmen zu Kommissionsvorschlägen, die dem Subsidiaritätskontrollmechanismus unterliegen (17,6 % 2016 [65/370]; 16 % 2017 [52/325]; 10,5 % 2018 [37/351]; 9,1 % 2020 [9/99]), stetig sinkt.

Diese Entwicklung könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Europäische Kommission eine gestärkte und verbesserte Agenda für eine bessere Rechtsetzung verfolgt und sich verpflichtet hat, die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in allen Phasen der politischen Willensbildung zu integrieren.

Von den begründeten Stellungnahmen betrafen drei²³ den Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (**Europäisches Klimagesetz**), der am 4. März 2020 von der Kommission angenommen wurde. Zwei weitere begründete Stellungnahmen des dänischen *Folketing* und des schwedischen *Riksdag* betrafen den von der Kommission am 28. Oktober 2020 angenommenen Vorschlag für eine **Richtlinie über angemessene Mindestlöhne** in der Europäischen Union. Die vier verbliebenen begründeten Stellungnahmen wurden zu folgenden Themen der Kommission übermittelt:

- Vorschlag für einen Beschluss über das **Eigenmittelsystem** der Europäischen Union (begründete Stellungnahme des schwedischen *Riksdag*);
- Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des **Fonds für einen gerechten Übergang** (begründete Stellungnahme des tschechischen *Poslanecká sněmovna*);
- Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung zur **Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums** (begründete Stellungnahme der maltesischen *Kamra tad-Deputati*);
- **Migrations- und Asylpakt** (begründete Stellungnahme des ungarischen *Országgyűlés*).

Die Anzahl an bisher eingeleiteten „Gelbe-Karte-Verfahren“ zu Gesetzgebungsvorschlägen – zuletzt wurde ein solches im Jahr 2016 angestrengt –,²⁴ blieb mit insgesamt drei unverändert, da die dafür er-

23 Begründete Stellungnahmen wurden vom österreichischen Bundesrat, der niederländischen Eerste Kammer und dem französischen Sénat abgegeben. Zur Stellungnahme des Bundesrats vgl. auch *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht (2020) 54 f.

24 Siehe Anhang 2.

forderliche Schwelle²⁵ in keinem der genannten Fälle erreicht werden konnte.

Im Berichtsjahr 2021 hat der Bundesrat zudem von seinem Recht, **begründete Stellungnahmen** gemäß Art 23g B-VG zu beschließen **in keinem Fall** Gebrauch gemacht.²⁶

5. *Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich*

5.1. *Neue und laufende Projekte/Reformen*

- 5.1.1. Im Berichtsjahr 2021 wurden vor dem Hintergrund des weiter alles überstrahlenden Themas „COVID-19“ in Summe wenige Reformen in Gang gesetzt bzw beschlossen, die (auch) aus Ländersicht von Bedeutung sind.
- 5.1.2. Die COVID-19-Pandemie hinderte die zuständige Verfassungsministerin *Karoline Edtstadler* allerdings nicht daran, bereits im Juli 2020 eine „**Bund-Länder-Konferenz**“ einzurichten.²⁷ Die eingesetzte Arbeitsgruppe setzt sich **Kompetenzbereinigungen und Verfahrensvereinfachungen** zum Ziel, um im Ergebnis einen „noch smarteren Föderalismus“ auf die Beine zu stellen. Dabei sollten zunächst die Landesamtsdirektoren, gegebenenfalls unter Einbindung anderer Ministerinnen und Minister konkrete Empfehlungen erarbeiten. Im Berichtsjahr selbst konnten allerdings keine nennenswerten Ergebnisse erzielt werden bzw wurden solche der Öffentlichkeit gegenüber nicht kommuniziert.
- 5.1.3. Die **föderalistische Staatsorganisation** Österreichs war – wie bereits oben unter Punkt 3. veranschaulicht – im Berichtsjahr **grundsätzlicher Kritik** ausgesetzt. Während der COVID-19-Pandemie wurde die Ineffizienz regionaler Maßnahmen mitunter mit der prinzipiellen Dys-

25 Gemäß Protokoll Nr 2 hat jedes nationale Parlament zwei Stimmen; in einem Zweikammersystem hat jede der beiden Kammern eine Stimme. Erreicht die Zahl der begründeten Stellungnahmen mindestens ein Drittel (im Falle von Vorschlägen nach Artikel 76 AEUV ein Viertel) der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen, so ist die Schwelle für die „gelbe Karte“ erreicht und der Entwurf des Gesetzgebungsakts muss überprüft werden. Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs stellen 18 von 54 Stimmen ein Drittel aller zugewiesenen Stimmen dar. Darüber hinaus hat sich die Kommission verpflichtet, aggregierte Antworten auf begründete Stellungnahmen nationaler Parlamente mit sieben oder mehr Stimmen zu erstellen.

26 Siehe Anhang 5. Vgl dazu auch Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene, Punkt 3.4.4.

27 Siehe <<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundesministerin-edtstadler-smarter-foederalismus-ist-staerke-oesterreichs.html>> (17.5.2022).

funktionalität des Föderalismus gleichgesetzt. Paradox waren jedoch hier vor allem die Erwartungen der Bevölkerung. Klare Regeln, die für alle gelten sollten, standen dem Ruf nach regionalen Lockerungen in weniger betroffenen Gebieten gegenüber.²⁸ Die zum Teil auch un-differenzierte Kritik führte indes nicht dazu, eine völlig neue „Föderalismusdebatte“ im Land anzustoßen.

5.2. Reformvorschläge und Vorstöße

- 5.3.1. Im Berichtsjahr wurden wenige unterschiedliche Vorschläge zur Reformierung des österreichischen föderalen Systems bzw zu Reformen mit föderalen Auswirkungen geäußert, die in der Folge aber dennoch kurz umrissen werden sollen:
- 5.3.2. Aus föderalistischer Sicht von Interesse war der Vorstoß der Bundesregierung, ein **Informationsfreiheitsgesetz**²⁹ für Österreich zu schaffen, das auch ein einklagbares Auskunftsrecht gegenüber dem Staat (Bund, Länder und Gemeinden, aber auch öffentliche Unternehmen und Anstalten wie der ORF fielen darunter) umfassen sollte und damit die Verwaltungsbehörden in den Ländern maßgeblich berühren würde. Im Wesentlichen sollte mit diesem neuen Gesetz auch eine **Abschaffung des Amtsgeheimnisses** einhergehen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind aus **föderalistischer Perspektive** allerdings **zwiespältig zu beurteilen**. Mit der Einführung eines einheitlichen Informationsfreiheitsgesetzes wäre zweifellos ein Kompetenzverlust der Länder verbunden, da der vorliegende Ministerialentwurf eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Informationsfreiheit begründet. Bislang teilen sich der Bund und die Länder die Zuständigkeit in diesem Bereich, wobei der Bund hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung für die Grundsatzgesetzgebung, die Länder für die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung verantwortlich sind. Zudem greift der Gesetzesentwurf weitgehend in die Organisationshoheit der Länder und Gemeinden ein, etwa beim geplanten zentralen Informationsregister. Doch es sind auch positive föderalistische Aspekte zu nennen: So ist bei der Vorbereitung des Informationsfreiheitsgesetzes die Zustimmung der Länder vorgesehen. In der Praxis hat sich dieses Quasi-Vetorecht jedes einzel-

28 Siehe Stainer-Hämmerle, Die Länder machen viel Staat, in: Hilpold/Raffener/Steinmair (Hg), Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Solidarität in Österreich und in Europa (2021) 1014 (1023 f).

29 95/ME, XXVII. GP.

nen Landes als wirkungsvolles Instrument erwiesen. Zudem bleiben besondere Bestimmungen in anderen Bundes- und Landesgesetzen über das Recht auf Zugang zu Informationen oder über deren Geheimhaltung unberührt. Der Begutachtungsentwurf hat daher unmittelbar keine Auswirkungen auf Landesgesetze betreffend Umweltinformation, Geodateninfrastruktur oder Informationsweiterverwendung. Ein Schritt in die richtige Richtung ist auch, dass auf die Einführung einer Konkurrenzbürokratie, etwa in Form eines Informationsfreiheitsbeauftragten, verzichtet werden und ein rascher und unkomplizierter Rechtsschutz durch die (Landes-)Verwaltungsgerichte erfolgen soll.³⁰

Nach Ablauf der Begutachtungsphase im April 2021 liegt das Gesetzespaket nunmehr im Ressort von Verfassungsministerin *Karoline Edtstadler*, die Kritik daran einarbeiten und eine beschlussfähige Fassung vorlegen soll. Medienberichten zufolge³¹ scheint eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens allerdings wenig realistisch, weil sich die dafür erforderlichen Mehrheiten³² politisch aktuell nicht finden lassen und zudem (berechtigte) Einwände der Länder und Gemeinden erst ausgeräumt werden müssen.

- 5.3.3. Die **Übersiedelung des Umweltbundesamtes von Wien nach Klosterneuburg**, mit der eine erste territoriale Dezentralisierung von Bundesdienststellen realisiert werden sollte, liegt weiterhin auf Eis. Ein Umzug im Jahr 2023 scheint daher vorerst vom Tisch zu sein, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Evaluierungsergebnisse seitens des Klimaschutzministeriums nach wie vor auf sich warten lassen.³³

6. **Föderalismus-Monitor 2019–2021**

Das Institut für Föderalismus hat die Performance des Föderalismus in Österreich in den Jahren 2019, 2020 und 2021 untersucht. Die drei vom Institut für Angewandte Politikwissenschaft (IFAP) durchgeführten

30 Vgl dazu auch Föderalismus Info 02/2021 (24.3.2021).

31 Vgl zB „Der Staat arbeitet weiter im Dunkeln“, in: Die Kleine Zeitung vom 24.9.2021; „Koalition sagt erstmals, wer das Informationsfreiheitsgesetz verhindert“, in: Standard vom 28.12.2021; „Informationsfreiheitsgesetz verzögert sich noch“, in: news.orf.at vom 23.7.2021.

32 Für die Umsetzung dieses Vorhabens ist einerseits eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat (Art 44 Abs 1 B-VG), andererseits aber auch – da das geplante Gesetz die Kompetenzen der Länder beschneidet – eine Zweidrittelmehrheit im Bundesrat (Art 44 Abs 2 B-VG) erforderlich.

33 Siehe ausführlich dazu den Bericht „Tauziehen um Umzug von Umweltbundesamt“, in: noe.orf.at vom 20.1.2022.

repräsentativen Studien (September 2019,³⁴ Oktober 2020,³⁵ August 2021) erfolgten jeweils mit hohen Stichproben von ca. 1.000 Befragten und lassen Rückschlüsse auf die Entwicklung der öffentlichen Meinung zu bzw. geben Einblicke in die Rolle des Föderalismus vor und während der gesamten Pandemie.

Die nun vorhandenen Vergleichswerte ermöglichen einerseits die Feststellung von Trends, andererseits erhöht sich bei änderungs-resistenten Werten deren Aussagekraft. Folgende Umfrageergebnisse wurden zu Tage gefördert:

- Hinsichtlich der Kategorie „**Zufriedenheit**“ genießen Gemeinden und Länder, also jene Politikebenen, die den Bürgerinnen und Bürgern am nächsten stehen, das größte Vertrauen. Die besten Werte im Allgemeinen werden dabei im Jahr 2020, offenbar befeuert von der Annahme, die Krise sei vorbei, erzielt. Im Jahr 2021 waren allerdings alle Ebenen mit deutlichen Einbußen in dieser Kategorie konfrontiert. Dennoch gilt: Die Zufriedenheit mit „näheren“ Politikebenen (Gemeinde und Landespolitik) ist weit- aus höher als mit „entfernteren“ Ebenen (Bund und EU). Sehr volatil gestaltet sich die Zufriedenheit beim Bund (im Jahr 2020 noch deutlich positiv, im Jahr 2021 deutlich negativ), die EU findet sich durchgängig im negativen Bereich wieder (siehe nachfolgend Abbildung 1).

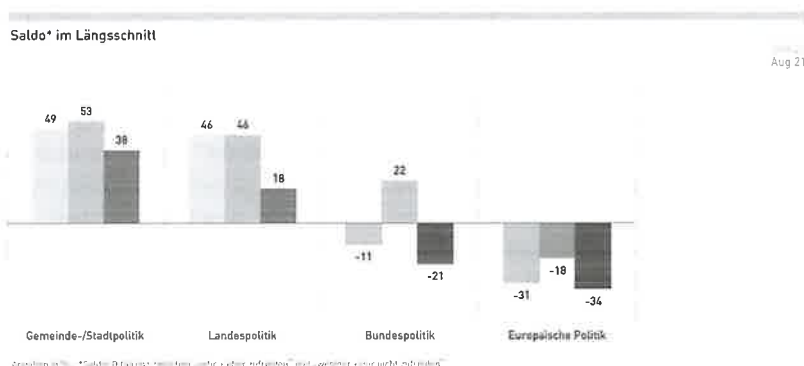


Abbildung 1: Politikebenen _ Zufriedenheit – Saldo im Längsschnitt

34 Vgl. zu den Ergebnissen *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2019) 22 ff.

35 Vgl. zu den Ergebnissen *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht (2020) 25 ff.

- Im Bereich der **Zusammenarbeit** der Politikebenen zeigen sich im Zeitverlauf einige Parallelen zum vorherigen Befund. Die Zusammenarbeit der den Bürgerinnen und Bürgern am nächsten stehenden Ebenen wird insgesamt am besten beurteilt, während vor allem die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und der EU als „eher weniger gut“ von den Befragten eingestuft wird. Mit Fortdauer der COVID-19-Krise hat sich zudem die Bewertung aller Ebenen deutlich verschlechtert (siehe nachfolgend Abbildung 2).

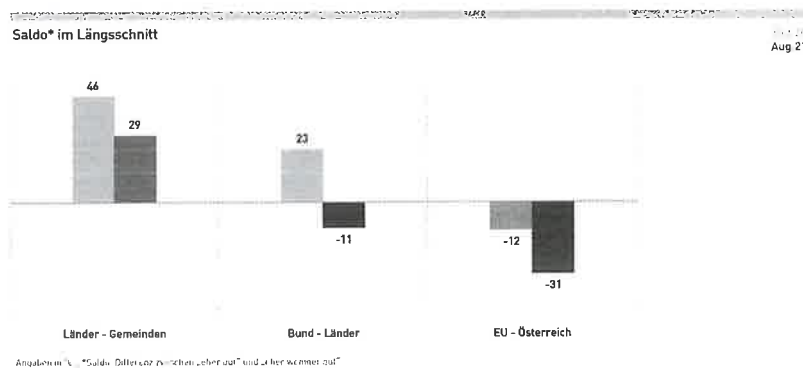


Abbildung 2: Politikebenen _ Zusammenarbeit – Saldo im Längsschnitt

- Hinsichtlich der Bewertung der **Lösungskompetenz** der verschiedenen Politikebenen ist eine Korrelation mit der Kategorie „Zufriedenheit“ unübersehbar: Je näher die Politikebene, desto höher wird die vermutete Lösungskompetenz eingestuft. Auch hier mussten alle Politikebenen einen massiven Vertrauensverlust hinnehmen. Der „Vertrauenskredit“ in Gemeinde und Land ist zwar geschmolzen, aber dennoch positiv. Die Lösungskompetenz von Bund und EU wird insgesamt negativ beurteilt. Die EU wird dabei konstant und mit Abstand am negativsten bewertet (siehe Abbildung 3).
- **Problemlösungen** durch die Länder erhalten außerdem doppelt so hohe Zustimmungswerte als jene durch den Bund (61 % vs 30 %). Diese Bewertung hat sich relativ stabil im Zeitverlauf erwiesen. Die Mehrheit der Befragten befürwortet darüber hinaus **mehr Zuständigkeiten für die Länder** (52 % vs 33 %; siehe Abbildungen 4 und 5).

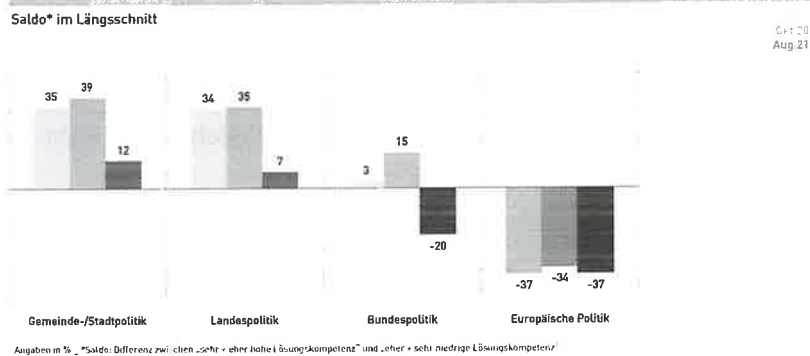


Abbildung 3: Politikebenen _ Lösungskompetenz – Saldo im Längsschnitt



Abbildung 4: Problemlösung _ Länder vs. Bund

Sind Sie eher für mehr Zuständigkeiten für die Bundesregierung oder für mehr Zuständigkeiten für die einzelnen Bundesländer?

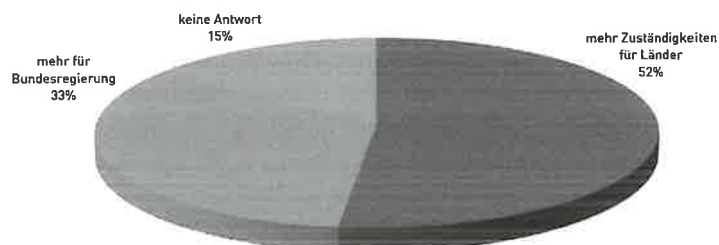


Abbildung 5: Zuständigkeiten _ Länder vs. Bund

- Die drei Studien können hinsichtlich der Frage, welcher politischen Ebene am ehesten eine erfolgreiche Arbeit in konkret benannten Bereichen zugetraut wird, mit interessanten Ergebnis-

sen aufwarten. So werden die **Bereiche Wohnen, Kinderbetreuung, Pflege, Naturschutz, öffentlicher Verkehr und Katastrophenschutz klar als Landeskompetenzen betrachtet**. Im Zeitverlauf zeigt sich bei diesen den Ländern zugeordneten Aufgabenbereichen durchgängig eine zunehmende Tendenz (siehe auch Abbildung 6):

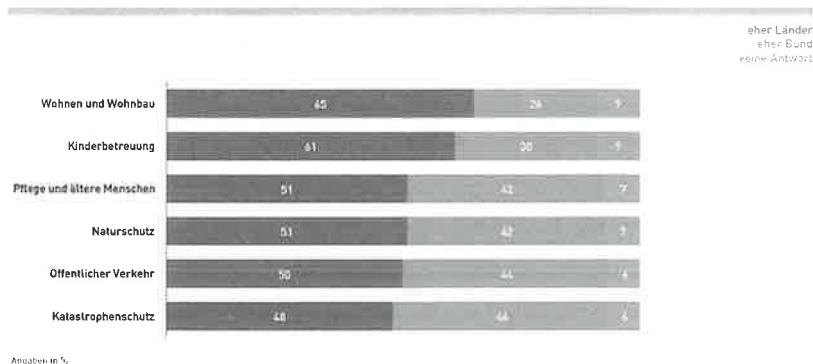


Abbildung 6: Aufgaben _ Länder vs. Bund_1 (August 2021)

- **Wohnen** – Zuschreibung Land 2019: 61 %, 2020: 69 %, 2021: 65 %.
- **Kinderbetreuung** – Zuschreibung Land 2019: 54 %, 2020: 62 %, 2021: 61 %.
- **Pflege** – Zuschreibung Land 2019: 47 %, 2020: 51 %, 2021: 51 %.
- **Naturschutz** – Zuschreibung Land 2019: 47 %, 2020: 47 %, 2021: 51 %.
- **Öffentlicher Verkehr** – Zuschreibung Land 2019: 47 %, 2020: 50 %, 2021: 50 %.
- **Katastrophenschutz** – Zuschreibung Land 2019: 36 %, 2020: 33 %, 2021: 48 %. Damit ist der Katastrophenschutz im Zeitverlauf vom Bund zum Land „gewandert“. Die Detailauswertung zeigt, dass die Zuschreibung zum Land 2021 in West-Österreich noch weitaus ausgeprägter war (50 % Land, 37 % Bund, 5 % ohne Nennung).
- Demgegenüber sollten beim Bund nach Ansicht der Mehrheit der Befragten vor allem die Bereiche Steuern, soziale Absicherung, Bildung, Straßenbau, Gesundheit und Spitäler angesiedelt sein. Bei den Bundeskompetenzen ist (mit Ausnahme der Steuer-Kompetenz) im Zeitverlauf eine leicht steigende bzw stagnierende Entwicklung zu beobachten (siehe Abbildung 7):



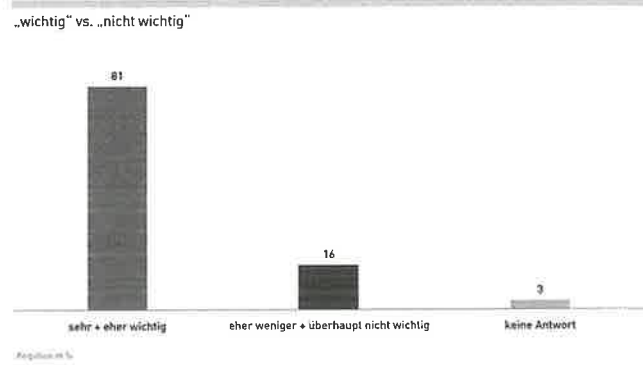
Abbildung 7: Aufgaben _ Länder vs. Bund_2 (August 2021)

- **Steuern** – Zuschreibung Bund 2019: 75 %, 2020: 76 %, 2021: 68 %.
- **Soziale Absicherung** – Zuschreibung Bund 2019: 67 %, 2020: 68 %, 2021: 69 %.
- **Bildung** – Zuschreibung Bund 2019: 55 %, 2020: 58 %, 2021: 57 %.
- **Straßenbau** – Zuschreibung Bund 2019: 51 %, 2020: 49 %, 2021: 55 %.
- **Gesundheit** – Zuschreibung Bund 2019: 50 %, 2020: 50 %, 2021: 50 %.

Es bestätigt sich daher auch der Befund früherer Umfragen, wonach zwar grundsätzlich eine Stärkung der Länderkompetenzen befürwortet wird, die Bevölkerung sich allerdings im Hinblick auf die einzelnen Materien für ausgeprägtere Bundeskompetenzen ausspricht („föderalistisches Paradoxon“³⁶). In den letzten beiden Studien hat sich zudem der Trend bestätigt, dass das Thema Wohnen („leistbares Wohnen“) jenes ist, wo den Ländern klar die besten Lösungen zuge-
traut werden.

- Interessant ist weiters, dass im Rahmen der COVID-19-Bekämpfung der Einsatz von Gemeinden und Ländern zu 81 % für sehr bzw. eher wichtig gehalten wird (siehe Abbildung 8). Die hohe Zustimmung zum Einsatz föderaler Ebenen im Covid-Management widerspricht der häufig in (Bundes)Medien geäußerten Meinung, der Föderalismus sei bei der Bekämpfung der Corona-Krise hinderlich. Regionale Maßnahmen werden gegenüber zentralen Maßnahmen insgesamt präferiert.

36 Vgl. Sturm, Landesbewusstsein und Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse: Das Föderalismus-Paradox, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2010 (2010) 29 ff; siehe auch Bußjäger/Schramek, Catch22 340.



B. Entwicklungen auf Bundesebene

1. Bundesverfassung

1.1. Übersicht

Im Berichtsjahr 2021 wurde das Bundesverfassungsrecht mehrfach abgeändert: So gab es **drei Novellen** mit Änderungen im **Bundes-Verfassungsgesetz** (B-VG).³⁷ Die Geltung eines im Vorjahr erlassenen **Bundesverfassungsgesetzes** (BVG) wurde im Berichtsjahr ebenso einige Male verlängert,³⁸ neue Bundesverfassungsgesetze wurden im Berichtsjahr nicht erlassen. Insgesamt wurden **34 Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen, die **neu erlassen bzw geändert** wurden. Im Berichtsjahr ist **eine Verfassungsbestimmung** in einem einfachen Bundesgesetz **aufgehoben** worden.³⁹

Neue oder geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen sind in der Novelle BGBl I 12/2021 betreffend das Ökostromgesetz 2012 (2) sowie des KWK-Gesetzes (2), in der Novelle BGBl I 17/2021 betreffend das ElWOG 2010 (1), in der Novelle BGBl I 25/2021 betreffend das Kontenregister- und Konteneinschau-gesetzes (3), in der Novelle BGBl I 70/2021 betreffend das Unverein-barkeits- und Transparenz-Gesetz (3), in der Novelle BGBl I 148/2021 betreffend das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes (3), in der Novelle BGBl I 150/2021 betreffend das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (17), in der No-velle BGBl I 181/2021 betreffend das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (2) und in der Novelle BGBl I 235/2021 betreffend das Verwaltungsrecht-liche COVID-19-Begleitgesetz (1) zu finden.

1.2. Novellierungen des B-VG

- 1.2.1. Mit der Novelle **BGBl I 2/2021** wurden im B-VG lediglich geringfügige Änderungen vorgenommen. Vor dem Hintergrund der auch im Be-richtsjahr anhaltenden COVID-19-Krise wurde die Geltungsdauer der

37 BGBl I 2/2021, BGBl I 107/2021, BGBl I 235/2021.

38 Im Zuge der B-VG Novelle BGBl I 24/2020 wurde ein Bundesverfassungsgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (COVID-19-Begleitgesetz Vergabe) erlassen. Ursprünglich war das Bundesverfassungs-gesetz mit 31. Dezember 2021 befristet. Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie wurde die Außerkrafttretens-Frist mehrmals adaptiert (mit BGBl I 5/202 auf 30. Juni 2021, mit BGBl I 107/2021 auf 31. Dezember 2021 und mit BGBl I 235/2021 auf 30. Juni 2022).

39 Dabei handelte es sich um § 43 Ökostromgesetz (mit BGBl I 150/2021).

aus diesem Anlass geänderten Bestimmungen (Art 69 Abs 3 B-VG in Bezug auf Beschlüsse der Bundesregierung sowie Art 117 Abs 3 B-VG hinsichtlich Gemeinderatsbeschlüsse) verlängert. Beide Bestimmungen regeln die Möglichkeit einer Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz.

- 1.2.2. Die B-VG-Novelle **BGBl I 107/2021** diene im Wesentlichen wiederum dem Zweck, die Geltungsdauer der zuvor genannten COVID-19-spezifischen Regelungen um weitere sechs Monate, also bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 zu verlängern.
- 1.2.3. Nachdem auch gegen Ende des Berichtsjahres ein Ende der Gesundheitskrise nicht in Sicht war, wurden die genannten Bestimmungen mit **BGBl I 235/2021** ein weiteres Mal für sechs Monate, sohin bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 verlängert.

1.3. *Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen*

1.3.1. Ökostromgesetz und KWK-Gesetz (BGBl I 12/2021)

Im Jänner des Berichtsjahres wurde das **Ökostromgesetz 2012** sowie das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden (**KWK-Gesetz**), novelliert.

Hintergrund dieser Novelle war jener, dass es bei zahlreichen Betrieben aufgrund der Corona-Pandemie bei der Errichtung und Inbetriebnahme von Ökostromanlagen zu Verzögerungen gekommen war, die Inbetriebnahmefristen ohne gesetzliche Änderung allerdings in weniger als einem Jahr abgelaufen wären. Zweck der Novelle war es daher, die Inbetriebnahmefristen zu verlängern.⁴⁰

Die bereits bisher in § 1 Ökostromgesetz (ÖSG) 2012 sowie § 1 KWK-Gesetz enthaltenen Kompetenzdeckungsklauseln bieten allerdings lediglich für die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der Bestimmungen des ÖSG 2012 bzw des KWK-Gesetzes in der jeweiligen Fassung eine ausreichende kompetenzrechtliche Grundlage. Änderungen sind davon nicht gedeckt. Für die Gesetzesänderung war daher die Schaffung einer geeigneten kompetenzrechtlichen Grundlage durch **Neuerlassung der Kompetenzdeckungsklauseln** erforderlich, sodass dass die gegenständliche Novellierung von den Kompetenzdeckungsklauseln miterfasst ist.

40 Vgl bereits die in BGBl I 24/2020 vorgesehenen Änderungen.

1.3.2. EIWOG 2010 (BGBl I 17/2021)

Im Rahmen einer im Berichtsjahr erfolgten Änderung des **EIWOG 2010** wurde die in § 1 enthaltene Kompetenzdeckungsklausel für zahlreiche Bestimmungen dieses Gesetzes zu Gunsten des Bundes einer Novellierung unterzogen.

Die im EIWOG 2010 geregelte Materie ist über weite Teile dem Kompetenztatbestand des Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG (Elektrizitätswesen) zuzuordnen. Daher können die im EIWOG 2010 enthaltenen Regelungen nur unter Schaffung einer Kompetenzdeckungsklausel als unmittelbar anwendbares Bundesrecht beschlossen werden. Die bereits bisher in § 1 EIWOG 2010 enthaltene Kompetenzdeckungsklausel bietet lediglich für die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der Bestimmungen des EIWOG 2010 in der jeweiligen Fassung eine ausreichende kompetenzrechtliche Grundlage. Änderungen dieses Bundesgesetzes waren davon jedoch nicht gedeckt. Für die Novellierung der im EIWOG 2010 enthaltenen Bestimmungen war daher – wie schon am Beispiel des Ökostrom- und KWK-Gesetzes veranschaulicht – die Schaffung einer geeigneten kompetenzrechtlichen Grundlage durch **Neuerlassung der Kompetenzdeckungsklausel** erforderlich, die bewirkt, dass auch die in der Novelle enthaltenen Änderungen von der Kompetenzdeckungsklausel erfasst sind. Neu in die Kompetenzdeckungsklausel aufgenommen wurden die Bestimmungen der §§ 23a bis 23d sowie § 109 Abs 3 bis 7 EIWOG 2010. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können nunmehr in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden.

1.3.3. Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (BGBl I 25/2021)

Mit der Novellierung dieses Gesetzes wurde in § 4 ein neuer Abs 1a eingefügt, der nun in die Verfassungsbestimmung des § 4 Abs 7 einbezogen wurde.

Zunächst sollte auf Anregung des BKA-V der geltende § 9 Abs 1 KontRegG seines Verfassungsrangs entkleidet werden, zumal es der mit BGBl I 14/2019 eingefügte **Art 130 Abs 2 Z 4 B-VG** nunmehr erlaubt, dass Bundes- oder Landesgesetze eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten vorsehen können. Auf Grundlage dieser Generalklausel wäre es daher nicht mehr erforderlich gewesen, die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts für die Bewilligung einer Konteneinschau durch Verfassungsbestimmung anzuordnen. Der Verfassungscharakter dieser Bestimmung wurde letzten Endes, ohne

dies näher zu begründen, aber doch beibehalten.⁴¹ Mit dieser Novelle war zudem die Änderung einer im Verfassungsrang stehenden Inkrafttretensbestimmung (§ 15 Abs 5) verbunden.

1.3.4. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (BGBl I 70/2021)

Im Berichtsjahr wurden im genannten Gesetz zwei Verfassungsbestimmungen novelliert (§ 6 Abs 5 sowie § 14) und im **§ 7 Abs 3** eine **neue Verfassungsbestimmung** eingefügt. Inhaltlich wurden zum einen die Einkommenskategorien an die zwischenzeitige Inflationsentwicklung angepasst, zum anderen soll der Unvereinbarkeitsausschuss nun zusätzlich die Möglichkeit haben, im Anlassfall Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre sowie Mitglieder des National- oder des Bundesrates formal zur Vorlage weiterer Informationen oder Nachweise betreffend ihre Berufsausübung, ihr Eigentum oder ihre Anteilsrechte an Unternehmen etc. aufzufordern. Eine Ausweitung der bisher bestehenden Melde- und Anzeigepflichten nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz geht mit dieser Änderung allerdings nicht einher.

1.3.5. Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes (BGBl I 148/2021)

Im Zuge dieser Novelle wurde ein neues Hauptstück 4a „Unabhängige Kontrollkommission Verfassungsschutz“, welches in § 17a Abs 2 und 5 neue Verfassungsbestimmungen in Bezug auf die Kontrollkommission enthält, eingefügt. Damit korrespondiert die ebenfalls im Verfassungsrang befindliche Bestimmung des § 17e Abs 6 leg cit, die das Inkrafttreten der vorher genannten Bestimmungen regelt.

1.3.6. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (BGBl I 150/2021)

Mit diesem Gesetzespaket wurde das **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz erlassen** sowie mehrere energierelevante Bundesgesetze⁴² novelliert. Allein im EAG wurden insgesamt sechs neue Verfassungsbestimmun-

41 Vgl Abänderungsantrag 10535 BlgBR XXVII. GP, 5.

42 Es handelte sich dabei um folgende Bundesgesetze: Ökostromgesetz 2012; ElWOG 2010; Gaswirtschaftsgesetz 2011; Energielenkungsgesetz 2012; Energie-Control-Gesetz; Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe; Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz; Starkstromwegegesetz 1968; Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

gen, allen voran eine **Kompetenzdeckungsklausel** (§ 1) nach Vorbild jener im ElWOG 2010 bzw im Ökostromgesetz 2012 erlassen.

Im Ökostromgesetz 2012 war aufgrund der neuerlichen Novellierung die in § 1 enthaltene und im Verfassungsrang befindliche Kompetenzdeckungsklausel Gegenstand einer Änderung.⁴³ Die in § 43 Ökostromgesetz 2012 enthaltene Verfassungsbestimmung, wonach den Ländern zur Förderung neuer Technologien zur Ökostromerzeugung, **ausgenommen Wasserkraft, Klärschlamm, Tiermehl und Abfälle**, sowie zur Förderung von Energieeffizienzprogrammen ein Beitrag von sieben Millionen Euro jährlich zur Verfügung zu stellen sei, wurde dagegen **aufgehoben**. Die §§ 54, 57g Abs 1 und 3 sowie 58, ebenfalls im Verfassungsrang, wurden im Zuge dieser Novellierung ebenso geändert bzw neu erlassen.

Großteils waren in den von diesem Gesetzespaket geänderten Bundesgesetzen auch die jeweiligen in Verfassungsrang stehenden Vollziehungs- und Inkrafttretensbestimmungen von Änderungen betroffen.

1.3.7. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (BGBl I 181/2021)

Aufgrund einer Novellierung des einige Monate zuvor in Kraft getretenen EAG wurde die in § 1 befindliche Kompetenzdeckungsklausel sowie der damit korrespondierende §103a, der das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle regelt, geändert bzw neu erlassen.

1.3.8. Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz (BGBl I 235/2021)

Die Verlängerung der Geltungsdauer des genannten Gesetzes um weitere sechs Monate bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 machte eine Anpassung der im Verfassungsrang stehenden Bestimmung § 9 Abs 9 erforderlich.

2. **Bundesgesetzgebung**

2.1. Im Bereich der einfachen Bundesgesetzgebung gab es im Berichtsjahr 2021 aus föderalistischer Sicht interessante Neuerungen, obwohl diese – wie im vorangegangenen Jahr – primär von den Auswirkungen der

43 Gleiches gilt für § 1 ElWOG 2010, § 1 Energielenkungsgesetz 2010, § 1 Energie-Control-Gesetz sowie §1 Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe.

COVID-19-Krise geprägt waren und folglich zahlreiche Anpassungen der COVID-19-Gesetze, insbesondere das Epidemiegesetz 1950 sowie das COVID-19-Maßnahmengesetz⁴⁴ betreffend, erforderlich gewesen sind. Darüber hinaus konnte beobachtet werden, dass zahlreiche im Berichtsjahr in Angriff genommene einseitige Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der COVID-19-bedingten Krisensituation zusätzliche finanziellen Belastungen der Länder (und Gemeinden) hervorgerufen haben (zB Homeoffice-Maßnahmenpaket;⁴⁵ Ökosoziale Steuerreform; Hospiz- und Palliativfondsgesetz⁴⁶). Mit der Erlassung des Landarbeitsgesetzes 2021, BGBl I 78/2021, wurde außerdem der Kompetenzübergang des Landarbeitsrechts auf den Bund im Berichtsjahr bundesgesetzlich nachvollzogen. Mit seinem Inkrafttreten sind auch die bisher als Bundesrecht weiter geltenden Landarbeitsordnungen außer Kraft getreten.

Mit den gesetzlichen Neuerungen im Energie- und Klimabereich sollte auf Bundesebene zudem die proklamierte Energiewende eingeleitet und ein neues Kapitel im österreichischen Energierecht aufgeschlagen werden. Da dem Bund nicht die umfassende Gesetzgebungskompetenz für das Energierecht zukommt, musste sich dieser seine Kompetenz erst durch sogenannte Kompetenzdeckungsklauseln sichern, die aus Sicht der Länder kritisch zu beurteilen sind, da damit ihre Zuständigkeiten im Energiebereich schrittweise eingeschränkt werden.

Im folgenden Abschnitt sollen einige im Berichtsjahr erlassene bzw. novellierte Bundesgesetze, die von föderalistischer Relevanz sind, näher behandelt werden.

2.2. *Ökosoziale Steuerreform-Gesetzespaket*

Obwohl erst im Jahr 2022 ein umfassendes Paket zur „ökosozialen Steuerreform“⁴⁷ verabschiedet wurde, sind wichtige Weichenstellungen dazu bereits im Berichtsjahr erfolgt. Das Paket selbst hat wesentliche Auswirkungen auf die Gebarung der Länder und Gemeinden und soll daher an dieser Stelle kurz darauf eingegangen werden.

44 Siehe dazu den Beitrag von *Ranacher* in der Diskussionsveranstaltung „Wie krisenfest ist unsere Verfassung?“ (herausgegeben vom ÖJT) vom 15. September 2021, 46 und der dort aufgezählten Novellen (FN 206).

45 BGBl I 61/2021.

46 Auch dieses Gesetz (BGBl I 29/2022) soll erst im nächsten Föderalismusbericht näher behandelt werden.

47 BGBl I 10/2022, BGBl I 11/2022 und BGBl I 12/2022.

Die „ökosoziale Steuerreform“ besteht aus insgesamt drei Teilen – dem **Ökosozialen Steuerreformgesetz Teil I**, dem **Klimabonusgesetz (Teil II)** und dem **Ökosozialen Steuerreformgesetz Teil III**. Auszugsweise sollen dadurch folgende Ausgleichs-, Entlastungs- und Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden:

- Senkung der zweiten und dritten Tarifstufe der Lohn- und Einkommenssteuer;
- Entlastung der Geringverdiener (ua über eine Erhöhung des SV-Bonus und des Pensionistenabsetzbetrages);
- Erhöhung des Familienbonus Plus sowie Erhöhung des Kindermehrbetrages;
- Schaffung einer abgabenrechtlichen Begünstigung für Mitarbeitergewinnbeteiligungen;
- Investitionsfreibetrag inkl Ökologisierung;
- Ausweitung der Befreiung von der Eigenstromsteuer;
- Mietkaufmodell gemeinnütziger Wohnbau;
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes;
- Aufbau organisatorischer und technischer Strukturen für die Durchführung des Emissionszertifikatehandelssystems (zB Emissionshandelsregister) usw.

Die **finanziellen Auswirkungen** auf den Bundeshaushalt und die anderen öffentlichen Haushalte sind **beträchtlich**, weil sich die Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen klarerweise in einem niedrigeren Abgabenaufkommen niederschlägt. Sie sind im Vorblatt inklusive WFA zu diesem Vorhaben angeführt.⁴⁸ Die Länder sind mittelbar dadurch betroffen, dass sie über den sogenannten „Einheitsschlüssel“ des Finanzausgleichsgesetzes, der für die Verteilung der meisten gemeinschaftlichen Bundesabgaben gilt, rund ein Fünftel der Aufkommensentfälle mittragen müssen. Analog dazu werden auch die Budgets der Gemeinden belastet, allerdings ist ihr Hundertsatzanteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben etwas niedriger (rund 12 %).

48 Vgl RV – Vorblatt und WFA 1293 BlgNR XXVII. GP, 2. Im Jahr 2025 wird allein die Nettofinanzierung der Länder bei über 1 Mrd. Euro liegen.

2.3. *Ärztegesetz 1998, BGBl I 31/2021*

Mit Erkenntnis des VfGH vom 13. März 2019, G 242/2018-16, hat der VfGH § 27 Abs 10 und § 59 Abs 3 Z 2 sowie Wort- und Zeichenfolgen in § 59 Abs 3 Z 1, § 117c Abs 1 Z 6 und § 125 Abs 4 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I 169/1998, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Regelungen, wonach die Eintragung in die Ärzteliste und die Streichung aus der Ärzteliste durch den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer vorzunehmen sind, hätte nur mit Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG kundgemacht werden dürfen. Die Aufhebung trat mit Ablauf des 31. August 2020 in Kraft.

Vor allem der Umsetzung dieses Erkenntnisses diene die Ärztegesetz-Novelle 2020, die am 24. Juli unter BGBl I 86/2020 kundgemacht wurde. Die im Initiativantrag 706/A ausgewiesene Besonderheit des Normsetzungsverfahrens – die Notwendigkeit der Einholung der Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG vor der Kundmachung als Bundesgesetz – wurde aufgrund eines Versehens im nachparlamentarischen Bearbeitungsprozess allerdings nicht berücksichtigt. Eine Möglichkeit, die Kundmachung im Bundesgesetzblatt rückgängig zu machen, bestand nicht. Mit der **Novelle BGBl I 31/2021** sollte daher das ÄrzteG 1998 idF BGBl I 86/2020 **nach Einholung der Zustimmung der Länder neuerlich in Kraft gesetzt werden**. Die Zustimmung sämtlicher Bundesländer ist schließlich innerhalb der Acht-Wochen-Frist gemäß Art 42a B-VG im Bundeskanzleramt eingelangt.

2.4. *Landarbeitsgesetz 2021, BGBl I 78/2021*

Mit der B-VG-Novelle, BGBl I 14/2019, ist das Landarbeitsrecht ab 1. Jänner 2020 von Art 12 B-VG (Grundsatzgesetzgebung Bund, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Länder) in Art 11 B-VG (Gesetzgebung Bund, Vollziehung Länder) „gewandert“. Nach den Übergangsbestimmungen ist das bisherige Landarbeitsgesetz 1984 des Bundes mit Ablauf des 31. Dezembers 2019 außer Kraft getreten, allerdings mit Ausnahme jener Bestimmungen, die als unmittelbar anwendbares Bundesrecht erlassen wurden, also unter Art 10 B-VG fallen.

Seither galten die ehemaligen Ausführungsgesetze der Länder (Landarbeitsordnungen) im jeweiligen Bundesland als partikuläres Bundesrecht weiter. Grund für die Kompetenzänderung war jedoch, dass die unterschiedlichen Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr zu rechtfertigen waren. Daher wurde die Schaffung eines neuen und einheitlichen

Landarbeitsrechts, das mit 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, notwendig. Die Länder bleiben allerdings als Organisationsgesetzgeber weiterhin für die Einrichtung der Vollzugsorgane im Bereich des Landarbeitsrechtes zuständig.⁴⁹

2.5. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket, BGBl I 150/2021⁵⁰

Das schon unter Punkt 1.4.6. behandelte Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket stellt die **wichtigste Reform im Energiesektor in Österreich seit Jahrzehnten** dar und ist für die Länder und Gemeinden Österreichs nicht nur aus praktischer, sondern auch rechtlicher Sicht von erheblicher Relevanz. Die im Zuge in verschiedenen energierelevanten Gesetzen verabschiedeten bzw novellierten **Kompetenzdeckungsklauseln**,⁵¹ die dem Bund weitreichende Gestaltungsspielräume im Energiebereich eröffnen und für die im Parlament auch verfassungsändernde Mehrheiten notwendig waren,⁵² sind – wie bereits angemerkt – aus föderalistischer Sicht als **bedenklich** einzustufen. Mit dieser Vorgehensweise werden regelmäßig nicht nur Landeskompetenzen ausgehöhlt und deren Zuständigkeiten beschränkt, sondern eine weitere Zersplitterung des Verfassungsrechts außerhalb der Stammurkunde gefördert.

2.6. COVID-19-Zweckzuschussgesetz, BGBl I 187/2021

Aus Kostengründen für die Länder war im Berichtsjahr besonders eine **Novellierung des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes**, BGBl I 187/2021, relevant. Mit der erfolgten Änderung wurde der Aufwendersatz für die den Ländern im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Krise entstandenen zusätzlichen Aufwendungen bis **März 2022 verlängert**. Die allgemeinen Kostentragungsregelungen der mittelbaren Bundesverwaltung (§ 2 F-VG 1948 und § 1 Abs 1 FAG 2017) und die Be-

49 Der Großteil der Länder hat im Berichtsjahr aus diesem Grund jeweils Organisationsbestimmungen zum Landarbeitsrecht erlassen. Vgl dazu näher Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 2.4.11.

50 Vgl dazu näher Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 2.3.2.

51 Siehe dazu ausführlich *Wiederin*, Die Kompetenzverteilung hinter der Kompetenzverteilung, ZÖR 66 (2011), 215 (221 ff).

52 Dementsprechend lange hat sich auch der Gesetzgebungsprozess gezogen. Siehe dazu den Gastkommentar von *Storr*, Gut Ding will Weile haben, in: Wiener Zeitung vom 7.7.2021, abrufbar unter: <<https://www.wienerzeitung.at/meinung/gastkommentare/2111653-Gut-Ding-will-Weile-haben.html>> (15.4.2022).

stimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-Zweckzuschussgesetz von dieser Novellierung unberührt.⁵³

3. *Die Rolle des Bundesrates*

3.1. *Allgemeines*

An der Bundesgesetzgebung wirken die österreichischen Länder durch den Bundesrat mit. Die österreichische Länderkammer trat im Jahr 2021 zu **18 Sitzungen** (919. bis 936. Sitzung) zusammen und behandelte dabei **217 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrats. Der Bundesrat stimmte weiters dem Abschluss von insgesamt **elf Staatsverträgen**⁵⁴ zu und nahm **12 Berichte der Bundesregierung** bzw ihrer Mitglieder zur Kenntnis.⁵⁵

Im Berichtsjahr 2021 wurden **keine Einsprüche gemäß Art 42 Abs 2 B-VG** erhoben. Damit bestätigt dieses Berichtsjahr den Trend der vergangenen Jahre, wonach dieses Instrument insgesamt nur sehr spärlich eingesetzt wird. Eine Ausnahme davon bildete lediglich das Vorjahr, in welchem gleich fünf Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats im Bundesrat erhoben wurden.⁵⁶ Erwähnenswert ist allerdings, dass in 12 Fällen der Bundesrat einen Gesetzesentwurf des Nationalrates nicht aktiv angenommen hat und daher eine Kundmachung erst nach Ablauf der Acht-Wochen-Frist möglich war.

3.2. *Rederecht der Landeshauptleute*

Das Rederecht der Landeshauptleute gemäß Art 36 Abs 4 B-VG bzw § 38 der Geschäftsordnung des Bundesrates wurde im Berichtsjahr 2021 **zwei Mal** genutzt:

53 Dazu ausführlich *Bußjäger/Eller*, Offene Rechnungen? Die Finanzen des Föderalismus in der Pandemie am Beispiel Österreichs, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2022 (2022) (im Erscheinen).

54 Bei den acht nach Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG zustimmungspflichtigen Staatsverträgen (drei weitere Zustimmung gab es gemäß Art 50 Abs 2 Z 4 B-VG) wurde in allen Fällen die Zustimmung erteilt. Vgl zur Mitwirkung des Bundesrates beim Abschluss von Staatsverträgen *Ranacher*, Mitwirkung des Nationalrates und Bundesrates am Abschluss von Staatsverträgen, in: Müller/Schröder (Hg), Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge (2018) 9 (19 ff).

55 Tätigkeiten des Bundesrates 2021, abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Taetigkeiten_BR_-_2021_BF.pdf> (15.4.2022).

56 Siehe *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht (2020) 45 ff.

Anlässlich der ersten Bundesratssitzung unter steirischer Vorsitzführung am 29. Jänner 2021 machte der **Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer** von seinem Rederecht Gebrauch und gab eine Erklärung unter dem Titel „**Zuversicht und Zusammenhalt**“ ab. Dabei betonte er, dass man die Corona-Krise nur dann überwinden könne, wenn über die Parteilinien hinweg nach Lösungen gesucht werde. Die wichtigste Erkenntnis sei aus seiner Sicht, dass wir nur stark sind, wenn wir an einem Strang ziehen. Zudem ortete der steirische Landeshauptmann einen Spalt in der Gesellschaft und Politik, den es mit demokratischen Mitteln zu bekämpfen gelte. Er sei über die Tonalität und Niveaulosigkeit in manchen Wortmeldungen besorgt. Dies sei nicht der Weg, um große Probleme gemeinsam zu lösen. Kritik sei ein Lebelelement der Demokratie, man müsse jedoch versuchen, Konflikte zivilisiert zu lösen. *Schützenhöfer* appellierte daran, nun „das Richtige“ zu tun. Dies müsse aber gleichzeitig nicht immer populär sein.⁵⁷

Der Tiroler **Landeshauptmann Günther Platter** hat von seinem Rederecht im Bundesrat in der 929. Sitzung des Bundesrates am 15. Juli 2021 ebenso Gebrauch gemacht. Anlässlich der Tiroler Vorsitzübernahme im Bundesrat sowie in der Landeshauptleutekonferenz gab der Landeshauptmann eine Erklärung zum Thema „**Österreichs Zukunft sichern**“ ab. Er betonte dabei die zentrale Bedeutung föderaler Strukturen, die sich insbesondere auch im Rahmen der Bekämpfung der Pandemie gezeigt hätte. Die Pandemiebekämpfung könne nur in einem „guten Zusammenspiel zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern“ funktionieren, denn die beschlossenen Maßnahmen seien auf Landes- und Gemeindeebene umzusetzen. Darüber hinaus rückte der Landeshauptmann die Themen der Stärkung der Regionen, der Landwirtschaft, des Tourismus, der Digitalisierung sowie der Partnerschaft zwischen Land und Stadt in den Fokus.⁵⁸

3.3. Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG

- 3.3.1. Eine **Zustimmung des Bundesrates** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist gemäß **Art 44 Abs 2 B-VG** dann notwendig, wenn in die Zuständigkeiten der Länder eingegriffen wird oder diese berührt werden. Die Schaffung des Instruments erfolgte im Zuge der B-VG Novel-

57 Dazu ausführlich Parlamentskorrespondenz Nr 90 vom 28.1.2021.

58 Parlamentskorrespondenz Nr 905 vom 15.7.2021; vgl dazu auch <<https://www.tirol.gv.at/meldungen/meldung/lh-platter-tirol-fuehrt-jetzt-bundesrat-und-landeshauptleute-an-1/>> (zuletzt abgerufen am 15.5.2022).

le 1984⁵⁹, mit welcher einigen Länderforderungen Rechnung getragen wurde.⁶⁰ Aus bundesstaatstheoretischer Sicht handelt es sich beim Zustimmungsrecht in Art 44 Abs 2 B-VG um ein äußerst bedeutendes bundesstaatliches Instrument, da es den Ländern im Wege des Bundesrates die Möglichkeit eröffnet, an der Kompetenz-Kompetenz mitzuwirken.⁶¹

Im Jahr 2021 erteilte der Bundesrat in **fünf Fällen** diese Zustimmung, wobei in zwei Fällen ein unmittelbarer Zusammenhang mit der COVID-19-Gesetzgebung des Bundes sowie in zwei weiteren Fällen ein Konnex mit den Anstrengungen im Rahmen des Klimaschutzes (Erneuerbaren-Gesetzespaket) gegeben war. Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsrechtes im Jahr 1985 erteilten Zustimmungen erhöhte sich damit auf nunmehr insgesamt **291 Fälle**.

Im Vergleich zum Jahr 2019, in welchem der Bundesrat zwei Beschlüssen des Nationalrates die Zustimmung verweigerte,⁶² wurde im Jahr 2021 von der Länderkammer von diesem äußerst effektiven Mitwirkungsrecht nicht Gebrauch gemacht. Damit bleibt das Jahr 2019 insofern ein historisches, als seit 1985 – damals wurde das Zustimmungsrecht des Bundesrates in Art 44 Abs 2 B-VG geschaffen – in keinem anderen Jahr jemals die Zustimmung des Bundesrates verweigert wurde.⁶³

- 3.3.2. Insgesamt stehen daher den bisher **291 erteilten Zustimmungen zwei Verweigerungen** gegenüber.⁶⁴ Diese Zahlen verdeutlichen, dass die praktische Handhabe des Zustimmungsrechtes symptomatisch für die Rolle des Bundesrates im Gesamten ist, der weniger im Sinne der Wahrnehmung von spezifischen Länderinteressen, sondern vielmehr nach parteipolitischen Interessen agiert. Es wäre allerdings verfehlt, aus diesen Ausführungen darauf zu schließen, dass das Zustimmungsrecht nach Art 44 Abs 2 B-VG bedeutungslos wäre. Bereits die präventive Wirkung der bloßen Existenz dieses Instruments ist nicht zu unterschätzen. Gemeinsam mit anderen Zustimmungsrechten der Länder (vgl Art 42a B-VG) ist es, wie eingangs beschrieben, zu

59 BGBl 490/1984.

60 Bußjäger, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates (2001) 7.

61 Bußjäger, Zustimmungsrechte 3 sowie 71 ff.

62 Vgl Institut für Föderalismus, 44. Bericht (2019) 41 f.

63 Vgl etwa Bußjäger, Das Instrument der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung in Theorie und Verfassungswirklichkeit, in: Bußjäger/Weiss (Hg), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung (2004) 3 (8).

64 Siehe Anhang 3 sowie die Aufstellung in Anhang 4.

einem wesentlichen Bestandteil des bundesstaatlichen Prinzips geworden.

3.4. *Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten*

- 3.4.1. Seit mehreren Jahren hat der Bundesrat, wie die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten im Allgemeinen, seine **Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten** intensiviert. Es ist ihm dabei auch gelungen, eine eigenständige Rolle zu spielen und sich bei der Prüfung von Gesetzesvorhaben der Europäischen Union vom Nationalrat zu emanzipieren. Mit der Lissabon-Begleit-Novelle (BGBl I 57/2010), die mit 1. August 2010 in Kraft getreten ist, wurden die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten beträchtlich ausgebaut. Neben der erweiterten Möglichkeit bindender Stellungnahmen an die österreichischen Mitglieder im Rat gibt es die Möglichkeit präventiver Subsidiaritätsrügen und eine entsprechende Anfechtungsbefugnis vor dem EuGH.

Der **EU-Ausschuss** des Bundesrates hielt im Berichtsjahr 2021 insgesamt **12 Sitzungen** ab.

- 3.4.2. Gemäß **Art 23e Abs 1 B-VG** hat der zuständige Bundesminister den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihm **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben. Handelt es sich dabei um ein Vorhaben, das innerstaatlich nur durch ein Bundesverfassungsgesetz umgesetzt werden kann, durch das die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, so ist der betroffene Bundesminister an eine allfällige Stellungnahme gebunden und darf nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen davon abweichen (Art 23e Abs 4 B-VG).⁶⁵

Von diesem Stellungnahmerecht hat der Bundesrat, anders als im Vorjahr,⁶⁶ nicht Gebrauch gemacht.⁶⁷

- 3.4.3. Gemäß **Art 23f Abs 4 B-VG** kann der Bundesrat seinen Wünschen über Vorhaben der Europäischen Union in **Mitteilungen** an die Organe der

65 Siehe dazu Egger, Art 23e B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2014) sowie Storr, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Gesetzgebung der Union, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft in Österreich (2015) 315 (325 ff).

66 Institut für Föderalismus, 45. Bericht (2020) 50 ff.

67 Siehe Anhang 5.

Europäischen Union Ausdruck verleihen.⁶⁸ Von dieser Möglichkeit wurde im Berichtsjahr **zwei Mal Gebrauch gemacht** – dies in folgenden Fällen:

- Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission gemäß Art 23f Abs 4 B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 26. Mai 2021 (60/MT-BR/2021)

COM(2020) 788 final Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen/Ein europäischer Klimapakt;

- Mitteilung an die Europäische Kommission, den Rat und das Europäische Parlament gemäß Art 23f Abs 4 B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 1. Dezember 2021 (61/MT-BR/2021)

COM(2021) 634 final Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022.

- 3.4.4. Im Zuge des Verfahrens nach **Art 23g B-VG** kann der Bundesrat zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union in einer **begründeten Stellungnahme** darlegen, weshalb der Entwurf nicht mit dem **Subsidiaritätsprinzip** vereinbar ist.⁶⁹ Dabei ist der Bundesrat verpflichtet, bei der Beschlussfassung derartiger begründeter Stellungnahmen die **Stellungnahmen von Landtagen** zu erwägen und die Landtage in weiterer Folge über die Beschlussfassung zu unterrichten.

Dem Bundesrat wurden im Jahre 2021 **vier Stellungnahmen der Landtage gemäß Art 23g Abs 3 B-VG** übermittelt. Konkret ergingen zwei Stellungnahmen vom Oberösterreichischen Landtag und je eine Stellungnahme vom Vorarlberger sowie vom Niederösterreichischen Landtag. Im Wesentlichen lässt sich festhalten, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und den Ländern in diesem Bereich grundsätzlich gut funktioniert.

68 Egger, Art 23f B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (16. Lfg 2015) Rz 29 ff.

69 Hierzu Gamper, Mitwirkung 348 ff.

Landtag Oberösterreich	– Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte (74/SLT-BR/2021) – Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, RED III (77/SLT-BR/2021)
Landtag Vorarlberg	– Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen (75/SLT-BR/2021)
Land Niederösterreich	– Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen (76/SLT-BR/2021)

Im Berichtszeitraum wurde vom Bundesrat allerdings **keine begründete Stellungnahme** gemäß **Art 23g B-VG** verabschiedet, in denen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Entwürfen von Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip artikuliert worden wären.⁷⁰

Hingewiesen werden darf in diesem Zusammenhang außerdem darauf, dass im Berichtsjahr 2021 wie schon im Vorjahr die Schwelle für die „**Gelbe Karte**“ im **Subsidiaritätsprüfungsverfahren** bei **keinem Entwurf** eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union erreicht wurde. Damit bleibt es bei insgesamt drei Fällen (in den Jahren 2012, 2013 und 2016).⁷¹

4. *Zustimmungspraxis der Länder*

4.1. Unabhängig von der Mitwirkung des Bundesrates haben die Bundesländer in **zehn Fällen** ein **direktes Zustimmungsrecht zu Bundesgesetzen**. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

- Art 14b Abs 4 B-VG (betreffend Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nach Art 14b Abs 1 B-VG, die in Vollziehung Landesache sind),
- Art 94 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Rechtsmittelbefugnissen auf die ordentlichen Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten),
- Art 102 Abs 1 B-VG (betreffend die Betrauung von Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung mittelbarer Bundesverwaltung),

70 Siehe Anhang 5 und 1.

71 Siehe dazu Anhang 2.

- Art 102 Abs 4 B-VG (betreffend die Einrichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als in Art 102 Abs 2 B-VG angeführte Angelegenheiten),
- Art 113 Abs 4 B-VG (betreffend Übertragung von Aufgaben der Bundesvollziehung auf die Bildungsdirektion),⁷²
- Art 113 Abs 10 B-VG (betreffend die Einrichtung der Bildungsdirektion),⁷³
- Art 130 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Bundesvollziehung, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden),
- Art 131 Abs 4 B-VG (Übertragung von Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes auf die Landesverwaltungsgerichte und umgekehrt) und
- Art 135 Abs 1 B-VG (betreffend einer Senatszuständigkeit von Landesverwaltungsgerichten).

Die Zustimmung der Länder ist Erzeugungsbedingung der jeweiligen Norm. Ohne Vorliegen der Zustimmung darf das betreffende Bundesgesetz nicht kundgemacht werden. Insofern stellen diese Zustimmungserfordernisse eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Form der unmittelbaren Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung dar.⁷⁴

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden einige neue Zustimmungsrechte der Länder, die bei diversen Zuständigkeitsverschiebungen durch Bundesgesetz zum Einsatz kommen, geschaffen.⁷⁵ Gleichzeitig wurde das Verfahren nach dem Vorbild des damaligen Art 97 Abs 2 B-VG (nunmehr in Art 98 B-VG) in Art 42a B-VG geregelt.⁷⁶ Demzufolge ist ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Nationalrates den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen die Zustimmung verweigert. Dabei legt der

72 Mit 1.1.2019 in Kraft getreten.

73 Mit 1.1.2019 in Kraft getreten.

74 Zur bundesstaatstheoretischen Bedeutung der Zustimmungsrechte vgl. *Bußjäger*, Art 42a B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (11. Lfg 2013) Rz 2.

75 Bis dahin gab es lediglich die Zustimmungsrechte in Art 3 Abs 2, Art 14b Abs 4, Art 102 Abs 1 und 4 sowie Art 129a Abs 2 B-VG. Letztere Bestimmung trat mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 außer Kraft.

76 Zur Entstehungsgeschichte *Bußjäger*, Art 42a B-VG Rz 1.

Landesverfassungsgesetzgeber fest, welches Organ in welchem Verfahren die Zustimmung erteilen oder verweigern kann. Dem Landeshauptmann kommt lediglich die Aufgabe zu, dem Bundeskanzler die entsprechende Mitteilung zu erstatten.⁷⁷

Zwei neue Zustimmungsrechte der Länder wurden zuletzt mit dem Bildungsreformgesetz 2017⁷⁸ in Art 113 B-VG geschaffen.

- 4.2. Im Berichtsjahr 2021 ist in insgesamt **sechs Fällen** die direkte Zustimmung der Länder zu einem **Bundesgesetz** ergangen, wobei in zwei Fällen die Kundmachung im Bundesgesetzblatt erst im Jahr 2022 erfolgte.⁷⁹

Konkret betroffen waren:

- Bundesgesetz, mit dem das **Ärztegesetz 1998** geändert wird (BGBl I 31/2021)⁸⁰

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 102 Abs 1 und 4 B-VG sowie Art 131 Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Die Zustimmung sämtlicher Bundesländer ist innerhalb der 8-Wochen-Frist gemäß Art 42a B-VG im Bundeskanzleramt eingelangt.

- Bundesgesetz, mit dem das **Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz** geändert werden (BGBl I 57/2021)

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 102 Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Die Zustimmung sämtlicher Bundesländer ist innerhalb der 8-Wochen-Frist gemäß Art 42a B-VG im Bundeskanzleramt eingelangt.

- Bundesgesetz, mit dem das **Ziviltechnikergesetz 2019** geändert wird (BGBl I 160/2021)

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 102 Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Die Zustimmung sämtlicher Bundesländer ist innerhalb der 8-Wochen-Frist gemäß Art 42a B-VG im Bundeskanzleramt eingelangt.

77 Vgl *Schramek*, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat (2017) 166 ff.

78 BGBl I 138/2017.

79 Siehe Anhang 6.

80 Siehe dazu oben unter Punkt 2.3.

- Bundesgesetz, mit dem ein **neues Tierärztegesetz** erlassen und das **Tierärztekammergesetz** geändert wird (BGBl I 171/2021)

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 102 Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Die Zustimmung sämtlicher Bundesländer ist innerhalb der 8-Wochen-Frist gemäß Art 42a B-VG im Bundeskanzleramt eingelangt.

- Bundesgesetz, mit dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsfähigkeitsprüfungsgesetz geändert werden (**OTA-Gesetz**), BGBl I 15/2022

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 102 Abs. 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Die Zustimmung sämtlicher Bundesländer ist innerhalb der 8-Wochen-Frist gemäß Art 42a B-VG im Bundeskanzleramt eingelangt.

- Bundesgesetz, mit dem das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991** geändert wird (BGBl I 14/2022)

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 130 Abs 2 letzter Satz B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Die Zustimmung sämtlicher Bundesländer ist innerhalb der 8-Wochen-Frist gemäß Art 42a B-VG im Bundeskanzleramt eingelangt.

5. **Verfassungsgerichtshof**

In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021⁸¹ führt der Verfassungsgerichtshof (VfGH) unter anderem an, dass im Jahr 2021 insgesamt 5.332 neue Fälle anhängig wurden, was einer Reduktion des Arbeitsanfalls um etwas mehr als 8 % gegenüber dem Jahr 2020 (5.811 neue Fälle) entspricht. Ein überdurchschnittlich hoher Arbeitsanfall war erneut in Asylrechtssachen (2.491 neue Fälle, rund 54,3 % des Gesamtanfalls) zu verzeichnen.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie ergingen im Berichtsjahr weitere wichtige Leitentscheidungen. Besondere Heraus-

81 Der Tätigkeitsbericht ist unter <https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VFGH_Taetigkeitsbericht_2021.pdf> abrufbar (21.6.2022).

forderungen erwachsen dem VfGH in der ersten Jahreshälfte aus Verfahren über Meinungsverschiedenheiten aus dem „IBIZA-Untersuchungsausschuss“. Erstmals musste eine Exekution durch den Bundespräsidenten nach Art 146 Abs 2 B-VG beantragt werden.

Ebenso hervorgehoben wird im Tätigkeitsbericht die Zusammenarbeit mit den Ländern, die dem VfGH Landesbedienstete zu Ausbildungszwecken für mehrere Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen.⁸²

6. **Verwaltungsgerichtshof**

Mit Inkrafttreten der **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012** (VwG-Novelle 2012, BGBl I 51/2012) am 1.1.2014 wurden über 120 Sonderbehörden abgeschafft, der administrative Instanzenzug weitgehend beseitigt und stattdessen neun Landesverwaltungsgerichte⁸³ sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht) als Verwaltungsgerichte erster Instanz eingesetzt. Dies hatte nicht nur massive Veränderungen für einzelne Behörden, wie insbesondere die Landesregierungen in der Landesverwaltung und die Landeshauptleute in der mittelbaren Bundesverwaltung zur Folge, sondern bedeutete auch für den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) einen Rollenwechsel. Dieser entscheidet nun als letzte Instanz innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesstaat und wird auf der Basis eines Revisionsmodells auf die Lösung von Rechtsfragen beschränkt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Während die in der Literatur als unpräzise beschriebene „Einzelfallgerechtigkeit“ auf Ebene der Verwaltungsgerichte erster Instanz gewahrt werden soll, obliegt es nun dem VwGH, als gemeinsame Instanz des Bundes und der Länder die Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung zu wahren.⁸⁴

82 *Verfassungsgerichtshof Österreich*, Tätigkeitsbericht 2021, 18.

83 Vgl zu den Landesverwaltungsgerichten nachfolgend C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 4.

84 *Schramek*, Gerichtsbarkeit 177 ff.

C. Entwicklungen auf Landesebene

1. Landesverfassungen

- 1.1. Im Berichtsjahr 2021 wurde das **Verfassungsrecht der Bundesländer** mehrfach **novelliert**. Obwohl es zu keiner Neuerlassung oder Wiederverlautbarung einer Landesverfassung gekommen ist, wurde die Landesverfassung Kärntens insgesamt zwei Mal novelliert⁸⁵, je eine Novelle betraf die Vorarlberger Landesverfassung⁸⁶ sowie die Niederösterreichische Landesverfassung.⁸⁷ Die Wiener Stadtverfassung wurde im Berichtsjahr zwei Mal novelliert.⁸⁸ In Oberösterreich, Tirol, Salzburg, dem Burgenland und der Steiermark sind die jeweiligen Landesverfassungen dagegen unangetastet geblieben.

Im Verfassungsrang stehende Landesgesetze wurden – wie noch zu zeigen sein wird – ebenso mehrfach novelliert. Eine Ausnahme bilden im Berichtsjahr allerdings die Bundesländer Salzburg, Steiermark und Tirol. In allen drei Bundesländern erfolgte weder eine Novellierung des jeweiligen Landes-Verfassungsgesetzes, noch wurden selbständige Landesverfassungsgesetze bzw Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen geändert oder neu erlassen. Die folgenden Ausführungen untersuchen zunächst die Änderungen im Bereich der „Verfassungsurkunden“ der Länder. Im Anschluss daran (1.2.) werden Änderungen betreffend Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen dargestellt.

Inhaltlich betrafen die Änderungen im Bereich der „Landesverfassungsurkunden“ gleich mehrere Themenbereiche.

- 1.1.1. Gegenstand der ersten Novellierung des **Kärntner** Landesverfassungsgesetzes waren Anpassungen infolge der **COVID-19-Pandemie**.

Mit der zweiten Novelle, LGBl 97/2021, wurden zudem insbesondere die **Grundlagen für die Landtagsarbeit erneuert**. Regelungsintentionen der Novelle waren ua eine verstärkte Kontrolle der Landesregierung

85 LGBl 96/2021 und 97/2021.

86 LGBl 21/2021. Eine zweite Novelle der Landesverfassung wurde im November des Berichtsjahres zwar beschlossen, ist allerdings erst mit LGBl 3/2022 kundgemacht worden und wird daher im nächsten Föderalismusbericht behandelt. Kern dieser Novelle war die Anpassung der Landesverfassung im Sinne der Digitalisierung, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit an die in den letzten Jahren rasant fortschreitenden technologischen Entwicklungen.

87 LGBl 34/2021.

88 LGBl 36/2021 und 63/2021.

durch den Landtag, eine Effizienzsteigerung der Landtagsarbeit, eine Erweiterung der Minderheitenrechte, (inner-)organisatorische Neuerungen sowie eine Regelung zu nicht verbrauchten Mitteln aus der Klubfinanzierung.

- 1.1.2. In **Vorarlberg** wurde das Landesverfassungsgesetz im Berichtsjahr einmal novelliert (LGBl 21/2021). Mit dieser Novelle ist einerseits die **Zuständigkeit für präventive Menschenrechtskontrollen** nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (OPCAT) und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) **im Bereich der Landesverwaltung vom Landesvolksanwalt auf die Volksanwaltschaft des Bundes** übertragen worden. Bestimmte Einrichtungen wurden nach den genannten Abkommen bislang unter verschiedenen Gesichtspunkten sowohl von der Volksanwaltschaft als auch vom Landesvolksanwalt einer präventiven Menschenrechtskontrolle unterzogen. Dabei kam es zu Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten. Die Bündelung der in diesem Bereich stattfindenden Kontrollen bei einer Institution soll zu einer Entlastung der geprüften Einrichtungen führen.

Andererseits wurde mit dieser Novelle eine **Klarstellung hinsichtlich der Festsetzung des Wahltermines für die Landtagswahlen und die Gemeindevertretungswahlen** getroffen und gleichzeitig die **Flexibilität hinsichtlich der Festsetzung des Wahltermines erhöht**. Nach den nunmehrigen Regelungen steht künftig ein Zeitraum von zwei Monaten zur Verfügung, innerhalb dem der Wahltermin festgesetzt werden kann, unabhängig davon, ob sich durch die Festsetzung des Wahltages eine geringfügige Verkürzung oder Verlängerung der Landtagsperiode bzw der Gemeindevertretungsperiode ergibt. Darüber hinaus wurde für den Fall der vorzeitigen Auflösung des Landtages jener Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen die Wahl durchzuführen ist.

- 1.1.3. In **Niederösterreich** wurde im Berichtsjahr die Landesverfassung durch LGBl 34/2021 dahingehend abgeändert, dass die für die **Kontrollzuständigkeit des Landesrechnungshofes ausschlaggebende Beteiligungshöhe des Landes an Unternehmungen von 50 % auf 25 % gesenkt wurde**. Weiters ist vorgesehen, dass die Landesregierung dem Landtag auch einen **nach Jahren getrennten Voranschlag der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen** des Landes für das folgende und nächstfolgende Kalenderjahr vorlegen kann. Mit dieser Änderung soll die Planungs- und Gestaltungsmöglichkeit der Landesregierung

bei der Erstellung von Voranschlägen erhöht werden. Die Kontrolle des Landtages bleibt jedoch unverändert bestehen.

- 1.1.4. Die **Wiener Stadtverfassung** wurde im Berichtsjahr zweimal novelliert (LGBl 36/2021 und LGBl 63/2021). Mit diesen Änderungen wurden die **Grundlagen für die Feststellung eines Doppelbudgets geschaffen** sowie die **Untersuchungskommissionen auf Gemeindeebene und die Untersuchungsausschüsse auf Landesebene im Sinn einer Stärkung von Minderheitenrechten** reformiert.

- 1.2. Neben den Änderungen im Bereich der „Verfassungsurkunden“ werden in der Folge Änderungen betreffend **Verfassungsgesetze der Länder und Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen** kurz dargestellt:

- 1.2.1. Im **Burgenland** wurden im Gesetz vom 15. April 2021, mit dem das **Burgenländische EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetz** geändert wurde,⁸⁹ einzelne Verfassungsbestimmungen eingefügt. Zur vollständigen Umsetzung der „Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Richtlinie“ (Richtlinie 2018/958/EU) waren auch Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der parlamentarischen Gesetzesinitiativen erforderlich.

Im Gesetz vom 23. September 2021 über die neuerliche Anpassung des Burgenländischen Gemeinderechts anlässlich der Covid-19-Pandemie, LGBl 71/2021,⁹⁰ sind zudem drei im Verfassungsrang stehende Gesetze, namentlich die **Bgld Gemeindeordnung 2003**, das **Eisenstädter Stadtrecht 2003** sowie das **Ruster Stadtrecht 2003**, abgeändert worden. Inhaltlich zielten die Änderungen darauf ab, das im Zuge der COVID-19-Pandemie beschlossene „Gemeinderechts-Paket“, das ua die Möglichkeit von Videokonferenzen und Umlaufbeschlüssen für den Gemeinderat vorsah, um bei Bedarf Beschlüsse ohne die Abhaltung von Sitzungen in Anwesenheit der Mitglieder durchführen zu können, zu verlängern, da ein Ende der Pandemie und von dazu notwendigen Maßnahmen nicht absehbar war.

Verfassungsbestimmungen enthält auch das Gesetz vom 16. Dezember 2021, mit dem die **Gemeindewahlordnung 1992** und die **Landtagswahlordnung 1995** geändert wird, LGBl 92/2021. Mit dem vorliegenden Gesetz wurden im Wesentlichen die Erfahrungen der Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen 2017, der Nationalratswahlen 2019 und der Landtagswahlen 2020 aufgegriffen und die Vollziehung der Wahlge-

89 LGBl 25/2021.

90 Die genannten Gesetze waren bereits zu Beginn des Berichtsjahres Gegenstand von Änderungen (LGBl 5/2021).

setze auf Landesebene erleichtert; dies insbesondere einerseits durch eine möglichst weitreichende Vereinheitlichung der gesetzlichen Regelungen zwischen der Landtagswahlordnung 1995 und der Gemeindevahlordnung 1992 und andererseits durch notwendige und sinnvolle Anpassungen beider Gesetze an die Nationalratswahlordnung 1992. Die in den genannten Gesetzen enthaltenen **Verfassungsbestimmungen blieben** von dieser Novelle allerdings **unberührt**.

- 1.2.2. In **Niederösterreich** sind die im Verfassungsrang stehende **NÖ Landtagswahlordnung** sowie die **NÖ Gemeinderatswahlordnung** mit LGBl 55/2021 angepasst worden. So wurden die beiden Wahlordnungen dahingehend novelliert, dass neben notwendigen Präzisierungen einzelner Regelungen insbesondere Bestimmungen iZm der **Ausstellung und Übermittlung von Wahlkarten an Personen in Heil- und Pflegeanstalten** geändert wurden. Die Übernahme der Wahlkarten darf analog zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 nicht durch Postbevollmächtigte erfolgen. Darüber hinaus ist die Zustellung von Wahlkarten unter gewissen Voraussetzungen nun auch durch Bedienstete der Gemeinden als Boten möglich.⁹¹

Anlass für eine Novelle der sich ebenfalls im Verfassungsrang befindlichen **NÖ Gemeindeordnung 1973** (LGBl 3/2021) war ein Erkenntnis des VfGH aus dem Jahr 2020.⁹² Der VfGH hatte in einem bei ihm anhängigen Verfahren § 101 Abs 2 NÖ GO 1973 dahingehend ausgelegt, dass als Verhältnis der Parteisummen der jeweilige Anteil der Wahlparteien an der Gesamtheit der bei der Gemeinderatswahl abgegebenen gültigen Stimmen zu verstehen ist. Die geplante Änderung diene der Klarstellung und Präzisierung der Bestimmungen des § 101 Abs 2 sowie des § 107 Abs 1 NÖ GO 1973 bezüglich der Mandatsaufteilung (Gemeindevorstand) und des Vorschlagsrechts (Ausschüsse). Unter Berücksichtigung der rezenten VfGH-Rechtsprechung und der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers soll in künftigen Wahlverfahren die Anwendung des d'Hondt'schen Verfahrens bei der Mandatsaufteilung gewährleistet werden.

- 1.2.3. Mit LGBl 131/2021 wurde das **4. Oö. COVID-19-Gesetz** erlassen, mit welchem die Regelungen des 2. Oö. COVID-19-Gesetzes abermals

91 Eine weitere Novelle der NÖ Geschäftsordnung – LGO 2001 in § 39 Abs 4, die nunmehr ebenfalls eine Verfassungsbestimmung beinhaltet, wurde erst im Jahr 2022 beschlossen und ist folglich Gegenstand des nächsten Föderalismusberichts.

92 VfGH 8.10.2020, W I 6/2020. Vgl dazu auch *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht (2020) 152 f sowie zur ebenso aufgehobenen Wiederholungswahl in der Stadtgemeinde Groß Gerungs Kapitel G. Judikatur, Punkt 1.3.1.

verlängert wurden. Die Verlängerung der Sonderbestimmungen zu den Videokonferenzen erfolgte im Verfassungsrang.

- 1.2.4. Darüber hinaus ist in **Wien** mit der Novelle zum **Wiener Dienstleistungsgesetz** (W-DLG), LGBl 10/2021, die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung („**Verhältnismäßigkeitsrichtlinie**“) umgesetzt worden. Diese Richtlinie erfordert, dass Initiativanträge im Gesetzgebungsverfahren einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen und Gesetzentwürfe zum Zweck, Interessenträgern die Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen, veröffentlicht werden. Diese Vorgaben wurden in zwei Verfassungsbestimmungen in den §§ 29 Abs 3 und 31 W-DLG umgesetzt.

2. **Landesgesetzgebung**

2.1. *Überblick*

Was die einfache Landesgesetzgebung im Berichtsjahr 2021 betrifft, so standen auch – wie im letzten Berichtsjahr – die **Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus im Vordergrund**. Die Länder machten – wie noch zu zeigen sein wird – insbesondere und jeweils abhängig von der epidemiologischen Lage von der Möglichkeit Gebrauch, regional auch strengere Maßnahmen zu setzen.

Darüber hinaus war das Berichtsjahr wiederum von der Umsetzung zahlreicher **Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union** geprägt. Dies betraf insbesondere Gesetze über begleitende Maßnahmen zur Durchführung der „**Open Data und PSI-Richtlinie**“ betreffend offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sowie der relevanten Richtlinien im Klimasektor (**Energieeffizienzrichtlinie, Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie**).

Bei den Anpassungen der Landesrechtsordnungen an **bundes(verfassungs)rechtliche Vorgaben** spielte das **Erneuerbare-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket)** eine zentrale Rolle. So novellierten beispielsweise Salzburg das Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LGBl 115/2021) sowie Tirol das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (LGBl 190/2021), deren Änderungen zum Teil aber auch der Umsetzung von Unionsrecht dienten.⁹³ Davon abgesehen mussten die landesgesetzlichen Vorschriften aufgrund der im Jahr 2021 zahlreichen Novellen des Epide-

93 Siehe sogleich unter Punkt 2.2.4.

miegesetzes 1950 und des COVID-19-Maßnahmengesetzes laufend angepasst werden.

Interessante Neuerungen gab es in **klassischen Landeszuständigkeiten**, wie etwa dem **Bau- und Raumordnungsrecht** sowie im **Dienstrecht** der Länder. Auch im **Kundmachungswesen** konnten im Berichtsjahr wesentliche Neuerungen beobachtet werden.

Im Folgenden werden einige (ausgewählte) Gesetzesänderungen auf Landesebene besprochen.

2.2. *Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben*

2.2.1. Mehrere Novellen der Länder ergingen aufgrund der Pflicht zur Umsetzung von Richtlinien und Verordnungen.⁹⁴ In der Folge werden außerdem Novellen behandelt, die vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen auf europäischer Ebene erforderlich waren.

2.2.2. In mehreren Ländern wurden im Berichtsjahr Gesetze über begleitende Maßnahmen zur Durchführung von EU-Verordnungen erlassen oder geändert:

- Tirol: Gesetz vom 18. November 2020, mit dem die Fischerei in Tirol geregelt wird (Tiroler Fischereigesetz 2020), LGBl 3/2021; Gesetz vom 16. Dezember 2021, mit dem das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 geändert wird, LGBl 190/2021;
- Vorarlberg: Gesetz über eine Änderung des Bauproduktgesetzes, LGBl 49/2021;
- Salzburg: Tierzuchtgesetz 2021, LGBl 63/2021;
- Steiermark: Gesetz vom 15. Juni 2021, mit dem das Steiermärkische Tierzuchtgesetz 2019 geändert wird, LGBl 74/2021.

Den Hintergrund dieser begleitenden Maßnahmen bildeten unter anderem folgende Verordnungen:

- Tirol: Verordnung (EG) 708/2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur, ABl L 2007/168, 1; Verordnung (EU) 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder

Verordnungen der Europäischen Union sind in den Mitgliedstaaten nach Art 288 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich und unmittelbar anwendbar. Insofern bedürfen sie grundsätzlich keiner innerstaatlichen Umsetzung. Einer ergänzenden Durchführung auf mitgliedstaatlicher Ebene bedürfen Verordnungen der Europäischen Union nur in jenen Belangen, in denen die betreffende Verordnung dies vorsieht.

Arten (IAS-Verordnung), ABl L 2014/317, 35; Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 2016/119, 1; Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, ABl L 2018/328, 1;

- Vorarlberg: Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten, ABl L 2014/342, 59;
- Salzburg und Steiermark: Verordnung (EU) 1012/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial, ABl L 2016/171, 66 („Tierzuchtverordnung“).

2.2.3. Nachdem bereits im letzten Berichtsjahr der Großteil der Bundesländer für die Umsetzung der **Verhältnismäßigkeitsrichtlinie**⁹⁵ gesorgt haben, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass mit Wien,⁹⁶ Burgenland⁹⁷ und der Steiermark⁹⁸ nun auch die letzten Bundesländer legislativ nachgezogen haben.⁹⁹

2.2.4. Außerdem waren die Anstrengungen der Länder zur Schaffung adäquater rechtlicher Grundlagen im **Energiesektor** im Berichtsjahr deutlich zu erkennen und großteils der Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien geschuldet:

- Mit der Novelle des **Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes – Bgld. HKG**, LGBl 70/2021, wurden umfangreiche Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über

95 Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl L 2018/173, 25.

96 Änderung des Wiener Dienstleistungsgesetzes, LGBl 10/2021. Siehe auch oben Punkt 1.2.4 in diesem Kapitel.

97 Novellierung des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes (LGBl 25/2021).

98 Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005 (LGBl 60/2021). Mit dieser Novelle wurde zudem die Richtlinie (EU) 2015/1531 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft umgesetzt.

99 Vgl dazu ausführlich *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht (2020) 66.

Energieeffizienz („energy efficiency directive II“) umgesetzt. Dies betraf vor allem das Hinaufsetzen der Schwellenwerte für die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen sowie die Aufnahme von Wärmepumpen ins Bgld. HKG. Dieselbe Zielsetzung verfolgte im Berichtsjahr ua eine Novelle des **Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2015**¹⁰⁰ sowie eine Novelle des **Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016**.¹⁰¹

- Anlass für eine Novelle zum **Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012** (TEG 2012)¹⁰² war ua ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr 2021/0133), welches die Europäische Kommission gegen die Republik Österreich wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, eingeleitet hat. Darüber hinaus wurden im Zuge dieser Novelle auch einige Änderungen im 2. Teil des TEG 2012 („Stromerzeugungsanlagen, elektrische Leitungsanlagen“) vorgenommen, Zitate von Rechtsvorschriften aktualisiert sowie einige Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, der Richtlinie (EU) 2018/2002 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, und der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System, übernommen.
- Die Novelle zum **Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999**, LGBl 115/2021, verfolgte insgesamt vier Ziele. Eines davon stellte die landesgesetzliche Umsetzung des auf der EU-Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz beruhenden Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“ dar.
- In Wien wurde mit der Erlassung des **Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020** (WERUG 2020), LGBl 12/2021 **legistisches Neuland** betreten. Das WERUG 2020 setzt die Richtlinien 2012/27/EU zur Energieeffizienz und die Richtlinie (EU) 2018/2002 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU im Wiener Landesrecht um.¹⁰³ Die Novellierung des **Wiener Bauproduktengesetzes 2020**, LGBl 13/2021, verfolgte dagegen ausschließlich das Ziel, die Richtlinien 2009/125/EG und 2013/59 Euratom vollständig umzusetzen.

100 LGBl 37/2021.

101 LGBl 92/2021.

102 LGBl 190/2021. Eine Novellierung des Steiermärkischen Baugesetzes (LGBl 91/2021) hatte ebenso die Umsetzung der Energie- und Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie zum Inhalt.

103 Nach Auffassung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst (BMVRDJ-VD) fallen diese Umsetzungsmaßnahmen in die Landeskompetenz (vgl dazu das Schreiben des BMVRDJ-VD vom 7. August 2019, BMVRDJ-600.619/0010-V 4/2019).

Das Hauptanliegen der Novelle war die durch die genannten Richtlinien vorgesehene Minimierung des Energieverbrauchs von Bauprodukten, die Eindämmung der Energieverschwendung und die Einsparung anderer Ressourcen bei der Herstellung, dem Betrieb und der Entsorgung von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten sowie die Reduktion der Strahlenbelastung durch Bauprodukte.

- 2.2.5. Bereits im vorangegangenen Berichtsjahr hatte ua Tirol zwei gegen Österreich eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren (Nr 2020/2094 und 2020/2104) zum Anlass genommen, für eine vollständige Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl L 2010/334, 17 (**IE-Richtlinie**) sowie der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl L 2012/197, 1 (**Seveso III-Richtlinie**) zu sorgen.¹⁰⁴ Im Berichtsjahr wurde aus demselben Grund etwa in Vorarlberg das **Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt**, LGBl 37/2021, novelliert, zugleich wurden ergänzende Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl L 2004/143, 56, getroffen. Gegenstand der Novelle waren – neben kleineren Änderungen zur vollständigen Umsetzung dieser Richtlinienbestimmungen – vor allem **ergänzende Regelungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren**. Neben anderen zu berücksichtigenden Aspekten setzte sich eine Novelle des Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes, LGBl 33/2021, ebenso zum Ziel, die IE-Richtlinie vollständig umzusetzen. Auch in der Steiermark ist durch eine Änderung des Steiermärkischen IPPC-Anlagen Gesetzes, LGBl 82/2021, die IE-Richtlinie vollständig umgesetzt und folglich eine unionsrechtskonforme Rechtslage geschaffen worden. In Oberösterreich wurde eine entsprechende Novelle des Umweltschutzgesetzes¹⁰⁵ im Berichtsjahr zwar ausgearbeitet, allerdings erst im Jahr 2022 beschlossen.¹⁰⁶

- 2.2.6. Die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors („**Open Data und**

104 Vgl dazu *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht (2020) 69 f.

105 Vgl dazu die Regierungsvorlage zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2022), Beilage 59/2021, XXIX. GP, 1.

106 LGBl 21/2022.

PSI-Richtlinie“), ABl L 2019/172, 56, bildet die horizontale Rechtsgrundlage für die Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors und legt EU-weite Mindestregeln fest. Durch diese Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle **vorhandenen Dokumente weiterverwendbar** zu machen, es sei denn, der Zugang zu Dokumenten ist im Rahmen der nationalen Vorschriften eingeschränkt oder ausgeschlossen oder unterliegt den anderen in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen.

Die Umsetzung der „Open Data und PSI-Richtlinie“ erfolgte im Berichtsjahr in nahezu allen Bundesländern. Salzburg inkorporierte die Richtlinie mittels einer Novelle des Gesetzes über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur.¹⁰⁷ Tirol wurde – da die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie mit 17. Juli 2021 endete – ebenso aktiv und verabschiedete eine Novelle zur Änderung des Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetzes 2015.¹⁰⁸ Niederösterreich nahm die genannte Richtlinie zum Anlass, das NÖ Auskunftsgesetz zu novellieren,¹⁰⁹ Oberösterreich novellierte vor diesem Hintergrund das Oö Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz,¹¹⁰ Vorarlberg das Dokumenten-Weiterwendungsgesetz,¹¹¹ Kärnten änderte das Kärntner Informations- und Statistikgesetz.¹¹² Während Burgenland im Berichtsjahr das Burgenländische Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz ebenso vor diesem Hintergrund novellierte,¹¹³ ist in der Steiermark die Umsetzung der genannten Richtlinie nicht im Berichtsjahr, allerdings kurz darauf mit LGBl 12/2022 (Änderung des Steiermärkischen Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes) erfolgt.

- 2.2.7. Erwähnenswert ist darüber hinaus das **Tiroler Fischereigesetz 2020**, LGBl 3/2021, welches – wie oben erwähnt – nicht nur mehreren EU-Verordnungen Genüge getan, sondern auch folgende EU-Richtlinien in das Landesrecht inkorporiert bzw dafür notwendige Begleitregelungen geschaffen hat:

107 LGBl 90/2021.

108 LGBl 101/2021.

109 LGBl 60/2021.

110 LGBl 67/2021.

111 LGBl 57/2021.

112 LGBl 112/2021.

113 LGBl 59/2021.

- Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie);
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie);
- Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).

2.2.8. In der Steiermark erfolgte im **Dienst- und Besoldungsrecht** der Bediensteten des Landes Steiermark (LGBl 62/2021) die Anpassung an die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs betreffend die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (**Arbeitszeit-Richtlinie**).

2.3. *Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben*

2.3.1. Wie schon im vorangegangenen Berichtsjahr hatte besonders die **Gesetzgebung des Bundes** betreffend die Bewältigung der **COVID-19-Krise** Auswirkungen auf die Landesrechtsordnungen. Dabei konnte auf die schon im Jahr 2020 geschaffenen rechtlichen Grundlagen auf Landesebene zurückgegriffen werden, die nicht nur, aber auch aufgrund der Aktivitäten des Bundes novelliert werden mussten. Folgende zentrale Landesgesetze trugen diesem Änderungsbedarf Rechnung:

- Oberösterreich: Landesgesetz, mit dem das 2. Oö. COVID-19-Gesetz und das Oö. Personalvertretungsgesetz geändert werden, LGBl 69/2021; 4. Oö. COVID-19-Gesetz, LGBl 131/2021;
- Kärnten: Kärntner COVID-19-Gesetz, LGBl 55/2021 sowie LGBl 102/2021; Kärntner Gesundheitsfondsgesetz und 2. Kärntner COVID-19-Gesetz, LGBl 71/2021; 4. Kärntner COVID-19-Gesetz, LGBl 96/2021;
- Burgenland: Gesetz über die neuerliche Anpassung des Burgenländischen Gemeinderechts anlässlich der COVID-19-Pandemie, LGBl 5/2021 sowie LGBl 71/2021; Gesetz über die Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19-Pandemie, LGBl 93/2021;
- Niederösterreich: 3. NÖ COVID-19-Gesetz, LGBl 35/2021;
- Tirol: 3. Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz, LGBl 167/2021;

- Vorarlberg: 3. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl 50/2021; 4. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl 83/2021;
- Steiermark: 3. COVID-19-Sammelgesetz, LGBl 8/2021; 4. COVID-19-Sammelgesetz, LGBl 117/2021.

In Wien und Salzburg wurde auf die Erlassung eines spezifischen COVID-19-(Sammel)Gesetzes verzichtet und die erforderlichen Anpassungen in den jeweiligen Materiengesetzen vorgenommen.

Mit den Änderungen wurde, wie bereits erwähnt, ua auch auf die von Seiten des Bundes beschlossenen **Verlängerungen von COVID-19-spezifischen Regelungen** auf Landesebene reagiert.

So wurde etwa mit den Bundesgesetzen über Änderungen des B-VG, BGBl I 2/2021, BGBl I 107/2021 und BGBl I 235/2021, die bundesverfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg oder im Rahmen einer Videokonferenz für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse gemäß **Art 117 Abs 3 B-VG** bis **nunmehr 30. Juni 2022 verlängert**. In Vorarlberg ist mit der 3. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl 50/2021 und der 4. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl 83/2021, die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg bzw in einer Videokonferenz für die Gemeindevertretung daher ebenso landesgesetzlich verlängert worden. In Tirol wurde mit dem 3. Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz der zeitliche Geltungsbereich des Tiroler COVID-19-Gesetzes vorerst bis 30. Juni 2022 erstreckt,¹¹⁴ Burgenland passte mit zwei Gesetzen¹¹⁵ das Burgenländische Gemeindericht anlässlich der COVID-19-Pandemie ebenso in diesem Sinne an. In Niederösterreich ist mit dem 3. NÖ COVID-19-Gesetz, LGBl 35/2021, für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie eine zeitlich befristete Beschlussfassung im Umlaufweg oder, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen, in einer Videokonferenz, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, für zulässig erklärt worden, um insbesondere die Handlungsfähigkeit der Gemeinden sowie anderer landesgesetzlich geregelter kollegialer Organe sicherzustellen. In der Steiermark war die Stmk GemO sowie das Statut der Landeshauptstadt Graz (LGBl 118/2021) in dieser Hin-

114 Damit sind Beschlussfassungen des Gemeinderats im Umlaufweg bzw die Abhaltung von Gemeinderatssitzungen per Videokonferenz unter den in §§ 14 Abs 3 und 15 Abs 3 Tiroler COVID-19-Gesetz genannten Voraussetzungen weiterhin möglich.

115 LGBl 5/2021 und LGBl 71/2021.

sicht von einer Änderung betroffen.¹¹⁶ Das Landesgesetz, mit dem das 2. Oö. COVID-19-Gesetz und das Oö. Personalvertretungsgesetz geändert werden, LGBl 69/2021 sowie das 4. Oö. COVID-19-Gesetz, LGBl 131/2021, dienten ebenso dem Zweck, COVID-19-spezifische Regelungen zu verlängern.

Weiters wurde mit der Novelle BGBl I 192/2021 im **Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten** die grundsatzgesetzliche Zulässigkeit zur Abweichung von bestimmten, taxativ aufgezählten gesetzlichen Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 42f KAKuG) aufgrund der fortbestehenden Pandemie und den Notwendigkeiten in der Praxis bis 30. Juni 2022 verlängert. Die Bundesländer nahmen bereits im vorangegangenen Berichtsjahr diese Möglichkeit zum Anlass, entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen bzw diese im Berichtsjahr zu verlängern.¹¹⁷ Die Verlängerung bundesgesetzlicher (Sonder)-Regelungen betrafen auch andere Kompetenzbereiche der Länder, beispielsweise das Schul- oder Dienstrecht.¹¹⁸

- 2.3.2. Mit dem **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket** – EAG-Paket (BGBl I 150/2021), das neben dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz auch begleitende Änderungen in zahlreichen weiteren Gesetzen wie dem ElWOG 2010 umfasst, wurde eine Neuregelung und Ausweitung der Ökostromförderung in Österreich beschlossen, um den Ausbau erneuerbarer Energieträger weiter mit dem Ziel voranzutreiben, den heimischen Stromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen abzudecken. Das EAG-Paket bildet den rechtlichen Rahmen, um Vorgaben der Europäischen Union und die innerstaatlichen Ziele zur Anhebung des Anteils an erneuerbaren Energieträgern an der Energieerzeugung zu erfüllen und die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Dieses Vorhaben ist auf Grund der

116 Bereits mit LGBl 34/2020 war in der Steiermark eine Gesetzesgrundlage geschaffen worden, um die Beschlüsse des Gemeinderates, des Vorstandes (Stadtsenates) und der Ausschüsse unter möglichem Ausschluss der Öffentlichkeit im Umlaufweg oder in Form von Videokonferenzen fassen zu können. Diese Sonderregeln waren ursprünglich bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 befristet. Aufgrund der epidemiologischen Entwicklungen gegen Ende des Berichtsjahres (Anm.: bundesweiter Lockdown ab 22. November 2021) erwies es sich als erforderlich, die Geltung dieser Sonderbestimmungen mit sofortiger Wirkung bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 wieder in Kraft zu setzen.

117 Vgl dazu exemplarisch in Vorarlberg die 3. und 4. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl 50/2021 und LGBl 83/2021.

118 Vgl dazu beispielhaft folgende Novellen des Steiermärkischen Landesgesetzgebers: LGBl 8/2021 (teilweise in Ausführung des Schulzeitgesetzes); LGBl 83/2021 (in Ausführung des § 27 Abs 1a des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrpersonen-Dienstrechtgesetzes); LGBl 81/2021 (in Ausführung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes).

gesamtstaatlichen Bemühungen zur Energiewende und zur Hintanhaltung des Klimawandels daher aus Ländersicht besonders interessant.

Im Rahmen des Gesetzespaketes wurden ua das ElWOG 2010 an das EAG (Artikel 3 EAG-Paket) angepasst und im Starkstromwege-Grundsatzgesetz¹¹⁹ (Art 10 EAG-Paket) unter dem Aspekt der Deregulierung Bewilligungsfreistellungen vorgesehen. Diese grundsatzgesetzlichen Vorgaben wurden im Berichtsjahr beispielsweise in einer Novelle des Salzburger Elektrizitätsgesetzes 1999, LGBl 115/2021, im Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, LGBl 190/2021, im Tiroler Starkstromwegegesetz 1959, LGBl 191/2021, sowie in einer Novelle des NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl 68/2021, nachvollzogen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber in § 1 **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes** eine **Kompetenzdeckungsklausel** installiert hat, die ihm auch für alle Bestimmungen, die keiner Bundeskompetenz zuzuordnen sind, eine entsprechende Zuständigkeit einräumt. Hintergrund ist jener, dass die im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geregelte Materie über weite Teile dem Kompetenztatbestand des Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG (Elektrizitätswesen) zuzuordnen ist, sodass die dort enthaltenen Regelungen nur unter Schaffung einer Kompetenzdeckungsklausel als unmittelbar anwendbares Bundesrecht beschlossen werden konnten. Für die Beschlussfassung war daher nicht nur im Nationalrat eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich, sondern, da mit diesem Gesetz die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, ebenso eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundesrat (Art 44 Abs 2 B-VG).

- 2.3.3. In mehreren Bundesländern wurden in den letzten beiden Jahren die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum im Jahr 2019 erlassenen und mit 1. Juni 2019 in Kraft getretenen **Sozialhilfe-Grundsatzgesetz** des Bundes¹²⁰ erlassen.¹²¹ Im Berichtsjahr wurden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes im **Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz**, LGBl 51/2021, geschaffen.¹²² Wien hat das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nunmehr in Teilbereichen in einer Novelle des Wiener

119 Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl 71/1968.

120 BGBl I 41/2019.

121 Vgl hierzu eingehend *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 33 f sowie auch *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht (2020) 75 f.

122 Vgl dazu „Landtag beschloss neue Sozialunterstützung“, in: steiermark.orf.at vom 23.2.2021.

Mindestsicherungsgesetzes¹²³ umgesetzt.¹²⁴ Keine Umsetzung erfolgte bisher daher lediglich in den Bundesländern Burgenland und Tirol. Hier gelten aktuell noch die Mindestsicherungsgesetze der jeweiligen Bundesländer.

2.3.4. Als Reaktion auf das vom Bund erlassene **Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz**¹²⁵ wurde bereits im Jahr 2019 in Tirol das Tiroler Biomasseförderungs-gesetz – TBFG, LGBl 123/2019, als Ausführungsgesetz erlassen. Damit sollte für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Biomasseanlagen, deren Fördervertrag mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 abgelaufen war, eine Nachfolgeförderung geschaffen werden, um eine Stilllegung dieser Anlagen, die auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil Ökostrom erzeugen, hintanzuhalten.¹²⁶ Da zwischenzeitlich der (einzige) Förderwerber die Einspeisung eingestellt hat, hatte das **Tiroler Biomasseförderungs-gesetz keinen Anwendungsbereich mehr und war daher aufzuheben.**

2.3.5. In der **Steiermark** erfolgte aufgrund eines Erkenntnisses des VfGH vom 10. März 2021, G 288/2020, in welchem § 35 Abs 1 und 2 StPEG 2004 aufgrund von Grundsatzgesetzwidrigkeit als verfassungswidrig aufgehoben wurde, eine **grundsatzkonforme Ausgestaltung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes** (LGBl 119/2021). Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz sieht bei sprengelfremdem Schulbesuch die Einhebung von Gastschulbeiträgen nur bei Zustimmung der Sprengelschulerhaltergemeinschaft vor. Da bislang bei sprengelfremdem Schulbesuch nur die Anhörung des Erhalters der Sprengelschule, und nicht dessen Zustimmung vorgesehen war, wurde der grundsatzgesetzliche Rahmen überschritten. Zur Behebung der Verfassungswidrigkeit erfolgt die Novellierung des § 35 leg cit.

2.4. Landeskompetenzen

2.4.1. Im Burgenland ist zunächst auf eine umfangreiche Novelle des **Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes**, LGBl 78/2021, hinzuweisen: Die dem Entfall des 1. Teils des Bundes-Kinder- und

123 LGBl 39/2021.

124 Vgl auch die Information des Bundesministerium für Soziales, abrufbar unter <<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/2/Seite.1693914.html>> (16.3.2022).

125 BGBl I 43/2019. Siehe dazu insbesondere Kahl, Die kompetenzwidrige Verlängerung der Förderung bestimmter Biomasseanlagen, ÖZW 2019, 38 ff und ausführlich Institut für Föderalismus, 44. Bericht (2019) 34 f und 63.

126 Vgl dazu § 3 Abs 1 Biomasseförderung-Grundsatzgesetz sowie § 3 Abs 1 TBFG.

Jugendhilfegesetzes 2013¹²⁷ und der entsprechenden Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Dezember 2019 (LGBl 93/2019) betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe geschuldeten landesrechtlichen Bestimmungen wurden im Rahmen dieses Gesetzes präzisiert bzw umgesetzt. Ferner wurde im Rahmen der gegenständlichen Novelle ein mögliches Anstellungsmodell für Pflegepersonen (= Langzeit- und auch Krisenpflegepersonen) unter Umsetzung des Mindestlohns von € 1.700.00 netto durch Verordnungsermächtigungen für spätere, entsprechende Verordnungen berücksichtigt, um Pflegeeltern – ähnlich wie die pflegenden bzw betreuenden Angehörigen – zu entlasten und um im Zuge dessen das ursprüngliche Pflegekindergeld in weiterer Folge auch vom Richtsatz für Alleinstehende nach der Bgld Richtsatzverordnung zu entkoppeln. Ebenfalls wurde die Schulsozialarbeit im Burgenland zuständigkeitshalber im Kinder- und Jugendhilfegesetz implementiert und Erziehungshilfen an junge Erwachsene, denen vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres eine Erziehungshilfe gewährt wurde („Care Leaver“), längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt.

- 2.4.2. Zu erwähnen ist weiters das **Burgenländische Ragweed-Bekämpfungsgesetz** (LGBl 58/2021). Mit diesem Gesetz wurde eine gesetzliche Regelung zur Unterbindung der weiteren Ausbreitung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen von Ragweed auf die Ökosystemdienstleistungen, die Landwirtschaft und insbesondere besonders geschützte Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile) geschaffen. Hierzu wurden landesweit einheitliche Bekämpfungsmaßnahmen, welche auch bescheidmäßig vorgeschrieben werden können, eingeführt. Diese umfassen sowohl aktive Maßnahmen, um die weitere Entwicklung der Pflanze zu unterbinden und diese nötigenfalls sachgerecht zu entsorgen, als auch die Möglichkeit zur Vorlage eines mit Hilfe fachlich geeigneter Stellen erstellten Konzepts zur nachhaltigen Beseitigung des Befalls. Eine neu einzurichtende zentrale Koordinierungsstelle überwacht und koordiniert die Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung von Ragweed.
- 2.4.3. Im Kärntner Landesrecht ist im Berichtsjahr eine Novelle des **Kärntner Naturschutzgesetzes 2002** (LGBl 78/2021) beschlossen worden. Inhaltlich wurden in der Novelle die seit der letzten großen Naturschutz-

127 BGBl I 69/2013 idF BGBl I 105/2019.

gesetz-Novelle 2017 gewonnenen Erfahrungen einschließlich der Judikatur des Landesverwaltungsgerichts umgesetzt. Zudem diene die Novelle dem Ziel, den Biotopschutz auszubauen sowie Vorsorge dafür zu treffen, dass bei bestimmten Veranstaltungen die eventuell erforderlichen Zeltlagerplätze unter bestimmten Voraussetzungen ohne naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren zur Verfügung gestellt werden können.

2.4.4. Mit Blick auf das Bundesland Kärnten ist zudem eine im Berichtsjahr beschlossene Novelle der **Kärntner Bauordnung 1996**, der Kärntner Bauvorschriften und des Kärntner Aufzugsgesetzes (LGBl 73/2021) besonders erwähnenswert. Ausgehend von den guten Erfahrungen jener Bundesländer, die den gemeindeinternen Instanzenzug bereits ausgeschlossen haben, soll für den **Anwendungsbereich der Kärntner Bauordnung 1996** und des **Kärntner Ortsbildpflegegesetzes** – ausgenommen die Städte mit eigenem Statut – nun von der Möglichkeit nach Art 118 Abs 4 B-VG Gebrauch gemacht werden, den im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde an sich bestehenden **gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen**. Die damit verbundene direkte Beschwerdemöglichkeit gegen einen Bescheid einer Gemeindebehörde an das Verwaltungsgericht soll zu einer Beschleunigung der Verfahren führen, wodurch im Sinne der Bürgerinnen und Bürger rascher Rechtssicherheit hergestellt werden kann. Für die Gemeinden wiederum ergeben sich dadurch Vereinfachungen und Einsparungsmöglichkeiten. Im Rahmen von Beschwerdeverfahren können die Gemeinden weiterhin ihre Bescheide abändern oder etwa hinsichtlich der Begründung ergänzen.

2.4.5. Für Oberösterreich ist zunächst die **Oö. Bauordnungs-Novelle 2021**, LGBl 55/2021, welche zu Änderungen und Anpassungen der Oö. Bauordnung 1994 sowie des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 führte, zu erwähnen. Die Novelle beinhaltet wesentliche **Verwaltungsvereinfachungen**, denen nicht zuletzt auf Basis der gemachten Vollzugserfahrungen in der Praxis zum Durchbruch verholfen werden sollte.

Die genannte Novelle setzte an mehreren Stellschrauben an, wobei die folgenden Punkte von zentralem Interesse sind:¹²⁸

- Erweiterung des Katalogs von Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Oö. Bauordnung 1994;

128 Siehe dazu auch Steiner, Oö Baurechtsnovellen 2021 – ein Überblick, ZVB 2021/93, 458 ff.

- Entfall von Unterlagen, die Bauplatz- und Baubewilligungsanträgen anzuschließen sind und der Baubehörde in öffentlichen Registern zur Verfügung stehen;
- Entfall der Enteignungsbestimmung für Baulücken;
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der Baufreistellung und Ausweitung auf Schutzdächer;
- Ausweitung der Anzeigepflicht bei nicht Wohnzwecken dienenden eingeschossigen Gebäuden und Schutzdächern an Stelle der bisher normierten Bewilligungspflicht;
- Ausweitung des Katalogs bewilligungs- und anzeigefreier Bauvorhaben;
- Erleichterungen bei der Einreichung des Bauplans in digitaler Form usw.

2.4.6. Die im Berichtsjahr beschlossene **Oö. AWG-Novelle 2021**, LGBl 86/2021, diente dagegen einerseits der Stärkung des Grundsatzes der Abfallvermeidung im Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen auf EU- und Bundesebene, andererseits der Umsetzung von Deregulierungsmaßnahmen im Bereich von Gemeinden, Betrieben und Bürgerinnen bzw Bürgern sowie der Verbesserung des Vollzugs durch Anpassung der Gesetzesbestimmungen an die Erfordernisse der Praxis.

2.4.7. Die Änderung des Kundmachungswesens durch das **Landes-Verlautbarungsgesetz 2021**, LGBl 160/2021, in **Tirol** weist **innovativen Charakter** auf. Mit diesem Gesetz wurde von der Ermächtigung des Art 15 Abs 7 B-VG Gebrauch gemacht, die es ermöglicht, dass neben der Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften (Art 97 Abs 1 B-VG) **auch die Kundmachung der Rechtsvorschriften der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden im Rahmen des RIS** erfolgen kann. Auf Landesebene wurde dazu mit dem **Verordnungsblatt für Tirol** ein **neues Verlautbarungsorgan** zur authentischen Kundmachung von Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes, sofern deren Kundmachung nicht im Landesgesetzblatt zu erfolgen hat, und von Verordnungen sonstiger Landesbehörden eingerichtet. Auf Bezirksebene wurden **Verordnungsblätter für jeden politischen Bezirk Tirols** gesetzlich verankert. Für die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes ist ab dem 1. Jänner 2022 ebenfalls eine authentische elektronische Kundmachung im RIS vorgesehen. Durch die Konzentration der Verlautbarung genereller Rechtsnormen auf Landes- und Bezirksebene auf das RIS wird die Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit der Rechtsordnung verbessert. Die bisher übliche rechts-

verbindliche Kundmachung genereller Normen an der Amtstafel oder auf der Internetseite der Behörde wurde damit weitestgehend abgeschafft. Die Neuordnung des Kundmachungswesens der gemeindlichen und sonstigen Selbstverwaltung unter Nutzung der Möglichkeit der authentischen elektronischen Kundmachung im RIS soll aufgrund der dort gegebenen spezifischen strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.

Niederösterreich verfolgte mit einer Änderung des **NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes**, LGBl 37/2021, sowie einer Änderung des **NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes**, LGBl 38/2021, ua dieselbe Zielsetzung. Mit diesen Gesetzesnovellen wurde festgelegt, dass Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften und der Städte mit eigenem Statut grundsätzlich elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im jeweiligen Verordnungsblatt kundzumachen sind.

2.4.8. Mit dem Gesetz vom 19. Mai 2021, mit dem das **Landesbeamtengesetz 1998**, das **Landesbedienstetengesetz**, das **Gemeindebeamtengesetz 1970**, das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012**, das **Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970** und das **Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz** geändert werden, LGBl 91/2021, ist im Dienstrecht der Landesbediensteten und der Bediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände die Möglichkeit einer einseitigen Anordnung des Verbrauchs von Urlaubsrest aus den Vorjahren im Ausmaß von maximal zwei Wochen geschaffen worden, die derzeit bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 befristet ist. Diese Möglichkeit soll nunmehr bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bestehen.

2.4.9. Das **Tiroler Katastrophenmanagementgesetz** wurde im Berichtsjahr ebenso novelliert (LGBl 92/2021). Dabei wurden einerseits Empfehlungen des unabhängigen Expertenberichts „Management Covid-19-Pandemie Tirol“ umgesetzt, andererseits einer EntschlieÙung des Tiroler Landtages zur länder- und staatenübergreifenden Zusammenarbeit von Feuerwehren und Hilfsorganisationen bei der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen vom 21. November 2019, GZ 482/19, entsprochen.

Im Wesentlichen erfolgten folgende Änderungen:

- Ergänzung des Titels des Gesetzes und Verankerung des Begriffes „Krisenmanagement“,
- Erweiterung des Katastrophenbegriffes um die Komponente der „sekundären Katastrophe“,

- Ergänzung der Begriffsbestimmungen und Definition des Begriffs der „Krise“,
- Verpflichtung zur Schaffung organisatorischer Vorkehrungen für ein entsprechendes „Krisenmanagement“,
- Verpflichtung zur Aufnahme von Regelungen zur Dokumentation und Protokollierung von Beschlüssen in die Geschäftsordnung der Einsatzleitung,
- Ergänzung der Gemeinde- und der Bezirks-Katastrophenschutzpläne sowie des Landes-Katastrophenschutzplanes um Planungsmaßnahmen zur Evakuierung von Personen,
- Schaffung einer Grundlage zur länder- und staatenübergreifenden Zusammenarbeit von Feuerwehren und Hilfsorganisationen bei der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen usw.
- Ergänzung der Kundmachungsformen, insbesondere durch Ermöglichung der Kundmachung im Internet,
- Ergänzung der Datenverarbeitungsregelungen durch Schaffung gesetzlicher Grundlagen für eine Auskunftspflicht und die Erhebung bestimmter Daten durch Inhaber von Beherbergungsbetrieben.

2.4.10. Neben weiteren bemerkenswerten Novellen in Tirol im Berichtsjahr¹²⁹ sind eine Novelle, mit dem das **Tiroler Raumordnungsgesetz 2016** und die **Tiroler Bauordnung 2018** geändert werden, LGBl 114/2021, sowie eine weitere Novelle, mit dem das **Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz** geändert wird, LGBl 115/2021, hervorzuheben.

Mit der Novelle zum Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (Art 1) wurde insbesondere eine **Ergänzung im Bereich der Freizeitwohnsitzregelung** vorgenommen. Künftig soll die Schaffung neuer Freizeitwohnsitze in einer Gemeinde auch dann nicht mehr in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen nach § 31a Abs 1 des TROG 2016 vorliegen. Dies ist im Wesentlichen dann der Fall, wenn in der Gemeinde der Grundbedarf an Wohnraum zur Befriedigung des dauerhaften Wohnbedürfnisses der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen nicht gewährleistet ist, weil ausreichende Grundflächen hierfür entweder nicht vorhanden oder – selbst unter Einsatz des Instruments der Ver-

¹²⁹ Beispielsweise wurden mit LGBl 110/2021 bzw mit LGBl 111/2021 im Tiroler Almschutzgesetz bzw im Tiroler Jagdgesetz 2004 in Folge von gehäuft auftretenden Wolfssichtungen und damit einhergehenden Rissen von Weidevieh weiterführende Maßnahmen iZm dem Management von großen Beutegreifern eingeführt (zB Alp- und Herdenschutzgebiete, Entschädigung für Schäden an Nutztieren, besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Bären, Wölfe und Luchse).

tragsraumordnung – einer Verwendung für Zwecke des geforderten Wohnbaus nicht zugeführt werden können. In diesem Fall hat die Gemeinde im örtlichen Raumordnungskonzept das Mindestausmaß der im Flächenwidmungsplan als Vorbehaltsflächen für den geforderten Wohnbau auszuweisenden Grundflächen und auch die für eine solche Widmung in Betracht kommenden Grundflächen festzulegen. Dem gleichzuhalten ist der Fall, dass eine solche Festlegung im örtlichen Raumordnungskonzept nur deshalb nicht getroffen werden kann, weil in der Gemeinde (insbesondere mangels Baulandreserven oder raumordnungsfachlich geeigneter Grundflächen für eine verdichtete Bebauung) entsprechend geeignete Grundflächen nicht zur Verfügung stehen.

Mit der Novelle zur Tiroler Bauordnung 2018 (Art 2) wird zum einen im Bereich der Ausnahmebestimmungen eine Anpassung an die ebenso im Berichtsjahr erfolgte Novellierung des **Tiroler Campinggesetzes** vorgenommen.¹³⁰ Zum anderen werden jene bereits geltenden, sehr eingeschränkten Voraussetzungen, unter denen die gastgewerbliche Vermietung von Wohnungen keine bewilligungspflichtige Änderung des Verwendungszweckes des betreffenden Gebäudes darstellt, auf jene Fälle beschränkt, in denen die gewerbliche Gästebeherbergung vor dem 1. September 2021 begonnen wurde. Ferner wird korrespondierend zur gegenständlichen Raumordnungsgesetz-Novelle die **Zusammenlegung oder sonstige Änderung von Freizeitwohnsitzen der Baubewilligungspflicht** unterworfen; dies subsidiär gegenüber den sonstigen Bewilligungstatbeständen. Schließlich wird als Adressat baupolizeilicher Aufträge im Fall kurzzeitiger wechselweiser Vermietung der Eigentümer bestimmt, womit auf ein rezentenes Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts reagiert wird.

Korrespondierend mit der zuvor erwähnten TROG-Novelle erfolgte durch die Freizeitwohnsitzabgabegesetz-Novelle eine Anpassung der Ausnahmetatbestände vom Freizeitwohnsitzbegriff in Bezug auf die Privatzimmervermietung und die Ferienwohnungen.¹³¹

2.4.11. In den Bundesländern **Salzburg** (LGBl 112/2021), **Tirol** (LGBl 61/2021 sowie LGBl 62/2021), **Kärnten** (LGBl 63/2021), **Niederösterreich** (LGBl 51/2021), **Oberösterreich** (LGBl 64/2021), **Vorarlberg** (LGBl 44/2021)

130 Mit dieser Novelle (LGBl 48/2021) wurde auf den Trend des Kampierens in Mobilheimen, die aufgrund ihrer Ausstattung und Ausgestaltung an Fertigteilhäuser erinnern, reagiert und die Möglichkeit der Errichtung von Mobilheimen begrenzt.

131 Die Freizeitwohnsitzabgabegesetz-Novelle war deshalb einer eigenständigen parlamentarischen Behandlung zuzuleiten, weil diese dem Einspruchsrecht des Bundes nach Art 9 Abs 2 F-VG 1948 unterlegen war.

und der **Steiermark** (LGBl 116/2021) wurden im Berichtsjahr jeweils **Organisationsbestimmungen zum Landarbeitsrecht** erlassen.¹³²

Ursächlich dafür war, dass mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 die Regelungskompetenz für den Bereich „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“ von Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG nach Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG übertragen (Art 1 Z 6 und 8 der B-VG-Novelle BGBl I 14/2019) worden ist. Während also bis zu diesem Zeitpunkt die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache war, liegt **nunmehr die Kompetenz zur Regelung des materiellen Landarbeitsrechts ausschließlich beim Bund und die Vollziehung bei den Ländern**. In Ausübung seiner Regelungshoheit gemäß Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG hat der Bundesgesetzgeber das Landarbeitsgesetz 2021 – LAG, BGBl I 78/2021, erlassen.¹³³ Dieses Gesetz fasst jene Bestimmungen zusammen, die bisher in Grundsatz- und Ausführungsgesetzen enthalten waren. Es übernimmt insbesondere auch die bestehenden Organe und weist ihnen Aufgaben im Vollzug des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechts zu. Die Einrichtung der Landesverwaltungsorgane obliegt aber nicht dem Bundes-, sondern dem Landesgesetzgeber, weshalb zur vollen Wirksamkeit des Landarbeitsrechts neben dem bundesrechtlichen LAG landesrechtliche Organisationsgesetze zu erlassen sind. Von dieser Kompetenz haben die oben genannten Länder allesamt Gebrauch gemacht.

- 2.4.12. Als legistische Maßnahme in einem bisher in Wien nicht geregelten Bereich ist das **Wiener Fördertransparenzgesetz** zu nennen, das die Zielsetzung verfolgt, die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle der Förderungen der Stadt Wien zu gewährleisten.¹³⁴ Inhaltlich wurden Regelungen getroffen, um über die Abwicklung von Förderungen der Stadt Wien zu informieren und dadurch ein transparentes System der Fördergewährung und die Möglichkeit einer öffentlichen Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung zu schaffen. Außerdem wird mit diesem Gesetz der Magistrat berechtigt,

132 In Niederösterreich hatte – da die als partielles Bundesrecht geltenden NÖ Landarbeitsordnung 1973 vom Landarbeitsgesetz 2021 des Bundes mit Wirkung 1. Juli 2021 abgelöst wurde – eine Änderung des Landarbeiterkammergesetzes (LGBl 50/2021) zur Folge. Die dort in § 2 enthaltenen Verweise auf die NÖ Landarbeitsordnung 1973 mussten entsprechend der neuen Rechtslage angepasst werden.

133 Vgl dazu oben Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene, Punkt 2.1 und 2.4.

134 LGBl 35/2021.

Förderungen gemäß § 2 Z 1 leg cit an die gebietskörperschaftenübergreifende Transparenzdatenbank mitzuteilen.¹³⁵

- 2.4.13. Für **Niederösterreich** besonders hervorzuheben ist die Schaffung einer **dienstrechtlichen Grundlage für die Telearbeit**. Durch die Dienstrechts-Novelle 2021, LGBl 52/2021, wurde eine ausdrückliche dienstrechtliche Grundlage für eine örtliche Flexibilisierung der Dienstverrichtung in Form von Telearbeit geschaffen. Dies ermöglicht eine teilweise Verlagerung von dienstlichen Tätigkeiten der Landesverwaltung in die verschiedenen Regionen Niederösterreichs, wodurch es zu einer Aufwertung der ländlichen Standorte sowie einer Belebung der strukturschwachen Regionen kommt. Mit der Einführung von Telearbeit wird auch eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Freizeit und Familie ermöglicht, wodurch auch ein weiterer Attraktivitätszuwachs des Landesdienstes nicht nur im ländlichen, sondern auch im urbanen Bereich erreicht werden soll.
- 2.5.14. In **Salzburg** wurden im Berichtsjahr **raum- und bauordnungsrechtliche Vorschriften**¹³⁶ im Wesentlichen mit der Zielsetzung geändert, Erleichterungen für den Bauwerber, beispielsweise durch die Einführung einer digitalen Bauverwaltung, zu schaffen.
- 2.5.15. Darüber hinaus wurden in **Salzburg** im Zuge der **Dienstrechts-Novelle 2021**, LGBl 54/2021, die Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuss im Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 und im Landesbediensteten-Gehaltsgesetz (Art I und Art III) neu geregelt. Erstmals ist auch die Ausgabe oder Bezuschussung von Jobtickets, dh von Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel, vorgesehen. Dies soll insgesamt zu einer verstärkten Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für den Arbeitsweg der Landesbediensteten beitragen.
- 2.5.16. Mit dem Gesetz über eine **Änderung des Tourismusgesetzes**, LGBl 12/2021, wurde in **Vorarlberg** eine landesgesetzliche Grundlage geschaffen, um es den Gemeinden zu ermöglichen, von der Datenübermittlung nach § 48b Abs 2a BAO Gebrauch zu machen. Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit zur Übermittlung von Daten betreffend die Vermittlung von Unterkünften über Plattformen (zB AirBnB), welche die Plattformbetreiber nach § 18 Abs 11 und 12 UStG

135 Siehe dazu *Bußjäger/Eller*, Informationsfreiheit für Österreich? Neue Transparenzregeln und ein Paradigmenwechsel als Herausforderung für den Föderalismus, in *Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen* (Hg), *Jahrbuch des Föderalismus* 2021 (2021) 317 (325 ff).

136 Siehe LGBl 62/2021, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Bebauungsgrundlagengesetz, das Baupolizeigesetz 1997, das Salzburger Bautechnikgesetz 2015 und das Salzburger Bauproduktengesetz geändert wurden.

1994 aufzuzeichnen haben, an die Gemeinden vor. Darüber hinaus erfolgte eine Klarstellung dahingehend, wie die Einhebung der Gästesteuer zu erfolgen hat, wenn sich eine Unterkunft über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt.

- 2.5.17. Mit Erkenntnis vom 6. Oktober 2020, G 166-168/2020-15, V 340/2020-15, hat der VfGH die Bestimmungen im **Vorarlberger Gemeindegesetz** und im **Landes-Volksabstimmungsgesetz** betreffend die vom Gemeindevolk initiierte Volksabstimmung als verfassungswidrig aufgehoben, weshalb mit dem vom Landtag am 17. November 2021 beschlossenen und mit LGBl 5/2022 kundgemachten **Gesetz über Volksabstimmungen auf Gemeindeebene – Sammelnovelle** eine Novellierung dieser beiden Gesetze erfolgte. Es wurde ein Modell der Volksabstimmung eingeführt, das möglichst nahe am bisherigen Modell liegt, aber den vom VfGH aufgezeigten bundesverfassungsrechtlichen Schranken Rechnung trägt. Demnach ist eine von Stimmberechtigten initiierte Volksabstimmung nur mehr dann durchzuführen, wenn die Gemeindevertretung ihre Durchführung beschließt. Lehnt die Gemeindevertretung die Durchführung einer solchen Volksabstimmung jedoch ab, ist stattdessen eine Volksbefragung durchzuführen.¹³⁷

3. **Zustimmungspraxis des Bundes**

Analog zu den Zustimmungsgesetzen der Länder zu Bundesgesetzen normiert die Bundesverfassung direkte Zustimmungsgesetze des Bundes zu Landesgesetzen. Es handelt sich dabei um folgende Fälle: Art 94 Abs 2 B-VG (Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte), Art 97 Abs 2 B-VG (Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung), Art 113 Abs 4 B-VG (Übertragung von Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektionen), Art 131 Abs 5 B-VG (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder) und § 11 Abs 3 F-VG (Übertragung der Bemessung und Einhebung von Abgaben an Bundesorgane).

137 Zum „Ludesch-Erkenntnis“ siehe ausführlich *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht (2020) 159 ff.

Insgesamt beläuft sich die Zahl der **von der Bundesregierung erteilten Zustimmungen** im Berichtsjahr 2021 auf **23**.¹³⁸

Ein **Einspruchsrecht der Bundesregierung** wegen Gefährdung von Bundesinteressen enthält **§ 9 F-VG** betreffend Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben. Dieses Einspruchsrecht wurde im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I 51/2012) im Gegenzug für den Entfall des Einspruchsrechts der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage (damals Art 98 B-VG) geschaffen und ist mit 6. Juni 2012 in Kraft getreten. § 9 F-VG ist gemäß § 14 F-VG sinngemäß auf die durch die Landesgesetzgebung geregelte Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden anzuwenden.

Im Berichtsjahr 2021 gab es insgesamt **34 Verfahren** nach § 9 F-VG. Gegen **einen** Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages wurde fristgerecht **Einspruch** erhoben.¹³⁹ Es handelte sich dabei um eine geplante Novelle **zum Burgenländischen Raumplanungsgesetz**. Burgenland beabsichtigte Ende des Jahres 2020 eine Novellierung des Bgld Raumplanungsgesetzes 2019 und sah in der gegenständlichen Novelle eine neue Windkraft- und Photovoltaikabgabe „als Ausgleich für die durch Photovoltaikanlagen [...] und durch Windkraftanlagen bewirkte Belastung des Landschaftsbildes“ vor (§ 53b). Der Bund erblickte darin eine Gefährdung von Bundesinteressen¹⁴⁰ und begründete dies im Wesentlichen damit, dass eine derartige Abgabe für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik- und Windkraftanlagen kontraproduktiv wirke und im starken Gegensatz zum aktuellen Regierungsprogramm mit dem Ziel, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % Ökostrom umzustellen, stünde. Zudem enthalte § 53b Bgld Raumplanungsgesetz 2019 keine Regelung über die Höhe der Abgabe und werde das Determinierungsgebot verletzt. Eine Entscheidung des paritätisch aus Abgeordneten des National- und Bundesrats Ausschusses gemäß § 9 F-VG konnte letztlich unterbleiben, da zwischenzeitlich die in Rede

138 Siehe dazu die Aufstellungen in Anhang 6 und 7. Differenziert wird nunmehr einerseits nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen (25) und andererseits nach Beschlussfassungen der Bundesregierung (23) im Berichtsjahr.

139 BMF, 10.2.2021, GZ 2020-0.842.485, online abrufbar unter: <<https://www.bundestkanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-2021/47-ministerrat-am-10-februar-2021.html>> (12.4.2021).

140 Siehe dazu ausführlich BMF: 2020-0.842.485 vom 4.2.2021, abrufbar unter <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:7a00da9e-b3a3-4240-9d53-72ea12948ccd/47_15_mrv.pdf> (17.6.2021)

stehende Landesabgabe mit einer gesetzlichen Höhe gedeckelt wurde (LGBI 27/2021).

4. **Landesverwaltungsgerichtsbarkeit**

4.1. Mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 und der damit verbundenen Schaffung von **Landesverwaltungsgerichten** erhielten die Länder erstmals einen Anteil an der Staatsgewalt der Gerichtsbarkeit, welche – im Gegensatz zur Gesetzgebung und Verwaltung – bis zum 1. Jänner 2014 gemäß Art 82 Abs 1 B-VG (idF vor BGBl I 51/2012) ausschließlich dem Bund vorbehalten war. Diese Neuerung hatte zur Folge, dass die vertikale Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich nunmehr auf der Ebene aller drei Gewalten verwirklicht ist.¹⁴¹ Im Folgenden werden exemplarisch einzelne Erfahrungen betreffend die Verwaltungsgerichte erster Instanz in den Ländern dargestellt. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf dem Berichtsjahr 2021, sondern generell auf den ersten acht Jahren seit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 mit 1. Jänner 2014.

4.2. Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine **PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes**.¹⁴² Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen.

Im Berichtsjahr 2021 hatte das **LVwG Kärnten** den Vorsitz dieser Konferenz inne. Aufgrund der COVID-19-Pandemie fand nur eine Sitzung am 10. und 11. Juni 2021 in Kärnten statt. Darüber hinaus fand ein reger Austausch in der PräsidentInnenkonferenz und in den Arbeitsgruppen per Mail und per Videokonferenz statt.

Die Einrichtung der PräsidentInnenkonferenz hat sich in der schwierigen Zeit der Pandemie wiederum sehr bewährt. Das Spektrum der Aktivitäten reichte von der Abstimmung von Schutzmaßnahmen über einen regen Judikaturaustausch aufgrund zahlreicher neuer Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Pandemie bis hin zu gemeinsamen Anregungen betreffend die Gesetzgebung. Sehr gut funktioniert hat auch die Verlagerung des Weiterbildungsangebotes der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit von Präsenzveranstaltungen hin zu Onlineseminaren. Der Kursbetrieb konnte auf diese Art weitgehend durchgängig aufrechterhalten werden.

141 Dazu Schramek, Gerichtsbarkeit.

142 Landesverwaltungsgericht Vorarlberg, Tätigkeitsbericht 2021, 5 f.

4.3. Hinsichtlich der Erfahrungen mit der Arbeit der Landesverwaltungsgerichte ist auch in diesem Jahr auf die erfolgreiche Abhaltung des **Linzer Verwaltungsgerichtstags 2021** zu verweisen, der am 7. Oktober 2021 stattfand. Der Linzer Verwaltungsgerichtstag wird jährlich in Kooperation mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der JKU Linz und der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö. Landesregierung bzw der Landtagsdirektion veranstaltet. Aufgrund der sich im Zeitpunkt der Veranstaltung erneut zuspitzenden Pandemiesituation bestand – neben der Teilnahmemöglichkeit vor Ort, welche heuer auch wieder verstärkt in Anspruch genommen wurde – erneut die Möglichkeit, die Veranstaltung per Livestream im Internet zu verfolgen. Eingangs referierten Herr Bezirkshauptmann Dr. *Johannes Beer* (Vöcklabruck), Univ.-Prof. Dr. *Wilhelm Berghaler* und der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Kärnten Mag. *Armin Ragoßnig* über Erfahrungen aus der Praxis. Danach trugen Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Martina Kofler-Schlögl* zum „Günstigkeitsprinzip im Verwaltungsstrafrecht und COVID-19“ und Univ.-Prof. Dr. *Andreas Janko* zum Thema „Aspekte der Befangenheit von Richter*innen der Verwaltungsgerichte“ vor, bevor Herr Landtagsdirektor Hon.-Prof. Dr. *Wolfgang Steiner* „Zeitlich und örtlich asynchrone Formen kollegialer Willensbildung“ genauer beleuchtete sowie Univ.-Prof. Dr. *David Leeb* einen Überblick über „Jüngste Entwicklungen im Verfahrensrecht“ gab.

4.4. Abschließend ist festzuhalten, dass die **Zusammenarbeit** mit den Landesverwaltungsgerichten aus Sicht der Länder wie bereits in den vergangenen Jahren seit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 **durchwegs positiv** beurteilt wird.

5. Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform

5.1. Das Berichtsjahr war wiederum von den Auswirkungen der COVID-19 geprägt und sahen sich die Länder zum Teil daher nicht veranlasst, signifikante Föderalismus- bzw Verwaltungsreformmaßnahmen zu realisieren. Dennoch konnten auch im Jahr 2021 einige Reformbestrebungen vorangetrieben und folgende interessante Initiativen der Länder beobachtet werden:

5.2. Mit Verordnungen des Landeshauptmannes von **Burgenland** vom 21. April 2021, LGBl 24/2021, sowie vom 30. November 2021, LGBl 82/2021, wurde die **Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung geändert**. Die darin enthaltenen Änderungen der Ver-

waltungsstruktur des Amtes der Burgenländischen Landesregierung traten mit 1. Juli 2021 bzw 1. Jänner 2022 in Kraft.

Mit den ersten Änderungen im Sommer 2021 wurde eine (neue) Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen geschaffen und die bis dahin innerhalb des Amtes aufgeteilten Zuständigkeiten bei dieser neu gebündelt. Weitere Abgrenzungen betrafen die Stabsabteilung Recht und die Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik.

Die am 1. Jänner 2022 in Kraft getretenen Umstrukturierungen betrafen im Wesentlichen die Bereiche Beteiligungs- und Beschaffungsmanagement, die **Verankerung des Verbindungsbüros in Brüssel** und eine weitere innerorganisatorische Straffung von Abläufen.

- 5.3. In **Kärnten** ist im September des Berichtsjahres das **Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz** geändert worden (LGBl 76/2021). Ziel der Novelle war es, organisatorische Anliegen zu verwirklichen. Beispielsweise bedurfte es einer organisationsrechtlichen Grundlage, um innerhalb von Bereichen der Bezirkshauptmannschaften Fachgebiete einrichten sowie Fachgebietsleiter bestellen zu können. Darüber hinaus hat einmal jährlich während einer Zeit von mindestens drei aufeinander folgenden Arbeitstagen im Wirkungsbereich des Leiters der Bezirkskasse ein bei der Bezirkskasse einer anderen Bezirkshauptmannschaft verwendeter Landesbediensteter tätig zu werden, um den Geschäftsgang der Bezirkskasse zu beobachten und etwaige besondere Vorkommnisse dem Bezirkshauptmann zu melden.

Auf dem Gebiet der „**Verwaltungsreform**“ kann für das Berichtsjahr 2021 die erfolgreiche **Implementierung des Digitalen Verwaltungsaktes „diva“** in ausgewählten Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung genannt werden. Eine weitere Ausrollung des Projekts wird im Laufe des Jahres 2022 erfolgen, wobei das zeitliche Vorschreiten des Projekts auch durch die COVID-19-Pandemie mitbestimmt wird.

Ferner wurde im Berichtszeitraum die in den Vorjahren ausgearbeitete **Besoldungsreform** für den Kärntner Landesdienst beschlossen und kundgemacht.¹⁴³

Mit den LGBl 46/2021 und 47/2021 wurden überdies zwei **Rechtsbereinigungsverordnungen** erlassen, durch welche alle auf der Stufe von Verordnungen der Kärntner Landesregierung bzw des Kärntner Landeshauptmannes in Geltung stehenden Rechtsvorschriften, die im

143 LGBl 81/2021. Vgl hierzu schon *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht (2020) 89.

Landesgesetzblatt für Kärnten kundgemacht und vor dem 1. Jänner 2000 in Kraft getreten sind, aufgehoben wurden, soweit sie nicht ausdrücklich von der Aufhebung ausgenommen waren.

- 5.4. Das Land **Niederösterreich** hat im Oktober 2021 unter dem Motto „Mein Land denkt an morgen“ einen Strategieprozess eingeleitet, um auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen, unter Einbeziehung von nationalen und internationalen Expertinnen und Experten und mit größtmöglicher Beteiligung aller Landesbürgerinnen und Landesbürger die **Landesstrategie Niederösterreich 2030** zu erarbeiten. Dieser Prozess startete mit der Befragung von über 800.000 niederösterreichischen Haushalten. Der Fokus wurde insbesondere auf die Bearbeitung folgender Fragestellungen gelegt: Wovon leben wir morgen? Wie leben wir morgen? Worauf achten wir morgen? Wer wollen wir morgen sein? Wie organisieren wir uns morgen?
- 5.5. Als Hauptaufgabe des Landes **Salzburg** war auch im Jahr 2021 die Pandemiebekämpfung zu nennen, wofür alle verfügbaren Ressourcen gebündelt wurden.

Trotzdem ist es weitgehend gelungen, an den zahlreichen Tätigkeiten im Bereich Verwaltungsreform weiterzuarbeiten. Beispielsweise konnte die Umsetzung des Reformprogrammes „**Land-Salzburg@2022**“ weiter vorangetrieben werden. Schwerpunkte waren unter anderem die Fertigstellung und Abnahme eines Leitfadens für das Thema Prozessmanagement/IKS (inkl Start der Ausrollung), die Umsetzung von Maßnahmen auf Basis der zuvor durchgeführten Mitarbeiterbefragung, der Beginn eines Projekts zur Professionalisierung des Verwaltungscontrollings oder die weitere Bearbeitung der angestrebten Dezentralisierungsvorhaben (insbesondere Landesforstdirektion und Landesabgabenamt). Im besonders innovativen Projekt „**DIVAS**“ wurde darüber hinaus ein abteilungsübergreifendes Konzept für eine standardisierte, digitale Abwicklung unterschiedlicher Verfahren gemäß AVG ausgearbeitet.

Daneben hat sich das **Land Salzburg bis 2026 die Errichtung eines neuen Landesdienstleistungszentrums** vorgenommen. Diesbezüglich laufen die organisatorischen und planerischen Vorarbeiten, wie beispielsweise die Entwicklung eines zukunftsorientierten Bürokonzeptes. Dieses Projekt hat auch weitreichende organisatorische Auswirkungen und rechtfertigt daher eine gesonderte Erwähnung.

- 5.6. Für die Vielzahl der im Jahr 2021 in der **Steiermark** umgesetzten und begonnenen Projekte sowie Maßnahmen im Bereich der Verwaltungs-

reform sind nachstehende beispielhaft hervorzuheben, die auch die vielfältigen Handlungsebenen und -bereiche aufzeigen:

- **Digitalisierung:** Der Großteil der Entwicklungsressourcen ging in die Bereitstellung von digitalen Services für Absonderungsverfahren gemäß Epidemiegesetz (ELEFANT) und in den Aufbau eines Tools für Coronaschutzimpfungen (HIPPO).

Mit HIPPO wurde eine Onlineplattform für Coronaschutzimpfungen eingerichtet, über die sich die Steirerinnen und Steirer zur Impfung registrieren können und mittels der Vorgaben des Bundes zur Impfung gereiht werden. Auch Terminverständigungen erfolgten über die Plattform. Darüber hinaus wurde der verfügbare Impfstoff über die Plattform regional auf Impfstraßen und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte aufgeteilt. Mit ELEFANT wurde die bescheidmäßige Absonderung von Verdachtsfällen, Infektionsfällen und Kontaktpersonen sowie die Aufhebung durchgehend (vom Anruf bei 1450 bis zur Zustellung des Bescheides) digitalisiert und an den elektronischen Akt (ELAK) angebunden. Rund 450.000 Bescheide wurden über ELEFANT/ELAK bis Ende 2021 erlassen.

- **Impfsupportteam für Corona-Schutzimpfung:** Bei den pandemiebedingten neuen Aufgaben wurden die Bezirksverwaltungsbehörden und Abteilungen – neben den bereits etablierten Teams für das Contact-Tracing bzw für die Abwicklung von Entschädigungszahlungen nach dem Epidemiegesetz – auch bei der Abwicklung der Corona-Schutzimpfungen durch ein Impfsupportteam (IST) unterstützt.
- **Bündelung der Gemeindeaufsicht:** Mit 1. Juni 2021 wurde die Aufsicht über die 286 steirischen Gemeinden in der Abteilung für Gemeinden, Wahlen und ländlichen Wegebau zentralisiert und damit die bisher zwischen Amt und Bezirkshauptmannschaften geteilte Aufgabenbewältigung aufgehoben. Die dezentrale Ansiedlung der Fachteams in den Regionen Obersteiermark mit Sitz in der Bezirkshauptmannschaft Leoben, Südweststeiermark/Graz mit Sitz im ehemaligen Gemeindeamt in Premstätten und Oststeiermark mit Sitz in der ehemaligen Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld ermöglicht eine effiziente Wissensvermittlung und unterstützt den einheitlichen Vollzug.
- **Klima Lifestyle Check Land Steiermark:** Mit dem Klima Lifestyle Check konnten interessierte Bedienstete den Einfluss ihrer per-

sönlichen Lebensgestaltung auf die von ihnen verursachten Treibhausgasemissionen ermitteln.

Eine weitere Maßnahme des Landes Steiermark im Rahmen der Verwaltungsreform wurde durch die Novellierung des **Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftengesetzes**, LGBl 60/1997 idF LGBl 85/2021, gesetzt. Damit wurde die Rechtsgrundlage für eine **sprengelübergreifende Zusammenarbeit der Bezirksverwaltungsbehörden** und für die Erlassung von Anordnungen im Rahmen des inneren Dienstes der Bezirkshauptmannschaften durch den/die Landesamtsdirektor/in geschaffen. Im Rahmen dieser Novellierung wurde von der durch die Novelle des B-VG, BGBl I 14/2019, geschaffenen Ermächtigung des Art 15 Abs 10 B-VG Gebrauch gemacht. Es soll damit der in der „Agenda Weiss-Grün“¹⁴⁴ vorgesehene **Ausbau der Bezirkshauptmannschaften zu Kompetenzzentren** ermöglicht werden.

5.7. In Bezug auf **Vorarlberg** sind im Berichtsjahr folgende Initiativen anzuführen:

Aus gesetzgeberischer Sicht ist das vom Landtag am 17. November 2021 beschlossene und mit LGBl 4/2022 kundgemachte **Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung** hervorzuheben. Mit der Sammelnovelle wird die Landesrechtsordnung im Sinne der Digitalisierung, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit – auch vor dem Hintergrund der aufgrund der Corona-Pandemie gemachten Erfahrungen – an die in den letzten Jahren rasant fortschreitenden technologischen Entwicklungen angepasst.

Künftig ist auch vorgesehen, dass alle Verordnungen der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der Gemeinden einheitlich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht werden.¹⁴⁵ Veröffentlichungen der Behörden sollen grundsätzlich auf ihren Homepages vorgenommen werden. Dabei haben bestimmte wichtige Veröffentlichungen im Sinne einer einfachen Auffindbarkeit auf den neu einzurichtenden Veröffentlichungsportalen im Internet zu erfolgen, die über die Startseite der Homepages der Behörden zugänglich sein müssen.

¹⁴⁴ Arbeitsprogramm der Steiermärkischen Landesregierung für die XVIII. Gesetzgebungsperiode, Dezember 2019.

¹⁴⁵ Siehe dazu schon die von den Ländern Tirol und Niederösterreich gesetzten Initiativen unter Punkt 2.4.7.

Um Antragsteller zu entlasten, sollen die Behörden verpflichtet werden, sich die benötigten Informationen durch die Abfrage bestehender Register selbst zu beschaffen. Zudem sind Antragsteller grundsätzlich nicht mehr zur Vorlage von Urkunden im Original verpflichtet und auch die Vorlage physischer Mehrfachausfertigungen entfällt, sofern der Antragsteller am elektronischen Zustellverkehr teilnimmt und ihm daher Bescheide elektronisch zugestellt werden können.

Schließlich sollen für Kollegialorgane alternative Formen der Beschlussfassung ermöglicht (Videokonferenz, Beschlussfassung im Umlaufweg) sowie eine datenschutzrechtliche Grundlage im Zusammenhang mit Förderungen des Landes geschaffen werden.

Außerdem wurden mit dem **Ankauf und der Implementierung eines internen Kommunikationsinstruments** gemeinsam mit dem Vorarlberger Gemeindeverband im Jahr 2021 auch aus Perspektive der **Verwaltungsentwicklung neue Wege** beschritten. Dieses Instrument unterstützt die verwaltungsinterne Kommunikation sowohl hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Informationen auf digitalem Weg (Intranet) als auch der Kollaboration und Vernetzung innerhalb der Verwaltung. Durch die gemeinsame Realisierung dieses Projekts der Vorarlberger Landesverwaltung mit dem Vorarlberger Gemeindeverband wird die Kommunikation über verschiedene Verwaltungsebenen gestärkt und der Informationsaustausch forciert. Schon heute bestehen vielfältige Schnittstellen zwischen den Verwaltungseinrichtungen auf Gemeinde- und Landesebene. Bislang wurden jeweils individuelle Wege der Kooperation und des Informationsaustauschs gesucht. Durch die gemeinsam betriebene Kommunikationsplattform wird der Austausch deutlich vereinfacht und beschleunigt, Kooperationen in Projekten werden ebenso unterstützt (wie der Informationsfluss beispielsweise in Förderthemen).

6. Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten

- 6.1. **Oberösterreich:** Die in den Vorjahren erwähnten Aktivitäten hinsichtlich Innovation und Nachhaltigkeit konnten verstärkt fortgesetzt werden. Etliche Projekte, die von der Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management initiiert, geleitet bzw durchgeführt wurden, wurden mit Innovationspreisen aus dem IÖB-Programm des Bundes ausgezeichnet. Damit solche innovativen Projekte noch mehr in Verwaltungsbereich Oberösterreichs stattfinden, wurde 2021 mit der Implementierung einer eigenen Innovationsgruppe im Wirkungsbereich der Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management des Landes

OÖ die idealen Rahmenbedingungen für einen permanenten Output solcher Innovationsprojekte geschaffen. Diese befasst sich nunmehr systematisch mit diesem Thema und forciert entsprechende Initiativen.

- 6.2. **Niederösterreich:** In Niederösterreich sind einige Projekte zu nennen, bei denen das Land als im Wege privatwirtschaftlichen Handelns innovativen Charakter beweist. Zu erwähnen sind im Berichtsjahr auszugsweise folgende Projekte:

– **Miniläden mit digitalem Bezahlssystem**

Im Bereich der Daseinsvorsorge verlängerte das Land Niederösterreich die Förderung von Miniläden mit digitalem Bezahlssystem bis Ende 2022 für niederösterreichische Gemeinden. Die Förderungen belaufen sich auf 50 % der Errichtungskosten und die maximale Fördersumme beträgt 50.000 Euro. Dabei wird vor allem das Ziel verfolgt, den Stadt- und Ortskern zu beleben und eine Nah- und Regionalversorgung für die ansässige Bevölkerung zu gewährleisten.

– **„NÖ Raus aus dem Öl Bonus“**

Im Bereich Bauen und Wohnen wird mit dem „NÖ-Raus-aus-Öl-Bonus“ auch weiterhin das Ziel verfolgt, den Austausch von Heizungsanlagen auf Basis fossiler Brennstoffe (Öl- oder Gaskessel bzw. Gasthermen) und Heizungsanlagen auf Basis biogener Brennstoffe (Festbrennstoffe/Allesbrenner) zu beschleunigen. Daher wurde die Förderung von Heizungen, die mit festen biogenen Brennstoffen oder mit Alternativenergie betrieben werden, sowie elektrisch betriebene Wärmepumpenanlagen, die das *European Heat Pump Association* Gütesiegel aufweisen, bis Ende 2022 verlängert, wobei die Bundesförderung bis zu 7.500 Euro und die Landesförderung bis zu 3.000 Euro beträgt.

– **Europa fängt in der Gemeinde an**

Im Rahmen der Initiative „Europa fängt in der Gemeinde an“ unterstützt die NÖ.Regional.GmbH die Gemeinden bei der Einreichung von EU-Förderprojekten. Ziel ist es, in jeder Gemeinde einen EU-Gemeinderat zu installieren, wobei es in Niederösterreich bereits bisher insgesamt 350 EU-Gemeinderäte gibt.

- 6.3. **Burgenland:** Das Burgenland hat den im Jahr 2020 eingeschlagenen Weg zur Neuorientierung in der Sozial- und Pflegepolitik nach der erfolgreichen Implementierung des Anstellungsmodells für pflegende Angehörige weiter ausgebaut: so unter anderem durch die Übernahme als Eigentümer und wirtschaftlich verantwortlicher Betreiber

von insgesamt 4 Pflegeheimen, neuen Wegen in der Pflegeausbildung (neue Schulform „Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege“ in Pinkafeld) und der Erweiterung des Anstellungsmodells für burgenländische Pflegeeltern. Auch im Bereich der Biowende – die im Jahr 2019 im Burgenland bereits eingeleitet wurde – wurden weitere Meilensteine gesetzt. Die (neue) Bio-Vermarktungsgenossenschaft „Bioland Burgenland eGen“ sichert eine nachhaltige Versorgung mit biologischen und regionalen Lebensmitteln im Land und Planbarkeit für Produzenten und Landwirte. „One Stop Shop“-Bioberatungen, praxisnah und vor Ort, werden von Bioberaterinnen und -beratern im ganzen Land angeboten.

Auch im Bereich der Bekämpfung des Corona-Virus und den damit eingehenden Folgen hat das Land Burgenland wichtige und innovative Maßnahmen gesetzt, so insbesondere durch die am 11. November 2021 ausgespielte Impflotterie mit 1.000 Sachpreisen.

D. Entwicklungen auf Gemeindeebene

1. Allgemeines

- 1.1. Seit 2012 gibt der Österreichische Gemeindebund einmal jährlich den „**Kommunalen Zukunftsbericht**“ heraus, in dem sich (Gast-)Autoren mit Zukunftsfragen der Gemeinden befassen. Der Kommunale Zukunftsbericht für das Jahr 2021 beschäftigte sich mit einigen aktuellen Themen, beispielsweise der Finanzlage der Gemeinden nach der Gesundheitskrise,¹⁴⁶ dem Klimaschutz,¹⁴⁷ der Gesundheitsversorgung im ländlichen Bereich,¹⁴⁸ künstlicher Intelligenz¹⁴⁹ oder auch der Infrastruktur in den Gemeinden.¹⁵⁰ Dabei wird ua festgehalten, dass „sich beim Blick in die Gemeinden zeigt, dass gerade die lokale Struktur Innovationen befördert“ und sich „in der ‚Labor-Situation‘ im Dorf [...] seit jeher viel Neues auf kleinem Raum ausprobieren und für die Bürgerinnen und Bürger spürbar und begreifbar machen [lässt]“. Im ersten Beitrag des Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes, *Alfred Riedl*, wurde insbesondere das Thema Klimaschutz angesprochen und hielt er dazu fest, dass „die unzähligen Photovoltaikanlagen, die Tausenden Klima- und Energieprojekte und die vielen individuellen Mobilitätslösungen zeigen, wie wichtig Kommunen für die reale Umsetzung der Energiewende sind“.¹⁵¹ Im Bericht wird weiters die Rolle der Gemeinden als „Krisenmanager“ hervorgehoben.
- 1.2. Der Entwurf zur **Schaffung eines einheitlichen Informationsfreiheitsgesetzes** war im Berichtsjahr von besonderem Interesse (auch) für die Gemeinden. Nach einer entsprechenden Analyse des Entwurfs wurde die Position der österreichischen Gemeinden zu diesem Gesetzesvorhaben in einer Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes¹⁵² näher erläutert. Darin wird zunächst klargestellt, dass die Gemeinden sich seit langem für Transparenz stark machen, dies aber nach einfachen und klaren Regeln für die Gemeindeverwaltungen. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf sei nach Ansicht des Öster-

146 *Schratzenstaller-Altzinger*, Die Finanzlage der Gemeinden nach der Gesundheitskrise.

147 *Wadsak*, Klima, Corona – alles Krise oder was?; *Ayaz*, Die Sonneninsel: Ein Blick in eine saubere Zukunft.

148 *Bachinger*, Die Gesundheitsversorgung im ländlichen Bereich.

149 *Neubert/Traunmüller*, Künstliche Intelligenz & Big Data im kommunalen Alltag.

150 *Henkelmann/Laga*, In Schulen investieren heißt: Zukunft der Regionen sichern.

151 *Riedl*, Die Gemeinde als Innovationslabor.

152 Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes vom 22.3.2021 (29/SN-95/ME XXVII. GP).

reichischen Gemeindebundes zwar gut gemeint, aber im Detail doch ungeeignet, praxisfern, kostentreibend und legistisch schlecht aufbereitet. Kurz gesagt: Der Gesetzesvorschlag wirft für die Gemeindeverwaltungen mehr Probleme und Fragestellungen auf, als er zu lösen im Stande sei. Daher sollte aus Sicht des Gemeindebundes nun ein praxistauglicheres Gesetz erarbeitet werden, das darüber hinaus auch noch folgende wichtige Punkte miteinschließen müsste:

- Echtes Informationsregister auf Bundesebene, in dem die Informationen unmittelbar abrufbar sind. Die vorgesehene Regelung, wonach bestimmte Informationen zu veröffentlichen und gleichzeitig die Metadaten der Informationen in ein eigenes Register eingespielt werden müssen, über das die Informationen abrufbar sind, ist fehleranfällig und aufwendig.
- Reduktion der Informationsansuchen durch Zugänglichmachung jener bislang nicht öffentlichen Datenbanken, Register und Verzeichnisse, deren Geheimhaltung nicht erforderlich ist.
- Bürokratieabbau durch Wegfall von Doppel- und Mehrfachmeldungen, sowie von Informations- und Veröffentlichungspflichten in anderen Gesetzen.
- Anpassung von betroffenen Rechtsmaterien (Strafrecht – Verletzung des Amtsgeheimnisses, Dienstrecht – dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten) bereits im Gesamtpaket und nicht erst später.
- Berücksichtigung der EU-rechtlichen Vorgaben, um Doppelgleisigkeiten und Parallelsysteme zu vermeiden (Inspire, PSI, Data Governance Act etc.).

2. *Gemeinderecht*

- 2.1. Im Berichtsjahr 2021 ergingen in acht Ländern **Novellen der jeweiligen Gemeindeordnungen** (und auch der Stadtrechte)¹⁵³. Lediglich in Kärnten blieb das Gemeinderecht im Jahr 2021 unangetastet. Die meisten dieser Novellen lassen sich wiederum auf erforderliche Anpassungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückführen:

153 Siehe zB die Änderung des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 durch LGBl 161/2021, des Statuts für die Stadt Steyr 1992, des Statuts für die Landeshauptstadt Linz und des Statuts für die Stadt Wels 1992 (jeweils mit LGBl 90/2021) oder die Änderungen des Ruster Stadtrechts 2003 und des Eisenstädter Stadtrechts (jeweils mit LGBl 71/2021).

- 2.2. Für die Dauer der behördlichen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte waren in organisatorischer Hinsicht besondere gesetzliche Vorkehrungen erforderlich, um die Handlungsfähigkeit von Kollegialorganen (zB der Gemeinderäte und ihrer Ausschüsse, der Gemeindevorstände, der Kollegialorgane von Gemeindeverbänden etc.) zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Abhaltung von Videokonferenzen und der Fassung von Umlaufbeschlüssen in den Gemeindegremien wurden – da ein Ende der Pandemie nicht absehbar – in mehreren Ländern verlängert.

Im Berichtsjahr ergingen vor diesem Hintergrund Novellen in folgenden Ländern:

Burgenland (LGBl 5/2021 sowie LGBl 71/2021), Niederösterreich (LGBl 35/2021), Steiermark (LGBl 118/2021) und Vorarlberg (LGBl 83/2021).

Ebenso verlängert wurden zum Teil gesetzliche Bestimmungen zum Zwecke der **Sicherung der Liquidität** der Gemeinden.¹⁵⁴

In Oberösterreich hat sich iZm der COVID-19-Krise zudem gezeigt, dass oftmals ein rasches Inkrafttreten von Verordnungen erforderlich ist, um auf aktuelle Ereignisse zügig und flexibel reagieren zu können. Aus diesem Grund wurden die Kundmachungsvorschriften der oberösterreichischen Städte und Gemeinden mit LGBl 90/2021 angepasst.

- 2.3. Des Weiteren sind folgende Änderungen im Gemeinderecht für das Berichtsjahr hervorzuheben:

- 2.3.1. In der **NÖ Gemeindeordnung** wurden mit LGBl 3/2021 als Folge einer Entscheidung des VfGH aus dem Jahr 2020¹⁵⁵ die §§ 101 Abs 2 sowie 107 Abs 1 leg cit insofern geändert, als bei der Mandatsverteilung für die Wahl der geschäftsführenden Stadträte bzw der Gemeinderatsausschüsse in Zukunft zweifelsfrei das d'Hondt'sche Verfahrens zur Anwendung gelangen soll.

Mit der Novelle LGBl 18/2021 sind ua aufgrund des Wegfalls der verfassungsrechtlichen Grundlage für die Zustimmung der Bundesregierung bei einer Grenzänderung von Gemeinden, welche auch die Änderung der Sprengel der Verwaltungsbezirke zur Folge hat, die diesbezüglichen Anpassungen in der NÖ Gemeindeordnung erfolgt.

154 So beispielsweise im Burgenland (LGBl 5/2021 sowie LGBl 71/2021). Vgl dazu auch Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 1.2.1.

155 Siehe dazu Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 1.2.2 sowie *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht (2020) 152 f.

- 2.3.2. Die **Tiroler Gemeindeordnung** wurde im Jahr 2021 zwei Mal novelliert (LGBl 158/2021 sowie LGBl 161/2021). Während die erste Novelle im Wesentlichen der Anpassung von Bestimmungen iZm der Vereinigung von Gemeinden¹⁵⁶ sowie der Aufnahme von Regelungen über Organe der öffentlichen Aufsicht diente, war die zweite Novelle aufgrund der Neuordnung der Verlautbarungsorgane des Landes durch das Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 erforderlich geworden. Zudem wurde klargestellt, dass die Bezeichnung „Marktgemeinde“ Verordnungscharakter hat (§ 10 Abs 2 und 3 TGO) und die Verleihung eines Gemeindewappens mit Verordnung der Landesregierung zu erfolgen hat (§ 11 Abs 2 und 4 TGO).
- 2.3.3. Die **Wiener Stadtverfassung**, die in ihrem ersten Teil die gemeindefrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Bundeshauptstadt Wien enthält, wurde im Berichtsjahr mit LGBl 36/2021 sowie LGBl 63/2021 novelliert. Mit der zweiten Novelle wurden ua auf Landesebene die Bestimmungen über Untersuchungsausschüsse im Sinne der Stärkung der Minderheitenrechte reformiert.¹⁵⁷
- 2.3.4. Abschließend bedarf eine das Burgenland betreffende Novelle des **Gesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden** (LGBl 30/2021) einer gesonderten Erwähnung. Zum Zwecke der Sicherung der Finanzierung der Sachleistungen an die Gemeinden hatte die Änderung zum Inhalt, den Wert, den die als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nicht übersteigen dürfen, aufzuheben. Nunmehr besteht lediglich eine Meldepflicht bei Überschreitung eines bestimmten Wertes.

3. **Österreichischer Städtetag**

Der 70. Städtetag fand vom 10. bis 12. November 2021 im Veranstaltungszentrum St. Pölten unter dem Motto „**Mittendrin und Miteinander: Gemeinsam sind wir Stadt**“ statt. In der Vollversammlung wurde einstimmig eine Resolution an den Österreichischen Städtetag beschlossen, die im Berichtsjahr im Zeichen der durch die COVID-19-Krise bedingten angespannten finanziellen Situation der Kommu-

156 Anlassfall dafür war die per 1. Jänner 2022 wirksam gewordene Vereinigung der Gemeinden Matri am Brenner, Mühlbachl und Pfons zur neuen Gemeinde Matri am Brenner.

157 Vgl dazu Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 1.1.4.

nen, aber auch anderer Themen (zB Pflege und Betreuung; Mobilität etc.) stand. Auszugsweise umfasste die Resolution folgende Punkte:¹⁵⁸

– Finanzielle Situation der Städte und Gemeinden

„Städte und Gemeinden leisten einen enormen Beitrag in der momentanen Krisensituation. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, aber auch soziale Dienste, Pflege und Verkehr – all diese Leistungen tragen wesentlich dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger ihren Alltag in dieser schwierigen Zeit meistern können. [...]. Der Österreichische Städtebund fordert den vollständigen Ersatz der Kosten, die durch den Betrieb von Test- und Impfstraßen entstanden und nicht durch das COVID-19 Zweckzuschussgesetz gedeckt sind. Hervorzuheben sind insbesondere die Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten, da der Ausschluss dieser Kosten Städte und größere Gemeinden in unverhältnismäßiger Weise benachteiligt [...].“

Zudem wird die Bundesregierung ersucht, „zeitnah einen Kommunalgipfel einzuberufen, um die aktuelle finanzielle Situation der Städte und Gemeinden ausführlich mit diesen auf Augenhöhe zu beraten [...]“ sowie „gemäß § 7 FAG ehestmöglich ernsthafte Gespräche über die Auswirkungen der geplanten Steuerreform auf die Städte und Gemeinden – sowie über deren Abfederung – aufzunehmen.“

– Pflege und Betreuung

„Pflege ist eine Gemeinschaftsaufgabe, welche Bund, Länder und Gemeinden betrifft [...]. Die nachhaltige Sicherung der Pflege und Betreuung für die kommenden Jahrzehnte wird eine der größten Herausforderungen, nicht nur für den Bund, sondern für alle Gebietskörperschaften darstellen. Dies betrifft insbesondere den chronischen Mangel an Personal in sämtlichen Pflege- und Betreuungsberufen.“

Der Österreichische Städtebund fordert daher:

- „[...] die langfristige und nachhaltige Sicherstellung der Finanzierung im Bereich der Pflege und Betreuung sowie eine Aufstockung der vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen

158 Die vollständige Resolution steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: <https://www.staedtetag.at/fileadmin/USERDATA/aktuelles/bilder/topnews/Resolution_70.Staedtetag_2021_St.Poelten_101121_final2.pdf> (zuletzt abgerufen am 17.2.2022).

Mittel an Länder, Städte und Gemeinden (etwa über den Pflegefonds);

- [...] dem Personalmangel im Bereich der Pflege und Betreuung entschieden entgegenzuwirken und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Pflege- und Betreuungsberufen zu setzen;
- im Bereich der Ausbildung geeignete Überbrückungsangebote zwischen Pflichtschulabschluss und Pflegeausbildung sowie maßgeschneiderte Angebote für UmsteigerInnen und WiedereinsteigerInnen [zu schaffen];
- [...] einen Abbau von Barrieren für die Rekrutierung von Pflegekräften aus anderen EU-Mitgliedsstaaten sowie aus Drittstaaten [...].

– Elementarpädagogik

„Der Kindergarten als erste Bildungseinrichtung ist das Fundament für die weitere Entwicklung jedes Kindes und daher von enormer Bedeutung. Durch die Bildung und Betreuung in elementarpädagogischen Einrichtungen wird der Grundstein für den Erfolg in der weiteren Bildungs- und Berufslaufbahn gelegt. Jedes Kind verdient die beste Bildung und vor allem die gleichen Chancen [...].

Der Österreichische Städtebund fordert daher:

- [...] ein Bundesrahmengesetz für die Kinderbetreuung sowie bundesweit einheitliche Qualitätsmindeststandards in elementaren Bildungseinrichtungen;
- [...] einheitliche Qualitätsstandards im Bereich der Personalentwicklung sowie bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem und Assistenzpersonal sowie einen Ausbau der Ausbildungsplätze an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik;
- [...] die stärkere Bewerbung, Aufwertung und Sichtbarmachung des Berufs durch mehr Wertschätzung gegenüber dem Personal und bessere Entlohnung [...].

– Mobilität

„Die Bundesregierung verfolgt gemäß Masterplan Mobilität 2030 das Ziel, bis zum Jahr 2040 Klimaneutralität im Verkehr zu erreichen. Dazu ist ein massiver Ausbau des öffentlichen Verkehrs, der umweltfreundlichen Verkehrsarten Zu-Fuß-Gehen und Radfahren sowie ein Zurückdrängen des motorisierten Individual-

verkehrs erforderlich. [...] Der öffentliche Verkehr in den Städten und Stadtregionen steht in den nächsten Jahrzehnten vor gravierenden Herausforderungen. [...] Der Österreichische Städtebund ermittelte gemeinsam mit der LandesverkehrsreferentInnenkonferenz und dem Verkehrsministerium Investitionsbedarfe in Höhe von 10 Mrd. Euro nur bis zum Jahr 2030 – allein in den Städten und Stadtregionen mit mehr als 30.000 EinwohnerInnen. [...]

Der Österreichische Städtebund fordert daher:

- [...] für den öffentlichen Verkehr vor dem Hintergrund der Dekarbonisierungsziele eine langfristig tragbare und ausreichende Finanzierungsgrundlage im Einklang mit einer Neuordnung des Rechtsrahmens im Bereich des ÖPNVs zu schaffen.
- [...] Erlösverluste, die den Städten durch die Einführung des Klimaticket Österreich und seiner regionalen Ausformungen entstehen, durch eine Weiterleitung der entsprechenden finanziellen Landes- und Bundesmittel an die Städte auszugleichen.
- [...] bestehende kontraproduktive Steuern und Förderungen in Verkehr & Raumordnung entlang der Dekarbonisierungsziele zu adaptieren.
- [...] im Sinne der Verkehrsberuhigung und der Förderung umweltfreundlicher Verkehrsarten, um Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Überwachung von Geschwindigkeitsübertretungen auf Gemeindestraßen durch Gemeinden.

4. Österreichischer Gemeindetag

Der 67. Österreichische Gemeindetag fand im Berichtsjahr am 15. und 16. September in der Messe Tulln statt. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „**Unsere Gemeinden – Pioniere des Fortschritts. Regional. Nachhaltig. Wertvoll.**“ Zum ersten Mal wurde im Rahmen der Sitzung des Bundesvorstands des Österreichischen Gemeindebundes beschlossene Resolution als „Positionspapier“ bezeichnet.

Inhaltlich beschäftigt sich das Positionspapier zentral mit den Themen Raumordnung und Flächenwidmung. So soll die Raumordnungs- und Flächenwidmungskompetenz weiterhin ein hoheitliches Recht der Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung bleiben und verwehrt man sich gegen Vorwürfe, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister würden selbstherrlich und willkürlich Entscheidungen in diesem Bereich treffen. Außerdem werden vom Landes- und Bundesgesetzge-

ber sinnvolle und geeignete Instrumente gefordert, um Brachflächen, Leerstände und ungenutztes Bauland zu mobilisieren. Der Bund wird schließlich aufgefordert, für ein einheitliches Datenmaterial im Zusammenhang mit dem Flächenverbrauch zu sorgen.¹⁵⁹

Ein weiteres Positionspapier wurde schließlich per Videokonferenz am 9. Dezember 2021 zum Thema Kinderbetreuung vom Präsidium des Österreichischen Gemeindebundes beschlossen.¹⁶⁰

5. Überarbeitung der Kommunalwahlrichtlinie sowie der Richtlinie über die Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament

Im Berichtsjahr wurden Pläne der Europäischen Kommission publik, zum einen die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 („Kommunalwahl-Richtlinie“) sowie die Richtlinie über die Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament¹⁶¹ zu überarbeiten. Die Aktualisierung der genannten Richtlinien wurde bereits im Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020 vorgeschlagen.¹⁶²

Das Hauptziel besteht laut der Kommission darin, die Bereitstellung von Informationen an die Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern. Im Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 wurde bereits eine Gesetzgebungsinitiative zur Verbesserung des Wahlrechts mobiler EU-Bürger angekündigt. Konkret wird dazu festgehalten, dass trotz der derzeit geltenden Maßnahmen mobile EU-Bürger bei Kommunalwahlen nach wie vor Schwierigkeiten bei der Ausübung ihres Wahlrechts haben. Zu den Problemen zählen Schwierigkeiten seitens der mobilen EU-Bürger bei der Beschaffung korrekter Informationen über die Ausübung ihres Wahlrechts, aufwendige Registrierungsverfahren und eine eventuelle Streichung aus der Wählerregistrierung im Herkunftsmitgliedstaat. Der Anhang der Kommunalwahl-Richtlinie sollte aufgrund von Änderungen der „lokalen Gebietskörperschaften der untersten Ebene“ in einigen Mitgliedstaaten und des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union folglich überarbeitet werden. So sind bereits Fälle von in der EU lebenden Briten, die

159 Das gesamte Positionspapier ist in Anhang 9 abgedruckt.

160 Auch dieses Positionspapier findet sich in Anhang 9.

161 Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 in der Fassung der Richtlinie 2013/1/EU vom 20. Dezember 2012, ABl L 2013/26, 27.

162 Europäische Kommission, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Unionsbürgerschaft 2020. Stärkung der Bürgerteilhabe und Schutz der Bürgerrechte, COM(2020) 730 final vom 15.12.2020.

aufgrund der langen Niederlassung außerhalb Großbritanniens ihr britisches Wahlrecht verloren haben, ohne Doppelstaatsbürgerschaft aber auch nicht mehr zu Kommunalwahlen im Wohnsitzland zugelassen sind, bekannt.

Bis zum 12. Juli 2021 war dafür eine Konsultationsphase vorgesehen, bei denen sich Gemeinden mittels der Beantwortung von Fragebögen aktiv einbringen konnten. Zwischenzeitlich wurde auch ein erster Vorschlag für eine aktualisierte Kommunalwahl-Richtlinie erarbeitet.¹⁶³ Dieser Revisionsvorschlag enthielt letztlich aber wenig Neues. Inhaltlich hervorzuheben sind die Berichtspflichten und statistische Erfassung der Wahlbeteiligung von Unionsbürgern (Art 14), die Informationspflicht gegenüber EU-Bürgern, die nicht nur auf Deutsch, sondern auch in einer weiteren Unionssprache erfolgen soll (Art 12), sowie die Möglichkeit, das Wahlrecht an einen Mindestaufenthalt zu knüpfen, wenn EU-Bürger in einer bestimmten Gemeinde über 20 % der Wahlberechtigten stellen (Art 13). Unionsbürger dürfen auch nicht von E-Voting, Briefwahl oder Vorwahltagen ausgeschlossen werden (Art 10). Für die Gemeinden selbst dürfte sich dennoch nur wenig ändern. Die neue Informationspflicht soll einer zentralen (Bundes- oder Landes-)Stelle zukommen, welche über den persönlichen Status im Wählerregister, das Datum der Gemeinderatswahlen sowie allenfalls Ort der Stimmabgabe und Kandidatenlisten informieren soll. Die bereits jetzt erforderliche förmliche Erklärung der Wahlberechtigten wird durch die Zurverfügungstellung eines EU-Formulars erleichtert. Dieses findet sich im Annex der Richtlinie.¹⁶⁴

163 Diese ist unter folgendem Link abrufbar: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12733-Inklusive-Wahlen-in-Europa-Befähigung-der-Unionsbürgerinnen-mit-Wohnsitz-in-einem-anderen-EU-Land-ihr-Recht-auf-Teilnahme-an-Kommunalwahlen-auszuüben_de> (zuletzt abgerufen am 19.5.2022).

164 Siehe dazu auch *Österreichischer Gemeindebund*, Europa Aktuell 4/2021 und 11/2021, abrufbar unter <<https://gemeindebund.at/themen-europa/>> (zuletzt abgerufen am 19.5.2022).

E. Finanzieller Föderalismus

1. Einfachgesetzliche Entwicklungen

1.1. Finanzausgleichsgesetz

1.1.1. Die für den finanziellen Föderalismus zentrale Norm ist das **Finanzausgleichsgesetz 2017** (FAG 2017, BGBl I 116/2016). Dieses wurde im Berichtsjahr insgesamt **zwei Mal novelliert**:

1.1.2. Eine Änderung des FAG 2017 war durch die COVID-19-bedingten Einbrüche bei den Erträgen bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erforderlich geworden, wobei die Gemeinden zusätzlich durch Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer belastet sind (BGBl I 29/2021 idF BGBl I 32/2021 [VFB]).

Da die Möglichkeiten der Gemeinden, sich durch Darlehensaufnahmen zu verschulden, auch aufgrund landesgesetzlicher Regulatorien im Vergleich zu denen des Bundes und der Länder begrenzt sind, wirken sich die derzeit geringen Abgabenerträge auf die Liquidität der Gemeinden besonders negativ aus. Mit einem weiteren Unterstützungspaket wurde daher die Liquidität der Gemeinden und ihre Investitionskraft gestärkt. Dieses Paket umfasste drei Maßnahmen:

- **Aufstockung der Ertragsanteile** der Gemeinden um 400,0 Mio Euro bei der Zwischenabrechnung im März 2021.
- **Sonder-Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden** im Jahr 2021 in Höhe von rd 1.000,0 Mio Euro. Die Rückzahlung beginnt frühestens im Jahr 2023.
- **Aufstockung des Strukturfonds** im Jahr 2021 um 100,0 Mio Euro.

Im Jahr 2021 wurden die Gemeinden vom Bund somit mit einem Gesamtbetrag von 1.500,0 Mio Euro unterstützt.

1.1.3. Die zweite Novellierung des FAG 2017 (BGBl I 140/2021) war auf den „Eigenmittelbeschluss 2021“ der Europäischen Union¹⁶⁵ zurückzuführen, der eine redaktionelle Anpassung des FAG 2017 erforderlich machte.

1.1.4. Die Auswirkungen der COVID-19-Krise waren und sind vor allem in finanzieller Hinsicht weiter spürbar und einigte man sich daher poli-

¹⁶⁵ Beschluss (EU. Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, ABI L 2020/424, 1.

tisch auf eine **Verlängerung der Finanzausgleichsperiode** für vorerst weitere **zwei Jahre**.¹⁶⁶ Die laufende Finanzausgleichsperiode endete dennoch mit Ablauf des Jahres 2021, wobei das FAG 2017 eine Übergangsbestimmung (§ 31 Abs 2) vorsieht, wenn zu Beginn eines Jahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist. In diesem Fall werden die im letzten Jahr der Geltung in Kraft gestandenen Bestimmungen bis zur gesetzlichen Neuregelung vorläufig weiter angewandt. Da die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erst im Laufe des Jahres 2022 erlassen werden, war auf diese Übergangsbestimmung abzustellen.

1.2. *Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz*

- 1.2.1. Das Thema „Verlängerung der Finanzausgleichsperiode“ war zudem einer der Tagesordnungspunkte, die im Rahmen einer außerordentlichen Tagung der Landesfinanzreferenten am 9. April 2021 besprochen wurden.
- 1.2.2. Neben weiteren Diskussionen rund um die Verlängerung der Finanzausgleichsperiode wurde auch das Thema **Kostentragung im Zusammenhang mit COVID-19** bei der am 7. Mai 2021 abgehaltenen Landesfinanzreferentenkonferenz besprochen. Die Landesfinanzreferentenkonferenz erinnerte dabei an ihre Beschlüsse vom 24. April 2020 (VSt-265/18)¹⁶⁷ und vom 16. Oktober 2020 (VSt-264/46) sowie den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. November 2020 (VSt-265/52) und forderte den Bund neuerlich auf, umgehend Verhandlungen mit den Ländern betreffend die noch offenen und ungeklärten Kostenpositionen in Zusammenhang mit der Kostentragung der COVID-19-Pandemie aufzunehmen. Der (unveränderte) Rechtsstandpunkt der Länder zu Fragen der Kostentragung wurde zusammenfassend in einem beigeschlossenen und aktualisierten Positionspapier festgehalten.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hielt in seiner Tagung aufgrund der massiven finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hinsichtlich der Finanzierung der Gesundheitsversorgung fest, dass den seitens des Bundes vorgeschlagenen Fassungen der **Art 15a B-VG Vereinbarungen (Zielsteuerung-Gesundheit sowie Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens)** nur zugestimmt werden kann,

¹⁶⁶ Vgl dazu ausführlich Rossegger, Die Verlängerung der aktuellen Finanzausgleichsperiode, ÖHW 1/2022, 47 ff.

¹⁶⁷ Siehe dazu schon den Anhang 18 im 45. Föderalismusbericht zum Jahr 2020.

wenn seitens des Bundes ausgleichende Finanzierungsmechanismen gemäß Art 26 der Art 15a B-VG Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit für die Mindereinnahmen der Landesgesundheitsfonds sowie Mindereinnahmen und Mehrausgaben der Fondskrankenanstalten geschaffen werden. Außerdem sprach sich die Landesfinanzreferentenkonferenz für eine **Verlängerung der Art 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik** bis Ende des Kindergartenjahres 2023/24 aus er suchte zugleich den Bund, mit den Ländern in Gespräche einzutreten.

2. *Fiskalrat*

- 2.1. Im November 2013 wurde der sogenannte „Staatsschuldenausschuss“ durch das Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates¹⁶⁸ in den „**Fiskalrat**“ umgewandelt und – zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben – mit der Überwachung der Einhaltung der Fiskalregeln in Österreich betraut. Hintergrund ist die seit November 2013 in allen Ländern des Euroraums bestehende Verpflichtung, unabhängige Gremien auf nationaler Ebene zur Intensivierung der Haushaltsüberwachung einzurichten.¹⁶⁹ Beim Fiskalrat handelt es sich um ein unabhängiges Gremium, das sich aus 15 weisungsfreien Mitgliedern, allesamt Experten aus dem Bereich des Finanz- und Budgetwesens, zusammensetzt (zum Entsendungsrecht siehe § 1 Abs 2 Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates). Die Aufgaben des Fiskalrats werden in § 1 Abs 1 festgelegt und umfassen unter anderem die Einschätzung der finanzpolitischen Lage aller öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger) im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und Qualität sowie die Abgabe von schriftlichen Empfehlungen zur Finanzpolitik unter Berücksichtigung konjunktureller Rahmenbedingungen.
- 2.2. Im Berichtsjahr wurde der **Bericht über die öffentlichen Finanzen 2020 bis 2025 im Dezember** veröffentlicht. Dieser enthielt für die Länder und Gemeinden folgende relevante Punkte:
- 2.2.1. **Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht:** Der wirtschaftliche Einbruch und die Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie führten zu einem großen Anstieg des Finanzierungsbedarfs der

168 BGBl I 149/2013.

169 Siehe ua Verordnung (EU) Nr 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet.

Republik Österreich. Im Euroraum-Vergleich liegt die österreichische Schuldenquote 2021 deutlich unter dem Durchschnitt des Euroraums, aber deutlich über den Werten der Länder des Euroraums mit höchster Bonität, wie Deutschland, der Niederlande und Finnland.

Auf Bundesebene ist der Anstieg der Verschuldung um 31,1 Mrd Euro vorwiegend auf die Corona-Maßnahmen, aber auch auf einen gegenüber den Vorjahren starken Anstieg der Verschuldung der ÖBB (+1,5 Mrd Euro auf 24,2 Mrd Euro) zurückzuführen. Pandemiebedingt kam es auch auf Länder- und Gemeindeebene zu einem deutlichen Anstieg der Verschuldung um 1,4 Mrd Euro bzw 1,7 Mrd Euro auf insgesamt 22,5 Mrd Euro bzw 18,2 Mrd Euro. Die Verschuldung der Sozialversicherung verdoppelte sich auf 2,0 Mrd Euro.¹⁷⁰

2.2.2. Der Bericht enthält ein eigenes Kapitel zu fiskalischen Entwicklungen auf Länder- und Gemeindeebene.¹⁷¹ Darin wird zunächst festgestellt, dass sich im Jahr 2020 der **Budgetsaldo laut Maastricht** auf Landes- und Gemeindeebene um rund 3,4 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr verschlechterte. Die beiden Subsektoren verzeichneten zusammen im Jahr 2020 ein Budgetdefizit in Höhe von 2,9 Mrd Euro oder 0,8 % des BIP, während im Vorjahr in Summe ein Überschuss in Höhe von 0,4 Mrd Euro oder 0,1 % des BIP erzielt wurde. Die Einnahmen gingen 2020 vor allem im Zuge des markanten Steuerausfalls infolge der Corona-Pandemie (Konjunkturerinbruch, diskretionärer Einnahmenverzicht) um 2,8 % im Jahresabstand zurück, die Ausgaben nahmen – im Vergleich zur Bundesebene (+27,6 %), aber auch im Vergleich zu den Vorjahren (5-Jahresdurchschnitt: +3,1 %) – moderat zu (+2,6 %). Auf der Einnahmenseite schlug sowohl der Ausfall der Ertragsanteile (–2,3 Mrd Euro) als auch der Rückgang des Kommunalsteueraufkommens um rund 150 Mio Euro zu Buche. Die Ausgabenseite (2020: +1,6 Mrd Euro) wurde durch den kräftigen Zuwachs bei den Transfers an private Haushalte sowie beim Sach- und Personalaufwand geprägt, der durch deutlich rückläufige Transfers an Marktproduzenten und Zinszahlungen abgeschwächt wurde.¹⁷²

2.2.3. Der Fiskalrat begrüßt außerdem die beschlossenen Schritte im Rahmen der **ökosozialen Steuerreform** zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Neben der klimapolitischen, aber auch gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Dimension, gehen zudem Verfehlungen von international vereinbarten Klimazielen mit finanziellen Sanktionen ein-

170 Fiskalrat Austria, Bericht über die öffentlichen Finanzen 2020–2025 (Dezember 2021) 50.

171 Fiskalrat Austria, Bericht 2020–2025, 65 ff.

172 Fiskalrat Austria, Bericht 2020–2025, 51.

her. Gegenwärtig zeigt die empirische Evidenz, dass Österreich noch beträchtlichen Handlungsbedarf hat, um die Zielvorgaben gemäß „Fit for 55“/Green Deal auf EU-Ebene oder gemäß aktuellem Regierungsprogramm („klimaneutral bis 2040“) zu erreichen. Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen kommt öffentlichen und privaten Investitionen, aber auch der Stärkung der Kapitalmärkte eine besondere Rolle zu.¹⁷³

- 2.2.4. Im Bericht wird auch der Wunsch einer nach der COVID-19-Pandemie in Angriff zu nehmenden **Föderalismusreform** erneuert.¹⁷⁴ Dabei sollen aus der Sicht des Fiskalrates für die Vorbereitung des neuen Finanzausgleichs die klare Konnexität, also die Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverantwortung, sowie die verstärkte Aufgabenorientierung die Leitschnur für die notwendige Entflechtung der Kompetenzen und Finanzierungsverantwortlichkeiten bilden.
- 2.2.5. Abschließend wird im Bericht (weiterhin) eine klare Einhaltung der **Haftungsobergrenzen** konstatiert. Durch eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern (HOG-Vereinbarung, BGBl I 134/2017) wurden einheitliche Kriterien zur Abgrenzung der Haftungen und Berechnung der Haftungsobergrenzen je Gebietskörperschaftsebene vereinbart, die erstmals für das Jahr 2019 anzuwenden waren. Die Haftungsobergrenzen wurden im Jahr 2020 von den Ländern – wie schon bisher – deutlich unterschritten und insgesamt lediglich zu 39 % ausgeschöpft. Auf gesamtstaatlicher Ebene lag die Relation der Haftungswerte zur Obergrenze bei 52 % (2019: 48 %), die Bindungswirkung bzw Steuerungsrelevanz der Obergrenzen blieb weiterhin gering.¹⁷⁵

3. **Konsultationsmechanismus**

Was **finanzielle Mehrbelastungen der Länder** durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2021 in insgesamt **51 Fällen** durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht, häufig wegen zusätzlicher Kosten, einem erhöhtem Verwaltungs- oder Personalaufwand, fehlender Kostendarstellungen durch den Bund sowie befürchteter Mindereinnahmen. In **einem** Fall gab es ein Ver-

173 Fiskalrat Austria, Bericht 2020–2025, 11.

174 Fiskalrat Austria, Bericht 2020–2025, 70 f.

175 Fiskalrat Austria, Bericht 2020–2025, 77 f.

langen eines Bundeslandes nach **Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium** gemäß Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I 35/1999.¹⁷⁶

176 Anhang 10.

F. Kooperativer Föderalismus

1. Allgemeines

Der „kooperative Föderalismus“, verstanden als jene Form der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften untereinander, die insbesondere auf ihrer Autonomie und grundsätzlichen Gleichberechtigung aufbaut, umfasst eine Reihe von Kooperationsformen. Sie reichen von hoheitlichen Formen der Zusammenarbeit im Wege **staatsrechtlicher Vereinbarungen** oder **koordinierter Rechtsetzung**, über **Kooperation auf politischer und administrativer Ebene** bis hin zur **transnationalen Kooperation**. Dem kooperativen Föderalismus kommt im österreichischen Bundesstaat traditionell große Bedeutung zu,¹⁷⁷ so auch im Berichtsjahr 2021. Im Übrigen konnten die in den vergangenen Jahren festgestellten verstärkten Tendenzen, die Instrumente des kooperativen Föderalismus insbesondere für die Harmonisierung von Rechtsvorschriften einzusetzen,¹⁷⁸ für das Berichtsjahr nur vereinzelt ausgemacht werden.¹⁷⁹ Diese Tradition der Zusammenarbeit ist grundsätzlich eine Stärke des österreichischen Bundesstaates, die Nachteile liegen dabei jedoch in Verflechtungs- und Harmonisierungstendenzen sowie in einer gewissen Langwierigkeit der politischen Prozesse.¹⁸⁰

2. Staatsrechtliche Vereinbarungen

- 2.1. Neben der im Rahmen der Gesundheitskrise erfolgten Bund-Länder-Koordination gab es auch im Bereich der Art 15a B-VG-Vereinbarungen im Berichtsjahr interessante Entwicklungen. Dabei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Bund und Ländern (vertikale Koordination) oder zwischen Ländern untereinander (horizontale Koordination). Zudem können Bund und Länder auf der Grundlage einer

177 Vgl. *Bußjäger*, Föderalismus in Österreich, Deutschland und der Schweiz, in: Filzmaier/Plaikner/Duffner (Hg), *Bundesländer und Landtage* (2012) 37 (52).

178 Vgl. dazu *Bußjäger/Schramek*, Catch22 341 ff.

179 Vgl. dazu den Bericht über den Start der Verhandlungen für eine neue Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik (MRV 73/15), die voraussichtlich allerdings erst im Jahr 2022 beschlossen wird.

180 Siehe dazu im Überblick *Bußjäger* (Hg), *Kooperativer Föderalismus in Österreich* (2010); ferner *ders*, *Austria's Cooperative Federalism*, in: Bischof/Karlhofer (Hg), *Austrian Federalism in Comparative Perspective* (2015) 11 ff.

ausdrücklichen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung¹⁸¹ auch mit anderen Rechtsträgern vergleichbare Verträge schließen, bei denen es sich allerdings nicht um Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.¹⁸²

Gerade in jüngerer Vergangenheit wurde vom Instrument der Art 15a-Vereinbarungen häufiger als früher Gebrauch gemacht.¹⁸³ Die Vereinbarungen beruhen auf Freiwilligkeit und bieten die Möglichkeit einer koordinierten Regelung und Vorgehensweise unbeschadet der jeweils vorherrschenden Kompetenzlage. Insofern konnte durch die steigende Bedeutung dieses Instruments bislang vermieden werden, neue Bundeskompetenzen und damit Verfassungsänderungen zu begründen, die zu dauerhaften Kompetenzverlusten der Länder geführt hätten.¹⁸⁴ Auf der anderen Seite ist im Berichtsjahr, ähnlich wie in den Jahren zuvor, ein Trend dahingehend zu erkennen, dass der Bund mitunter durch in Aussicht gestellte Sonderdotierungen¹⁸⁵ außerhalb des Finanzausgleichs versucht, auf Aufgaben, die in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder fallen, Einfluss zu nehmen – dies insofern, als er an die Ausschüttung der finanziellen Mittel weitreichende inhaltliche Vorgaben knüpft, die im Rahmen einer Art 15a-Vereinbarung verbindlich festgelegt werden.¹⁸⁶

Grundsätzlich hat sich das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung dennoch durchaus bewährt, wenngleich zum Teil langwierige Verhandlungen mit ihnen verbunden sind. Vor allem bei komplexen Materien wird vermehrt der Weg über eine Vereinbarung statt einer neuen Bundeskompetenz beschritten.¹⁸⁷ Das Institut für Föderalismus begrüßt Bestrebungen, Vereinbarungen nach Art 15a B-VG un-

181 Siehe das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindegewerks und des Österreichischen Städtebundes (BGBl I 61/1998).

182 Vgl. umfassend Arbeitsgruppe zu Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG der Verfassungsdienste des Bundes und der Länder sowie der *Verbindungsstelle der Bundesländer* (Hg), *Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen* (2015).

183 Siehe die Analyse nachfolgend unter Punkt 2.5. Vgl. auch *Rosner*, Hauptstraße 15a – Die erste Adresse des kooperativen Bundesstaates, in: *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hg), *Bildungsprotokolle*, Band 21: 10. Klagenfurter Legistik-Gespräche 2012 (2013) 127 ff.

184 Vgl. *Bußjäger/Schramek*, Catch22 341 ff.

185 Zumeist in Gestalt sogenannter „Anschubfinanzierungen“.

186 Siehe dazu *Ranacher*, Politische Machtverhältnisse – Verschiebung der Gewichte – Verlust regionaler Gestaltungsspielräume, in: *Lienbacher/Pürgy* (Hg), *Ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder noch sinnvoll?* (2020) 141 (143 f.) mit Verweis auf die Art 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22.

187 Vgl. dazu auch *Lukan*, Koordination und Kooperation im Bundesstaat – Determinanten und Begriffsabgrenzung, in: *Gotthard et al.* (Hg), *Kooperation und Koordination als Rechtsentwicklungstrends* (2014) 17 (25).

mittelbar anwendbar zu machen.¹⁸⁸ Dies würde den komplizierten Umsetzungsmechanismus bei Vereinbarungen, die etwa den Landtag binden, verkürzen.

2.2. Folgende Vereinbarungen gemäß **Art 15a Abs 1 B-VG** wurden im Berichtsjahr 2021 zwischen dem Bund und einzelnen Ländern **kundgemacht**:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Finanzierung der Planung der Stadtregionalbahnprojekte Linz;¹⁸⁹
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über die Finanzierung der Regionalbahn Tiroler Zentralraum, Abschnitt Rum.¹⁹⁰

2.3. Außerdem wurden im Berichtsjahr bereits folgende **weitere Vereinbarungen ausgearbeitet** bzw sind diese zur Diskussion gestanden:

- Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels ‚Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen‘ und des Ziels ‚Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)‘ für die Periode 2021 bis 2027 wurde im Dezember von den Landeshauptleuten und der zuständigen Bundesministerin *Köstinger* unterzeichnet und befindet sich derzeit im Prozess der Ratifizierung im Nationalrat¹⁹¹ und den Ländern.
- Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology – Austria¹⁹² wurde im Bundesrat am 2. Dezember 2021 beschlossen, die Kundmachung erfolgte jedoch im Jahr 2022.¹⁹³
- Im Ministerrat wurde im Oktober des Berichtsjahres der Start der Verhandlungen für eine neue Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik beschlossen.

188 Vgl *Bußjäger/Lütgenau/Thöni*, Föderalismus im 21. Jahrhundert (2012) 16 f.

189 BGBl I 173/2021; OÖ LGBl 89/2021.

190 BGBl I 193/2021; Tir LGBl 169/2021.

191 RV 1297 BlgNR XXVII. GP.

192 RV 1063 BlgNR XXVII. GP.

193 BGBl I 3/2022.

- Verhandlungen zum Thema „Frühe Hilfen“¹⁹⁴ in Hinblick auf eine nachhaltige Sicherstellung und Finanzierung, die möglicherweise im Rahmen einer Art 15a B-VG-Vereinbarung geregelt werden könnten, wurden begonnen. Damit beschäftigt sich aktuell eine Arbeitsgruppe bei der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG).
- Im Kontext der Frage „**Verlängerung der laufenden Finanzausgleichsperiode**“ erfolgten Gespräche bzw Verhandlungen zu (Änderungen von) einigen mit dem Finanzausgleich zusammenhängenden Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG¹⁹⁵ (vor allem die Vereinbarung über Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sowie die Vereinbarung Zielsteuerung Gesundheit). Für eine (zusammenfassende) Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023 hat das Bundesministerium für Finanzen Ende Dezember 2021 begonnen, die entsprechenden Unterschriften einzuholen. Die Einbringung in den Nationalrat ist Anfang 2022 erfolgt.¹⁹⁶

2.4. In Bezug auf **Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 2 B-VG der Länder untereinander** ist im Berichtsjahr **keine neue Vereinbarung** in Kraft getreten. Die Kündigung des Landes Tirol der seinerzeit nach Art 107 B-VG abgeschlossenen **Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe** mit Ablauf des Jahres 2020 hatte zur Folge, dass ein darauf basierendes Gesetz über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe zwischen den Ländern in Tirol mit LGBl 79/2021 aufgehoben wurde. Durch den Wegfall der Vereinbarung war das Gesetz obsolet geworden. An der genannten Vereinbarung beteiligen sich aktuell noch die Länder Vorarlberg und Wien.

2.5. Im Allgemeinen ist zu den Art 15a B-VG-Vereinbarungen hervorzuheben, dass seit dem Jahr 2000 die Anzahl von Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen Ländern merklich zugenommen hat. Allerdings ist die Zahl an Vereinbarungen des Bundes mit einzelnen Ländern leicht rückläufig, wenngleich im Berichtsjahr erstmals seit 2017 gleich zwei neue Vereinbarungen zwischen dem Bund und einzelnen Ländern¹⁹⁷ abgeschlossen wurden. Es ergibt sich aus einer Zusammenstellung (Zählweise nach Inkrafttretensdatum der jeweiligen Vereinbarung) folgendes Bild:

¹⁹⁴ Siehe dazu <<https://www.fruehehilfen.at/>> (zuletzt abgerufen am 17.2.2022).

¹⁹⁵ Vgl dazu auch *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht (2020) 111 f.

¹⁹⁶ Siehe RV 1327 BlgNR XXVII. GP.

¹⁹⁷ Siehe Punkt 2.2.

Jahre	Vereinbarungen Bund mit allen Ländern	Vereinbarungen Bund mit einzelnen Ländern
1978 bis 1989	13	17
1990 bis 1999	10	16
2000 bis 2009	21	13
2010 bis 2021	36	11
Summen	80	57

Der Befund betreffend die Vereinbarungen des Bundes mit einzelnen Ländern lässt sich zum Teil auch auf Vereinbarungen der Länder untereinander übertragen, wobei es gegenüber den Jahren 2000 bis 2009 in den Jahren 2010 bis 2021 wieder eine leichte Zunahme gegeben hat.¹⁹⁸ Seit 2017 ist allerdings nur eine einzige Vereinbarung der Länder untereinander in Kraft getreten.

Jahre	Vereinbarungen der Länder untereinander
1978 bis 1989	13
1990 bis 1999	15
2000 bis 2009	6
2010 bis 2021	9
Summe	43

3. Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene

3.1. Überblick

Für die österreichischen Länder waren im Berichtsjahr hinsichtlich der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union erneut die EU-Kohäsionspolitik¹⁹⁹ und die Agrarpolitik,²⁰⁰ die Bereiche Klima- und Umweltschutz, sowie auch Rechtsaktvorschläge, vorrangig im Umwelt- und Energiebereich, von besonderem Interesse. Daneben

¹⁹⁸ Siehe Anhang 11.

¹⁹⁹ Siehe hierzu auch „EU-Kohäsionspolitik 2021–2027, Aufteilung der Mittel auf die Bundesländer“, Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2021 (VSt-7677/123 vom 20.5.2021).

²⁰⁰ Vgl hierzu auch „Europäischer Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raumes“, Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2021 (VSt-2325/18 vom 20.5.2021).

wurde auf die rechtzeitige Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in das innerstaatliche Recht geachtet und zahlreiche Projekte in den verschiedenen EU-Regionalförderprogrammen abgewickelt.²⁰¹

Im Zentrum des Berichtsjahres stand die EU-Klimapolitik, daneben waren die Initiativen für eine wirtschaftliche Erholung der Europäischen Union von Bedeutung. Im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR), dem langfristigen Haushaltsplan der EU – der neue Finanzrahmen gilt für die Jahre 2021 bis 2027 –, stehen den Mitgliedstaaten insgesamt 1,074 Bio Euro zur Verfügung. Zudem werden vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie 750 Mrd Euro aus dem europäischen Aufbauplan „**Next Generation EU**“ bereitgestellt. Als Herzstück dieses Aufbauplanes gilt die Aufbau- und Resilienzfazilität, die sich in sechs Säulen gliedert:

- Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- digitaler Wandel;
- wirtschaftlicher Zusammenhalt;
- Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit;
- sozialer und territorialer Zusammenhalt;
- Resilienz in den Bereichen Gesundheit, Wirtschaft, Soziales und institutioneller Ebene und Strategien für die nächste Generation.

Bereits im Frühjahr präsentierte die EU-Kommission ihre „**Digitalziele für 2030**“ sowie eine neue „**EU-Handelsstrategie für 2030**“. Priorität der EU sei es, in einer offenen, vernetzten Welt digital souverän zu agieren. Nach jahrelangen Verhandlungen haben sich die EU-Staaten und EU-Institutionen im Sommer 2021 zudem auf den **Rahmen für Regionalförderungen von 2021 bis 2027** geeinigt. Österreich erhält aus diesem Topf rund 600 Mio Euro.

3.2. Länderbeteiligungsverfahren nach Art 23d B-VG

3.2.1. Betreffend das **Länderbeteiligungsverfahren**²⁰² nach Art 23d B-VG²⁰³ wurden im Jahr 2021 von den Ländern **acht einheitliche Stellungnah-**

201 Vgl zur Umsetzung von EU-Recht vor allem auf Landesebene *Börger*, Die Durchführung von Unionsrecht durch die Verwaltung eines föderal organisierten Mitgliedsstaats, ALJ 1/2015, 143 ff.

202 Siehe dazu *Bußjäger*, Mitwirkung der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 359.

203 Siehe auch die Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl I 775/1992 idF BGBl I 2/2008 oder zB LGBl Vorarlberg 47/1992).

men, die den Bund binden, beschlossen, ferner **acht gemeinsame Länderstellungnahmen**²⁰⁴ in EU-Angelegenheiten abgegeben, die allerdings zu keiner Bindung des Bundes führen. Folgende Stellungnahmen sind dabei hervorzuheben:

- 3.2.2 Bereits am 23. September 2020 legte die Europäische Kommission ihr angekündigtes **Migrations- und Asylpaket** vor. Mit diesem Paket soll ein Neustart in der Europäischen Asyl- und Migrationspolitik angestoßen werden, nachdem die Verhandlungen zu den in den Jahren 2016 bzw 2018 vorgelegten Reforminitiativen zu keinem Abschluss gebracht werden konnten. Das vorgelegte Paket umfasst neben der Mitteilung „Ein neues Migrations- und Asylpaket“, neun weitere Initiativen, wovon fünf legislativer Natur sind. Zu den Kernelementen dieses umfangreichen Legislativpakets zählen ua der mit dem „Vorschlag für eine Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement“ eingeführte und mit dem „Vorschlag für eine Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Fällen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl“ für Krisensituationen entsprechend angepasste neue Solidaritätsmechanismus, der nunmehr auch sogenannte „Rückkehrpatenschaften“ als neues Instrument des Solidaritätsbeitrags umfassen soll.

Während in Bezug auf die fünf Legislativakte keine Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip festgestellt wurden, wurden hinsichtlich einzelner Bestimmungen im Vorschlag für eine „Asyl- und Migrationsmanagement Verordnung“ sowie im Änderungsvorschlag betreffend den „Vorschlag für eine Asylverfahrensverordnung“ vereinzelt Verhältnismäßigkeitsbedenken vorgebracht, die in einer einheitlichen Stellungnahme zu Beginn des Berichtsjahres (VSt-3042/9 vom 7. Jänner 2021) festgehalten wurden.

- 3.2.3. In einer einheitlichen Stellungnahme der Länder, die sich mit der Mitteilung der Kommission hinsichtlich einer „**Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen**“ auseinandersetzt und diese thematisch damit den Anstrengungen der EU gegen die Auswirkungen des Klimawandels zuzurechnen ist (VSt-4697/461), wird zunächst darauf hingewiesen, dass Mitteilungen an sich keiner Subsidiaritäts- bzw Verhältnismäßigkeitsprüfung im eigentlichen Sinne zugänglich sind.

Allerdings kam die Landesamtsdirektorenkonferenz vom 28. April 2010 zum Schluss, dass Mitteilungen unter dem eingeschränkten Blickwinkel, ob darauf basierende zukünftige Rechtsakte die Grund-

204 Vgl die Aufstellung in Anhang 12.

sätze der Subsidiarität bzw. Verhältnismäßigkeit (gemäß Art 5 Abs 3 EUV) beeinträchtigen könnten, von den Bundesländern geprüft werden können.²⁰⁵

Die gegenständliche Mitteilung enthält ua Vorschläge zur Überarbeitung bestehender EU-Rechtsakte, zu denen zum Teil eine erste Einschätzung im Hinblick auf die Subsidiarität bzw Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird in der Stellungnahme beispielsweise darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie²⁰⁶ nicht eine Sanierungspflicht für einzelne Gebäude bzw in die Richtlinie 2010/31/EU aufzunehmende Vorgaben, welche Gebäude welche Standards bis zu welchem Zeitpunkt erfüllen müssen, vorsehen dürfe. Dies wäre jedenfalls unverhältnismäßig, zumal derart detaillierte Vorschriften über das zur Erreichung des Energieeffizienzziels gebotene Maß hinausgehen würden.

3.2.4. Ebenso wurde von den Ländern eine einheitliche Stellungnahme zu einem im Berichtsjahr ausgearbeiteten **Entwurf für eine Richtlinie zur Energieeffizienz** abgegeben (VSt-6693/170 vom 8. September 2021). Darin gelangen die Länder zum Schluss, dass in Bezug auf die Einhaltung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit kein Einwand besteht. Begründend dazu wird ausgeführt, dass der gegenständliche Vorschlag für eine neue Energieeffizienz-RL zwar EU-weit höhere Zielwerte vorsieht, aber – so wie bisher – keine verbindlichen nationalen Zielwerte festlegt, sodass der nationale Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Energie- und Klimapolitik auch weiterhin gewährleistet ist.

3.2.5. Der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Thema „**Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel**“, COM (2021) 82, wurde ebenso mit einer einheitlichen Stellungnahme der Länder begegnet. In der Mitteilung wird inhaltlich der Weg der Vorbereitung auf die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels dargelegt, um gegen die unausweichlichen Folgen der Klimaänderungen gewappnet zu sein. Dies umfasst beispielsweise die „Reaktion“ auf Naturkatastrophen wie Hitzewellen, verheerende Dürren und Waldschäden, aber auch erodierende Küsten infolge des Anstiegs des Meeresspiegels. Aufgrund des hohen

205 Siehe dazu *Institut für Föderalismus*, 35. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2010) (2010) 55 f.

206 RL 2010/31/EU (ABl L 153 vom 18.6.20210) idgF.

Abstraktionsgrades der Mitteilung konnte letztlich allerdings nicht beurteilt werden, ob durch allfällige aus der Mitteilung abzuleitende Maßnahmen das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzt werden könnte.

3.2.6. In zwei gemeinsamen Länderstellungnahmen beschäftigten sich die Länder mit den Themen **Naturschutz** und **Jagd**. Thematisch drehte sich die erste Stellungnahme um das Thema „Verbesserung der Berichterstattung gemäß den EU-Naturschutzrichtlinien – Überarbeitung der Berichtsformate und der Natura 2000-Standarddatenbögen“, mit der zweiten Stellungnahme wurde auf ein Ersuchen der Europäischen Kommission, die um Klarstellung zu den österreichischen Berichten über Ausnahmegenehmigungen gemäß Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna Flora Habitat-Richtlinie in den Jahren 2017 und 2018 gebeten hatte, reagiert.

3.2.7. Im Berichtsjahr wurde von den Ländern außerdem eine **einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 10 Abs 3 B-VG** hinsichtlich einer allfälligen Unterzeichnung/Ratifikation der Europäischen Landschaftskonvention an den Bund verabschiedet. Nach dieser Bestimmung hat der Bund, bevor er Staatsverträge abschließt, die den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder berühren, den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und ist beim Abschluss des Staatsvertrages **an eine einheitliche Stellungnahme der Länder gebunden** bzw darf von einer solchen nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen.

Inhaltlich verwiesen die Länder dabei auf eine schon im Jahr 2001 ablehnende Länderstellungnahme zum **Beitritt Österreichs zur Europäischen Landschaftskonvention** sowie eine weitere Stellungnahme aus dem Jahr 2011.²⁰⁷ Zusammenfassend wurde darin ausgeführt, dass die grundlegenden Ziele der **Florenz-Konvention** zwar begrüßt würden, jedoch Bedenken dahingehend bestünden, dass es im Fall einer Ratifikation zu einer Überregulierung käme, mit der ein zusätzlicher administrativer und finanzieller Aufwand verbunden wäre, der letztendlich die effiziente Umsetzung bereits bestehender Instrumente und deren Zielsetzungen behindern würde. Ein – neben bestehenden internationale Koordinationsinstrumente tretendes – zusätzliches rechtsverbindliches Instrument wurde somit als kontraproduktiv betrachtet und daher vorgeschlagen, den der Konvention zugrunde liegenden Zielsetzungen auf andere Weise, etwa durch eine rechtlich

207 VSt-3014/99 vom 4.10.2011.

unverbindliche Resolution des Europarats und Verbesserungen des Vollzugs bestehender Instrumente, Rechnung zu tragen. Ungeachtet zahlreicher aktueller Entwicklungen, welche im gegenständlichen Regelungszusammenhang zu beobachten sind, hat sich **nach Auffassung der Länder an den wesentlichen Grundlagen, auf denen der seinerzeitige Länderstandpunkt beruht hat, in der Zwischenzeit nichts geändert.** Es wird daher auf die unveränderte Geltung der seinerzeitigen Positionierung der Länder verwiesen.²⁰⁸

3.3. *Einrichtungen der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten*

3.3.1. Die wichtigsten **Einrichtungen** der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten sind die **Verbindungsstelle der Bundesländer** gemeinsam mit der **Verbindungsstelle Brüssel**, über die einheitliche und/oder gemeinsame Länderstellungen abgegeben sowie Dokumente und Unterlagen weitergeleitet werden, ferner die **Österreichische Raumordnungskonferenz** und das **Österreichische Institut für Bautechnik**. In beratender Funktion ebenso zu erwähnen sind der 2001 eingerichtete **Nationale Sicherheitsrat** sowie der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik**.

3.3.2. Letzterem gehören je zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz und der Landtage sowie je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes an.²⁰⁹ Im Berichtsjahr 2021 fand **eine Sitzung des Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** statt. Thema der Sitzung vom 30. August 2021 war ein von der SPÖ eingebrachter Antrag zum Thema „Aktuelle Situation in Afghanistan“.

3.3.3. Dem **Nationalen Sicherheitsrat** (NSR) gehört unter anderem ein Vertreter des Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz als Mitglied mit beratender Stimme an.²¹⁰ Diese Funktion wird gemäß einem Schreiben des Büros des niederösterreichischen Landeshauptmannes vom Dezember 2001 vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz wahrgenommen. Die Beratungen des NSR sind vertraulich. Die Beschlüsse des Rates, bei denen die Vertraulichkeit aufgehoben wurde, sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (www.bundestkanzleramt.gv.at/nationaler-sicherheitsrat) abrufbar. Im

208 Die aktuelle Länderposition ist der Beilage zu VSt-3010/141 zu entnehmen.

209 § 1 Abs 2 Z 3 und Z 5 Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik (BGBl 368/1989 idF BGBl I 30/2008).

210 § 3 Abs 2 Z 2 Bundesgesetz über die Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates (BGBl I 122/2001 idF BGBl I 30/2008).

Berichtsjahr 2021 fand erstmals seit einigen Jahren keine **Sitzung** des NSR statt.

3.3.4. Durch den Vertrag von Maastricht wurde im Jahr 1994 der **Ausschuss der Regionen** als beratendes Organ der Europäischen Union eingerichtet. Gleichzeitig erfolgte in Straßburg im Rahmen des Europarates die Etablierung des **Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas**. Zweck der beiden Institutionen ist es, den Interessen der Regionen und Gemeinden auf der europäischen Ebene sowie innerhalb der Mitgliedstaaten eine stärkere Stimme zu verleihen. Auch für die österreichischen Länder sind die beiden Institutionen von besonderem Interesse.

3.3.5. Der **Ausschuss der Regionen** (AdR) besteht nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs nunmehr aus 329 Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften aller 27 Mitgliedstaaten, die vom Rat der Europäischen Union auf fünf Jahre ernannt werden und ihre Stellungnahmen in insgesamt sechs Fachkommissionen vorbereiten.²¹¹ Seine beratende Funktion im europäischen Rechtssetzungsverfahren ermöglicht es den Regionen und Gemeinden, den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess mitzugestalten – schließlich gehören zu den obersten Prioritäten des Ausschusses die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Stärkung der Multi-Level-Governance sowie die Ausbildung regionaler Netzwerke. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Ausschuss aufgewertet und ihm unter anderem ein Klagerecht beim EuGH eingeräumt.

Österreich ist mit insgesamt zwölf Mitgliedern vertreten – neun Vertreter aus den Bundesländern und drei Vertreter des Städte- und Gemeindebunds, wobei hinsichtlich letzterer abwechselnd jeweils ein oder zwei Mitglieder entsendet werden. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union 1995 leitet, bis auf kurze Unterbrechungen, das Tiroler Mitglied die österreichische Delegation im AdR. Im Berichtsjahr 2021 fanden insgesamt **sechs Plenarversammlungen** des AdR (142.–147.) statt.

Einen besonderen Schwerpunkt bildete im Berichtsjahr neben Fragen nach geeigneten Wegen aus der Gesundheitskrise die Nachhaltigkeitsstrategie „**Green Deal**“. Darüber hinaus befasste sich der AdR mit der **Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**, die insbesondere auch in Krisenzeiten von enormer Bedeutung ist.

211 Vgl. Art 300, 305, 306 und 307 AEUV.

Weitere bedeutende Themen, zu denen EntschlieÙungen und Stellungnahmen verabschiedet wurden, waren: Umwelt(schutz) und Klimawandel, Nachhaltigkeit und Energie, hier vor allem der Bereich Gebäudeenergieeffizienz.²¹²

Mit Beschluss des Präsidiums des Ausschusses der Regionen vom 8. Oktober 2018 wurde als FolgemaÙnahme zur Taskforce für Subsidiarität, VerhältnismäÙigkeit und „weniger, aber effizienteres Handeln“ ein Pilotprojekt für ein Netz regionaler Knotenpunkte für die Bewertung der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften vorgeschlagen.²¹³ Ziel des **Netzwerks regionaler Hubs** (Kontaktstellen), das vom Ausschuss der Regionen koordiniert wird, ist es, die Erfahrungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wirksamer in die EU-Politikgestaltung einfließen zu lassen. Im Berichtsjahr hat der AdR eine neue Generation seines Netzwerks regionaler Hubs (**RegHub 2.0**) aufgelegt. Dessen Mitglieder überwachen die Umsetzung der EU-Politik vor Ort und stellen sicher, dass die Stimmen Hunderter lokaler und regionaler Interessenträger bei der Bewertung dieser Politik auf europäischer Ebene berücksichtigt werden. Das RegHub-Netzwerk umfasst derzeit 46 Mitglieder, zehn Beobachter und ein assoziiertes Gremium. Mit Vorarlberg ist auch eine österreichische Region im RegHub-Netzwerk (Bodensee RegHub) vertreten. Darüber hinaus ist RegHub eine integrierte Untergruppe der Plattform „Fit for Future“ der Europäischen Kommission.²¹⁴

Das **Netz für Subsidiaritätskontrolle** wurde im Jahr 2007 vom Ausschuss der Regionen eingerichtet. Es dient als Anlaufstelle für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Informationen erhalten, sich einbringen und ihre Ansichten zu Maßnahmen und Legislativvorschlägen der EU äußern wollen. Im Jahr 2012 startete zudem der „**Regional Parliament Exchange**“ (REGPEX) als Teilbereich des Netzes für Subsidiaritätskontrolle, der regionalen Parlamenten und Regierungen mit Legislativbefugnissen offensteht. Es unterstützt diese bei ihrer Subsidiaritätskontrolle der EU-Gesetzgebung, insbesondere im Rahmen des durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Frühwarnsystems, und bei ihrer möglichen Konsultation durch die nationalen Parlamente.

212 Die Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen können unter folgendem Link abgerufen werden: <<https://dmsearch.cor.europa.eu/search/opinion>>.

213 Siehe *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2018) 94.

214 Vgl. dazu die Pressemeldung „Bessere EU-Gesetzgebung: Die neuen ‚Regionalen Hubs 2.0‘ des AdR sollen zeigen, ob die EU-Politik vor Ort funktioniert“, abrufbar unter: <https://cor.europa.eu/de/news/Pages/launch-regional-hubs-2.0.aspx> (zuletzt abgerufen am 22.2.2022).

Auf Initiative des Ausschusses der Regionen Europas fand am 23. Oktober 2021 der erste europäische grenzüberschreitende Bürgerdialog zum Thema „**Mein Wunsch zur Zukunft Europas**“ in Retz (NÖ) statt. Dabei stellen sich Politiker, die mit auswärtigen Angelegenheiten befasst sind, der Diskussion mit der Bevölkerung. Darüber hinaus wurden die jüngsten Ergebnisse des Europa-Forum Wachau unter wissenschaftlicher Begleitung der Donau-Universität Krems aus- und aufbereitet und in einem Forderungskatalog gesammelt. Konkret ließen sich drei Forderungen zu den Themen Selbstversorgungssicherheit, Nachhaltigkeit und Attraktivierung der Regionen ableiten. Diese Forderungen wurden dem Präsidenten des Ausschusses der Regionen im Berichtsjahr übermittelt.

- 3.3.6. Der **Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats** (KGRE) behandelt aktuelle politische Anliegen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und verfasst Entschlüsse und Stellungnahmen an das Ministerkomitee des Europarates. Diese beinhalten oft Vorschläge an die Mitgliedstaaten zur Erarbeitung von Konventionen. Seine aktuell 636 Mitglieder (Kommunalpolitiker, Bürgermeister oder regionale Mandatsträger) vertreten 200.000 Gebietskörperschaften aus 47 Staaten. Der Kongress selbst setzt sich aus zwei Kammern zusammen, wobei eine die Regionen und die andere die Gemeinden repräsentiert.

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt **drei Tagungen** statt. Zunächst hielt der KGRE am 23.-24. März 2021 die erste Teilsitzung seiner 40. Sitzung in digitaler Form ab. In dieser Sitzung wurde ein neues Präsidium und die Vorsitzenden der beiden Kammern gewählt. Während der Niederländer *Leendert Verbeek* zum neuen Präsidenten des Kongresses gewählt wurde, übernimmt der Vorarlberger Landtagspräsident *Harald Sonderegger* die Leitung der Regionalkammer. Der zweite Teil der 40. Sitzung des KGRE fand vom 15.-17. Juni 2021 – wiederum im virtuellen Rahmen – statt. Die 41. Sitzung wurde vom 26.-28. Oktober 2021 in Präsenz abgehalten. Im Mittelpunkt der Debatten „Regionen und Diaspora“ sowie „Migration: Die kontinuierlichen Aufgaben für Städte und Regionen“ standen Migrationsangelegenheiten.

Die Schwerpunkte der Tätigkeiten des Europarates liegen im Allgemeinen in den Bereichen Menschenrechte (heuer insbesondere der Schutz von LGBTI-Personen), Demokratie und Rechtstaatlichkeit.

3.4. Vertragsverletzungsverfahren

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in den laufenden **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte auch im Berichtsjahr reibungslos und die Interessen der Länder wurden entsprechend wahrgenommen. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als österreichische Prozessvertretung wird seitens der Länder positiv, geradezu vorbildhaft bewertet. Die Stellungnahmen der Länder werden berücksichtigt, die Position Österreichs koordinativ abgestimmt²¹⁵ und diese gegenüber den Organen der Europäischen Union vertreten.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2021 mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen das EU-Recht, die unter anderem Gesetzgebung bzw. Vollziehung der Länder betreffen, eingeleitet bzw. fortgeführt. Von besonderer Relevanz für die Länder sind (nach wie vor) unter anderem folgende Verfahren:

- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2021/0133 betreffend Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2021/0139 betreffend nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1831 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten (Bedienstetenschutz).
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2021/2088 betreffend nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft.
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2020/2104 wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen („Seveso III-RL“).
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2020/2094 betreffend nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU („Industrieemissionen-RL“).

215 Im Zusammenhang mit im Jahr 2021 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren ist dennoch anzumerken, dass eine Koordination der Umsetzung in Fällen, in denen die gesamtstaatliche Umsetzung des betreffenden Unionsrechtes einer Klärung der kompetenzrechtlichen Rechtslage bzw. einer Koordinierung der Umsetzungsmaßnahmen zwischen dem Bund und den Ländern erfordert, frühzeitig und in einem verstärkten Ausmaß als bisher erfolgen sollte.

- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111 betreffend nicht vollständiger Umsetzung des Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention (Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichten in Umweltangelegenheiten; ergänzendes Mahnschreiben).

4. *Kooperation auf politischer und administrativer Basis*

4.1. *Überblick*

Wie in den vergangenen Jahren waren auf Länderseite die **Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten** und der **Landesamtsdirektoren** die bestimmenden Koordinationsorgane. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden sowohl in politischen als auch in beamteten Konferenzen sowie in Beratungen und Expertengesprächen abgestimmt und festgelegt, wobei insbesondere die seit 1951 bestehende Verbindungsstelle der Bundesländer für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen und Tagungen sowie die Übermittlung der Beschlüsse an die entsprechenden Adressaten verantwortlich zeichnet.

4.2. *Landeshauptleutekonferenz*

Die **Landeshauptleutekonferenz** tagte im Berichtsjahr 2021 am 20. Mai in Bad Aussee und am 19. November am Achensee unter dem Vorsitz der Steiermark bzw Tirol.

In der Konferenz im Mai standen unter anderem folgende aus föderalismuspolitischer Sicht bedeutende Themen auf der Tagesordnung:

- COVID-19-Pandemie; Kostentragung und finanzielle Auswirkungen; Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz (VSt-265/92 vom 21.5.2021);²¹⁶
- EU-Kohäsionspolitik 2021–2027; IBW/JTF; Aufteilung der Mittel auf die Bundesländer (VSt-7677/123 vom 21.5.2021);²¹⁷
- Europäischer Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des Ländlichen Raumes; Soziale Angelegenheiten (VSt-2325/18 vom 21.5.2021);
- EU; Aufbau- und Resilienzfähigkeit; Einbeziehung der Länder (VSt-4191/14 vom 21.5.2021);

216 Siehe Anhang 13.

217 Siehe Anhang 14.

- Negative Auswirkungen im Zusammenhang mit der Neuordnung des Glücksspiels (VSt-14/36 vom 21.5.2021);
- Kommunalinvestitionsgesetz; Fristverlängerung (VSt-2193/18 vom 21.5.2021).²¹⁸

Im Rahmen der zweiten Landeshauptleutekonferenz im November 2021 wurden unter anderem folgende föderalismusrelevante Themen behandelt:

- Leitantrag „COVID-19-Pandemie“ (VSt-265/127 vom 19.11.2021);²¹⁹
- Blackout und Strommangellagen; Regelmäßige Übungen der Einsatzstäbe und Einsatzorganisationen (VSt-3082/14 vom 19.11.2021);
- Sicherstellung der Krankenanstaltenfinanzierung (VSt-264/2421 vom 19.11.2021);
- Mitwirkung der Länder bei der Wärmestrategie bei Gesetzesvorhaben des Bundes im Energiebereich (VSt-5259/58 vom 19.11.2021);²²⁰
- Wasserstoff; Maßnahmen zur Dekarbonisierung (VSt-2473/37 vom 19.11.2021);
- Biodiversitäts-Strategie 2030 (VSt-3345/69 vom 19.11.2021);
- Verfahrensbeschleunigung im Zusammenhang mit UVP-Verfahren (VSt-1962/313 vom 19.11.2021).

Zudem hat die Landeshauptleutekonferenz im Berichtsjahr Umlaufbeschlüsse zu folgenden Themen gefasst:

- EU; Kohäsionspolitik; Aufteilung der ETZ-Mittel 2021–2027 (VSt-7677/117 vom 9.4.2021);
- EU; Regionalbeihilfen; Oberverteilung des Bevölkerungsplafonds für die Regionalfördergebiete gemäß Leitlinien für Regionalbeihilfen für den Zeitraum 2022–2027 (VSt-7677/129 vom 1.7.2021);
- Maßnahmenpaket Pflege (VSt-7714/64 vom 15.12.2021).

4.3. Landesfinanzreferentenkonferenz

Im Berichtsjahr 2021 bedeutsam waren auch die Sitzungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 7. Mai in der Steiermark sowie am

²¹⁸ Siehe Anhang 15.

²¹⁹ Siehe Anhang 16.

²²⁰ Siehe Anhang 17.

8. Oktober in Stams (Tirol). Schwerpunkte einer außerordentlichen Tagung (per Online-Schaltung) waren die Vorbereitung von Positionen zu den Themen „Verlängerung der Finanzausgleichsperiode“ (hier vor allem die Bereiche Bildung sowie Gesundheits- und Krankenanstaltenfinanzierung) und „COVID-19-Pandemie; Finanzielle Auswirkungen der Pandemie“. Bei den ordentlichen Tagungen befasste sich die Landesfinanzreferentenkonferenz unter anderem mit folgenden Themen:

- Kostentragung COVID-19 (VSt-265/89 vom 7.5.2021 sowie VSt-265/114 vom 8.10.2021);²²¹
- Gesundheitsfinanzierung (VSt-264/2415 vom 7.5.2021 sowie VSt-264/2418 vom 8.10.2021);
- Verlängerung Finanzausgleich 2017 (VSt-13/1908 vom 7.5.2021 sowie VSt-13/1910 vom 8.10.2021);²²²
- Öffentlicher Verkehr; COVID-19-Pandemie; „Rettungsschirm“ (VSt-3518/58 vom 8.10.2021);
- Länderinvestitionspaket (VSt-4191/20 vom 11.10.2021);
- Einseitige steuerpolitische und gesetzliche Maßnahmen des Bundes (VSt-1459/295 vom 8.10.2021);
- Zweckzuschuss aus dem Pflegefonds (VSt-6657/138 vom 8.10.2021);
- Reform des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (VSt-3228/557 vom 8.10.2021);²²³
- Autobahnen- und Schnellstraßenprojekte; verzögerte Umsetzung (VSt-1632/86 vom 8.10.2021);
- Sicherstellung einer nachhaltigen Pflegefinanzierung; Abgeltung Pflegeregress (VSt-7714/62 vom 8.10.2021).

4.4. Landtagspräsidentenkonferenz

Ebenso tagte im Berichtsjahr 2021 die **Landtagspräsidentenkonferenz** am 7. Juni in Linz sowie am 18. Oktober in Braz unter dem Vorsitz von Oberösterreich und Vorarlberg. Die erste Tagung diente vorwiegend der Vorbereitung der (tags darauf stattfindenden) Gemeinsamen Landtagspräsidentenkonferenz sowie einem Austausch über Informationsfreiheit und anderer Themen (ohne Beschlussfassung).

221 Vgl. vorangehend Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 1.2.2.

222 Siehe Anhang 18.

223 Siehe Anhang 19.

In der Tagung vom 18. Oktober 2021 beschäftigte sich die Konferenz ua mit Vorhaben des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, neuerlich mit der Informationsfreiheit, COVID-19 sowie digitaler Barrierefreiheit (in Landtagen).²²⁴ Auch in dieser Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Im Umlaufweg wurden dennoch Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten gefasst:

- Umlaufbeschluss zum Thema „Informationsfreiheit“ (VSt-4700/46 vom 24.3.2021),²²⁵
- Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2021 (VSt-1137/237 vom 25.5.2021).²²⁶

5. Beratungs- und Begutachtungsrechte

- 5.1. Im Gegensatz zu den beruflichen Interessenvertretungen gibt es hinsichtlich Gesetzesentwürfen auf Bundes- oder Landesebene für die Gebietskörperschaften kein gesetzlich verankertes Begutachtungsrecht, jedoch sind nach Art 1 der Art 15a-Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus²²⁷ entsprechende Entwürfe wechselseitig zu übermitteln. Nach § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist zudem jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.²²⁸
- 5.2. Letzteres sowie die darauf fußende WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) sind mittlerweile rund neun Jahre in Kraft. Bei der Durchführung des Begutachtungsverfahrens von Bundesgesetzen wird aus Sicht der Länder hervorgehoben, dass die Entwürfe in der überwiegenden Zahl im Aufbau und in formaler Hinsicht den angeführten Rechtsvorschriften entsprechen. Die Entwürfe beinhalten

224 Siehe dazu „Landtagspräsidenten trafen sich in Braz“, in: vorarlberg.orf.at vom 18.10.2021.

225 Siehe Anhang 20.

226 Die Preisverleihung fand im Rahmen der Gemeinsamen Konferenz der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidenten statt.

227 BGBl I 35/1999.

228 Vgl dazu auch die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFAFinAV), BGBl II 490/2012. Zu den von den Ländern geltend gemachten finanziellen Mehrbelastungen siehe Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 3.

damit auch regelmäßig eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Regelungsvorhaben oder zumindest die Aussage, dass keine Mehrkosten zu erwarten sind.

In der überwiegenden Zahl der Entwürfe für Regelungsvorhaben wird jedoch lediglich eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgenommen, selbst bei relativ umfangreichen Vorhaben. Dabei wird nicht immer ausreichend dargelegt, ob sämtliche Voraussetzungen des § 7 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV im Einzelfall auch vorliegen. In jenen Fällen, in denen eine vollumfängliche wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgenommen wird, ist diese vielfach sehr komplex, ohne dass die Hauptaussagen zusammenfassend hervorgehoben werden. Dennoch werden bei umfangreichen Vorhaben wiederkehrend nicht sämtliche Faktoren, die eine finanzielle Auswirkung indizieren, als Grundlage für die Berechnung herangezogen, was dazu führt, dass die Gesamtkosten nicht in der vollen Höhe dargestellt werden. Berechnet wird regelmäßig auch nur der typische „Standardfall“. Der Umstand, dass beispielsweise in einem bestimmten Ausmaß gegen erstinstanzliche Entscheidungen Rechtsmittel erhoben werden, wird vielfach gänzlich außer Acht gelassen.

In der jüngeren Vergangenheit wird vielfach allerdings in der Folgenabschätzung lediglich festgestellt, dass der Entwurf keine finanziellen Auswirkungen auf Bund, Länder und die Sozialversicherungsträger hat, selbst wenn Mehrkosten auch für Länder und teilweise für Gemeinden offenkundig sind.

- 5.3. Kritisch gesehen wird von Länderseite nach wie vor die regelmäßige Nichteinhaltung von Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, insbesondere im Hinblick auf zu knappe Fristsetzungen. Für die Begutachtung sollte im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Diese Sechs-Wochen-Frist wurde im Jahr 2021 bei **114 versendeten Entwürfen** teilweise **erheblich unterschritten**.²²⁹

Negativ zu bemerken ist auch, dass betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2017, das Umweltförderungsgesetz, das Pflegefondsgesetz, das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz und

²²⁹ Siehe die nachfolgend angeführten Beispiele sowie *Rechnungshof Österreich*, Tätigkeitsbericht (2021) 85, wonach Entwürfe aus dem Wirkungsbereich gleich mehrerer Ressorts betroffen waren.

das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert werden, **keine Begutachtung** stattgefunden hat, sondern mit E-Mail vom 16. Dezember 2021 sogleich die Regierungsvorlage übermittelt wurde.

Gerade legislative Vorhaben mit auch finanziell bedeutenden Auswirkungen wurden zudem mehrfach einer sehr kurzen Begutachtung unterzogen wurden. Beispielhaft wird auf eine lediglich dreitägige Begutachtungsfrist beim Entwurf des Homeoffice-Maßnahmenpakets 2021 (Arbeitsministerium) hingewiesen.²³⁰

Hinsichtlich der teilweise sehr kurzen Begutachtungsfristen sind unter anderem folgende Entwürfe anzuführen:

- Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden;²³¹
- Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird, zugesendet mit E-Mail vom 1. Juni 2021, Fristende: 10. Juni 2021;
- Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, zugesendet mit Schreiben vom 4. Juni 2021, Fristende: 11. Juni 2021;
- Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Bundesbahngesetz und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden, zugesendet mit E-Mail vom 28. Oktober 2021, Fristende: 12. November 2021;
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Reichshaftpflichtgesetz und das Rohrleitungsgesetz geändert werden (Mindestversicherungssummen-Valorisierungsgesetz 2021 – MinVersValG 2021), zu-

230 Das Amt der Salzburger Landesregierung weist darauf in einer Stellungnahme ausdrücklich hin: „Das kurz als „Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021“ bezeichnete Vorhaben [...] wurde vom Bund am 15. Februar 2021 an die Länder zur Begutachtung übermittelt; das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit Freitag, dem 19. Februar 2021 festgesetzt. Der Vorgang folgt der seitens des Bundes in der jüngsten Vergangenheit wiederholt geübten Praxis, legislative Vorhaben mit einer unzumutbar kurzen Frist in Begutachtung zu schicken. Diese Praxis begegnet seitens des Landes Salzburg erheblichem Missfallen“. Vgl. dazu auch die Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 17.2.2021 zu ZI PrsG-442-32/BG-112.

231 In einer Stellungnahme vom 3. März 2021 weist das Amt der Tiroler Landesregierung darauf folgendermaßen hin: „Vorauszuschicken ist, dass die Einräumung einer Begutachtungsfrist von (bereits zum wiederholten Mal) nur wenigen Werktagen eine angemessene Bewertung und Beurteilung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens nicht ermöglicht [...]“.

gesendet mit E-Mail vom 29. Oktober 2021, Fristende: 8. November 2021;

- Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird, zugesendet mit Schreiben vom 23. Dezember 2021, Fristende: 10. Jänner 2022.

- 5.4. Hervorzuheben ist außerdem, dass den Ländern bei Initiativanträgen der Parlamentsparteien nur ausnahmsweise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. In der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt ist allerdings eine obligatorische Übermittlung von Initiativanträgen auch nicht vorgesehen,²³² was etwa bei der Abschaffung des Pflege regresses im Jahr 2017 besonders augenscheinlich wurde.
- 5.5. Der **Rechnungshof** hat im Berichtsjahr 2021 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg im Hinblick auf die Angaben zu deren finanziellen Auswirkungen begutachtet. Eine durchgehende Verpflichtung zur Kostenkalkulation bestehe im Länderbereich nicht; lediglich die oberösterreichische und die burgenländische Landesverfassung sowie das steiermärkische Landeshaushaltsgesetz sehen die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vor. Klarzustellen ist dennoch, dass auch in den anderen Ländern die finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen ermittelt und dargestellt werden.²³³ Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2021 insgesamt 69 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der oben genannten Länder zur Stellungnahme (Stichtag 30. November 2021).²³⁴

6. **Gemeinsame Kooperationseinrichtungen**

- 6.1. Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** geht zurück auf eine politische Vereinbarung aus dem Jahre 1971 zwischen Bund, Ländern, Städtebund und Gemeindebund. Als gemeinsames Koordina-

232 Vgl Art 1 Abs 1 der Vereinbarung.

233 Siehe Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften. Vgl exemplarisch auch die NÖ Legistische Richtlinien 2015, abrufbar unter <https://www.noel.gv.at/noel/Rechtsinformationen/legistische_richtlinien_2015.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.7.2022).

234 Ergebnis der Begutachtung (plausible Angaben/unzureichende Angaben): Kärnten (20/7), Niederösterreich (5/2), Oberösterreich (12/3), Steiermark (4/1) und Vorarlberg (13/2). Vgl *Rechnungshof Österreich, Tätigkeitsbericht 86*.

tionsorgan aller Raumordnungsträger ist eine der zentralen Aufgaben der ÖROK die Erarbeitung und Veröffentlichung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes, das den Status einer gemeinsamen, gesamtstaatlichen Strategie hat. Im Kontext der europäischen Regional- und Raumentwicklungspolitik nimmt die ÖROK seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen innerstaatlicher und europäischer Ebene ein und erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. Die österreichischen Länder sind in die Arbeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und durch die Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden.

Im Berichtsjahr 2021 gab es fünf neue Veröffentlichungen in der **ÖROK Schriftenreihe**:

- ÖROK-Schriftenreihe Nr 209, „16. Raumordnungsbericht – Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2018–2020“: Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die räumlichen Entwicklungen und die Tätigkeiten der ÖROK-Mitglieder im Zeitraum 2018 bis 2020 und umfasst damit auch den Start der Arbeiten am „Österreichischen Raumentwicklungskonzept 2030“ im Frühjahr 2019.
- ÖROK-Schriftenreihe Nr 210, „ÖREK 2030 – Kompakt (deutsch);
- ÖROK-Schriftenreihe Nr 210a, „ÖREK 2030 – in brief (english);
- ÖROK-Schriftenreihe Nr 210b, „ÖREK 2030 – Langfassung“.

Mit dem Beschluss der ÖROK am 20. Oktober 2021 unter dem Vorsitz von Bundesministerin *Elisabeth Köstinger*, Landesrat *Johannes Tratter* (Tirol) und Bgm. *Michael Ludwig* (Österreichischer Städtebund) ist das **Österreichische Raumentwicklungskonzept – ÖREK 2030 veröffentlicht** worden. In den nächsten zehn Jahren müssen weichenstellende Entscheidungen getroffen und Maßnahmen gesetzt werden, um die vereinbarten Klimaziele bis 2030 zu erreichen. Es ist eine wesentliche Aufgabe der Raumentwicklung und Raumordnung, dazu einen Beitrag zu leisten. Als gemeinsames Leitbild richtet sich das ÖREK 2030 an alle Mitglieder der ÖROK und bietet eine Orientierung für alle Akteurinnen und Akteure der Raumentwicklung und Raumordnung Österreichs.

- ÖROK-Schriftenreihe Nr 211, „50 Jahre ÖROK“: Die Publikation wurde aus Anlass des 50-jährigen Bestehens der ÖROK durch ein AutorInnenteam des ÖIR unter der Leitung von *Erich Dallhammer* erstellt. Sie wurde in der Form konzipiert, die Arbeiten der ÖROK

im Zeitverlauf zu Fokusthemen zu bündeln und langjährige Akteurinnen und Akteuren sowie Wegbegleiterinnen und Wegbeleiter einzuladen, in Interviews ihre persönlichen Erfahrungen und Einschätzungen über ihre Zeit in und mit der ÖROK zu äußern.

6.2. Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet.²³⁵ Damit sollen die einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechts unterstützt und Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen vermieden werden. Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung vertritt das OIB die Länderinteressen in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene, die ansonsten von jeder einzelnen Landesverwaltung wahrgenommen werden müssten. Ferner werden **OIB-Richtlinien** erlassen, die als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften dienen und von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden können. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.²³⁶

6.3. Von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG²³⁷ die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten.²³⁸

Im Berichtsjahr 2021 bildete erneut das Projekt „*Climate Proofing Ostregion – Check der Planungssysteme im Burgenland, in Niederösterreich und in Wien hinsichtlich einer besseren Bewältigung der Klimawandelfolgen*“ einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt der

235 Vgl 2. Abschnitt der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung (zB LGBl Tirol 55/2013).

236 Siehe auch die Homepage unter <www.oib.or.at/>.

237 „Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien“ (zB LGBl Niederösterreich 0800-0).

238 Siehe auch <www.planungsgemeinschaft-ost.at/>.

Planungsgemeinschaft Ost. Die nun veröffentlichten Ergebnisse²³⁹ beinhalten konkrete – teils länderübergreifende – Ansätze für ein *Climate Proofing* sowie bundesländerübergreifende Handlungsempfehlungen in der räumlichen Planung zur frühzeitigen Beachtung bzw. Reduktion von Schäden und Risiken durch Klimawandelfolgen auf den verschiedenen Planungsebenen.

- 6.4. Ebenfalls über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG²⁴⁰ wurde zwischen den Bundesländern mit Ausnahme Wiens die **Schulbuchkommission der Länder** für die Begutachtung von Schulbüchern eingerichtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Aufgrund dessen hat unter anderem jedes Land zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen. Die Schulbuchkommission hat auch im Berichtsjahr 2021 ihre Tätigkeit fortgesetzt.
- 6.5. Die Länder richteten zur Unterstützung ihrer das Tierzuchtrecht vollziehenden Behörden mit einer Art 15a B-VG Ländervereinbarung im Jahre 2009 den **Tierzuchtrat** als jüngstes Kooperationsorgan ein. Die Zusammenarbeit der Länder im Wege des Tierzuchtrates wurde auch im Jahr 2021 unter dem Vorsitz des Landes Oberösterreich fortgeführt und zahlreiche Ersuchen an die Tierzuchtbehörden der Länder um Abgabe tierzuchtfachlicher Gutachten im Rahmen der Verfahren zur Neuanerkennung von Zuchtorganisationen in Behandlung genommen.²⁴¹

In bisher 94 teils zweitägig stattgefundenen Tagungen (somit acht Tagungen im Jahr 2021) wurden seit der Gründung des Rates bis 31. Dezember 2021 insgesamt 404 Gutachten (somit 59 Gutachten im Jahr 2021) über die Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen für den jeweils antragstellenden Zuchtverband erstellt.

239 Siehe <https://www.planungsgemeinschaft-ost.at/studien/ansicht/detail/studie/check-der-planungssysteme-im-burgenland-in-niederoesterreich-und-wien-zur-besseren-be-waeltigung-der-klimawandelfolgen-climate-proofing-ostregion> (zuletzt abgerufen am 2.3.2022).

240 „Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen“ (zB LGBl Ktn 30/1980).

241 Den Vorsitz für die Dauer eines Kalenderjahres führt in der alphabetischen Reihenfolge der Länder das vom jeweiligen Land entsandte Mitglied.

7. *Transnationale Kooperation*

7.1. *Allgemeines*

- 7.1.1. Die verschiedenen Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden von den Ländern nach wie vor gepflegt und ausgebaut. Bezeichnend ist jedoch, dass es weiterhin keinen Länderstaatsvertrag auf der Grundlage des Art 16 B-VG gibt. Dieses Instrument scheint somit für die Kooperationen in der bisherigen Form weder notwendig noch geeignet zu sein. Allerdings werden auch die Grenzen der informellen Kooperation recht deutlich sichtbar. Es können zwar spezifische Projekte umgesetzt werden, sie sind jedoch stark von der Fähigkeit der Partner zur Zusammenarbeit abhängig. Auch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen spielen eine Rolle.
- 7.1.2. Naturgemäß konzentriert sich die transnationale Zusammenarbeit der österreichischen Länder im Wesentlichen auf die unmittelbaren Nachbarregionen bzw Nachbarstaaten. Dabei fällt auf, dass die Länder sowohl mit Nationalstaaten (Burgenland mit Ungarn, Slowenien und der Slowakei) als auch mit „bloßen“ Selbstverwaltungskörpern, wie etwa in Tschechien oder in der Slowakei kooperieren.

7.2. *Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG*

Die österreichischen Länder machten, wie schon in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr 2021 von der Möglichkeit zum Abschluss eines **Staatsvertrages gemäß Art 16 B-VG keinen Gebrauch**. Die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988 (BGBl 685/1988) zustehende Kompetenz, die mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist, blieb somit neuerlich ungenutzt.²⁴²

Einer der wichtigsten Gründe für die fehlende praktische Bedeutung des Instruments ist darin zu finden, dass die Länder mit der Privatrechtssubjektivität in Art 17 B-VG über ein Instrument verfügen, das es ihnen ermöglicht, transnationale Beziehungen und Institutionen zu unterhalten ohne den in Art 16 B-VG vorgezeichneten Weg zu beschreiten, der sehr aufwändig und mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist.²⁴³

242 Vgl Weber T, Art 16 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (19. Lfg 2017) Rz 1.

243 Vgl Hammer, Art 16 B-VG, in: Korinek et al (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2. Lfg 1999) Rz 8.

7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen

- 7.3.1. Die 1985 gegründete **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** umfasst 270 Regionen aus 33 europäischen Ländern sowie 16 überregionale Organisationen und ist damit das größte Netzwerk der Regionen in Europa. Ziel ist es, die interregionale Zusammenarbeit in ganz Europa und darüber hinaus auszubauen, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips voranzutreiben und den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den Europäischen Institutionen zu stärken.
- 7.3.2. Die überregionale Kooperation in Europa ist im Rahmen der **REGLEG** (Regions with Legislative Power) und **CALRE** (Conference of European Regional Legislative Assemblies) institutionalisiert.

Die REGLEG wurde 2001 gegründet und ist ein informeller Zusammenschluss der Regionen in der Europäischen Union mit Legislativkompetenzen.²⁴⁴ Eine wichtige Rolle kommt der REGLEG bei der Umsetzung des Konzepts der Multi-Level-Governance sowie der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu.

Im Rahmen der 1997 gegründeten CALRE liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit vor allem auf der nachhaltigen Stärkung der regionalen Demokratie, der Weiterentwicklung des Regionalismus in Europa sowie der Schaffung tragfähiger Kontakte zu allen für die Regionen maßgeblichen Institutionen in Europa.²⁴⁵ Die österreichischen Länder arbeiten in der CALRE jeweils vertreten durch die LandtagspräsidentInnen mit.

- 7.3.3. Die **ARGE Alp (Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer)** war europaweit die erste Institution der multilateralen interregionalen Kooperation (gegründet im Jahr 1972) und wird heute insbesondere dafür genutzt, Positionen zwischen den zehn Mitgliedsländern Bayern, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Südtirol, Tessin, Tirol, Trentino und Vorarlberg politisch abzustimmen, um sie in weiterer Folge auf europäischer Ebene gemeinsam zu vertreten.

Die ARGE Alp tat sich auch im Jahr 2021 mit politischen Resolutionen und zahlreichen Projekten als wichtiger Akteur der alpinen Zusammenarbeit hervor. Darüber hinaus arbeiteten die zehn Mitglieds-

244 Diese umfasst heute 73 Länder, Regionen und Provinzen aus Österreich, Deutschland, Italien, Belgien und Spanien sowie Schottland, Wales, Nordirland, die Azoren, Madeira und die finnischen Åland-Inseln.

245 Vgl. Bußjäger, *The Conference of European Regional Legislative Assemblies – An Effective Network for Regional Parliaments?*, in: Abels/Eppler (Hg.), *Subnational Parliaments in the EU Multi-Level Parliamentary System* (2015) 309.

länder daran, die ARGE Alp nach innen weiter zu stärken, um nach außen noch geschlossener auftreten zu können.

Bereits unter Südtiroler Vorsitz 2018/2019 wurden Maßnahmen zur weiteren **institutionellen Stärkung der ARGE Alp** ergriffen: Die Geschäftsstelle im Amt der Tiroler Landesregierung wurde mit 1. März 2020 mit dem Ziel verstärkt, strategisch relevanten Themen, Initiativen und Projekten zu identifizieren, den Vorsitz zu unterstützen, die Kommunikation sowie die internationale Vernetzung und Berichterstattung zu verstärken, insbesondere auch um eine **stärkere Verzahnung mit den Aktivitäten der EUSALP** zu gewährleisten. Der Strategieprozess dient dazu, für die ARGE Alp besonders relevante Schwerpunktthemen und Aktivitäten festzulegen, die die EUSALP sinnvoll ergänzen und nicht konkurrenzieren. Diese Themen wurden 2021 mit dem Leitungsausschuss ausgearbeitet, von der Regierungschefkonferenz verabschiedet und im Rahmen von Workshops mit Expertinnen und Experten aus den Fachabteilungen in konkrete Umsetzungsaktivitäten übersetzt.

Besonders erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist die unter lombardischem Vorsitz im Rahmen der am 26. November 2021 in Chiavenna bzw. virtuell abgehaltenen 52. Konferenz der Regierungschefs erfolgte Genehmigung der neuen Strategie der ARGE Alp mit u.a. einer thematischen Schwerpunktsetzung in den nächsten drei Jahren zu **Umweltschutz, Anpassung an den Klimawandel und Naturgefahrenmanagement, Wirtschaft im Alpenraum**, mit besonderem Fokus auf **technische Innovation und Digitalisierung, nachhaltigem Tourismus und Berglandwirtschaft, Jugend, Bildung und Sport**.

Folgende Resolutionen wurden im Rahmen dieser Sitzung verabschiedet:

- Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE Alp) zum Sport als Chance für Wiederaufschwung, Wachstum, In-Wert-Setzung und Vernetzung der Berggebiete;
- Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer (ARGE Alp) zur Rolle der Alpenregionen bei der Umsetzung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung (oder des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft) und der Entwicklung der Kreislaufwirtschaft;

- Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer (ARGE Alp) zur Zusammenarbeit für eine stärkere und krisenfestere Alpenregion.²⁴⁶

Zudem wurden zwölf neue Projekte zu den Themen Gesundheit, Bildung, Bauwesen, Naturgefahrenmanagement, Geologie, Boden- und Landschaftsplanung beschlossen.

Seit 26. November 2021 führt **Tirol** den **ARGE Alp-Vorsitz unter dem Schwerpunktthema „Klimaschutz im Alpenraum“** mit besonderem Fokus auf die Bereiche Jugend, Nachhaltigkeit und Umwelt. Im Rahmen der Regierungschefkonferenz im Oktober 2022 werden zu diesen Schwerpunktthemen wiederum gemeinsame Resolutionen verabschiedet werden. Der Tiroler ARGE Alp-Vorsitz von November 2021 bis Oktober 2022 steht zudem unter dem Motto **„50 Jahre ARGE ALP“**. Im Vordergrund des Vorsitzjahres stehen die Vermittlung der Errungenschaften und Ziele der ARGE Alp, die verstärkte Einbindung der Bevölkerung in die Projekte, die Festigung der strategischen Positionierung der ARGE Alp als Interessenvertretung der Alpenländer gegenüber den nationalen und europäischen Institutionen sowie die In-Wert-Setzung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit auch anhand der Erfahrungen in der COVID-19-Krise. Mediale Beiträge mit Zeitzeugen, Wegbegleitern und Jugendlichen, die Lancierung von Social-Media-Kanälen, Wettbewerbe, Veranstaltungen usw zeigen auf, dass die weitblickenden Motive für die Gründung der ARGE Alp vor 50 Jahren in Tirol heute immer noch ihre Gültigkeit und Bedeutung für die 10 Mitgliedsländer haben.

Ganz wesentlich ist die Rolle der ARGE Alp als Keimzelle und wichtiger Akteur in der **EU-Strategie für die Alpenregion (EUSALP)**. Zahlreiche ARGE Alp-Mitglieder sind im Exekutivausschuss, dem maßgeblichen Leitungsgremium der EUSALP, vertreten bzw leiten alleine oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern mehrere der zur Umsetzung der Strategie in den einzelnen Fachbereichen eingerichteten EUSALP-

246 Die drei Resolutionen sind abrufbar unter <<https://www.argealp.org/de/arge-alp/regierungschefkonferenz/resolutionen>> (2.3.2022).

Aktionsgruppen.²⁴⁷ Die Präsidentschaft der EUSALP hatte 2020 Frankreich inne, diese wurde Corona-bedingt bis Ende 2021 verlängert.²⁴⁸

- 7.3.4. **ARGE Donauländer:** Die Gründung der ARGE Donauländer erfolgte am 17. Mai 1990 mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung in der Wachau in Niederösterreich.²⁴⁹ Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist vor allem die Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zwecks allseitiger Entwicklung des Donauraums im Interesse ihrer Einwohner, um so zu einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa beizutragen. Derzeit umfasst die ARGE Donauländer 41 Regionen aus dem Donauraum Europas. 39 dieser Regionen sind feste Mitglieder, zwei davon sind sogenannte „Beobachter“ (an einer Mitgliedschaft interessierte Regionen). Die österreichischen Länder sind durch Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Burgenland vertreten. Zur Vernetzung zwischen Akteuren im Donauraum und der Identifizierung und Erarbeitung von Projekten gibt es insgesamt vier Arbeitskreise. Deren regelmäßige Treffen werden gemeinsam mit dem **Rat der Donaustädte und -regionen (RDSR)** durchgeführt.

In den Jahren 2020–2022 führt die autonome Provinz Vojvodina (Serbien) den Vorsitz in der Konferenz der Regierungschefs der ARGE Donauländer und löste damit das Land Niederösterreich ab. Mit dem Vorsitz sind folgende Aufgaben verbunden: die Leitung der Konferenz der Regierungschefs, die Vertretung der ARGE nach außen sowie die inhaltliche Koordinierung. Hervorzuheben ist für das Berichtsjahr eine Konferenz mit dem Titel „Danube Salon – 10 years EU-Strategy for the Danube Region“, die am 11. Juni 2021 als Online-Veranstaltung stattfand.

- 7.3.5. Das Land **Vorarlberg** ist Mitglied der **Internationalen Bodensee-konferenz (IBK)**²⁵⁰ und arbeitet dabei mit insgesamt neun benachbarten Grenzregionen (Baden-Württemberg, Bayern, Liechtenstein, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Außerrhoden, Thurgau, Schaffhausen und Zürich) zusammen. Die IBK stand im Berichtsjahr

247 Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang beispielweise auch die Beteiligung des Landes Tirol als Initiator und Leiter des von der EU-Kommission ko-finanzierten Projektes „youth. shaping.EUSALP – jugend.gestaltet.EUSALP“, in dessen Rahmen Jugendliche aus dem gesamten Alpenraum langfristig in die Umsetzung der EU-Alpenraumstrategie eingebunden werden. Das Projekt lief bis Dezember 2021 und wurde für ein Jahr bis Ende 2022 verlängert. Danach soll die Jugendbeteiligung in die Service-Stelle integriert werden.

248 Vgl dazu Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich, Punkt 4.1.4.

249 Ausführlich zur Geschichte der Arbeitsgemeinschaft Donauländer: <www.noel.gv.at/noe/Internationales-Europa/Geschichte_der_ARGE_DL.pdf>.

250 Vgl auch <www.bodenseekonferenz.org>.

2021 unter dem Vorsitz des Kantons St. Gallen. Die 42. Konferenz der Regierungschefs fand am 10. Dezember 2021 in Form einer hybriden Veranstaltung statt.

Unter dem Motto „Dialog fördern, Vernetzung stärken“ konnte der Kanton St. Gallen in seinem Vorsitzjahr verschiedene Akzente für die Weiterentwicklung des Bodenseeraums setzen. Im nächsten Jahr soll eine Pilotveranstaltung für ein Treffen der Außenminister von Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein (Regierungskommission Bodensee) stattfinden. Gerade die Erfahrungen mit der Pandemie zeigen, dass neben einer engen Zusammenarbeit im Grenzraum auch das Verständnis bei den nationalen Stellen für die Bedürfnisse des Bodenseeraums von großer Bedeutung ist. Die Regierungschefs beschlossen zudem das „Zielbild Raum und Verkehr für die internationale Bodenseeregion“. Mit dem Zielbild verfügen die Regionen rund um den Bodensee nun über einen Orientierungsrahmen für ein grenzüberschreitend abgestimmtes Raumverständnis mit gemeinsamen Stoßrichtungen für bestimmte Raumtypen wie städtische Gebiete, kulturlandschaftlich geprägte Räume oder Naturlandschaften.²⁵¹

7.4. *Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern*

- 7.4.1. Das Land **Burgenland** grenzt aufgrund seiner geografischen Lage an drei Nachbarländer. Im Rahmen bilateraler und transnationaler Interreg-Projekte gab es auch 2021 zahlreiche gemeinsame grenzüberschreitende Aktivitäten mit der Slowakei, Slowenien und Ungarn.

Vor allem die Beziehungen zu Ungarn waren, ob der vielen gemeinsamen grenzüberschreitenden Themen und Herausforderungen, auch im Berichtsjahr sehr intensiv. Die gemeinsame Zusammenarbeit erstreckte sich ua auf die Themen Weltkulturerbe, Nationalpark Neusiedlersee, gemeinsame bilaterale Wasserkommission etc. In all den genannten Themenbereichen fanden zahlreiche virtuelle, aber auch persönliche Treffen, bei denen es einen regen Austausch gab, statt.

- 7.4.2. Für **Kärnten** ist im Hinblick auf grenzüberschreitende Kooperation die **Mitgliedschaft in der Alpen-Adria-Allianz**, die im Jahr 2013 auf Initiative Kärntens neu gegründet wurde, von Bedeutung. Die Allianz stellt eine dynamische, flexible und niederschwellige Netzwerkstruktur

251 Weitere Informationen zu den Tätigkeiten der IBK sind hier abrufbar: <<https://www.bodenseekonferenz.org/35750/News/index.aspx?newsid=16504&newsrefid=35750&row=0&newsrefaddcoid=&nafrom=&nato=>>> (zuletzt abgerufen am 2.3.2022).

zur projektorientierten Zusammenarbeit im Alpen-Adria-Raum dar, welche die ehemalige Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria abgelöst hat. Die Kooperation steht sowohl öffentlichen Gebietskörperschaften als auch privaten Organisationen und NGOs offen. Das Netzwerk soll einen Lückenschluss zwischen den bestehenden transnationalen Kooperationsräumen Alpenraum, Donaauraum und Adriatisch-Ionischer Raum ermöglichen.

Die regionalen Regierungschefs, vertreten im Format des Alpen-Adria-Rates, konnten aufgrund der COVID-19-Problematik nicht zu ihrer für 24. November 2021 in Varaždin (Kroatien) geplanten Sitzung zusammentreten. Deshalb wurde der Vorsitz für die Jahre 2022 und 2023 per Rundlaufbeschluss von der kroatischen Gespanschaft Varaždin an das Land Steiermark übergeben; den Vorsitz in diesem Biennium wird Landesrat Mag. *Christopher Drexler* führen. Die administrative Ebene trat dagegen am 21. Oktober 2021 im Rahmen des Lenkungsausschusses in Varaždin zusammen.

Die konkrete projektorientierte Zusammenarbeit wird von sogenannten *Thematic Coordination Points* (TCPs) koordiniert, welche gegenwärtig zu den Themen Energie und Umwelt, Europa, Gesundheit, Gleichbehandlung, Higher Education, Inklusion, Katastrophenschutz, Kunst und Kultur, Ländliche Entwicklung und Kulturerbe, Lebenslanges Lernen, Sport, Tourismus sowie Wirtschaft eingerichtet sind. Als Erstansprechpartner für alle Interessierten sind bei allen Mitgliedern der Alpen-Adria-Allianz „Contact

Points“ eingerichtet, wobei jener des Landes Kärnten gleichzeitig als Generalsekretariat der Alpen-Adria-Allianz fungiert.

Weitere grenzüberschreitende Tätigkeiten entfaltet das Land Kärnten im Rahmen des Europäischen Verbunds für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) „**Euregio Senza Confini r.l. – Euregio ohne Grenzen mbH**“. Dieser EVTZ wurde im November 2012 in Venedig zwischen Kärnten, der Region Friaul-Julisch Venetien und der Region Veneto gegründet. Das gemeinsame erklärte Ziel ist vor dem Hintergrund des Prozesses der europäischen Integration die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern zu erleichtern und zu fördern. Der EVTZ versteht sich als politisches Steuerungsinstrument der drei Regionen, welcher zur Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen, die die Grundlage jeder europäischen Integration ist, essentiell beitragen soll. Der Landeshauptmann von Kärnten, Dr. *Peter Kaiser*, hatte seit 2018 den Vorsitz in der Versammlung der Präsidenten des EVTZ *Euregio Senza Confini r.l.*

inne und wurde am 28. April 2021 im Rahmen der 18. Versammlung für drei weitere Jahre bestellt.

Um eine Beteiligung der Gespanschaft Istrien zu ermöglichen, wurde im Berichtsjahr eigens der „Ausschuss für Mitglieder und assoziierte Partner für die europäische Programmierung und Umsetzung makro-regionaler Strategien der Europäischen Union“ geschaffen. Überdies wird eine langfristige Kooperation mit der Alpen-Adria-Rektorenkonferenz angestrebt, um die rechtlichen Kompetenzen bei grenzüberschreitenden Hindernissen zu klären und bei der Beseitigung dieser Hindernisse unterstützt zu werden.

Die inhaltlichen Tätigkeitsfelder des EVTZ Euregio Senza Confini r.l. umfassen grundsätzlich alle relevanten Lebensbereiche seiner Bürgerinnen und Bürger. Dies sind insbesondere die Themenbereiche Energie, Umwelt und Natur, darüber hinaus Kultur, Sport, Bildung und Weiterbildung sowie Wissenschaft, Forschung, Innovation und Technologie bis hin zum Zivil- und Katastrophenschutz, Gesundheit und Soziales und auch den Verkehrs- und Logistikbereich. Hierbei ist das Hauptaugenmerk auf die grenzüberschreitenden Hindernisse, deren Beseitigung als eine der Hauptaufgaben des EVTZ gesehen wird, in den Fokus gerückt.

Eines der wichtigsten Ziele ist die Entwicklung des Territoriums entlang der Baltisch Adriatischen Achse, als unverzichtbare Verkehrsachse, die unter Einbeziehung der Möglichkeiten, die sich aus der Anbindung an die Adria Häfen für das gesamte Gebiet der Euregio Senza Confini r.l. ergeben, die wirtschaftliche Entwicklung und damit den Wohlstand des Gebietes sichert.

Außerdem wurde am 26. Juli 2021 die **„Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) zwischen der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien und dem österreichischen Bundesland Kärnten mit dem Ziel der Bewahrung der Traditionen und Kulturen in den Berggebieten an der Grenze zu Österreich“** unterzeichnet. Anlässlich dieser Unterzeichnung und im Rahmen der neuen Kooperation konnte eine Lösung zur Bewirtschaftung fünf grenzüberschreitender Almen mit insgesamt 154 Hektar Fläche auf italienischer Seite sichergestellt werden, um die bisherigen kostspieligen Pachtverträge aufzulösen. Von italienischer Seite wurden nunmehr die Nutzungsrechte an das Land Kärnten übertragen, das seinerseits die Almflächen den betroffenen Kärntner Agrargemeinschaften zur Bewirtschaftung zur Verfügung stellt.

- 7.4.3. In **Niederösterreich** erfolgten im Berichtsjahr 2021 im Rahmen der Umsetzung der grenzüberschreitenden Kooperation Abstimmungen mit den Nachbarstaaten zur Umsetzung der INTERREG-Programme für die Periode 2014 bis 2020 sowie zur Vorbereitung der neuen Programmperiode 2021–2027.

Des Weiteren unterzeichnete Niederösterreich ein Memorandum mit Burgenland und Bratislava betreffend das EU-Projekt *baum_cityregion*. Dieses Projekt thematisiert die Gründungsvorbereitung für eine funktionale, grenzüberschreitende Stadtregion Bratislava-Umland („baum“). Im Sommer 2021 wurde eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, die eine Vertiefung und Fortsetzung der bestehenden „baum“-Projektkooperation vorsieht, sowie die „Einrichtung einer tragfähigen organisatorischen Struktur“ für diese länderübergreifende Stadtregion als Ziel nennt. Die Stadt Bratislava, das Land Niederösterreich mit der NÖ Regional und das Regionalmanagement Burgenland sind die Projektpartner von *baum_cityregion*. Diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird durch EU-Regionalfördermittel unterstützt.

- 7.4.4. Für **Oberösterreich** und **Niederösterreich** ist nach wie vor die **Europa-region Donau-Moldau** (EDM) von großer Bedeutung. Dabei handelt es sich um eine trilateral tätige Arbeitsgemeinschaft, die am 30. Juni 2012 in Linz gegründet wurde. Ihr gehören sieben Partnerregionen an: Oberösterreich, das niederösterreichische Most- und Waldviertel, Niederbayern mit dem Landkreis Altötting, die Oberpfalz sowie die tschechischen Bezirke Pilsen, Südböhmen und Vysočina. Die EDM versteht sich als Netzwerk, Informationsdrehscheibe und Impulsgeber in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Österreich, Tschechien und Deutschland/Bayern. In diesem Zusammenhang ist wiederum auf die laufenden Überlegungen zur Gründung eines **EVTZ für die Europaregion Donau-Moldau** hinzuweisen. Eine endgültige Entscheidung, inwieweit eine derartige Rechtsform in absehbarer Zeit tatsächlich gegründet wird, wurde allerdings noch nicht getroffen.

Zudem fanden im Berichtsjahr auf politischer Ebene einige **Auslandsreisen** statt und gab es einige (virtuelle) **Treffen mit ausländischen politischen Repräsentant/innen** in Oberösterreich. Außerdem waren im Jahr 2021 diplomatische Repräsentantinnen und Repräsentanten aus 12 Nationen – Ukraine, Uganda, Bolivien, Thailand, Israel, Australien, USA, Deutschland, Kirgistan und virtuell Spanien, Slowenien sowie Serbien – zu Gast in Oberösterreich bzw absolvierten ihre Antritts- bzw Höflichkeitsbesuche bei politischen Repräsentantinnen und Re-

präsentanten des Landes Oberösterreich, insbesondere bei Landeshauptmann Mag. *Thomas Stelzer*.

- 7.4.5. Für **Salzburg** sind die zahlreichen Mitgliedschaften in verschiedenen Netzwerken (Netzwerk der gentechnikfreien Regionen Europas, REGLEG-Netzwerk, CALRE-Netzwerk, Netzwerk der atomfreien Regionen) hervorzuheben: Im Netzwerk der gentechnikfreien Regionen ist Salzburg seit November 2003 Mitglied. Es umfasst bereits über 60 Regionen aus 8 Mitgliedstaaten. Im Jahr 2021 hat Salzburg aktiv in diesem Netzwerk mitgearbeitet wie auch im REGLEG-Netzwerk, dem informellen Zusammenschluss der Regionen mit Legislativkompetenzen. Im Netzwerk der atomfreien Regionen ist Salzburg seit 2018 Mitglied.

Darüber hinaus engagierte sich Salzburg auch 2021 finanziell und personell in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der Euregio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein. Treffen auf höchster politischer Ebene runden dieses Engagement ab und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltig wirksamen Verständigung auf gemeinsame Umsetzungsschritte.

Die **Weiterentwicklung der Partnerschaft Trentino-Salzburg**, welche mit einem Partnerschaftsübereinkommen am 2. Oktober 1981 abgeschlossen wurde, wurde im Berichtsjahr angestoßen. Es wurden erste Ideen entwickelt sowie erste Gespräche geführt. Auf Grund der Pandemie wurden jedoch weitere Initiativen auf unbestimmte Zeit verschoben.

Darüber hinaus übt Salzburg in der Grenzkommision Österreich-Italien sowie Österreich-Deutschland seine Mitgliedsrolle aktiv aus und nimmt insbesondere an den jeweils jährlich stattfindenden Sitzungen teil. Dabei werden Projekte und Tätigkeiten im Grenzbe- reich mit den betroffenen Staaten abgesprochen. Als Beispiel kann hier auf die Umsetzung der Eisenbahnbrücke zwischen Salzburg und Freilassing im Grenzabschnitt „Saalach“ sowie das grenznahe Naturschutzprojekt beim Salzachspitz hingewiesen werden.

Im Jahr 2021 ist außerdem erstmals eine Salzburger Organisation einem EVTZ beigetreten. Als zuständige Behörde konnte das Land Salzburg den Eintritt des TVB Werfenweng in den **EVTZ „Alpine Pearls mit beschränkter Haftung“** positiv erledigen.

- 7.4.6. Eine der fünf Kernstrategien der Europastrategie des Landes – „Europavision 2025“ – die 2016 vom Landtag **Steiermark** beschlossen wurde, betrifft den Aufbau, die Pflege und die Nutzung internationaler Kontakte. Die über 30 regionalen Partnerschaften bilden Grundpfeiler für die Netzwerkarbeit im Bereich der Außenbeziehungen und diese

internationalen Netzwerke sollen verstärkt für Informationsaustausch sowie zur Erarbeitung von gemeinsamen Positionen und Projekten genutzt werden.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie war man im Bereich des internationalen Netzwerks mit großen Einschränkungen und Veränderungen konfrontiert. Die meisten Veranstaltungen und Aktivitäten fanden im Jahr 2021 mit den Partnerregionen aus Polen, Russland, der Ukraine, Georgien, China, Frankreich, dem Westbalkan und dem Alpen-Adria Raum statt. Besonderer Wert wurde auf bewusstseinsbildende Maßnahmen und Veranstaltungen zu demokratiepolitischen Themen gelegt.

- 7.4.7. Für das Land **Tirol** standen im Berichtsjahr 2021 in seinen grenzüberschreitenden Aktivitäten weiterhin vor allem die Kontakte zu Südtirol und Bayern im Vordergrund. Mit der Errichtung des **EVTZ „Tirol-Südtirol-Trentino“** im Jahre 2011 verfügt die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino über eine eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenes jährliches Arbeitsprogramm und ein eigenes Budget, das die Kosten sowohl für Projekte als auch für den Betrieb des gemeinsamen Büros der Europaregion deckt.

Der EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ verzeichnet eine signifikante Zunahme seiner institutionellen Bedeutung und hat sich als wirksames operatives Instrument etabliert. In dieser historischen Phase, in der sich die europäischen Staaten und Regionen gemeinsam und einzeln mit dem Thema Grenzen und Grenzmanagement konfrontiert sehen, leistet diese Institution einen wertvollen Beitrag im Bereich der grenzüberschreitenden Kooperation.

Von Oktober 2019 bis Oktober 2021 führte **Tirol** den **Vorsitz** im EVTZ, bevor dieser am 14. Oktober 2021 an das Trentino übergeben wurde. Das umfassend angelegte Vorsitzprogramm Tirols umfasste insgesamt 51 Projekte in den Bereichen Klimaschutz, Mobilität, Umwelt und Energie, Sicherheit, Alpine Landwirtschaft, Jugend, Bildung, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Gemeinden und Ehrenamt, Kultur, internationales Engagement und Entwicklungszusammenarbeit sowie Bewusstseinsbildung und Kommunikation. Trotz Ausbruchs der COVID-19-Pandemie – welche einige Anpassungen, Verschiebungen und neue Umsetzungswege erforderte – konnten letztlich 48 Projekte umgesetzt werden.

Zusätzlich zur Umsetzung des Präsidenschaftsprogramms wurde eine umfassende **Reform des Statuts des EVTZ** umgesetzt. Die von einer paritätisch aus Expertinnen und Experten der drei Länder zu-

sammengesetzte Kommission erarbeitete Reform wurde am 28. Jänner 2021 vom Vorstand und der Versammlung des EVTZ beschlossen und nach Erlangung der erforderlichen Genehmigungen der Tiroler Landesregierung sowie des Ministerratspräsidiums in Rom am 22. August 2021 am Brenner unterzeichnet und in Alpbach präsentiert. Mit der Reform rückt der EVTZ näher an die Bürgerinnen und Bürger heran, indem etwa die Möglichkeit von BürgerInnenräten geschaffen wurde. Zudem wird die Gemeindeebene durch die Einrichtung des **Euregio-Rats der Gemeinden**, welcher sich beim ersten Euregio-Gemeindetag in Hall am 30. September 2021 konstituierte, stärker eingebunden. Die Rolle der Landtage in der Versammlung wurde gestärkt und die Möglichkeit von Fachvorständen durch die thematische Einbeziehung der fachzuständigen Landesrätinnen und Landesräte geschaffen.

Die Zielsetzung der verstärkten BürgerInnennähe manifestiert sich auch in den Informations- und Koordinierungsbüros des EVTZ. Der Euregio-Infopoint in Innsbruck wurde am 14. Oktober 2021 feierlich eröffnet und dient als Anlaufstelle für Anliegen der Bürgerinnen und Bürger der drei Landesteile, aber auch der Präsentation der Leistungen der Europaregion sowie der Chancen und Möglichkeiten, welche sie den Menschen eröffnet. Damit werden die Sichtbarkeit und Präsenz der Europaregion maßgeblich gestärkt.

Als erstes grenzübergreifendes Verbindungsbüro zur EU besteht außerdem seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 **die gemeinsame ständige Vertretung der Europaregionen Tirol-Südtirol-Trentino** in Brüssel. Diese hat die Aufgabe, die Interessen der Länder bei den europäischen Institutionen zu vertreten. Da die Europaregion ein Dreh- und Angelpunkt zwischen dem Norden und Süden Europas ist, stellt das Verbindungsbüro nicht nur für die vertretenen Regionen selbst, sondern für die EU insgesamt einen interessanten Ansprechpartner dar.

- 7.4.8. Die **Vorarlberger** Landesregierung hat im Jahr 2021 Regierungstreffen mit dem Kanton St. Gallen und mit dem Fürstentum Liechtenstein abgehalten. Auf der Tagesordnung standen neben Fragen der Pandemiebekämpfung Themen des Verkehrs- und Bildungs- bzw Kulturbereichs. Die traditionell guten nachbarschaftlichen Kontakte in der Bodenseeregion wurden im Rahmen insbesondere der Internationalen Bodenseekonferenz vertieft.

Darüber hinaus sind – neben den Aktivitäten im Rahmen der oben bereits erwähnten Internationalen Bodenseekonferenz – die Tätigkeiten der nachfolgend aufgezählten Vereinigungen hervorzuheben:

- **Internationale Rheinregulierung (IRR):** Nach Vorlage eines Entwurfs für einen Staatsvertrag für das Hochwasserschutzprojekt RHESI im Jahre 2020 haben im Jahre 2021 mehrere informelle Verhandlungsrunden stattgefunden, bevor im Oktober die offiziellen Staatsvertragsverhandlungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich begonnen wurden. Parallel dazu wurden die Arbeiten der Planergemeinschaft zur Fertigstellung des Detailprojektes für die Umweltverträglichkeitsprüfungen fortgesetzt. In der Modellversuchshalle in Dornbirn wurde die Versuchsstrecke auf den Bereich Koblach – Meiningen – Oberriet umgebaut.
- **Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB):** Die IGKB hat ihre 67. Tagung am 11. Mai 2021 abgehalten. Dabei wurde ua beschlossen, dass diese an ihrer Bestimmung in den Bodensee-Richtlinien festhält, wonach Netzgehege-Anlagen im Bodensee und in seinen Zuflüssen – auch als Pilotvorhaben – untersagt sind.
- **Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefische-rei (IBKF):** Die IBKF tagte 2021 online unter dem Vorsitz Baden-Württembergs. Dabei wurde erörtert, dass der Gesamtfang der Berufsfischenden am Bodensee-Obersee im Jahr 2020 295 Tonnen betrug. Dieser Wert bedeutet eine vorübergehende Erholung im Vergleich zum Vorjahr, bleibt jedoch weiterhin hinter den Erwartungen zurück. Neben der Reoligotrophierung sehen die Bevollmächtigten die großen Stichlingsbestände, die massive Ausbreitung der Quaggamuschel und die weiter zunehmende Anzahl an Kormoranen am See als maßgebliche Ursachen für den unterdurchschnittlichen Ertrag. Mit Juli 2021 hat die Schweiz den Vorsitz in der IBKF für drei Jahre übernommen.
- **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB):** Die ISKB hat im Berichtsjahr unter österreichischem Vorsitz zwei Sitzungen abgehalten. Dabei wurden die Arbeiten zur Novellierung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO) abgeschlossen. Die Novelle ist am 1. April 2022 in Kraft getreten. Weiters beraten wurde der aktuelle Stand und die weitere Entwicklung der E-Mobilität am Bodensee. Dazu ist eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die einen Vorschlag zur Neuausrichtung der gewässerschützenden Vorschriften der BSO in Richtung Klimaneutralität ausarbeiten soll.

- Zudem ist noch darauf zu verweisen, dass Österreich mit den meisten Nachbarstaaten völkerrechtliche Abkommen zum Informationsaustausch im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes abgeschlossen hat. In deren Rahmen finden jährlich Treffen statt, bei denen ua Fragen der Sicherheit von Kernanlagen und der Endlagerung auf der Tagesordnung stehen. 2021 war Vorarlberg an den digitalen Treffen mit Deutschland und der Schweiz vertreten.

G. Judikatur

1. Verfassungsgerichtshof

1.1. Überblick

Dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) – wie auch dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH, siehe nachfolgend Punkt 2.) – kommt seit jeher die Aufgabe zu, als „einigende Klammer“²⁵² zwischen Bund und Ländern zu fungieren und somit die bundesstaatliche Ordnung zu sichern.²⁵³ Die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts stellen somit **gemeinsame Organe von Bund und Ländern** dar.

Hinsichtlich der **föderalistisch relevanten Funktion des VfGH** sind vor allem seine Zuständigkeiten in Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 B-VG) sowie der Vereinbarungen nach Art 15a B-VG (Art 138a B-VG) von Interesse. Allerdings erließ der VfGH im Berichtszeitraum weder Erkenntnisse betreffend die bundesstaatliche Kompetenzverteilung nach Art 138 Abs 1 Z 3 und Art 138 Abs 2 B-VG noch welche nach Art 138a B-VG.²⁵⁴

Im Berichtsjahr wurden im Rahmen eines Informationsfreiheitspakets auch Bestrebungen der ÖVP/Türkis-GRÜNEN-Regierung publik, die es den Richterinnen und Richtern des VfGH künftig ermöglichen sollen, von einer Entscheidung des Höchstgerichts abweichende Meinungen („**dissenting opinion**“) zu veröffentlichen.²⁵⁵ Im Begutachtungsverfahren sprachen sich allerdings nicht nur die Richterinnen und Richter selbst, sondern auch geschlossen die Rechtsdienste der Landesregierungen gegen diese Bestrebungen aus. Es sei etwa zu befürchten, dass durch die Veröffentlichung abweichender Entscheidungen die VfGH-

252 Jabloner, Wie soll die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gestaltet werden?, in FS René Laurer (2009) 61 (66).

253 Siehe den Bericht des Verfassungsausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung über den Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes: „Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sind gewissermaßen als Klammern gedacht, welche die dualistische Konstruktion von Bund und Ländern zu einer höheren Einheit zusammenfügen“ (991 der Blg zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung; vgl mwN Schramek, Gerichtsbarkeit 21).

254 Ein Erkenntnis aufgrund eines Antrags gemäß Art 138 Abs 2 B-VG erging letztmals im Jahr 1999; vgl VfSlg 15.637/1999. Zu Art 138 Abs 1 Z 3 B-VG vgl VfGH vom 5.3.2012, KI-3/12; zu Art 138a B-VG vgl VfSlg 19.868/2014.

255 Vgl dazu Art 4 Z 4 des Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden sowie die EB zu 95/ME XXVII. GP, 1.

Entscheidung an sich geschwächt wird.²⁵⁶ Die Reformbemühungen sind zuletzt allerdings ins Stocken geraten.

Im Berichtsjahr 2021 selbst ergingen wiederum mehrere Erkenntnisse, die für die Länder von besonderem (föderalistischem) Interesse waren und nachfolgend näher dargestellt werden. Aus der Summe der Erkenntnisse lässt sich jedoch, wie in den vergangenen Jahren, nicht erkennen, dass der VfGH von seinen bislang entwickelten Judikaturlinien im Sinne länder- oder bundesstaatsfreundlicherer Auslegungen abgewichen wäre.

1.2. *Bundesstaat*

1.2.1. Kompetenzverteilung und Rücksichtnahmepflicht (VfGH 25.2.2021, G 282/2020)

Das LVwG Tirol stellte in Zusammenhang mit einer anhängigen Beschwerde einen Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH betreffend § 52 Abs 2 lit a Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004). Die Bestimmung regelt ua Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden zum Einzelschutz gefährdeter Forstpflanzen sowie zum Schutz von Waldbeständen gegen Verbiss- oder Schälschäden. Nach dem angefochtenen § 52 Abs 2 lit a TJG 2004 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei Auftreten „waldgefährdender Wildschäden“ dem Jagdausübungsberechtigten die Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Einzelschutz gefährdeter Forstpflanzen, wie die Anwendung geeigneter mechanischer oder chemischer Schutzmittel vorschreiben, soweit dies zur Vermeidung von Wildschäden erforderlich ist. Ein „waldgefährdender Wildschaden“ liegt gemäß § 2 Abs 7 TJG 2004 dann vor, wenn durch Verbiss, Verfegen, Verschlagen oder Schälen die Neubewaldung oder die fristgerechte Wiederbewaldung mit standortgerechten Baumarten auf größeren Flächen verhindert oder gefährdet oder in Waldbeständen das Entstehen von Blößen verursacht oder auf größeren Flächen die Bestandsentwicklung unmöglich gemacht oder wesentlich verschlechtert wird.

Das LVwG Tirol hegte im Wesentlichen das Bedenken, dass der Tiroler Landesgesetzgeber für die Erlassung des § 52 Abs 2 lit a TJG 2004 nicht zuständig gewesen sei. Vielmehr wäre diese Regelung als An-

256 Vgl dazu etwa „Front gegen ‚Dissenting Opinion‘“, in: orf.at vom 18.4.2021. Die verschiedenen Stellungnahmen der Länder zum Entwurf sowie anderer Institutionen sind unter <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00095/index.shtml#tab-Stellungnahmen> abrufbar (4.5.2022).

gelegenheit des Forstwesens im Sinne von Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG vom Bundesgesetzgeber zu treffen. Der VfGH teilte die vom LVwG Tirol vorgetragene kompetenzrechtlichen Bedenken allerdings nicht und verwies insbesondere auf das Kompetenzfeststellungserkenntnis VfSlg 4348/1963: Darin habe der VfGH festgehalten, dass **Maßnahmen zum Schutz des Waldes gegen Wildschäden gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder** fallen. Auf Basis einer historischen Analyse habe der VfGH erkannt, dass der Wald in seiner natürlichen Beziehung zum Wild stets Gegenstand der Regelung des Jagdrechtes war. Daraus folge, dass „auch die Regelung der dem Walde aus dem Wildstand drohenden Gefahren unter Jagdrecht fällt, also in die Länderzuständigkeit nach Art. 15 B.-VG.“

Der VfGH gelangte daher zum Ergebnis, dass § 52 Abs 2 lit a TJG 2004 weitgehend der Regelung des Gesetzesentwurfes, den der VfGH in seiner Entscheidung VfSlg 4348/1963 kompetenzrechtlich zu beurteilen hatte, entspricht. Für den VfGH bestand daher kein Anlass, daran zu zweifeln, dass der Tiroler Landesgesetzgeber sich bei der Erlassung der angefochtenen Bestimmung auf Art 15 Abs 1 B-VG stützen konnte. Auch war nicht zu erkennen, dass dem Tiroler Landesgesetzgeber durch die Erlassung des § 52 Abs 2 lit a TJG 2004 ein Verstoß gegen die der Bundesverfassung innewohnenden gegenseitigen Rücksichtnahmepflicht vorzuwerfen wäre.

- 1.2.2. Keine kompetenzrechtlichen Bedenken gegen Bestimmungen des ForstG 1975 betreffend dauernde Bringungsanlagen auf fremden Boden (VfGH 27.9.2021, G 22/2021)²⁵⁷

Der VfGH hatte sich mit einem auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG gestützten zulässigen Antrag des LVwG Niederösterreich auf Aufhebung der §§ 66a und 67 Abs 3 Forstgesetz 1975 auseinander zu setzen.

Das LVwG Niederösterreich vertrat im Wesentlichen die Ansicht, die angefochtenen Bestimmungen wären kompetenz- und daher verfassungswidrig, nachdem Bringungsanlagen betreffende Regelungen nicht als Angelegenheiten des Forstwesens (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG), sondern als solche der Bodenreform (Art 15 Abs 1 B-VG) zu qualifizieren seien.

Der VfGH teilte das Bedenken des antragstellenden Landesverwaltungsgerichts allerdings nicht. Das Höchstgericht stellte zunächst fest, dass sich der Inhalt des Begriffs „Bodenreform“, der vor der

²⁵⁷ Siehe dazu ausführlich auch Kröll, Rechtsprechungsbericht: Verfassungsgerichtshof und Unionsgerichte, ZfV 1/2022, 41 f.

B-VG-Novelle BGBl I 14/2019 noch in Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG geregelt war, im Zuge des Übergangs die alleinige Länderkompetenz (Art 15 Abs 1 B-VG) nicht geändert habe. Sodann konturierte der VfGH mit Blick auf zwei frühere Erkenntnisse²⁵⁸ den Inhalt des Kompetenztatbestandes „Bodenreform.“ Maßnahmen der Bodenreform seien demnach nicht auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im engeren Sinn beschränkt, sondern würden sich auch auf forstwirtschaftliche Grundstücke erstrecken. Daher könnten grundsätzlich auch Waldgrundstücke Gegenstand sowohl von forstrechtlichen als auch von Maßnahmen der Bodenreform sein.

Allerdings führte in seinem Erkenntnis VfSlg 6848/1972 der VfGH im Zusammenhang mit Bestimmungen des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl 222/1962, zur Bringung bereits aus, dass der Umstand, dass ein Weg auch dem Transport zur Bringung der notwendigen Geräte zum Gewinnungsort und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Waldungen dienen soll, nicht bewirkt, dass es sich um eine Angelegenheit der Bodenreform handelt. Der damit umschriebene **nicht-öffentliche Waldbewirtschaftungsverkehr ist vielmehr vom Begriff „Forstwesen“ erfasst**; es handelt sich dabei um eine **Weiterentwicklung des Bringungsrechtes**, das schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des B-VG (1.10.1925) im Reichsforstgesetz geregelt gewesen war.

§ 66 Forstgesetz 1975 stehe im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Waldes und sei im Hinblick auf die notwendigen Zielsetzungen des Forstgesetzes 1975 daher unter den Kompetenztatbestand „Forstwesen“ zu subsumieren.

1.2.3. Sozialpädagogen in Time-out-Gruppen (VfGH 17.6.2021, A 5/2020)

Der VfGH hat mit diesem Erkenntnis die Klage der Landeshauptstadt Klagenfurt gegen das Land Kärnten betreffend die Tragung der Kosten für den Einsatz von Sozialpädagogen in Time-out-Gruppen von Schulen abgewiesen. In der das Erkenntnis stützenden rechtlichen Begründung geht das Höchstgericht davon aus, dass die Vorkehrungen, die für Schüler mit schweren Störungen des Sozialverhaltens erforderlich sind, **wie der Einsatz von Sozialpädagogen in Time-out-Gruppen, eine Frage der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen** sei. Damit fallen diese kompetenzrechtlich unter **Art 14 Abs 3 B-VG** und somit in die **Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung von Ausführungsgesetzen und zur Vollziehung**. Die Kosten-

258 VfSlg 3469/1959 sowie VfSlg 6448/1972.

tragungsregelungen des Kärntner Schulgesetzes (K-SchG) gelangen dabei allein schon deshalb nicht zur Anwendung, weil diese an die Aufgaben des Schulerhalters anknüpfen, Aufwendungen für den Einsatz von Sozialpädagogen in Time-out-Gruppen darunter aber gerade nicht zu subsumieren seien. Vielmehr sei § 65 Abs 2 Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz (K-KJHG), wonach die Gemeinden dem Land den Kostenaufwand in der Höhen von 50 % zu ersetzen haben, anwendbar, weil der Einsatz der Sozialpädagogen der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe dient.

Dieses Erkenntnis ist im Hinblick auf den Einsatz von Assistenzpersonal in Schulen für die Länder von besonderer Relevanz.

1.2.4. Art 15a-Vereinbarungen – Kostentragung (VfGH 7.10.2021, A 5/2021-10)

In dieser Angelegenheit hat der VfGH mit Erkenntnis festgestellt, dass der Bund gemäß Art 11 Abs 4 iVm Abs 1 der **Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG**, BGBl I 80/2004, verpflichtet ist, dem **Land Wien die Kosten für die Grundversorgung jener Fremder**, denen gemäß § 8 AsylG 2005 der **Status von subsidiär Schutzberechtigten** **zuerkannt** und über deren Anträge auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status von Asylberechtigten innerhalb von 12 Monaten nicht rechtskräftig entschieden wurde, **zu 100 % zu ersetzen**. Der VfGH hat in dieser Entscheidung zudem ausgesprochen, dass der Bund verpflichtet ist, dem Land Wien die zur Abrechnung der Kosten der Grundversorgung relevanten Daten in abrechnungsfähiger Form zur Verfügung zu stellen.

Dieses Erkenntnis hatte für alle anderen Bundesländer als Vertragspartner der Art 15a Grundversorgungsvereinbarung Auswirkungen: Rückwirkend bis 2004 mussten alle Fälle der Kostentragung neu abgerechnet werden.

1.2.5. Unzulässige Umgehung des Landeshauptmanns in der mittelbaren Bundesverwaltung mangels eingeholter Zustimmung der Länder (VfGH 17.6.2021, G 297/2020, G 301/2020, V 502/2020)

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 17.6.2021, G 297/2020, G 301/2020, V 502/2020, Teile des Zahnärztegesetzes, des Zahnärztekammergesetzes und der auf dem Zahnärztegesetz beruhenden Zahnärzteausschweisverordnung **mangels der erforderlichen Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG aufgehoben**. Das Höchstgericht hat dabei auf seine Rechtsprechung zum Ärztegesetz, insbesondere auf seine Erkenntnisse vom 13.3.2019, G 242/2018, und vom 12.6.2020, G 252/2019, Bezug genommen und ausgesprochen, dass Art 102 B-VG auf die Übertragung von Aufgaben staatlicher Verwaltung auf die Selbstver-

waltungskörper anwendbar ist. Die Betrauung der Österreichischen Zahnärztekammer mit hoheitlichen Aufgaben in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung unter alleiniger Weisungsbefugnis des zuständigen Bundesministers und damit unter Ausschaltung des in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zentralen Landeshauptmannes sei nur mit Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG zulässig.

Mit diesem Erkenntnis wurde die Debatte bezüglich diverser Zuständigkeiten der Ärztekammer auch auf die Zuständigkeiten der Zahnärztekammer übertragen. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 2022 in Kraft. Bis dahin muss eine Ersatzlösung zur Bereinigung der Rechtslage geschaffen werden.

1.3. *Wahlrecht*

1.3.1 Aufhebung der Wiederholungswahl des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Groß Gerungs (NÖ), VfGH 5.10.2021, W I 5/2021

Der VfGH hob mit diesem Erkenntnis die (Wiederholungs-)Wahl des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Groß Gerungs auf. Bereits im vergangenen Jahr wurde die ursprüngliche Wahl angefochten und vom VfGH mit der Begründung aufgehoben,²⁵⁹ dass bei der Verteilung der Stadträte auf die wahlwerbenden Gruppen vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt der Wahl geltenden Bestimmungen im NÖ GO 1973 das d'Hondt'sche Verfahren nicht angewendet hätte werden dürfen.

Auf Grundlage dieses Erkenntnisses reagierte der niederösterreichische Landesgesetzgeber mit einer Novelle der NÖ GO 1973 (LGBl 3/2021).²⁶⁰ Auf Basis der neuen Rechtslage wurde schließlich die Wiederholungswahl durchgeführt. Vor dem VfGH stellte sich nunmehr die Frage, welche Rechtslage bei der Wiederholungswahl des Gemeindevorstandes vom 12. Jänner 2021 maßgeblich war, insbesondere ob die zwischenzeitlich sanierte und beim neuerlichen Wahlgang angewendete Bestimmung des § 101 Abs 2 NÖ GO 1973, die eine Verteilung nach d'Hondt vorsieht, zur Anwendung gelangen durfte.

Der VfGH hielt dazu zunächst fest, dass eine Abweichung vom Grundsatz, dass eine Wiederholungswahl nach der Sach- und Rechtslage durchzuführen ist, die bereits für die ursprüngliche Wahl maßgeblich war, nur bei Vorliegen einer besonderen sachlichen Rechtferti-

259 VfSlg 20.417/2020.

260 Vgl dazu auch Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 1.2.2.

gung möglich sei. Da im vorliegenden Fall derartige Gründe allerdings nicht vorlagen, war die angefochtene Wahl als rechtswidrig zu qualifizieren. Das Wahlverfahren war daher beginnend mit der Aufteilung der Anzahl der geschäftsführenden Stadträte auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien im Rahmen der Wiederholungswahl vom 12. Jänner 2021 aufzuheben. Für das neuerlich zu wiederholende Wahlverfahren bedeutete dies, dass die Verteilung der Mandate nach jener Rechtslage und Rechtsanschauung zu erfolgen hatte, die dem Erkenntnis des VfGH vom 8.10.2020, W I 6/2020, zugrunde lag.

1.3.2. Abweisung der Wahlanfechtung der Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen, VfGH 25.2.2021, W I 14/2020

Die bei den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen angetretene Partei „Artikel Eins“ hatte die genannte Wahl im Wesentlichen mit der Begründung angefochten, dass § 44 Abs 3 Wiener Gemeindewahlordnung 1966 gleichheitswidrig sei, weil das Vorverfahren – das Sammeln von Unterstützungserklärungen – nicht wesentlich aufwendiger sein dürfe als die Wahl selbst (zB Vorlagepflicht von Unterstützungserklärungen für neu kandidierende Parteien).

Der VfGH beurteilte zunächst die Zulässigkeit der Wahlanfechtung und gestand der Anfechtungswerberin eine solche nur für den 20. Wiener Gemeindebezirk, in welchem sie einen Wahlvorschlag eingereicht hatte, zu.

Inhaltlich entkräftete der VfGH ausführlich die zahlreichen vorgebrachten Argumente und hielt insbesondere fest, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, wenn der Gesetzgeber innerhalb seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes zur Auffassung gelangt, zwischen bereits im allgemeinen Vertretungskörper vertretenen und neu kandidierenden Parteien zu differenzieren. Dieser Gestaltungsspielraum kommt dem Gesetzgeber auch bei der Regelung betreffend Unterstützungserklärungen zu. Die Anfechtung war, soweit sie sich gegen die Wiener Gemeinderatswahl und Bezirksvertretungswahl richtet, daher abzuweisen.

1.4. COVID-19-Judikatur

Auch im zweiten Pandemiejahr waren zu deren Abwehr gerichtete Maßnahmen von Landesorganen Gegenstand verfassungsgerichtlicher Entscheidungen, wie an den folgenden Beispielen demonstriert werden soll.

1.4.1. Take-away-Verbot auf Skihütten (VfGH 23.9.2021, V 5/2021; VfGH 6.10.2021, V 7/2021, V 17/2021, V 58/2021 und V 74/2021)

In mehreren Verfahren stellte der VfGH für in Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg erlassene Verordnungen, wonach in den Wintermonaten 2020/2021 die Abholung von Speisen und Getränken bei Skihütten untersagt war, die für die Allgemeinheit nicht mit Kraftfahrzeugen über eine öffentliche Straße erreichbar sind („take-away-Verbot“), mit der Begründung der Unsachlichkeit als verfassungswidrig fest, da nach dem Kriterium der Nicht-/Erreichbarkeit der betroffenen Gastronomiebetriebe mittels Kfz über eine allgemein zugängliche öffentliche Straße differenziert worden sei.

Die Unterscheidung wurde von den Ländern in ihren Verordnungsakten im Wesentlichen damit begründet, dass Hütten bei Talstationen in der Regel einen größeren Parkplatz angeschlossen hätten und so den Kunden mehr Platz zur Verfügung stehe, folglich – im Gegensatz zu nicht an Straßen angeschlossene Hütten – die erforderlichen Mindestabstände zur Hintanhaltung einer weiteren Verbreitung des COVID-19-Virus eingehalten werden könnten. Der VfGH begründete seine Entscheidungen schließlich damit, dass das Kriterium des Anschlusses einer Hütte an eine Straße keinen verlässlichen Aufschluss darüber gebe, ob im Nahebereich ausreichend Platz zum Essen oder Trinken unter Wahrung der erforderlichen Mindestabstände gegeben sei.

1.4.2. Wiener Contact Tracing-Verordnung (VfGH 10.3.2021, V 573/2020)

Aufbauend auf einer Leitentscheidung des VfGH zum Umfang der Dokumentationspflicht einer verordnungserlassenden Behörde im Jahr 2020²⁶¹ wurde § 1 Z 2 lit e sowie § 2 der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend Auskunftserteilung für Contact Tracing im Zusammenhang mit Verdachtsfällen von COVID-19²⁶² für gesetzwidrig erklärt. Präzisierend hielt der VfGH dazu Folgendes fest: *„Aus der Rsp des VfGH zu Art 18 Abs 2 B-VG folgt, dass bei einer weitreichenden Verordnungsermächtigung, die schwerwiegende Grundrechtseingriffe ermöglicht, im Verordnungserlassungsverfahren nachvollziehbar zu machen ist, auf welcher Informationsbasis über die nach dem Gesetz maßgeblichen Umstände die Verordnungsentscheidung fußt und die gesetzlich vorgegebene Abwägungsentscheidung erfolgt ist. Dabei ist die aktenmäßige Dokumentation im Verfahren der Verordnungser-*

261 VfSlg 20.399/2020.

262 ABl der Stadt Wien 41/2020.

lassung kein Selbstzweck; ihr kommt die Funktion der Sicherung der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu.“ Der VfGH stellte weiters klar, dass es nicht auf die Quantität, sondern die Qualität der Dokumentationspflicht ankommt. Die Behörden müssen bereits vor Erlassung einer Verordnung die dafür notwendigen Grundlagen erheben.

1.4.3. Aufhebung des § 7 Abs 1a zweiter Satz des EpiG 1950 betreffend die Zuständigkeit der Bezirksgerichte zur Entscheidung über die Absonderung kranker Personen (VfGH 10.3.2021, G 380/2020 ua)

Der VfGH hatte auf Grund mehrerer Gerichtsanträge des Obersten Gerichtshofes, des Bezirksgerichts Zell am Ziller und des Landesgerichts Korneuburg § 7 Abs 1a zweiter Satz Epidemiegesetz 1950 (EpiG) zu prüfen und in der Folge die Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben.²⁶³

Nach § 7 Abs 1a zweiter Satz EpiG kann eine angehaltene Person bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung beantragen. § 7 Abs 1a zweiter Satz EpiG verweist dazu auf die „Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes“ insgesamt. Der 2. Abschnitt des Tuberkulosegesetzes sieht aber nicht bloß ein anderes System zur Verfügung und Kontrolle von Freiheitsbeschränkungen, sondern in diesem System wiederum unterschiedliche Verfahrensarten vor. Die antragstellenden Gerichte brachten dazu unter anderem vor, dass dem Verweis des § 7 Abs 1a zweiter Satz EpiG auf den 2. Abschnitt des Tuberkulosegesetzes nicht hinreichend klar entnommen werden könne, worüber und nach welchen verfahrensrechtlichen Regeln die Bezirksgerichte nach dieser Bestimmung konkret zu entscheiden haben.

Dem VfGH zufolge sei angesichts des pauschalen Verweises in § 7 Abs 1a zweiter Satz EpiG auf den 2. Abschnitt des Tuberkulosegesetzes schon nicht mit der für die Festlegung von Behördenzuständigkeiten erforderlichen Deutlichkeit zu erkennen, worin der Prüfungsgegenstand des Bezirksgerichts – und damit dessen Zuständigkeitsumfang – genau liegen soll, insbesondere, ob sich die Prüfung des Bezirksgerichts auch auf einen allfälligen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde oder lediglich auf eine nachfolgende Anhaltung zu beziehen hat und gegebenenfalls in welchem Verhältnis die Kognitionsbefugnis des Be-

263 Vgl dazu etwa *Bußjäger/Eller*, Verfassungswidriger Rechtsschutz? Zur verfassungsrechtlichen Problematik des § 7 Abs 1a Epidemiegesetz 1950, ZVG 2021, 8 ff.

zirksgerichts zu einer allenfalls verbleibenden Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte steht. Selbst wenn man den Verweis auf den 2. Abschnitt des Tuberkulosegesetzes bloß als Verweis auf das Verfahren nach § 17 Abs 4 Tuberkulosegesetz und die daran anknüpfenden Regeln beziehen wollte (wobei unklar bliebe, warum dies – im Unterschied zu § 7 Abs 1a vierter Satz EpiG – durch einen Verweis auf den gesamten 2. Abschnitt des Tuberkulosegesetzes angeordnet werden sollte), wäre der genaue Prüfungsgegenstand nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennbar. Weiters bliebe unklar, ob die Sondervorschriften des § 20 Tuberkulosegesetz allgemein oder aber nur in Fällen von Freiheitsentziehungen in Form der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zur Anwendung kommen sollten.

Schon aus diesen Gründen **widerspricht dem VfGH zufolge § 7 Abs 1a zweiter Satz EpiG dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 (iVm Art 83 Abs 2) B-VG**, weshalb die Bestimmung aufzuheben war.

- 1.4.4. Aufhebung einer Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid einer Bezirkshauptmannschaft auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpiG 1950 (VfGH 23.6.2021, E 4044/2020)

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 23.6.2021, E 4044/2020, das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg, mit dem dieses eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 als unbegründet abgewiesen hat, aufgehoben.

Mit Verweis auf das Erkenntnis vom 14.7.2020, V 363/2020, führte der VfGH aus, dass Menschen auf Grundlage des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) nicht dazu verhalten werden können, an einem bestimmten Ort zu verbleiben. Daher könne sich das Verbot des Verlassens der Ortsteile Nenzing-Dorf und Beschling nicht auf § 2 COVID-19-MG stützen. Nach der ständigen Judikatur des VfGH sei es allerdings nicht entscheidend, auf welche Rechtsgrundlage eine Verordnung förmlich gestützt werde, sondern nur, ob sich die Verordnung überhaupt auf eine gesetzliche Grundlage stützen könne. Darin erblickte der VfGH eine Verletzung im Gleichheitsrecht, indem das LVwG Vorarlberg bei seiner Entscheidung die Frage, ob ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs 1 Z 7 Epidemiegesetz 1950 zustehe oder nicht, ausschließlich auf Grund der Promulgationsklausel der Verordnung verneint habe.

1.5. Weitere Themen

1.5.1. Neubemessung der Pension nach strafgerichtlicher Verurteilung (VfGH 6.10.2021, E 4496/2020)

Die Behandlung einer Beschwerde des ehemaligen Bürgermeisters von Salzburg wurde vom VfGH im Berichtszeitraum mangels Erfolgsaussicht abgelehnt. Dieser war im Juli 2017 wegen Untreue strafgerichtlich verurteilt worden, was zur Folge hatte, dass der für die Tätigkeit als Bürgermeister zuerkannte Ruhebezug entfiel und nach den Bestimmungen des ASVG neu bemessen wurde. Dies wurde vom LVwG Salzburg im Wesentlichen bestätigt.

In seiner Beschwerde führte der Beschwerdeführer die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des Salzburger Bezugesgesetzes 1992 ins Treffen. Die Neubemessung des Ruhebezuges wurde vom VfGH als verhältnismäßig qualifiziert, weil sie an eine tatsächlich verhängte Strafe in einer bestimmten Höhe anknüpft und auf die Dauer der tatsächlich entrichteten Pensionsbeiträge abstellt. Eine unsachliche „Benachteiligung“ eines pensionierten Politikers gegenüber aktiven Politikern oder aktiven Beamten konnte nicht erkannt werden, weil für diese beiden Gruppen jeweils unterschiedliche Regelungssysteme vorgesehen sind; zudem hat der Beschwerdeführer in das nun für ihn geltende System freiwillig optiert.

1.5.2. Keine Gesetzwidrigkeit der Grünvorlageverordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden (VfGH 30.9.2021, V 50/2021-10)

Der VfGH stellte in diesem Erkenntnis fest, dass seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden durch die Erlassung der Grünvorlageverordnung 2020 **kein Verstoß gegen das NÖ Jagdgesetz 1974** betreffend die Verpflichtung zur Meldung des Abschusses bestimmter Wildstücke bis zum Ende der gesetzlichen Tagesschusszeit vorliegt.

Mit der Grünvorlageverordnung werden die Jagdausübungsberechtigten (sowie die von ihnen betrauten Personen) näher bezeichneter Jagdgebiete im Bezirk Baden verpflichtet, insbesondere den Abschuss von Rotwild bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, spätestens aber bis zum Ende der Tagesschusszeit, zu melden und das Wildstück zur Besichtigung durch Grünvorlageorgane bereit zu halten.

Das LVwG Niederösterreich hatte beim VfGH beantragt, in § 2 Punkt 1 der Grünvorlageverordnung 2020 der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 26. Mai 2020, BNL2-J-08181/024, die Wortfolge „spätestens aber bis zum Ende der gesetzlichen Tagesschusszeit (§ 95 Abs 1 Z 3 NÖ Jagdgesetz) – in diesem Fall auch vor Beginn einer allfälligen Nachsuche –“

als gesetzwidrig aufzuheben. Das LVwG sah in der angefochtenen Wortfolge eine unzulässige Verkürzung der gesetzlich festgelegten Tagesschusszeit gemäß § 95 Abs 1 Z 3 NÖ Jagdgesetz.

Der VfGH konnte in der angefochtenen Wortfolge jedoch keinen Widerspruch zur gesetzlich bestimmten Tagesschusszeit gemäß § 95 Abs 1 Z 3 NÖ Jagdgesetz erkennen. Schließlich sei keine Verkürzung der Tagesschusszeit durch die – unverzügliche – einfach gestaltete und zeitlich nicht aufwändige Meldung des Abschusses gegeben. Die Grünvorlageverordnung sieht administrativ manipulative Tätigkeiten vor, die im Zusammenhang mit Überwachungsmaßnahmen im Regelungsspielraum des Verordnungsgebers liegen, die angesichts der Einfachheit und der zeitlich vernachlässigbaren Inanspruchnahme die gesetzliche Festlegung der Tagesschusszeit nicht beeinträchtigen können.

1.5.3. Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes (VfGH 10.5.2021, G 288/2020-10)

Aufgrund eines Gesetzesprüfungsverfahrens auf Antrag des Landesverwaltungsgerichts Steiermark erfolgte durch den VfGH mit Erkenntnis vom 10.5.2021, G 288/2020-10, die Aufhebung des § 35 Abs 1 und 2 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004 mit der Begründung, dass die Bestimmung des § 35 leg cit den grundsatzgesetzlichen Rahmen des § 8 Abs 2 Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetzes bezüglich der Gastschulbeitragsregelung überschreite. Die Bestimmung des § 35 StPEG war aufgrund des VfGH-Erkenntnisses bis Ende 2021 der Grundsatzgesetzgebung des § 8 Abs 2 PflErh-GG anzupassen. Das StPEG wurde durch die Novelle LGBI 119/2021 dahingehend geändert.²⁶⁴

1.5.4. Verletzung im Gleichheitsrecht durch die nach einer Bestimmung des Tiroler Flurverfassungsgesetzes 1996 vorgegebene Unvereinbarkeit des Amtes des Substanzverwalters einer Agrargemeinschaft mit bestimmten anderen Ämtern (VfGH 27.9.2021, G 44/2021-9).²⁶⁵

Aus Anlass einer Beschwerde (Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift) leitete der VfGH von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit b B-VG ein, in welchem er die Feststellung getroffen hat, dass die Wortfolge, „sowie mit dem Eintritt eines Unvereinbarkeitsgrundes nach Abs. 4“ in **§ 36b Abs 3 und § 36b Abs 4 erster Satz TFLG 1996 verfassungswidrig** waren.

²⁶⁴ Siehe dazu auch Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 2.3.5.

²⁶⁵ Ausführlich dazu Kröll, ZfV 1/2022, 41.

Eine verfassungskonforme Interpretation der in Prüfung gezogenen Gesetzesbestimmungen vermochte die Bedenken des VfGH nicht zu zerstreuen: Mag auch die Intention des Gesetzgebers der TFLG 1996-Novelle LGBl 70/2014 gewesen sein, eine generelle (von der „Richtung“ unabhängige) Unvereinbarkeit von Organfunktionen zu normieren, die die in einer atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft vorhandenen unterschiedlichen Interessenlagen der substanzberechtigten Gemeinde einerseits und der Nutzungsberechtigten andererseits wahrnehmen, so hat er dies im insoweit klaren Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen nicht zum Ausdruck gebracht. Es verbietet sich daher – für die in Prüfung gezogene Rechtslage vor der Novelle LGBl 9/2021 – sowohl die Auslegung, eine zum Substanzverwalter bestellte Person sei zB zum Ersatzmitglied des Ausschusses nicht wählbar (gegen eine derartige Einschränkung spricht der für den [Stellvertreter des] Substanzverwalter[s] explizit vorgesehen gewesene Endigungsgrund des Eintrittes eines Unvereinbarkeitsgrundes), als auch jene, sie müsse eine solche Wahl nicht annehmen (§ 35 Abs 4 vierter Satz TFLG 1996 idF vor LGBl 9/2021 normierte ausdrücklich eine ausnahmslose Pflicht eines jeden Agrargemeinschaftsmitgliedes zur Annahme einer Wahl).

Mit Erkenntnis vom 6.10.2021, E 2893/2020, wurde auf Basis dieser Rechtsanschauung das im Anlassfall ergangene Erkenntnis des LVwG Tirol wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes aufgehoben und das Land Tirol zum Ersatz der Prozesskosten verpflichtet.

2. **Verwaltungsgerichtshof**

- 2.1. Neben dem VfGH ist auch der VwGH von Beginn an als gemeinsames Organ von Bund und Ländern eingerichtet.²⁶⁶ Dem VwGH kommt damit ebenfalls die Rolle eines „**Garanten der bundesstaatlichen Ordnung**“ zu.²⁶⁷ Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend einzelne aus bundesstaatlicher Sicht relevante Erkenntnisse des VwGH aus dem Berichtsjahr 2021 dargestellt.

266 *Pernthaler/Kathrein*, Möglichkeiten der Verländerung der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Chance zur Dezentralisierung, in: Khol/Ofner/Stirnemann (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 1986 (1987) 239 (241).

267 *Schramek*, Gerichtsbarkeit 21.

2.2. *Parteistellung anerkannter Umweltorganisationen*

- 2.2.1. Vor dem Hintergrund der Vorgaben der Aarhus-Konvention, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (20.12.2017, Rs C 664/15 „Protect“, uvm) sowie einem gegenüber der Republik Österreich seitens der Europäischen Kommission im Jahr 2014 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren (Nr 2014/4111) hinsichtlich einer bestehenden unionsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung, insbesondere von Art 9 Abs 2 und Abs 3 der Aarhus Konvention im Bereich des Naturschutzes, wurden mit Landesgesetz, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz 2000 und das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert werden, LGBl 26/2019, Beteiligungs- und nachträgliche Überprüfungsrechte für anerkannte Umweltorganisationen im NÖ Naturschutzgesetz 2000 eingeführt. Verbunden wurde diese Neuregelung mit einer Übergangsbestimmung (§ 38 Abs 10 und 11 NÖ NSchG 2000, LGBl 26/2019), die sicherstellen sollte, dass „Altbescheide“, die mehr als ein Jahr vor Inkrafttreten der Novelle erlassen und rechtskräftig geworden waren, dem Rechtsbestand angehören und gegen diese keine Beschwerde (mehr) durch eine anerkannte Umweltorganisation erhoben werden kann.

In seiner jüngsten Rechtsprechung (vgl zuletzt VwGH 9.3.2021, Ra 2019/10/0094, VwGH 18.12.2020, Ra 2019/10/0163 und VwGH 24.10.2019, Ra 2019/10/0148) **dehnte der VwGH das Anfechtungsrecht von anerkannten Umweltorganisationen** jedoch über die vom Gesetzgeber in Niederösterreich eingeführte Jahresfrist **bis zum Jahr 2009 zurück aus**, sofern die rechtskräftigen Bescheide einer Umweltorganisation nachträglich übermittelt wurden und von ihr fristgerecht dagegen Beschwerde erhoben wurde. Der VfGH gelangte zum Ergebnis, dass die in § 27b Abs 1 NÖ NSchG 2000 genannten Organisationen „übergangene Parteien“ seien und deshalb § 38 Abs 11 zur Anwendung gelange, da ein nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren vorliege. Die Übergangsbestimmung des § 38 Abs 11 NÖ NSchG 2000 ist durch die zitierte höchstgerichtliche Judikatur obsolet geworden. Mit Beschluss des NÖ Landtages vom 29. April 2021, LtG.-1570/A-1/117-202, wurde das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl 39/2021, in weiterer Folge dahingehend geändert, dass § 38 Abs 11 NÖ NSchG 2000 entfällt.

- 2.2.2. Im Juli 2015 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (BH Salzburg-Umgebung) einer Bergbaugesellschaft eine naturschutzrechtliche Bewilligung mit Bescheid nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (Sbg. NSchG) für den Betrieb eines Steinbruches im Gebiet der gefährdeten, nach EU-Richtlinien geschützten Zauneidechse. Der Naturschutzbund Österreich (eine nach dem UVP-G anerkannte Umweltorganisation) beantragte im Oktober 2018

die Zustellung des Bewilligungsbescheids. Zunächst wies die BH Salzburg-Umgebung diesen Antrag zurück, das LVwG Salzburg sprach jedoch im Oktober 2019 aus, dass der Bewilligungsbescheid dem Naturschutzbund Österreich – als nötiger Schritt vor der Erhebung einer möglichen Beschwerde – zuzustellen sei und stützte sich dabei auf die Aarhus-Konvention. Daraufhin erhob der Naturschutzbund ebenfalls noch im Oktober 2019 Beschwerde gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung des Steinbruchs.

Das LVwG wies die Beschwerde im Jänner 2020 als unzulässig zurück. Es ging davon aus, dass dem Naturschutzbund Österreich in diesem Verfahren kein Beschwerderecht zukomme. Die Bewilligung vom Juli 2015 sei im Oktober 2015 in Rechtskraft erwachsen, welche nur unter strengen Voraussetzungen durchbrochen werden dürfe. Mit einer 2019 erfolgten Novelle des Sbg. NSchG, welche mit Anfang Jänner 2020 in Kraft getreten sei, sei die Mitwirkung von Umweltorganisationen bei naturschutzrechtlichen Bewilligungen im Sbg. NSchG (erstmalig) vorgesehen worden. Nach den Übergangsbestimmungen könnten Umweltorganisationen in Verfahren, die seit dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen seien, die Zustellung des jeweiligen Bescheids beantragen und dagegen Beschwerde erheben. Weil das gegenständliche Verfahren über die Bewilligung des Steinbruchs jedoch seit Oktober 2015 in Rechtskraft erwachsen sei, könne der Naturschutzbund Österreich keine Beschwerde mehr dagegen erheben.

Der Naturschutzbund Österreich erhob dagegen Revision.

Zunächst stellte der VwGH klar, dass dem Naturschutzbund Österreich die Befugnis zur Erhebung einer Revision zukommt, weil dieser (als Formalpartei) die Verletzung prozessualer Rechte als ihm zustehende subjektive Rechte geltend machen kann. In diesem Fall machte der Naturschutzbund Österreich eine Verletzung seines prozessualen bzw subjektiven Rechts auf eine Sachentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht geltend und ist daher berechtigt, Revision zu erheben. In der Sache führte der VwGH weiter aus, dass das Verwaltungsgericht verkannte, dass das Verfahren über die Bewilligung des Steinbruchs noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde. **Mit der Zustellung des Bescheides im Oktober 2019 wurde dem Naturschutzbund Österreich eine Parteistellung nach der Aarhus-Konvention sowie dem Unionsrecht** (jedoch nicht nach dem damaligen Sbg. NSchG) **zuerkannt**. Aufgrund der erhobenen Beschwerde war das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Die Übergangsbestimmung, nach der rechtskräftig abgeschlossene Verfahren bis zu einem Stichtag angefochten werden können, ist somit

nicht einschlägig. Vielmehr kommt die in der gleichen Übergangsbestimmung vorgesehene Regelung zur Anwendung, wonach eine einer Umweltorganisation bereits zuerkannte Parteistellung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle im naturschutzrechtlichen Verfahren erhalten bleibt. Das LVwG Salzburg hat daher über die Beschwerde in der Sache zu entscheiden. Der VwGH hob sohin die angefochtene Entscheidung auf.

- 2.2.3 In einem weiteren Verfahren (VwGH 14.9.2021, Ra 2020/07/0056) setzte sich der VwGH mit dem Umfang der Parteistellung von Umweltorganisationen im wasserrechtlichen Verfahren auseinander.

Dazu hielt er zum einen unter Verweis auf das Unionsrecht fest, dass Umweltorganisationen berechtigt sind, die Einhaltung der unionsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt geltend zu machen. Diese Parteistellung umfasst auch Vorbringen in einem Änderungsverfahren nach § 21 Abs 5 WRG zu der Frage, ob eine (bloße) Änderung eines Projektes oder in Wirklichkeit ein gänzlich neues Projekt vorliegt, das – als aliud – neu zu bewilligen wäre (mit dementsprechenden umfangreicheren Mitwirkungsrechten der Umweltorganisationen). Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht jedoch nicht ausreichend geprüft, ob ein aliud vorliegt.

Zum anderen führte der VwGH zur Parteistellung der Umweltorganisationen im Anpassungsverfahren nach § 21a WRG aus, dass ein solches Verfahren dem Schutz öffentlicher Interessen dient und sich in zwei Teile gliedert. Als erster Schritt werden einem Anlagenbetreiber Anpassungen vorgeschrieben, denen er zunächst durch die Vorlage von angepassten Projektunterlagen nachzukommen hat. In diesem Verfahren ist lediglich derjenige Partei, der die Vorschreibung zur Anpassung seiner Anlage bekommt. Aber auch diese Anpassungen müssen im Anschluss, in einem zweiten Schritt, durch die Wasserrechtsbehörde bewilligt werden. In diesem Bewilligungsverfahren kommt den Umweltorganisationen wiederum eine Parteistellung (zur Wahrung der Bestimmungen aus dem Unionsumweltrecht) zu. Hier verneinte das Verwaltungsgericht somit zu Unrecht eine Parteistellung der Umweltorganisationen im Bewilligungsverfahren, welches der Projektvorlage nach § 21a WRG nachfolgte.

Der VwGH hob daher die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf. Das Verwaltungsgericht hat im fortgesetzten Verfahren zu prüfen, ob eine Änderung der Kraftwerksanlage vorliegt oder ob die Anlage wasserrechtlich neu zu bewilligen ist.

2.3. *Auskunftsbegehren nach dem Umweltinformationsgesetz*

Mit Erkenntnis vom 6.7.2021, Ra 2020/07/006, stellte der VwGH fest, dass die Einschränkung des § 4 Abs 2 Z 3 UIG hinsichtlich „in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form“ nicht mit der Vorschrift des Art 2 Z 1, dem Wortlaut des Art 4 Abs 2 sowie Abs 2 letzter Satz und dem Ziel der Umweltinformations-RL vereinbar ist.

§ 4 Abs 2 Z 3 UIG macht den uneingeschränkten Zugang zu Informationen über Emissionen in die Umwelt von der zusätzlichen Voraussetzung abhängig, dass diese Informationen „in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form“ vorliegen müssen. Damit ist nach der **innerstaatlichen Rechtslage der Zugang zu Informationen über Emissionen in die Umwelt aber einer Beschränkung unterworfen, die nicht mit den genannten Bestimmungen und dem Ziel der Umweltinformations-RL kompatibel ist.** Die Umweltinformations-RL ist in Art 4 Abs 2 und Abs 2 letzter Satz auch inhaltlich unbedingt und hinreichend genau, sodass sich der Einzelne im Fall nicht richtlinienkonformer Umsetzung bei der Geltendmachung der damit eingeräumten Rechte gegenüber dem Staat unmittelbar darauf berufen kann. Eine den Anforderungen der Umweltinformations-RL genügende Anwendung des § 4 Abs 2 Z 3 UIG ist auf Grund der darin vorgesehenen, der Richtlinie jedoch widersprechenden Einschränkung nicht möglich, weshalb die nationalen Behörden und Gerichte verpflichtet sind, die Einschränkung „in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form“ unangewendet zu lassen. Nur die Nichtanwendung der Einschränkung des § 4 Abs 2 Z 3 UIG durch nationale Behörden und Gerichte führt zu dem richtlinienkonformen Ergebnis, dass es sich bei Informationen über Emissionen in die Umwelt nicht um „andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen“ im Sinn des § 6 Abs 2 UIG handelt und diese daher dem freien Zugang unterliegen.

2.4. *Umfang der Entscheidungsbefugnis eines Verwaltungsgerichts in Verwaltungsstrafverfahren*

Erwähnenswert ist auch die Entscheidung des VwGH vom 17.9.2021, Ra 2021/02/0175, welche den Umfang der Entscheidungsbefugnis bzw die „Sache des Beschwerdeverfahrens“ eines Verwaltungsgerichts im Strafverfahren zum Gegenstand hatte. Im konkreten Fall wurde der Revisionswerber mittels Strafverfügung wegen eines Verstoßes bestraft und erhob dagegen rechtzeitig Einspruch. Im darauffolgenden Strafverfahren gab die belangte Behörde dem Einspruch Folge und setzte lediglich die Geldstrafen zu beiden Spruchpunkten herab, weil

diese davon ausging, der Einspruch habe sich nur gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafen gerichtet.

Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das LVwG OÖ statt und hob das Straferkenntnis auf. Begründend wurde ausgeführt, es habe aus näheren Gründen ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung vorgelegen und keine Einschränkung auf die Bekämpfung lediglich der Strafhöhe. Durch den „vollen“ Einspruch sei die Strafverfügung ex lege außer Kraft getreten, weshalb das Straferkenntnis nicht an den Schuldspruch anknüpfen könne, sondern die Anforderung des § 44a VStG erfüllen müsse.

In der dagegen erhobenen Revision wurde vorgebracht, das LVwG habe zu Unrecht nicht „in der Sache“ im Sinn des § 50 VwGVG entschieden; es komme zu einem weiteren Verfahren vor der belangten Behörde, was in Verwaltungsstrafverfahren unzulässig sei. Das LVwG hätte vielmehr die gesamte Verwaltungsstrafsache erledigen und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen müssen.

Dazu führte der VwGH nach näherer Darstellung seiner Judikatur zur „Sache des Beschwerdeverfahrens“ aus, dass im Verwaltungsstrafverfahren **zwischen Schuld- und Strafausspruch als Gegenstand des Verfahrens zu unterscheiden ist**. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war danach angesichts der von der belangten Behörde getroffenen Entscheidung lediglich die Frage, ob die belangte Behörde zu Recht von einem auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkten Einspruch ausgehen durfte. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war in dieser Verfahrenskonstellation gerade nicht die Schuld des Revisionswerbers an der angelasteten Verwaltungsübertretung. Das LVwG musste angesichts des eingeschränkten Gegenstandes des Verwaltungsstrafverfahrens den angefochtenen Strafausspruch, der sich auf keinen rechtskräftigen Schuldspruch stützen konnte, beheben. Bei einer Entscheidung über die Schuld des Revisionswerbers hätte das LVwG den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens überschritten.

2.5. Weitere Themen

- 2.5.1. Der VwGH hat mit seinem Erkenntnis vom 9.8.2021, Ra 2019/04/0106, festgestellt, dass es sich bei der **Anonymisierung von Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes zum Zweck der Veröffentlichung um einen Akt der Rechtsprechung handelt** und daher keine Zuständigkeit der Datenschutzbehörde zur Entscheidung über eine Beschwerde wegen unzureichender Anonymisierung eines veröffentlichten Erkenntnisses besteht.

Nach dem Vorarlberger Landesverwaltungsgerichtsgesetz besteht beispielsweise eine Zuständigkeit des Präsidenten dafür zu sorgen, dass Entscheidungen bei grundsätzlicher Bedeutung veröffentlicht werden. Die dafür erforderliche Anonymisierung ist derzeit allerdings nicht explizit geregelt. Ein allfälliger Anpassungsbedarf wird daher geprüft.

- 2.5.2. Mit Erkenntnis vom 24.6.2021, Ra 2021/09/0094, hat der VwGH entschieden, dass bei der Berechnung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Abs 3 des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) **im Fall der Entgeltfortzahlung bei Absonderung vom arbeitsrechtlichen Entgeltbegriff auszugehen ist, der außer dem Grundlohn auch immer anteilige Sonderzahlungen unabhängig von deren Auszahlungs- und Fälligkeitszeitpunkt beinhaltet**. Nach der bisher vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) vorgegebenen Praxis wurden die anteiligen Sonderzahlungen nur dann refundiert, wenn diese in dem Zeitraum, in dem der Bedienstete abgesondert war, auch tatsächlich fällig waren und ausbezahlt wurden.
- 2.5.3. Als weitere Entscheidung des VwGH im Berichtsjahr ist das Erkenntnis vom 26.5.2021, Ra 2020/13/0073, zu nennen. Danach darf eine von der Abgabenbehörde nicht durchgeführte monatliche Aufgliederung der Kommunalsteuerjahresbeträge durch den Haftpflichtigen in einem Haftungsverfahren nicht zur ersatzlosen Behebung des Haftungsbescheides führen. Wenn die Ermittlungsergebnisse nach Ansicht des Bundesfinanzgerichts für eine abschließende Beurteilung der Gläubigergleichbehandlung nicht ausreichen, liegt es am Bundesfinanzgericht, im Rahmen der Ermittlungspflicht von Amts wegen weitere Ermittlungsschritte zu setzen.

3. **Oberster Gerichtshof**

- 3.1. Der OGH (9 ObA 99/21f vom 25.11.2021) hatte im Berichtsjahr zu klären, **ob der Vertragsbediensteten eines Landes bei behördlich angeordneter Absonderung eine Erschwernis-, Infektions- und Strahlengefährdungszulage nach § 32 Abs 3 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) gebührt**.

Die Klägerin, eine Vertragsbedienstete der Beklagten, unterliegt dem NÖ Landes-VertragsbedienstetenG. Dieses Landesgesetz regelt die Ansprüche von Vertragsbediensteten bei Dienstverhinderung infolge Unfall oder Krankheit. In diesen Fällen gebührt keine Erschwernis-, Infektions- und Strahlengefährdungszulage.

Als die Klägerin infolge beruflichen Kontakts mit einem an COVID-19 erkrankten Patienten mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 19. März bis 2. April 2020 in ihrer Wohnung abgesondert wurde, zahlte die Beklagte diese Zulagen nicht weiter. Die Klägerin klagte sie daraufhin nach dem EpiG ein.

Anders als das Erstgericht gab das Berufungsgericht der Klage statt. Der OGH bestätigte die Berufungsentscheidung und führte begründend aus, dass das NÖ L-VBG nicht die Dienstverhinderung infolge einer behördlich angeordneten Absonderung iSd EpiG regelt. Für einen solchen Fall sieht § 32 EpiG vor, dass natürlichen Personen wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten ist, wenn und soweit sie abgesondert worden sind und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Die Bestimmung regelt auch, dass die Vergütung für Personen in einem Arbeitsverhältnis **nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) zu bemessen** ist. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszus zahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

Bei diesem Vergütungsanspruch handelt es sich nicht um Entgelt, sondern um eine auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhende Entschädigung des Bundes, für die der Arbeitgeber in Vorlage tritt. Mit dem Verweis auf das EFZG wird insofern kein Entgeltanspruch iES geschaffen, sondern nur eine Regelung für die Bemessung der Höhe der Entschädigung für epidemiebedingte Absonderungszeiten udgl getroffen. Davon werden auch Arbeitsverhältnisse zum Bund, zu einem Land, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde ua erfasst, die sonst vom Geltungsbereich des EFZG ausgenommen sind. Die Entschädigungsleistung nach § 32 EpiG war im vorliegenden Fall daher nach dem Entgeltbegriff des EFZG zu bemessen, der solche Zulagen umfasst. Die Klägerin wurde damit so gestellt, als ob sie gearbeitet hätte.

- 3.2. In einem weiteren Verfahren hatte sich der OGH mit der **Haftung eines Wahlleiters für die Kosten einer Wahlwiederholung (Bundespräsidentenwahl 2016)** auseinander zu setzen.

Der Beklagte war als Wahlleiterstellvertreter für die Auszählung unter anderem der Wahlkarten bei der Stichwahl für das Amt des Bundespräsidenten 2016 in seinem Stimmbezirk tätig. Im nachfolgenden Wahlanfechtungsverfahren erkannte der VfGH die Vorgangsweise der Wahlkartenausählung im Stimmbezirk des Beklagten als rechts-

widrig und gab davon ausgehend und im Zusammenhang mit anderen rechtswidrigen Vorgängen der Wahlanfechtung statt.

Die Klägerin, die Bundesrepublik Österreich, beehrte vom Beklagten aus dem Titel der Organhaftung 36.000 EUR und damit einen Teil der Kosten der notwendig gewordenen Wahlwiederholung. Der Beklagte bestritt ein kausales, schuldhaft rechtswidriges Verhalten. Auch sei es nicht Schutzzweck der Wahlgesetze, den Staat vor finanziellen Schäden zu schützen, die ihm durch ihre Übertretung verursacht worden seien.

Nachdem das Erstgericht das Klagebegehren abgewiesen hatte, gab das Berufungsgericht der Berufung der Klägerin Folge und sprach aus, dass das Klagebegehren dem Grunde nach zu Recht besteht.

Der OGH gab der Revision des Beklagten nicht Folge. Mit Urteil vom 28.9.2021 zu 9 ObA 105/20m entschied der OGH, dass ein Wahlleiter(-Stellvertreter) nach dem **Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) für die Kosten der Stichwahl aufgrund der rechtswidrigen Auszählung von Wahlkarten haftet**. Aufgabe des Wahlleiters(-Stellvertreters) als funktionell für die Republik Österreich tätiges Organ sei es, für die Einhaltung der Wahlrechtsbestimmungen zu sorgen, daher sei auch der Schutzzweck der Norm, also der Rechtswidrigkeitszusammenhang, zu bejahen. Insgesamt war das Verhalten des Beklagten allerdings als leicht fahrlässig zu beurteilen gewesen, wobei „aufgrund der Berücksichtigung der Bedeutung der Wahlvorschriften [...] und der besonderen Verantwortung des Wahlleiters für deren Einhaltung nicht von einer bloß entschuldbaren Fehlleistung ausgegangen werden“ könne. Inwieweit eine Mäßigung iSd § 3 OrgHG zu erfolgen hat, wird im fortgesetzten Verfahren, in dem der entstandene Schaden und allfällige Mäßigungsgründe festzustellen sein werden, zu prüfen sein.²⁶⁸

4. Europäischer Gerichtshof

4.1. Vertragsverletzungsverfahren

- 4.1.1. Von besonderer Bedeutung sind seit geraumer Zeit die Entscheidungen des **Europäischen Gerichtshofes** (EuGH), die vor allem in Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Unionsrechts eine große Rolle spielen. Ein **Vertragsverletzungsverfahren** kann ge-

268 Siehe dazu auch <<https://fachinfos.parlament.gv.at/fachinformationen/analysen/judikaturauswertungen/bundespraesidentenwahl-2016-haftung-des-wahlleiters-fuer-die-kosten-einer-wahlwiederholung-i/>> (9.5.2022.)

mäß Art 258 AEUV von der Kommission gegen einen Mitgliedstaat betrieben werden oder nach Art 259 AEUV von einem anderen Mitgliedstaat. Der Begriff der Vertragsverletzung wird weit interpretiert und erfasst nicht nur einen Verstoß gegen Primärrecht, sondern auch gegen internationale Übereinkünfte gemäß Art 216 AEUV und gegen Sekundärrecht gemäß Art 288 AEUV.²⁶⁹

4.1.2. Im Berichtsjahr 2021 gab es **zwei Entscheidungen gemäß Art 258 AEUV**. In einem Fall ist Österreich wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorgaben verurteilt worden, im anderen Fall wurde die von der Europäischen Kommission erhobene Klage abgewiesen.

4.1.2.1. Mit Urteil vom 27.1.2021, Rs C-787/19, entschied der EuGH, dass die Republik Österreich gegen die **Mehrwertsteuerrichtlinie**²⁷⁰ (Art 73 und 306 bis 310 der Richtlinie) **verstoßen** hat, indem sie Reiseleistungen, die gegenüber Steuerpflichtigen erbracht werden, die sie für ihr Unternehmen nutzen, von der Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Reisebüros ausschließt und indem sie Reisebüros, soweit diese Sonderregelung auf sie anwendbar ist, gestattet, die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage pauschal für Gruppen von Leistungen und für die gesamten innerhalb eines Besteuerungszeitraums erbrachten Leistungen zu ermitteln. Laut EuGH habe Österreich daher der Verpflichtung, die Richtlinie korrekt umzusetzen, seit 2014 nicht entsprochen.

4.1.2.2. Eine **weitere Klage** der Europäischen Kommission gegen Österreich (EuGH 22.4.2021, C-537/19) wurde indes **abgewiesen**. Die Europäische Kommission hat **rechtlich nicht hinreichend nachgewiesen**, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus den Art 2, 28 und 35 Abs 2 verstoßen hat, indem Wiener Wohnen den Vertrag vom 25. Mai 2012 bezüglich des Bürogebäudes in der Guglgasse 2–4 in Wien ohne Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens und ohne entsprechende Bekanntmachung direkt vergeben hat.²⁷¹

4.1.3. Statistik

Seit dem Jahr 2004, in dem ein Höchststand von 15 Verurteilungen erreicht wurde, waren die Zahlen stark rückläufig. Zu Verurteilungen der Republik Österreich durch den EuGH ist es je zwei Mal in den

269 Schröder, Grundkurs Europarecht⁶ (2019) 148.

270 Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 2006/347, 1).

271 Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 2004/134, 114). Diese Richtlinie wurde mittlerweile durch die RL 2014/24/EU mit Wirkung 18.4.2016 abgelöst.

Jahren 2018 bis 2020 gekommen. In den Jahren 2013 bis 2017 wurden lediglich zwei Klagen der Kommission abgewiesen.²⁷² Im Jahr 2012 gab es insgesamt drei Urteile gegen die Republik Österreich.²⁷³

Insofern hält sich die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren Österreichs vor dem EuGH in Summe weiterhin in Grenzen. Dies unterstreicht, dass der Föderalismus in der Praxis jedenfalls kein wesentliches Problem in der Umsetzung und im Vollzug von EU-Recht darstellt.

4.2. Vorabentscheidungsverfahren

- 4.2.1. Im Rahmen eines **Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art 267 AEUV** wird nicht nur die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sichergestellt, sondern auch Einzelpersonen die Möglichkeit eröffnet, Unionsrechte vor nationalen Gerichten geltend zu machen. Vorlageberechtigt ist dabei jedes Gericht eines Mitgliedstaates (Art 267 Abs 2 AEUV); letztinstanzliche Gerichte sind zur Vorlage verpflichtet (Art 267 Abs 3 AEUV). Der Gerichtsbegriff ist im unionsrechtlichen Sinne zu verstehen und wird vom EuGH extensiv ausgelegt.²⁷⁴ Dementsprechend zählen **jedenfalls** auch die mit der VWG-Novelle 2012 neu geschaffenen **Verwaltungsgerichte** des Bundes und der Länder zu den antragsberechtigten Gerichten im Sinne des AEUV. Ist eine Revision gesetzlich ausgeschlossen, sind sie sogar als letztinstanzliche Gerichte anzusehen.²⁷⁵

Erwähnenswert ist weiters, dass die österreichischen Gerichte **im Jahr 2021** insgesamt **37 Vorabentscheidungsersuchen** gestellt haben. Lediglich Deutschland (106), Bulgarien (58), Italien (46) und Rumänien (38) haben im Berichtszeitraum den EuGH angerufen.²⁷⁶

- 4.2.2. Was **Vorabentscheidungen im Berichtsjahr 2021** betrifft, **entschied der EuGH über insgesamt 25 Vorabentscheidungsersuchen österreichischer Gerichte**. Diese Ersuchen setzten sich wie folgt zusammen: Fünf Ersuchen kamen vom Obersten Gerichtshof,²⁷⁷ je vier vom Verwal-

272 EuGH vom 28.2.2013, Rs C-555/10 sowie EuGH vom 4.5.2016, Rs C-346/14.

273 Vgl *Institut für Föderalismus*, 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2012) 89 f.

274 Vgl *Schröder*, Grundkurs 166 ff.

275 VfSlg 19.896/2014.

276 Vgl dazu Seite 72 des Jahresüberblicks über die Rechtsprechungstätigkeit des EuGH und des Gerichts der Europäischen Union, online abrufbar unter <<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-05/qd-aq-22-001-de-n.pdf>> (23.5.2022).

277 EuGH vom 1.7.2021, Rs C-301/20; EuGH vom 9.9.2021, Rs C-277/20; EuGH vom 25.11.2021, Rs C-233/20; EuGH vom 12.5.2021, Rs C-70/20; EuGH vom 10.6.2021, Rs C-65/20.

tungsgerichtshof²⁷⁸ und vom Bundesfinanzgericht,²⁷⁹ drei vom Landesgericht Korneuburg,²⁸⁰ je zwei vom Bundesverwaltungsgericht,²⁸¹ vom Landesgericht Salzburg²⁸² und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich,²⁸³ sowie je eines vom Landesgericht Linz,²⁸⁴ vom Verwaltungsgericht Wien²⁸⁵ und vom Landesverwaltungsgericht Steiermark.²⁸⁶

Sechs Verfahren betreffend Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (1),²⁸⁷ des Oberlandesgerichts Wien (1),²⁸⁸ des Landesgerichts Korneuburg (2),²⁸⁹ des Landesgerichts Salzburgs (1)²⁹⁰ sowie des Obersten Gerichtshofs (1)²⁹¹ **wurden gestrichen.**

- 4.2.3. Im Bereich der Vorabentscheidungsverfahren ist zunächst auf die Entscheidungen des EuGH vom 14.10.2021 in der Rechtssache C-231/20 „*MT/Landespolizeidirektion Steiermark*“, sowie des VwGH vom 10.12.2021, Ra 2020/17/0013-26, im Zusammenhang mit dem **Glücksspielrecht** zu verweisen. Konkret ging es im zugrundeliegenden Verfahren um die Frage, ob § 52 Abs 2 dritter Strafsatz GSpG sowie – im Zusammenhang mit der Verhängung von derartigen Geldstrafen – die §§ 16 und 64 VStG gegen Unionsrecht (Art 56 AEUV sowie Art 49 Abs 3 GRG) verstoßen. Diesbezüglich hat der VwGH mit Beschluss vom 27.4.2020, Ra 2020/17/0013, dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens mehrere Vorlagefragen zur Entscheidung vorgelegt. Dieser Beschluss wurde gemäß § 38a Abs 2 VwGG am 30.6.2020 im BGBl I 55/2020 kundgemacht, wodurch die in § 38a Abs 3 VwGG normierten Wirkungen eingetreten sind.

278 EuGH vom 14.10.2021, Rs C-231/20; EuGH vom 9.9.2021, Rs C-18/20; EuGH vom 12.5.2021, Rs C-844/19; EuGH vom 25.2.2021, Rs C-772/19.

279 EuGH vom 25.11.2021, Rs C-372/20; EuGH vom 17.6.2021, C-58/20; EuGH vom 3.6.2021, Rs C-931/19; EuGH vom 15.4.2021, Rs C-593/19;

280 EuGH vom 14.1.2021, Rs C-264/20; EuGH vom 21.12.2021, Rs C-263/20; EuGH vom 22.4.2021, Rs C-826/19.

281 EuGH vom 9.9.2021, Rs C-605/18; EuGH vom 9.9.2021, Rs C-546/18.

282 EuGH vom 6.10.2021, Rs C-613/20; EuGH vom 25.2.2021, Rs C-804/19.

283 EuGH vom 25.2.2021, Rs C-378/20; EuGH vom 20.1.2021, Rs C-293/20.

284 EuGH vom 10.6.2021, Rs C-94/20.

285 EuGH vom 28.10.2021, Rs C-357/20.

286 EuGH vom 18.5.2021, Rs C-920/19.

287 EuGH vom 19.5.2021, Rs C-1/20.

288 EuGH vom 25.1.2021, Rs C-407/20.

289 EuGH vom 20.9.2021, Rs C-336/21; EuGH vom 24.5.2021, Rs C-672/20.

290 EuGH vom 14.6.2021, Rs C-287/21.

291 EuGH vom 24.8.2021, Rs C-500/19.

Im eingangs erwähnten Urteil wurden die vom VwGH an den EuGH gerichteten Fragen beantwortet, wobei im Ergebnis **kein Widerspruch zum Unionsrecht festgestellt** wurde, die Vereinbarkeit jedoch im Einzelfall nach näheren Maßgaben zu prüfen ist. Mit oben erwähntem Erkenntnis des VwGH entschied dieser im Ausgangsverfahren und beantwortete die in BGBl I 55/2020 gemäß § 38a Abs 2 VwGG kundgemachten Rechtsfragen. Eine Kundmachung im Sinn des § 38a Abs 4 VwGG, die zur Beendigung der Wirkungen des § 38a Abs 3 VwGG führen, ist bisher nicht erfolgt.

- 4.2.4. Von Interesse ist zudem die Entscheidung des EuGH vom 10.6.2021 in der Rechtssache C-94/20 („*Land Oberösterreich/KV*“), in welcher sich dieser auf Grund eines Vorabentscheidungsersuchens des Landesgerichtes Linz zur Auslegung von Art 11 der Richtlinie 2003/109/EG (Rechtsstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger), Art 2 der Richtlinie 2000/43/EG („Gleichbehandlungs-Richtlinie“) und Art 21 der Charta (Nichtdiskriminierung) der Grundrechte im Hinblick auf die **Verknüpfung des Bezugs von Wohnbeihilfe durch Drittstaatsangehörige mit grundlegenden Kenntnissen der deutschen Sprache** äußerte.

Der EuGH geht im Wesentlichen davon aus, dass es sich bei der Wohnbeihilfe dann, wenn eine Person selbst nicht über ausreichende Mittel zur Sicherstellung menschenwürdiger Lebensbedingungen verfügt, um eine „**Kernleistung**“ iSd Art 11 Abs 4 der Richtlinie 2003/109/EG handle und die Richtlinie daher eine Diskriminierung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger mit Inländern verbiete. Kernleistungen dürften auch nicht an bestimmte Voraussetzungen, etwa den Nachweis grundlegender Kenntnisse der Sprache eines Mitgliedsstaates, gebunden werden.

- 4.2.5. Mit Urteil vom 14.1.2021 hat der EuGH in der Rechtssache C-826/18, („*Stichting Varkens in Nood ua*“), betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen eines niederländischen Gerichtes ua festgestellt, dass Art 9 Abs 2 des Übereinkommens von Århus (AK) es nicht ausschließt, dass Mitglieder der „Öffentlichkeit“ im Sinne von Art 2 Nr 4 AK als solche keinen Zugang zu Gerichten haben, um eine Entscheidung anzufechten, die in den Anwendungsbereich von Art 6 AK fällt. Weiters hat der EuGH jedoch judiziert, dass Art 9 Abs 2 AK es ausschließt, dass die Zulässigkeit der von ihm erfassten gerichtlichen Rechtsbehelfe von nichtstaatlichen Organisationen, die zu der „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne von Art 2 Nr 5 AK gehören, davon abhängig gemacht wird, dass sich diese Organisationen am Verfahren zur Vorbereitung der angefochtenen Entscheidung beteiligt haben. Dies gilt nach An-

sicht des EuGH auch dann, wenn diese Voraussetzung keine Anwendung findet, wenn den Organisationen nicht der berechtigte Vorwurf gemacht werden kann, sich nicht daran beteiligt zu haben. Nach Ansicht des EuGH schließt es Art 9 Abs 3 AK hingegen nicht aus, dass die Zulässigkeit eines von ihm erfassten gerichtlichen Rechtsbehelfs davon abhängig gemacht wird, dass sich der Rechtsbehelfsführer am Verfahren zur Vorbereitung der angefochtenen Entscheidung beteiligt hat, es sei denn, ihm kann unter Berücksichtigung der Umstände der Rechtssache nicht der berechtigte Vorwurf gemacht werden, sich nicht an diesem Verfahren beteiligt zu haben. Dieses **Urteil ist im Zusammenhang mit dem anhängigen Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111 betreffend Öffentlichkeitsbeteiligung und Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten** (Art 6 und 9 AK) im **Hinblick auf mögliche legislative Anpassungen** in den Natur- und Umweltschutzgesetzen der Länder von Relevanz.

Das EuGH-Urteil war bereits insoweit von Bedeutung, als die aus dem Aarhus-Übereinkommen unionsrechtlich gebotenen Beteiligungs- und Beschwerderechte in Verfahren im Anwendungsbereich des EU-Umweltrechts auf landesgesetzlicher Ebene im Berichtsjahr weiter präzisiert wurden.²⁹²

- 4.2.6. Von besonderer Bedeutung waren abschließend zudem mehrere Urteile des EuGH zur Richtlinie 2003/88/EG („**Arbeitszeit-Richtlinie**“). In der Rechtssache C-233/20 hat der EuGH mit Urteil vom 25.11.2021 entschieden, dass Art 7 der Arbeitszeit-Richtlinie iVm Art 31 Abs 2 GRC dahin auszulegen ist, dass die Urlaubersatzleistung auch dann gebührt, wenn der betreffende Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig einseitig beendet. In diesem Fall ist auch nicht zu prüfen, ob der Urlaubsverbrauch unmöglich war. In den Entscheidungen C-344/19 und C-580/19 vom 9.3.2021 hat der EuGH ausgesprochen, dass Bereitschaftszeit in Form von Rufbereitschaft nur dann in vollem Umfang als „Arbeitszeit“ im Sinn der Arbeitszeit-Richtlinie gilt, wenn eine Gesamtbeurteilung aller Umstände des Einzelfalls ergibt, dass die dem Arbeitnehmer während der Bereitschaftszeit auferlegten Einschränkungen von solcher Art sind, dass sie die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung objektiv gesehen ganz erheblich beeinträchtigen. Bei einer solchen Beurteilung ist es unerheblich, dass es in der unmittelbaren Umgebung des Arbeitsorts wenig Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten gibt.

292 Vgl dazu schon oben Punkt 2.2.

H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

1. Allgemeines

- 1.1. Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder **Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol** und **Vorarlberg** setzte auch im Berichtsjahr 2021 – trotz anhaltender COVID-19-Krise – im Rahmen des Möglichen Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen. Die umfangreiche Tätigkeit des Instituts wird durch die finanziellen Beiträge der fünf Trägerländer ermöglicht. Alle österreichischen Länder und insbesondere die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.
- 1.2. Neben Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich zählen seit 1. Jänner 2019 sowohl Niederösterreich als auch Salzburg zum Kreis der nun insgesamt **fünf Trägerländer** des Instituts. Auch in diesem Berichtsjahr war es dem Institut möglich, trotz der bereits bekannten COVID-19-Restriktionen unterschiedliche Aktivitäten im Interesse des Föderalismus in Österreich zu setzen. Dies kommt letzten Endes der Erhaltung der Gestaltungsfähigkeit aller österreichischen Länder zugute.

2. Institutspersonal und Sitz des Instituts

- 2.1. Die Funktion des **Institutsdirektors** übt seit 1. Jänner 2001 Univ.-Prof. Dr. *Peter Bußjäger* aus. Dem Institutsdirektor obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Seit 2014 ist *Peter Bußjäger* Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck. Darüber hinaus ist er seit Oktober 2009 Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein.
- 2.2. Die Funktion des **Institutsassistenten** übt seit 3. August 2020 MMag. Dr. *Mathias Eller* aus. **Institutssekretärin** ist seit 1. März 2018 Frau *Andrea Schafferer*.
- 2.3. Der **Sitz des Instituts** ist seit August 2017 in der Adamgasse 17, 6020 Innsbruck.

3. **Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen**

3.1. *Übersicht*

Das Institut widmete sich auch im Berichtsjahr 2021 der Öffentlichkeitsarbeit, wobei insbesondere **der Ausbau der medialen Präsenz** in Form von Gastkommentaren des Institutsdirektors in der Presse sowie die **Etablierung der Föderalismus-Talks** im Vordergrund standen. Darüber hinaus wurde mit dem seit August des Berichtsjahres wöchentlich erscheinenden **IFÖ-Pressespiegels** die Öffentlichkeitsarbeit um eine zusätzliche Facette bereichert. Dabei wird die Berichterstattung regionaler Printmedien hinsichtlich föderalistisch relevanter Themen untersucht und der Pressespiegel schließlich einem ausgewählten Adressatenkreis donnerstags per Mail zur Verfügung gestellt. Die bisher durchwegs positive Resonanz bestärkt uns in der Annahme, dass damit ein weiterer wichtiger Schritt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gesetzt werden konnte, der zur Steigerung des Bekanntheitsgrades des Instituts insgesamt positiv beitragen wird. Trotz der COVID-19-bedingten Einschränkungen war es – neben anderen Veranstaltungen – zudem möglich, im Oktober des Berichtsjahres eine **dreitägige internationale Tagung** zu organisieren und erfolgreich zu veranstalten.

3.2. *Homepage*

Auf der **Homepage**²⁹³ des Instituts wurden im Berichtsjahr zahlreiche Informationen und Beiträge geteilt. Insbesondere sind dort die Newsletter („Föderalismus Info“), Presseinterviews und Gastkommentare des Institutsdirektors sowie sonstige Dokumente und Beiträge zu aktuellen Themen zu finden bzw stehen zum Download zur Verfügung. Auf die Neuerscheinungen des Instituts wird laufend auf der Startseite sowie auch über unsere Social-Media-Kanäle hingewiesen. Ebenso sind Auflistungen der bisherigen Veröffentlichungen (Allgemeine Schriftenreihe, Schriftenreihe Verwaltungsrecht, Schriftenreihe Politische Bildung, Föderalismusdokumente, Föderalismusberichte, Online-Publikationen) zu finden, wobei ein Teil der Föderalismusdokumente (ab Band 31) sowie die jüngeren Föderalismusberichte (ab Band 41 zum Berichtsjahr 2016) im Volltext zum Download zur Verfügung stehen. Des Weiteren gibt es seit dem Jahr 2014 den Födera-

293 <foederalismus.at>.

lismus-Blog²⁹⁴, welcher der Veröffentlichung von Beiträgen zu unterschiedlichen aktuellen Themenstellungen rund um den Föderalismus dient. In der Rubrik IFÖ-Talks sind nunmehr auch die in Kooperation mit Tirol TV erstellten „**Föderalismus-Talks**“ frei zugänglich. Im Berichtsjahr wurden insgesamt **neun** solcher Talks zu verschiedenen, föderalistisch relevanten Themen abgedreht. Der Institutsdirektor nimmt dabei zu aktuellen föderalistischen Themen laufend Stellung.

3.3. Soziale Medien

Seit dem Jahr 2010 ist das Institut außerdem auf Facebook durch eine Fanseite²⁹⁵ vertreten und informiert dort zu aktuellen föderalistischen Themen sowie Veranstaltungen und neuen Publikationen des Instituts. Weiters teilt Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über Twitter²⁹⁶ unter „@PeterBussjaeger“ aktuelle föderalistische Kurzinformationen mit.

3.4. Veranstaltungen

Im Berichtsjahr 2021 wurden wiederum einige **Veranstaltungen** vom Institut (mit-)organisiert. Trotz der COVID-19-Einschränkungen konnten drei davon erfolgreich durchgeführt werden.

- 3.4.1. Am 16. Juni 2021 wurde ein Webinar zum Thema „**Migration and the European Union: Multi-Level-Governance as a Solution**“ abgehalten, welches in Kooperation mit dem Ausschuss der Regionen vom Institut für Föderalismus mitorganisiert wurde. Unter dem Eindruck des gleichnamigen, in der IFÖ-Schriftenreihe als Band 133 erschienenen Werks, diskutierten neben zahlreichen Autorinnen und Autoren auch hochrangige europäische Politikerinnen und Politiker über die mit der Migrationswelle (2015/2016) verbundenen Herausforderungen für die EU sowie ihre Mitgliedstaaten. Mit zeitweise mehr als 100 Online-Teilnehmern war das Webinar äußerst gut besucht.

- 3.4.2. Am 22. September 2021 fand die in Präsenz abgehaltene Tagung „**Österreichische Archivrechtsgespräche 2021**“ statt, die vom Institut für Föderalismus in Kooperation mit dem Oberösterreichischen Landesarchiv und dem Vorarlberger Landesarchiv organisiert wurde.

294 <foederalismus.at/blog>; siehe nachfolgend Punkt 4.2.2.

295 <facebook.com/institutfuerfoederalismus>.

296 <twitter.com/peterbussjaeger>.

Die Veranstaltung sollte dem juristischen Diskurs in Zusammenhang mit archivrechtlichen Fragestellungen dienen und ein Bewusstsein dafür schaffen, dass das Archivrecht als Teil des Informationsrechtes keineswegs antiquiert ist, sondern die Verwaltungen in den Ländern laufend vor Herausforderungen stellt und interessante rechtliche Fragestellungen aufwirft.

In der in den Räumlichkeiten der Universität Innsbruck abgehaltenen Veranstaltung skizzierten zunächst Institutsdirektor *Peter Bußjäger*, gemeinsam mit Mag.^a *Julia Oberdanner* die kompetenzrechtliche Abgrenzung von Landes- und Bundesarchivrecht sowie damit verbundener materiengesetzlicher Einflüsse. Dr. *Ulrich Nachbaur* vom Vorarlberger Landesarchiv schilderte im Anschluss allgemeine, das Bundesarchivgesetz betreffende Defizite und erörterte den aus Ländersicht notwendigen Reformbedarf. Dr. *Jakob Wührer* vom Oberösterreichischen Landesarchiv ging in seinem Referat den Legaldefinitionen des „archivischen Substrats“ im Lichte der Digitalisierung nach. Mag. *Elke Wirthumer* vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung beleuchtete im abschließenden Referatsbeitrag praxisrelevante Aspekte der Archivierung von (insbesondere personenbezogenen Daten in) Informationssystemen im Falle der Beteiligung mehrerer Akteure des öffentlichen Rechts.

Die Erkenntnisse dieser Tagung werden in einem verschriftlichten Tagungsband der Öffentlichkeit präsentiert werden. Die Publikation ist für das Frühjahr 2022 avisiert.

- 3.4.3. Die diesjährige **Jahrestagung der International Association of Centers for Federal Studies (IACFS)** wurde vom 28.-30. Oktober 2021 in Innsbruck in der Aula der Universität Innsbruck ausgerichtet und federführend vom Institut für Föderalismus organisiert.²⁹⁷ Die Tagung fand in hybrider Form statt und konnte trotz der technischen Herausforderungen – die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren aus der ganzen Welt zugeschaltet – problemlos bewältigt werden.

In den drei Tagungstagen widmeten sich Föderalismusexpertinnen und -experten aus aller Welt dem Tagungsthema „The Making and Ending of Federalism“. In einer sogenannten „Breakout-Session“ wurden zudem die mit der COVID-19 Krise verbundenen Herausforderungen auf föderalistische Systeme diskutiert.

297 <<https://iacfs.org/about/history>>.

Auch der soziale Part kam während der Tagung nicht zu kurz: So wurde den in Präsenz angereisten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Tagung bei einer organisierten Tour durch die Innsbrucker Altstadt nicht nur ein Einblick in die Geschichte der Landeshauptstadt Tirols gewährt, sondern konnten sie sich an den Abenden auch von der Qualität der heimischen Küche überzeugen.

Durch den reibungslosen Ablauf der Konferenz konnte das wissenschaftliche Renommee des Instituts maßgeblich gestärkt werden. Die Tagungsbeiträge sollen in ihrer verschriftlichten Fassung in einem internationalen Verlag veröffentlicht werden.²⁹⁸

- 3.4.4. Der Workshop „**Neue Migrationsbewegungen und Integration als Herausforderung für die Regionen**“ hätte am Freitag, den 12. November 2021, in Innsbruck stattfinden sollen, wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie allerdings neuerlich verschoben. Im Workshop sollte dargestellt werden, welche Aufgaben für die Länder im Zuge der neuen Migrationsbewegungen entstanden sind, welche Lösungsansätze entwickelt wurden und welche Handlungsnotwendigkeiten nach wie vor bestehen. Der Workshop soll – da das Thema Migration weiterhin an Aktualität nichts eingebüßt hat – nun im Frühjahr 2022 (voraussichtlicher Termin: 28. April 2022) durchgeführt werden.

3.5. *Vorträge und weitere Aktivitäten*

- 3.5.1. Der **Institutsdirektor Peter Bußjäger** nahm, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts und ungeachtet der COVID-19-Beschränkungen, an zahlreichen (Online-)Tagungen und Seminaren teil und hielt Vorträge zu föderalistisch relevanten Themen. Davon sind zu erwähnen:
- Online-Vortrag „Foreign Judges in Liechtenstein Courts“ im Rahmen des „Judicial Studies Programme – Foreign Judges on Local Courts: Pacific Experiences and Comparative Reflections“ (Hongkong) am 4. Mai 2021;
 - Online-Vortrag „The Conference of Assemblies with Legislative Competences – much ado about nothing?“ im Rahmen einer Diskussion zum Thema „From Takers to Shapers? Challenges for Regions in a Dynamic EU Polity“ am 7. Mai 2021;
 - Vortrag „Das politische System Vorarlbergs“ im Rahmen des Politik-Lehrgangs für Frauen in Götzis am 7. Mai 2021;

298 Siehe dazu auch Föderalismus-Info 05/2021 vom 1.12.2021.

- Vortragender im Rahmen der Veranstaltung „Bundesrat in Bundesland: Tagung der EU-Ausschüsse der Landtage und des Bundesrates in der Steiermark“ in Graz am 21.5.2021, Thema des Vortrags: „Die Subsidiaritätsprüfung des Bundesrates und die Länder“;
- Online-Vortrag „Die Wiener Schule und die Kompetenzverteilung“ zum Thema „Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Geschichte und Gegenwart. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des österreichischen Föderalismus. Zugleich ein Beitrag zum Geburtstag des Bundes-Verfassungsgesetzes am 28. Mai 2021“;
- Online-Vortrag „Föderalismus und die ‚Außenpolitik‘ der Bundesländer“ zum Thema „Die Außenpolitik Österreichs in der Zweiten Republik“ am 12. Juni 2021;
- Vortrag „Vertical division of powers: decentralization, devolution, local/regional self-government“ am Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten in Wien am 24. Juni 2021;
- Teilnahme an der Podiumsdiskussion „100 Jahre Verfassung – Zeit für Bilanz und Ausblick“ in Vaduz am 17.6.2021;
- Vortrag „Rechtsschutz gegen Corona-Beschränkungen in Liechtenstein“ im Rahmen einer Fachtagung sechs nationaler und europäischer Höchstgerichte am VfGH in Wien am 5. Juli 2021;
- Vortrag „Die Rangordnung der Grundrechte in der Krise“ im Rahmen des Grundrechtstages 2021 zum Thema „Krankheit und Freiheit“ an der Universität Innsbruck am 16. September 2021;
- Gastvortragender an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg in Feldkirch am 25. November 2021 zum Thema „Corona und Verfassung“;
- Vortragender an der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck zum Thema „Vom Umgang mit Corona aus verwaltungswissenschaftlicher Sicht“ am 11. November 2021.

In seiner Funktion als Institutsassistent hielt *Mathias Eller* darüber hinaus am 19. November 2021 an der Universität Trient im Rahmen der Veranstaltung „La tutela del paesaggio agrario alpino: prospettive di ricerca su sviluppo e sostenibilità“ einen Vortrag zum Thema „Kompetenzen beim Schutz und der Förderung der Berglandwirtschaft im Land Tirol“.

3.5.2. Darüber hinaus sind folgende **Tätigkeiten** des Institutsdirektors im Rahmen von Veranstaltungen bzw Projekten des Instituts hervorzuheben:

- Teilnehmer und Mitorganisator des Webinars „Migration and the European Union: Multi-Level-Governance as a Solution“ am 16. Juni 2021;
- Vortragender (gemeinsam mit *Julia Oberdanner*) im Rahmen der „Österreichischen Archivrechtsgespräche 2021“ am 22. September 2021;
- Organisator und Vortragender im Rahmen der IACFS-Jahrestagung am 29. Oktober 2021 zum Thema „Covid-19 and Austrian Federalism“ an der Universität Innsbruck.

3.6. *Mediale Präsenz*

Das Institut für Föderalismus bzw dessen Tätigkeit wurde im Berichtsjahr in medialen Berichten öfters im positiven Sinne erwähnt.²⁹⁹ Zudem sind laufend Gastkommentare und Interviews des Institutsdirektors zu aktuellen föderalistischen Themen in diversen Tageszeitungen und Zeitschriften erschienen, so im Berichtsjahr 2021 in den „Vorarlberger Nachrichten“³⁰⁰ mit einem wöchentlichen Gastkommentar, der „Tiroler Tageszeitung“³⁰¹, dem „Standard“³⁰², der „Wiener Zeitung“³⁰³, den „Salzburger Nachrichten“³⁰⁴ sowie in den „Oberösterreichischen Nachrichten“.³⁰⁵ Weiters wurde der Institutsdirektor zu verschiedenen Themen als Experte (auch in Rundfunk- und Fernsehformaten) heran-

299 TT-Leitartikel: „Der Föderalismus endet in Grinzing“, in: Tiroler Tageszeitung vom 19.5.2021, bezugnehmend auf eine von der Arbeiterkammer Tirol beim Institut für Föderalismus in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel „Zentralisierungs- und Dezentralisierungstendenzen der hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen des Bundes in Tirol“; „Länderrechte missachtet, 130 Corona-Gesetze ohne Begutachtung“, in: Tiroler Tageszeitung vom 14.10.2021, in welchem das Institut für Föderalismus als „Hüter der Länderkompetenzen in Österreich“ bezeichnet wird.

300 Siehe beispielsweise „Modellregion“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 21.5.2021.

301 ZB „Hinderlicher Föderalismus?“, in: Tiroler Tageszeitung vom 4.6.2021.

302 „Spucken, drängeln, Impfdosen abstauben: Wie Corona-Phänomene den Rechtsstaat herausfordern“, in: Der Standard vom 21.1.2021.

303 „Die Pandemie als föderale Zerreißprobe“, in: Wiener Zeitung vom 14.2.2021.

304 „Das heiße Eisen Impfpflicht: Eine Sache des Bundes oder der Länder?“, in: Salzburger Nachrichten vom 3.8.2021.

305 „Impf- und andere Schäden: Was Bund und Länder aus der Krise lernen sollten“, in: OÖ Nachrichten vom 15.1.2021.

gezogen, die auch dieses Jahr überwiegend vom Thema COVID-19 geprägt waren (Auswahl):

- Corona Impfpflicht („Impfpflicht: Strafe laut Bußjäger ‚verfassungskonform‘) in: ZIB 2 vom 6.12.2021;
- „Die Neuerfindung der Bundesländer“, in: ORF vom 19.9.2021;
- Freizeitwohnsitzproblematik („Kritik an Kontrollen der Freizeitwohnsitze“) in ORF Tirol Heute vom 27.7.2021;
- Diskussion zu Föderalismus in der Corona-Krise: Länder gegen Bund? „Tod und Krankheit durch Systemversagen“, in: Krone TV vom 4.6.2021;
- Interview in den Servus TV-Nachrichten zur Verlängerung der Lockdown-Verordnung, in: Servus TV vom 22.1.2021;
- Stellungnahme zur Evaluierung der S 18 in „Vorarlberg heute“, in: ORF Vorarlberg vom 8.7.2021;
- „Ministerin kann Lobautunnel-Bau nicht ‚einfach so absagen‘, in: Tiroler Tageszeitung vom 2.12.2021;
- „Volksabstimmungsrecht mit Notausgang“ (gemeinsam mit *Anna Gamper*), in: Vorarlberger Nachrichten vom 1.10.2021;
- „Wer hat die letzte Entscheidung? (gemeinsam mit *Anna Gamper*), in: Vorarlberger Nachrichten vom 2.10.2021;
- „Gutachten kritisiert Wohnsitzkontrollen in Tirol“, in: Kurier vom 28.7.2021;
- „Post und Co.: Bund zentralisiert, Länder haben das Nachsehen“, in: Tiroler Tageszeitung vom 19.5.2021;
- „Schadenersatz wegen der ‚Tiroler Fluchtmutation‘: Klagen à la Ischgl wären denkbar, aber schwierig“, in: Tiroler Tageszeitung vom 6.5.2021;
- „Oberster Sanitätsrat“, in: Tiroler Tageszeitung vom 6.4.2021;
- „Keine Maske? Wie man Parlamentarier belangen könnte“, in: Die Presse vom 1.4.2021;
- „Zweifel an Ausgangssperren in Vorarlberg“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 23.3.2021;
- „Was man zu Ostern (nicht) unternehmen darf“, in: Die Presse vom 23.3.2021;
- „Alles unter Kontrolle: Erstmals bewacht das Militär innerösterreichische Grenzen in: Der Standard vom 12.2.2021;
- „Ein Bundesland unter Quarantäne: Geht das überhaupt?“, in: Kurier vom 5.2.2021;

- Interview im Ö1-Journal zum Thema „Kompetenz bei der Erlassung von Corona-Beschränkungen“ vom 11.11.2021;
- Studiogast in der Sendung „Hallo Tirol“ zum Thema Verfassungsgerichtshof, in: ORF Radio Tirol vom 8.6.2021;
- „Nach einem Jahr Pandemie: weitere Grundrechtseingriffe und Neudefinition der Notlage?“, in: ORF Radio – FM4 vom 16.3.2021;
- „Sollen Anti-Corona-Demos in Vorarlberg verboten werden?“, in: Neue Vorarlberger Tageszeitung vom 28.2.2021;
- „Zulässigkeit von Lockdowns fraglich“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 27.1.2021;
- „Dürfen Genesene und Geimpfte auf rechtliche Vorteile hoffen?“, in: Der Standard vom 25.1.2021;
- „Immun gegen Corona. Aber der Lockdown bleibt“, in: Salzburger Nachrichten vom 5.1.2021.

4. **Publikationen**

4.1. *Schriftenreihen und FÖDOK-Reihe*

4.1.1. Im Jänner des Berichtsjahres ist **Band 130** der **Schriftenreihe** mit dem Titel **„Grenzüberschreitendes Naturgefahrenmanagement und regionale Problemlösungsmöglichkeiten. Gestione transfrontaliera del rischio di catastrofi naturali e possibilità di soluzione a livello regionale“** erschienen (ISBN: 978-3-7003-2182-8). Der von *Peter Bußjäger*, *Renate Fischler* und *Andreas Greiter* herausgegebene Band ist der erste Band der Schriftenreihe, der sowohl in deutscher als auch italienischer Sprache veröffentlicht wurde. Darin wird unter anderem das geltende Recht im Hinblick auf die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Kooperation geprüft, da die verschiedenen Naturgefahren (Lawinen, Überschwemmungen, Muren, Erdbeben etc.) an den Landesgrenzen nicht Halt machen. Darüber hinaus soll in diesem Band geklärt werden, welche Fragen im Bereich des Naturgefahrenmanagements durch einen internationalen Vertrag geregelt werden könnten oder ob mit informellen Instrumenten der Zusammenarbeit das Auslangen gefunden wird. Weiters ist es auch von Interesse, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in diesem Kontext welcher nationalen Governance-Ebene unterliegen.

4.1.2. Ebenso im Jänner des Berichtsjahres erschien (mit zeitlicher Verspätung) das von *Peter Bußjäger* und *Christian Gsodam* herausgegebene Werk mit dem Titel **„Migration und Europäische Union: Multi-Level-Governance als Lösungsansatz“** als **Band 133** in der **Schrif-**

tenreihe des Instituts (ISBN: 978-3-7003-2196-5). Darin beschäftigen sich die Autorinnen und Autoren mit einem der Kernthemen der Europapolitik – Migration. Nach einer Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen und Governancestrukturen werden die Ursachen und Begleitumstände von Migration, das Asylwesen, die wirtschaftliche Zuwanderung und die Integration analysiert. In der Debatte zu „Migration“ werden diese Themen häufig vermischt und auch mit dem europäischen Bürgerrecht der Personenfreizügigkeit durcheinandergebracht. Diese Bereiche haben unterschiedliche (kompetenz-)rechtliche, politische und wirtschaftliche Grundlagen und müssen deshalb jeweils für sich behandelt werden. Der vorliegende Band ist ein Beitrag zur Versachlichung der Debatte, an deren Ende Lösungen stehen müssen.

- 4.1.3. Zu Beginn des Berichtsjahres konnte auch die **FÖDOK-Reihe** einen prominenten Zugang verzeichnen. Die Univ.-Prof. *Arno Kahl* und *Andreas Th. Müller* beschäftigen sich dabei mit dem Thema der **„Völkerrechtlichen Verpflichtungen Tirols aus der Aarhus-Konvention“** (ISBN: 978-3-901965-45-6). Dabei handelt es sich um die Druckfassung eines Rechtsgutachtens, das die Autoren bereits im Juli 2020 im Auftrag der Tiroler Landesregierung erstattet haben. Gegenstand des Werks sind die sich für den Landesgesetzgeber aus Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention (AK) ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen für das Land Tirol. Dabei werden nicht nur das anzuwendende Umsetzungsverfahren, sondern auch der Umsetzungsmodus näher thematisiert und skizziert. Die Erkenntnisse dieser Untersuchung sind auch für die übrigen Bundesländer Österreichs von erheblichem Interesse.
- 4.1.4. Im Sommer 2021 ist Band 134 der **Schriftenreihe** mit dem Titel **„Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen“** erschienen (ISBN: 978-3-7003-2207-8). Der von *Nadja Braun Binder*, *Peter Bußjäger* und *Mathias Eller* herausgegebene Band befasst sich mit Fragestellungen rund um die Automatisierung im Verwaltungsverfahren im D-A-CH-Vergleich. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen die weitere Entwicklung der Digitalisierung im Verwaltungsverfahren begleiten und unterstützen.
- 4.1.5. Im Dezember 2021 wurde in der **FÖDOK-Reihe** schließlich ein weiteres Werk mit dem Titel **„Zum Befugnismissbrauch (§ 153 StGB) bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung“** (ISBN: 978-3-901965-46-3) veröffentlicht. Es handelt sich beim FÖDOK 45 ebenso um die Druckfassung eines Rechtsgutachtens, das im Auftrag des Landes Salzburg (vertreten durch die Finanzabteilung des

Amtes der Salzburger Landesregierung) von den Univ.-Prof. *Hubert Hinterhofer* und *Walter Berka* ausgearbeitet wurde. Gegenstand des Gutachtens sind einzelne Rechtssätze des OGH in der sogenannten „Salzburger Swap Entscheidung“ (13 Os 145/18z). In dieser ging es um die Übertragung von Swaps von der Stadt Salzburg an das Land Salzburg und den in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwurf, dass sich die an diesem Vorgang beteiligten Politiker und Beamte des Delikts der Untreue (§ 153 StGB) schuldig gemacht hatten. Die zu rechtskräftigen Verurteilungen führenden Tatvorwürfe stützten sich auf den Umstand, dass dem übertragenen Derivateportfolio im Übertragungszeitpunkt ein negativer Barwert zugekommen war. Im abgedruckten Rechtsgutachten werden die darin folgenden Rechtssätze des OGH einer kritischen Bewertung unterzogen und Grundsatzfragen in Zusammenhang mit künftigem Verhalten von Verwaltungsorganen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geklärt.

4.2. *Sonstige Publikationen*

- 4.2.1. Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus Info** wurden im Jahr 2021 fünf Ausgaben veröffentlicht und in digitaler Form an ca. 1.000 Empfängerinnen und Empfänger versendet. An ca. 50 Empfängerinnen und Empfänger wurde die **Föderalismus Info** in gedruckter Form verschickt. In der **Föderalismus Info** werden aktuelle Entwicklungen und Anliegen behandelt, auf föderalistisch interessante Gesetzesvorhaben **eingegangen**, Veranstaltungen des Instituts und Bucherscheinungen **angekündigt** sowie die einschlägige bundesstaatliche Literatur und höchstgerichtliche Judikatur besprochen.
- 4.2.2. Im Jahr 2014 wurde überdies ein eigener „**Föderalismus-Blog**“³⁰⁶ auf der Homepage des Instituts eingerichtet. Mit Hilfe dort veröffentlichter kurzer Kommentare wird versucht, der Interdisziplinarität der Thematik zu entsprechen. Unter den Autoren sind Politiker, Juristen, Politologen, Historiker, Wirtschaftswissenschaftler, Journalisten und andere Personen der Fachöffentlichkeit. Im Berichtsjahr 2021 wurden auf dem **Föderalismus-Blog** insgesamt **13 Beiträge** veröffentlicht.
- 4.2.3. Erwähnenswert ist schließlich auch eine unter Federführung des Institutsdirektors ausgearbeitete Studie des Instituts für Föderalismus zum Thema „**Zentralisierungs- und Dezentralisierungstendenzen der hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen des Bundes in Tirol**“, die von der Arbeiterkammer Tirol in Auftrag gegeben wurde

306 <foederalismus.at/blog>.

und auch auf mediale Resonanz gestoßen ist. Die Studie ist – dem Wunsch des Auftraggebers entsprechend – jedoch nicht in einer der Schriftenreihen des Instituts erschienen, sondern von der Arbeiterkammer Tirol in Eigenregie abgedruckt worden.³⁰⁷

4.3. Publikationen der Institutsmitglieder

4.3.1. Neben den Publikationen des Instituts gingen der **Institutsdirektor** und der **Institutsassistent** auch in Beiträgen in juristischen Fachzeitschriften und Presseartikeln auf Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen und internationalen Föderalismus ein. Im Berichtsjahr 2021 sind folgende wissenschaftliche Publikationen von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* sowie des Institutsassistenten *Mathias Eller* erschienen:

4.3.2. Herausgegebene Werke:

- *Bußjäger/Fischler/Greiter* (Hg), Grenzüberschreitendes Naturgefahrenmanagement und regionale Problemlösungsmöglichkeiten. Gestione transfrontaliera del rischio di catastrofi naturali e possibilità di soluzione a livello regionale (2021);
- *Braun Binder/Bußjäger/Eller* (Hg), Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen (2021);
- *Bußjäger/Gsodam* (Hg), Migration und Europäische Union: Multi-Level-Governance als Lösungsansatz (2021);
- *Bußjäger/Delledone/Gamper* (Hg), Band 2 (Sonderheft) der Zeitschrift für öffentliches Recht 76 (2021).

4.3.3. Aufsätze und Beiträge in Sammelbänden:

- *Bußjäger*, Bundesstaatliches Berücksichtigungsprinzip und demokratische Homogenität. Anmerkungen zu zwei gegenläufigen Entscheidungen VfSlg 10.292/1984 vs VfGH 06.10.2020, G166/2020 ua (G166-168/2020, V340/2020), ZÖR 76/1 (2021), 29–34.
- *Bußjäger*, Föderalismus und Corona-Krise. Auch eine Krise des föderalen Systems?, ZGP 2/2021, 55–75.

³⁰⁷ Die Studie ist zudem online abrufbar unter <https://tirol.arbeiterkammer.at/service/studien/sonstige/Zentralisierungs-_und_Dezentralisierungstendenzen.html> (25.1.2022).

- *Bußjäger*, The Influence of the Austrian Constitutional Court on the Constitutional Court of the Principality of Liechtenstein, ZÖR 76/2 (2021), 439–450.
- *Bußjäger*, Aktuelles aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes 2016 – 2019, LJZ 1/2020, 104–110.
- *Bußjäger*, Was haben Fink, Jutz und Schneider am 1. Oktober 1920 getan? Eine Klärung aus Anlass des 100. Geburtstags des B-VG, Montfort. Zeitschrift für Geschichte Vorarlbergs 1/2021, 45–48.
- *Bußjäger*, Corona und kooperativer Föderalismus in Österreich. Zur Krisenresilienz Bund – Länder – Beziehungen unter besonderen Umständen, in: Pallaver/Senn (Hg), Nachdenken und Meter Machen: Festschrift für Ferdinand Karhofer (2021) 57–73.
- *Bußjäger*, Die Wiener Schule und die Kompetenzverteilung, in: Schmetterer et al (Hg), Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2/2021, 358–368.
- *Bußjäger*, „Soweit dieselbe für Liechtenstein verwendbare und zweckmässige Bestimmungen enthält“. Der Einfluss des B-VG auf die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, in Balthasar/Vincze (Hg), Hundert Jahre Österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz. Die Perspektive von außen (2021) 129–141.
- *Bußjäger*, Werte und Spielregeln. Die Verfassung und ihre Funktionen, in: Hoch/Neier/Schiess Rütimann (Hg), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa (2021) 25–49.
- *Bußjäger*, A Constitution of Values? The Constitution of the Principality of Liechtenstein and its State Goals, <<https://blog-iacl-aidc.org/centenary-constitution-liechtenstein/2021/12/7/a-constitution-of-values-the-constitution-of-the-principality-of-liechtenstein-and-its-state-goals>> (2021).
- *Bußjäger*, Art 1 B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte (2021) 3–12.
- *Bußjäger*, Art 2 B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte (2021) 12–23.
- *Bußjäger*, Art 15 Abs 6-8 B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte (2021) 383–389.
- *Bußjäger*, Art 139 B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte (2021) 1449–1462.
- *Bußjäger*, Art 139a B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte (2021) 1462–1464.

- *Bußjäger*, Art 140 B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte (2021) 1464–1476.
- *Bußjäger*, Art 140a B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte (2021) 1476–1479.
- *Bußjäger*, Art 11 StGG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte (2021) 1618–1624.
- *Bußjäger/Eller*, Verfassungswidriger Rechtsschutz? Zur verfassungsrechtlichen Problematik des § 7 Abs 1a Epidemiegesetz 1950, Zeitschrift für Verwaltungsgerichtsbarkeit 1 (2021), 8–13.
- *Bußjäger/Eller*, Entwicklungen im Landesrecht 2020, in: Baumgartner (Hg), Öffentliches Recht. Jahrbuch 2021 (2021) 405–439.
- *Bußjäger/Eller*, Informationsfreiheit für Österreich? Neue Transparenzregeln und ein Paradigmenwechsel als Herausforderung für den Föderalismus, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2021 (2021) 317–330.
- *Bußjäger/Eller*, Zentrale oder regionale Corona-Bekämpfung? Eine Zeitreise durch den Verordnungsdschungel, in: Khol et al (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 2020 (2021) 133–146.
- *Bußjäger/Eller/Starchl*, Zentralisierungs- und Dezentralisierungstendenzen der hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen des Bundes in Tirol, Arbeiterkammer Tirol (2.5.2021).
- *Bußjäger/Egger*, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen staatlicher Krisenkommunikation, ÖJZ 2/2021, 63–71.
- *Bußjäger/Johler*, Power-Sharing in Austria: Consociationalism, Corporatism, and Federalism, in: Keil/McCulloch (Hg), Power-Sharing in Europe. Past Practice, Present Cases, and Future Directions (2021) 43–66.
- *Bußjäger/Ritter*, Kommentar zu Art 113 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, verfassung.li (freigeschaltet am 27. April 2021).
- *Bußjäger/Schramek*, Die Praxis der direkten und deliberativen Demokratie in Österreich, in: Alber/Zwilling (Hg), Von Government und Governance. Direkte und deliberative Demokratie in europäischen Mehrebenensystemen (2021) 105–125.
- *Gamper/Bußjäger/Delledonne*, A Centenary of Constitutional Review: The Austrian Legacy to Constitutional Courts in Europe, ZÖR 76/2 (2021), 309–312.

- Eller, „Sich selbst ein Ei gelegt“, in: Bertel et al (Hg), Fallbuch Öffentliches Recht (2021) 13–23.
- Eller/Wachter, Die Rechtsprechung des VfGH zu den „Corona-Regelungen“ der Bundesregierung, ÖJZ 1/2021, 12–19.
- Eller/Wachter, Die Bezirksverwaltungsbehörden als Schaltzentrale in der Pandemiebekämpfung – Vollzugsprobleme und deren mögliche Ursachen mit besonderem Blick auf den COVID-19-Vollzug der Bezirkshauptmannschaften in Tirol, in: Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2021 (2021) 47–68.

4.3.4. Beiträge in Veröffentlichungen des Instituts für Föderalismus:

- Bußjäger, Praktische Probleme des grenzüberschreitenden Naturgefahrenmanagements im EVTZ Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino, in: Bußjäger/Fischler/Greiter (Hg), Grenzüberschreitendes Naturgefahrenmanagement und regionale Problemlösungsmöglichkeiten. Gestione transfrontaliera del rischio di catastrofi naturali e possibilità di soluzione a livello regionale (2021) 83–102.
- Bußjäger, Kommunen, Regionen, Staat, Europa: Migration und Integration im Mehrebenensystem, in: Bußjäger/Gsodam (Hg), Migration und Europäische Union: Multi-Level-Governance als Lösungsansatz (2021) 53–67.
- Bußjäger/Gsodam, Migration und Europäische Union: Multi-Level-Governance als Lösungsansatz – Zusammenfassung und Schlussthesen, in: Bußjäger/Gsodam (Hg), Migration und Europäische Union: Multi-Level-Governance als Lösungsansatz (2021) 291–296.
- Bußjäger/Steiner, Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen – Zusammenfassende Bewertung der Tagungsergebnisse, in: Braun-Binder/Bußjäger/Eller (Hg), Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen (2021) 231–240.

5. Projekte

Kooperation zwischen dem Land Steiermark, der Universität Graz und dem Institut für Föderalismus (Thema: Kostenbeteiligung der Gemeinden an Sozialhilfeleistungen)

Mit 1. März 2020 wurde ein vom Land Steiermark gefördertes Projekt in Kooperation mit der Universität Graz vom Institut für Föderalismus in Angriff genommen. Analysiert wird dabei die „Kostenbeteiligung

der Gemeinden an Sozialhilfeleistungen und an der Krankenanstaltenfinanzierung in den österreichischen Bundesländern“. Ein Bundesländervergleich soll dabei einerseits Aufschluss über die Organisation der Trägerschaft in den Bereichen Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Mindestsicherung etc. geben, andererseits steht der budgetäre Bedarf in diesen Bereichen sowie die Art der Umlagesysteme je Bereich je Bundesland bzw. die Berechnungsmodelle im Fokus des Interesses. Das Projekt wird von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* und *Klaus Poier* vom Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Graz wissenschaftlich geleitet. Zwischenzeitlich konnte mit Unterstützung des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung ein Projektbericht samt ausführlichem Zahlenmaterial erarbeitet werden, welches aber vor dem Hintergrund, dass die verschiedenen Systeme in den Bundesländern differenziert ausgestaltet sind, mit Vorbehalt zu betrachten ist. Das Kooperationsprojekt soll Ende 2022 zum Abschluss gebracht werden.

Arbeiterkammer Tirol (AK Tirol)

Mit März 2020 wurde eine Kooperation mit der AK Tirol realisiert, deren Ergebnisse im Berichtsjahr in eine wissenschaftliche Publikation mündeten.³⁰⁸ Im Rahmen der Studie „Bestandsaufnahme und Szenarien der Zentralisierung in Österreich bezogen auf Tirol“ sollte untersucht werden, in welchem Ausmaß Einrichtungen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes abgesiedelt oder entweder personell oder hinsichtlich der Entscheidungskompetenzen ausgedünnt wurden und ob auch gegenläufige Entwicklungen stattgefunden haben. Als Beobachtungszeitraum wurde 1999 bis 2019 festgelegt.

6. Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2021

- 6.1. Der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung wird seit dem Jahr 2016 von den Landtagspräsidentinnen und -präsidenten Österreichs und Südtirols sowie dem Institut für Föderalismus jährlich ausgeschrieben. Ausgezeichnet werden herausragende Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen und geplante oder in Arbeit befindliche Projekte aus Forschung und Verwaltungspraxis zu den Themen Föderalismus, Governance im Mehrebenensystem, Deregulierung, Subsidiarität sowie Regional- und Standortforschung.

308 Siehe oben Punkt 4.2.3.

- 6.2. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 18 Arbeiten – und damit so viele wie noch nie – für den Preis eingereicht. Die Anzahl der Einreichungen hat somit mit Ausnahme des letzten Jahres stetig zugenommen.³⁰⁹ Neben 16 Einreichungen, die an einer österreichischen Universität/ Einrichtung verfasst wurden, erreichten uns überdies zwei weitere Einreichungen aus anderen Ländern. Dies ist weiterhin ein Zeichen dafür, dass föderale Themen national wie international von hoher Aktualität sind und lässt auch darauf schließen, dass der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung mittlerweile auch über die Landesgrenzen hinaus stark an Bekanntheit gewonnen hat. Die einzelnen Teilnehmer haben sich mit unterschiedlichsten Formen wissenschaftlicher Arbeiten beworben: Eingereicht wurden vier Dissertationen, acht Masterarbeiten, eine Bachelorarbeit, drei Diplomarbeiten, ein (noch zu publizierendes) Forschungspapier sowie eine Projektarbeit.
- 6.3. Ausgezeichnet wurden wie im letzten Jahr insgesamt drei Arbeiten, die den Zielen und Voraussetzungen des Föderalismuspreises in besonderem Ausmaße entsprachen. Der Hauptpreis ging an *Antonios Souris* von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für seine rechtswissenschaftliche Dissertation mit dem Titel „Europapolitik im föderalen Haus. Abstimmungsverhalten im Ausschuss für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates“. Als preiswürdig wurde von der Jury zudem die Arbeit von *Julian Lahner* erachtet. Seine Dissertation mit dem Titel „Stände und landesfürstliche Herrschaft in Tirol, 1756–1790“ ist an der Universität Innsbruck eingereicht worden. Die (insgesamt kürzere) Arbeit von Dr. *Katrin Praprotnik* (gemeinsam mit *Flooh Perlot* und *Daniela Ingruber*, eingereicht an der Donau-Universität Krems) war ebenfalls sehr akribisch, von hoher föderalistischer Relevanz und sorgfältig ausgearbeitet worden. Mit dem Titel „Satisfaction with Democracy. Insights from sub-national politicians in Austria“ wird ein aus föderaler Sicht aktuelles und interessantes Thema behandelt. Im Fokus stehen die Regionalpolitiker und ihr Verständnis bzw ihre Zufriedenheit mit dem demokratischen System auf Länderebene. Im Zuge der Arbeit wurden zahlreiche Interviews mit Regionalpolitikern geführt, die zu interessanten Ergebnissen geführt haben. Die Jury erachtete daher auch diese Arbeit für preiswürdig.
- 6.4. Aufgrund des pandemiebedingten Entfalls der Ehrung der Preisträgerinnen und Preisträger des Jahres 2020 wurden im Berichtsjahr die Ehrungen für die Jahre 2020 und 2021 durchgeführt. Am 6. Juni 2021

309 Im Jahr 2016 wurden acht Arbeiten eingereicht; im Jahr 2017 neun; im Jahr 2018 elf; im Jahr 2019 14 und im Jahr 2020 neun.

sind die entsprechenden Preise vom Oberösterreichischen Landtagspräsidenten *Wolfgang Stanek* im Rahmen der Landtagspräsidentenkonferenz sowie im Beisein des Institutsdirektors in Linz übergeben worden.³¹⁰ Einige Preisträgerinnen und Preisträger waren auch online zugeschaltet. Ausführlichere Zusammenfassungen und eine Vorstellung der drei Arbeiten wurden im Föderalismus-Blog veröffentlicht.³¹¹

7. *Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts*

Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der **Europäischen Akademie in Bozen (EURAC)** und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche fortgeführt. Mit dem Institut der Regionen Europas (IRE) in Salzburg erfolgte im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung wiederum ein Informations- und Publikationsaustausch. Die Zusammenarbeit mit dem **Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung** in Tübingen wurde ebenso weiter gepflegt wie mit der Privatstiftung **Foundation for Strong European Regions (Foster Europe)** in Eisenstadt.

Seit 2013 ist das Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der EURAC Bozen externer Partner des „**Forschungszentrums Föderalismus**“ an der Universität Innsbruck. Im Rahmen des Forschungszentrums sollen die Forschungsaktivitäten der Universität im Bereich der Föderalismusforschung gebündelt, intensiviert sowie weiter ausgebaut werden. Ziel ist es, einen führenden Standort interdisziplinärer und grenzüberschreitender Föderalismusforschung zu entwickeln. Neben politikwissenschaftlichen, verfassungsrechtlichen und rechtshistorischen Fragestellungen zum österreichischen Föderalismus widmet sich das Forschungszentrum auch europarechtlichen und rechtsvergleichenden Untersuchungen föderaler Systeme.

310 Siehe Föderalismus Info 03/2021 vom 9.6.2021. Vgl auch die Berichterstattung auf der Seite der Universität Innsbruck, abrufbar unter <<https://www.uibk.ac.at/newsroom/foederalismusforschung-ausgezeichnet.html.de>> (25.1.2021).

311 *Praprotnik*, Regierung oder Opposition. Die Rolle im System beeinflusst die Demokratiezufriedenheit (Föderalismus-Blog vom 8.6.2021); *Souris*, Europapolitik im föderalen Haus – Abstimmungsverhalten im EU-Ausschuss des deutschen Bundesrates (Föderalismus-Blog vom 14.6.2021); *Lahner*, Stände und landesfürstliche Herrschaft in Tirol, 1756–1790 (Föderalismus-Blog vom 15.6.2021).

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar. Fortgeführt wurden dabei die Beziehungen zum **Forum of Federations** in Kanada und die Kooperation mit der **International Association of Centers for Federal Studies (IACFS)**. Die diesjährige Jahrestagung der International Association of Centers for Federal Studies (IACFS) wurde vom 28.–30. Oktober 2021 in Innsbruck in der Aula der Universität Innsbruck ausgerichtet. Die intensiven Vorbereitungen dieser Tagung begleiteten die Arbeit des Institutes bereits im Vorfeld mehrere Monate. Die Tagung wurde in Präsenz abgehalten, zahlreiche Referentinnen und Referenten wurden zudem online zugeschaltet.

8. Föderalismusdokumentation und Bibliothek

Die vom Institut für Föderalismus geführte Mediendokumentation wurde um weitere einschlägige Presse- und Zeitungsartikel sowie Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften aus dem Berichtsjahr 2021 erweitert.

Des Weiteren steht über die Homepage die sogenannte Föderalismusdatenbank zum Download zur Verfügung, in welcher seit mehreren Jahren Kennzahlen des österreichischen Bundesstaats gesammelt und veröffentlicht werden. Die Datenbank gliedert sich in die Bereiche „I. Europäische Union und Österreich“ sowie „II. Föderalismus in Österreich“, wobei die angeführten Daten von Seiten des Instituts jährlich aktualisiert werden. Nach Möglichkeit wird das Datenangebot auch erweitert.

Im Reiter „Datenbank“ werden seit Ende des Jahres 2021 zudem die aktuellen **Art 15a B-VG-Vereinbarungen** zwischen dem Bund und allen Ländern, dem Bund und einzelnen Ländern sowie den Ländern untereinander dargestellt. Die Listen werden vom Institut für Föderalismus jährlich aktualisiert. Sie wurden vom ehemaligen Institutsassistenten *Christoph Schramek* sowie dem aktuellen Institutsassistenten *Mathias Eller* erarbeitet.

In die allgemein zugängliche Institutsbibliothek wurden im Berichtsjahr 2021 insgesamt **63 neue Bände** aufgenommen.

I. COVID-19 und Föderalismus im Jahr 2021

1. Ausgangslage

1.1. Allgemeine Bemerkungen

1.1.1. Mit Ausbruch der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 wurden sowohl der Bund als auch die Länder vor große Herausforderungen gestellt.³¹² Stellte sich im ersten Krisenjahr noch die Schaffung (inner)organisatorischer Strukturen und Abläufe (zB Contact-Tracing), dies unter erheblichem Zeitdruck, als größte Herausforderung für die Verwaltungen in den Ländern dar,³¹³ waren diese im zweiten Pandemiejahr zweifelsohne im Rahmen der Impforganisati on besonders gefordert.

1.1.2. Darüber hinaus waren im Jahr 2021 die Landesverwaltungen bzw ihre mit dem Vollzug von gesundheitsrechtlichen Vorschriften und Maßnahmen zuständigen Stellen wiederum laufend gefordert. Schwierigkeiten ergaben sich einerseits aus der dynamischen Entwicklung des epidemiologischen Geschehens und der damit verbundenen Anpassungs- und Entwicklungsbedürftigkeit gesundheitsrechtlicher Maßnahmen, andererseits aber auch unmittelbar aus der Zusammenarbeit mit dem Bund bzw dem BMSPGK.

Dabei ist jedoch zunächst festzuhalten, dass der mit der Pandemie zwangsläufig verbundene **Ausbau der Digitalisierung in der Landesverwaltung** massiv dazu beigetragen hat, dass die Verwaltung auch im Berichtszeitraum weiter „Herr der Lage“ bleiben konnte. So ermöglichte insbesondere die Umsetzung von leicht verständlichen und bedienerfreundlichen EDV-technischen Strukturen den Umstieg von Präsenz-Meetings auf Videokonferenzen oder Homeoffice. Im Verwaltungsverfahren war es das Verdienst der automationsunterstützten Bescheiderstellung, die es ermöglichte, täglich tausende Absonderungsbescheide nach § 7 EpiG abzufertigen bzw erlassen zu können. Dies hat massiv dazu beigetragen, dass das Absonderungsmanagement auch bei regelmäßig hohen Neuinfektionszahlen in der COVID-19-Welle im Herbst 2021 noch einigermaßen gut funktioniert hat. Die Digitalisierung ermöglicht idZ zudem eine barrierefreie Kommunikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den zuständigen Behörden.

312 Siehe ausführlich dazu das Sonderkapitel COVID-19 und Föderalismus in *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht (2020) 202 ff.

313 Vgl hiezu im Detail die Ausführungen von *Ranacher*, JRP 2021, 263 ff; oder auch *Abbrederis*, JRP 2021, 145 ff.

- 1.1.3. In der medialen Berichterstattung wurde auch im zweiten Pandemie-jahr angesichts der innerstaatlich unterschiedlichen Regelungen auf Landesebene regelmäßig und wiederholt von einem „**Fleckerlteppich**“ gesprochen.

In diesem Zusammenhang ist vorzuschicken, dass die bestehenden föderalen Strukturen im Grundsatz jedenfalls auch eine geeignete Grundlage für eine effektive und effiziente Pandemiebekämpfung und -bewältigung bilden. Die föderale Organisation sieht eine zentrale Steuerung der Maßnahmen und Erfordernisse der Pandemiebekämpfung durch den Bund (insbesondere das BMSPGK) vor und erlaubt gleichzeitig – soweit dies nach der jeweils epidemiologischen Lage notwendig bzw. zielführend erscheint – regionale Maßnahmen. Die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 erforderte zwar grundsätzlich ein bundeseinheitliches Handeln und ist auch davon auszugehen, dass ein möglichst abgestimmtes Vorgehen mit Staaten, zu denen relevante Rechtsbeziehungen bestehen, vorteilhaft wäre. Es kann bei anderen Erregern aber sehr wohl wieder vorteilhaft sein, Maßnahmen vorerst auf Bezirke oder Bundesländer zu beschränken.

1.2. *Mangelhaftes föderales Rollenverständnis*

Ungeachtet dessen ist – wie nachfolgend verdeutlicht wird – anzumerken, dass konkret ein **teilweise mangelhaftes föderales Rollenverständnis** und damit einhergehend eine **unzureichende Aufgabenwahrnehmung** festzustellen ist. Es mangelte etwa auch am Ende des zweiten Pandemiejahres vor allem an klaren Vorgaben des zuständigen Bundesministers, die für eine nachvollziehbare Strategie stehen. Immerhin bedeutet die Vollziehung der Pandemiegesetze im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, dass die Landesbehörden bei der Besorgung der Aufgaben, die gemäß Art 10 B-VG dem Bund zur Vollziehung übertragen sind, funktionell als Bundesbehörden tätige werden. Die Regelung, dass der Landeshauptmann an die Weisungen des zuständigen Bundesministers gebunden ist (Art 103 Abs 1 B-VG) setzt aber voraus, dass diese Weisungen in ausreichender Klarheit und Determinierung zeitgerecht erteilt werden. So kam auch ein kürzlich veröffentlichter Bericht des Rechnungshofs Österreich ua zum Ergebnis, dass „der Bund [...] die im Pandemiefall notwendigen organisatorischen Strukturen und personellen Grundvoraussetzungen nicht sichergestellt [hatte]“ und der „nationale Pandemieplan als Grundlage

für das behördliche Handeln in der Krise veraltet und für die Corona-Pandemie nicht geeignet [war]“.³¹⁴

Im Folgenden soll die Bund-Länder-Koordination im Bereich der COVID-19-Bekämpfung im zweiten Pandemiejahr näher analysiert und der Fokus auf aufgetretene Problemfelder sowie künftiges Verbesserungspotential gelegt werden. Bei aller Kritik soll zunächst aber dennoch festgehalten werden, dass die Bund-Länder-Zusammenarbeit im Wesentlichen auch im zweiten Pandemiejahr gut funktioniert hat.³¹⁵

2. **Erfahrungen und Problemfelder im zweiten Pandemiejahr aus verwaltungsorganisatorischer Sicht**

2.1. *Problemfeld 1: Mangelnde strategische Ausrichtung des Pandemiemanagements*

- 2.1.1. Für eine erfolgreiche Pandemiebewältigung ist es unerlässlich, dass der Bund seine inhaltliche und strategische Verantwortung wahrnimmt und eine klare Linie samt messbarer Indikatoren bzw. zu erreichenden Zielen vorgibt. Bisher war allerdings zu beobachten, dass der Bund von einer nahezu unbegrenzten organisatorischen Flexibilität und unerschöpflichen Personalressourcen der Länder ausgeht. So sind gerade im Rahmen der Pandemiebekämpfung zu den bestehenden Herausforderungen der Länder immer wieder auch neue Aufgaben hinzugekommen und führen personelle Engpässe und knappe Umsetzungsfristen zwangsläufig zu Qualitäts- und Vollzugsdefiziten. Nicht zuletzt waren auch die Landesverwaltungen selbst durch zahlreiche Quarantänefälle belastet.

Für einen effizienten Mitteleinsatz wäre aber entscheidend, dass vom **zuständigen Bundesminister klare Festlegungen getroffen werden, welchen Ressourceneinsatz er seiner Strategie zugrunde legt**. So müsste es hinsichtlich der Kontaktpersonennachverfolgung etwa

314 *Rechnungshof Österreich*, Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie, Reihe Bund 2022/18, 8. Dieser ist unter <https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2022-18_Pandemiemanagement.pdf> abrufbar.

315 Herzlich gedankt sei an dieser Stelle den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Ämter der Landesregierungen für ihre Einschätzungen und Erfahrungen aus der Praxis zu dieser Thematik, die zur Ausarbeitung dieses Kapitels wesentlich beigetragen haben. Ein besonderer Dank gilt Dr. Daniel Wachter, Amt der Tiroler Landesregierung, für seinen ausführlichen Input zu diesem Themenkreis. Inhaltlich orientiert sich dieses Sonderkapitel zum Teil an Ausführungen, die in Wachter, „Nicht immer eitle Wonne“: Das Zusammenspiel zwischen Bund und Ländern in der Pandemiebekämpfung – ein Erfahrungsbericht aus dem Blickwinkel der Landesverwaltung, JRP 2022 (im Erscheinen) zeitnah publiziert werden.

klare Parameter dazu geben, bis zu welchem Fallgeschehen Kontaktpersonen nachverfolgt und abgesondert werden sollen, oder auch, welche realistischen Personalressourcen für das Contact-Tracing dieser Strategie zugrunde gelegt werden.

Die mangelnde strategische Ausrichtung des Pandemiemanagements seitens des Bundes³¹⁶ lässt sich etwa anhand der sehr offensiven Teststrategie nachweisen. In diesem Bereich lässt sich zum einen nicht valide feststellen, ob der finanzielle Aufwand in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen flächendeckender Tests der gesamten Bevölkerung steht, zum anderen existieren keine klaren Vorgaben, ob angesichts des bestehenden Impfangebotes überhaupt noch und wenn ja, wie lange, in welchem Ausmaß und welcher örtlichen Erreichbarkeit das für die Bevölkerung kostenlose und umfassende Testangebot mittels Antigen- und (Gurgel)-PCR Screenings aufrechtzuerhalten ist.

- 2.1.2. Die mangelnde Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen auf Landesebene für einen effektiven Vollzug der Pandemiemaßnahmen war überdies mit unerwünschten Begleiterscheinungen verbunden. So vermittelte die überschaubare Kontrollsdichte zunehmend das Bild eines Rechtsrahmens, der ohnehin nicht kontrolliert und dementsprechend nur nach eigenem Gutdünken eingehalten wird. Auch dieser – der Compliance der Bevölkerung abträgliche Effekt – wäre durch eine stringente Abstimmung der personellen Umsetzung des Maßnahmenvollzugs leicht vermeidbar gewesen und ist ebenso als Ausfluss der mangelnden strategischen Ausrichtung des Bundes in der Krisenbewältigung zu werten.

2.2. *Problemfeld 2: Auslegungsdivergenzen / unklare Vollzugsanweisungen*

- 2.2.1. Die im **Rahmen der Pandemiebekämpfung erlassenen Normen sind in der Regel interpretationsbedürftig**. Im Epidemierecht stellt dies eine besondere Herausforderung dar, zumal seuchenrechtlich verwendete Begrifflichkeiten autonom auszulegen und folglich nicht Anleihe an anderen Rechtsmaterien und deren Begriffsverständnis genommen werden kann.³¹⁷ Umso wichtiger wäre es daher, dass der Bund als ge-

316 Siehe dazu auch den Beitrag vom 18.1.2021 im Föderalismus-Blog von Gratz, Der Umgang mit Covid-19 in Österreich unter systemischen Gesichtspunkten.

317 ZB der vielfach verwendete Begriff der „Betriebsstätte“, welcher aufgrund des autonomen seuchenrechtlichen Interpretationsanspruchs nicht automatisch dem Gewererecht entstammenden Betriebsanlagenbegriff zugrunde gelegt werden darf; vgl dazu Holzer, Der Begriff der Betriebsstätte im Epidemierecht, ZfG 2021/3, 84 (85 ff).

setzgebende Gebietskörperschaft klar kommuniziert, welches Norm-/Rechtsverständnis dieser einer Regelung oder einer Begrifflichkeit zu Grunde legt. Die vom Bund zur Verfügung gestellten **rechtlichen Begründungen/Erläuterungen**, insbesondere die Durchführungsverordnungen zum EpiG³¹⁸ oder COVID-MG³¹⁹ betreffend **waren mitunter allerdings spärlich ausgestaltet**, sodass daraus in der Regel **kein wesentlicher Erkenntnisgewinn** abgeleitet werden konnte.³²⁰

Zwangsläufig erfolgten daher regelmäßige Abstimmungen zwischen dem Bund und den Ländern zur Auslegung und Anwendung der Bundesnormen. Die Kommunikation fand dabei entweder bilateral zwischen dem BMSGPK und dem jeweiligen Bundesland im Wege schriftlicher Anfragebeantwortungen zu Auslegungs-/Vollzugsfragen oder im Rahmen von Video- und Telefonkonferenzen statt, in denen seitens der Länder versucht wurde, die vom Bund intendierte Auslegung und Anwendung der betreffenden Normen zu erfragen. Dabei eröffnete sich ein rechtlich durchaus heikles Spannungsfeld. So war und ist es letztlich nicht relevant, was die mit der Textierung einer Norm befassten juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministers tatsächlich gemeint haben, sondern ausschließlich das, was im Bundesgesetzblatt als Normtext kundgemacht wird und dem Normgeber nach den Regeln der sprachlichen Kommunikation zuzurechnen ist.³²¹ Da es in diesem Bereich teilweise zu Diskrepanzen kam, war in letzter Konsequenz ein dogmatisch rechtsrichtiges Vorgehen der Länder äußerst schwierig.³²²

- 2.2.2. Erschwerend kam hinzu, dass es der Bund bei der Beantwortung bzw. im Rahmen der Klärung von Auslegungsfragen **vielfach verabsäumte, eine einheitliche Linie vorzugeben**³²³ und **sogar inhaltsgleiche Regelungen**, die allerdings in unterschiedlichen Zeiträumen in Geltung standen, **unterschiedlich ausgelegt hat**. Dies hat den Vollzug vor

318 Vgl zB die COVID-19-Einreiseverordnung, BGBl II 276/2021.

319 Vgl zB die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II 537/2021 sowie ihre Vorgängerverordnungen.

320 Die medizinisch-fachlichen Begründungen wurden den Ländern grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Dies führte zum Problem, dass Bürger- und Bürgerinnenanfragen, welche auf eine dahingehende Information abzielten, nicht entsprechend beantwortet werden konnten.

321 Potacs, Auslegung im öffentlichen Recht (1994) 24 ff.

322 Siehe zu diesem Problemkreis etwa LVwG Niederösterreich 12.5.2020, LVwG-S-891/001-2020.

323 Diese Ansicht wird auch vom *Rechnungshof Österreich*, Reihe Bund 2022/18, 10 bestätigt, der dies folgendermaßen artikuliert: „[...] Zum anderen hatte der Gesundheitsminister die ihm zur Verfügung stehenden Instrumente wie Erlässe, Verordnungen und Weisungen nicht ausreichend dafür genutzt, diesen Umstand zu kompensieren und eine österreichweit einheitliche Vorgehensweise festzulegen [...]“

große Herausforderungen gestellt und teils großes Unverständnis sowie Rechtsunsicherheit in der Bevölkerung hervorgerufen. Dies soll an den folgenden drei Beispielen illustriert werden:

- **Verlassen des Wohnsitzes zu Urlaubsfahrten:** Der Bund hat im 3. Lockdown (BGBl II 479/2020) die Ansicht vertreten, dass ein Verlassen des Wohnsitzes zu Urlaubsfahrten unzulässig sei, wovon er jedoch im Rahmen der Regelungen betreffend den vierten Lockdown (BGBl II 475/2021) abgewichen ist und Gegenteiliges vertreten hat.
- **Anzeige von Busausflügen:** Gemäß § 13 Abs 3 COVID-19-Öffnungsverordnung (BGBl II 214/2021) waren ua unter der Voraussetzung der Anzeige bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit bis zu 50 Teilnehmern zulässig. Am Montag, den 31. Mai 2021, teilte die Rechtsgruppe des BMSGPK (S7) zur Frage, bei welcher BVB Busausflüge gemäß der zitierten Bestimmung anzuzeigen seien, mit, die Anzeige habe am Ort der Abfahrt und am Ort des Ausflugszieles stattzufinden.

Bei einer Telefonkonferenz am Mittwoch, den 2. Juni 2021, wurde von derselben Rechtsgruppe die Auskunft gegeben, Busausflüge seien nur bei der BVB des Zielorts und nicht auch bei der BVB des Abfahrtsortes anzuzeigen. Die dieser Ansicht widersprechende schriftliche Rechtsauskunft vom 31. Mai 2021 war dem die Besprechung leitenden Juristen angeblich nicht bekannt. Nach schriftlicher Bestätigung der in der Telefonkonferenz geäußerten Rechtsmeinung war beispielsweise das Land Oberösterreich gezwungen, die auf Basis der Nachricht des BMSGPK vom 31. Mai 2021 an alle BVB ausgesandte Rechtsauskunft insofern zu revidieren, als Busausflüge nur mehr der zuständigen BVB des Zielortes anzuzeigen seien.

- **Private Reisen im Lockdown:** Mit Inkrafttreten der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II 475/2021, war das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig und galt somit ein bundesweiter Lockdown.

Medienberichten zufolge, die sich auf eine Auskunft des BMSGPK stützten, sollten Reisen ins Ausland (trotz Lockdowns) weiterhin möglich sein. Diese Rechtsansicht wurde vom Bundesministerium schließlich bestätigt, sorgte in den Ländern dennoch für Verwunderung, zumal Urlaubsreisen innerhalb Österreichs sowie Tagesausflüge für Einkünfte nicht lebensnotwendiger Produkte im

Ausland sowie Besuche eines im Ausland gelegenen Gasthauses gleichzeitig verboten waren.

Trotz gleichlautender Bestimmung³²⁴ wurde eine exakt gegenteilige Auffassung am 11. November 2020 vom BMSGPK vertreten (nämlich die Unzulässigkeit von Urlaubsreisen ins Ausland).

2.3. *Problemfeld 3: Kommunikationsprobleme zwischen Bund und Ländern*

2.3.1. Aufgrund der phasenweise sehr dynamischen Infektionslage im Jahr 2021 war regelmäßig eine kurzfristige Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an das Pandemiegeschehen notwendig. Regelungen mussten ad hoc neu geschaffen oder bestehende unter erheblichem Zeitdruck geändert werden. Dies hatte zur Folge, dass auch der Vollzug durch die Länder ständig neu ausgerichtet bzw an die geänderte Rechtslage angepasst werden musste. Eine entsprechende zeitnahe Kommunikation an die zuständigen Gesundheitsbehörden und sonstigen Systempartner³²⁵ war für die Länder daher entscheidend, um dem epidemiologischen Geschehen zeitnah entgegenwirken zu können.

2.3.2. Gerade in diesen pandemischen Hochphasen hat der **Bund die Anfragen der Länder oft erst nach mehrfacher Urgenz oder nur sehr kryptisch beantwortet**, sodass die Antworten selbst wiederum interpretationsbedürftig waren. Auch dies stellte eine große Herausforderung für den Vollzug und die Verwaltungsorganisation an sich dar. Der Rechnungshof³²⁶ attestierte diesbezüglich zurecht „Verbesserungspotenzial [...] auch in der Kommunikation und Koordination mit den Bezirksverwaltungsbehörden [...]. Die Bundesregierung sorgte nicht für ausreichende Vorlaufzeiten vor Inkrafttreten der zahlreichen – aufgrund der COVID-19-Pandemie erforderlichen – neuen Regelungen“.

Zudem konnte auch beobachtet werden, dass die **Ministerien untereinander mitunter große Abstimmungsprobleme** hatten bzw ihr jeweiliges Vorgehen nicht im gegenseitigen Einvernehmen erfolgte. Als plakatives Beispiel ist die Auslegung der Begrifflichkeit „Spitzensport“ nach § 3 Z 6 BSFG 2017 in der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmen-

324 Es handelte sich damals um den Ausnahmegrund des § 3 Abs 1 Z 5 der 5. COVID-19-NotM: „Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung“, der nach Ansicht des Bundesministeriums zum Antritt eines Urlaubs berechnete.

325 Das sind ua die Polizei, das Bundesheer, das Rote Kreuz etc.

326 Rechnungshof Österreich, Bund 2022/18, 11.

verordnung zu nennen. Das BMSKOES hat hier mehrmals eine Auslegung vertreten und medial kommuniziert, welche vom BMSGPK völlig anders interpretiert und nach außen hin vertreten wurde. Die Folge davon war, dass das BMSGPK von seiner Auslegung, welche von den Ländern bereits den Behörden gegenüber kommuniziert wurde, abgewichen und der Auslegung des BMKOES gefolgt ist. Im Ergebnis sorgte diese Vorgehensweise für große Probleme im Vollzug und zwar insbesondere auch deshalb, da manche Bundesländer früher als andere von diesem „Auslegungsschwenk“ informiert wurden und die zuständigen Gesundheitsbehörden Strafverfahren nicht einleiteten, während dies in anderen Bundesländern auf Basis der alten Informationsgrundlage durchaus noch der Fall war.

- 2.3.3. Ein weiteres Problem in der Kommunikation zwischen Bund und Ländern war, dass Rechtsansichten des Ministeriums zur Auslegung von Gesetzen und Verordnungen oftmals nicht breit gestreut, sondern nur an das anfragende Bundesland kommuniziert wurden, sodass ein länderübergreifender einheitlicher Vollzug nur schwer realisierbar war. Ein solcher war – zugegebenermaßen – allerdings auch von den Ländern nicht immer gewollt. So ging insbesondere das Bundesland Wien im Rahmen der kompetenzrechtlichen Möglichkeiten einen strengeren und damit eigenen Weg der Pandemiebekämpfung.
- 2.3.4. Kritisch zu beurteilen war weiters der Umstand, dass die **Medienarbeit durch den Bund zeitlich stets vor Vorliegen der entsprechenden Rechtstexte erfolgte**. Dadurch ergab sich ein – leicht vermeidbarer – Informationsvorsprung der Bevölkerung gegenüber den Vollzugsbehörden. Anfragen dazu konnten mangels Vorliegen der Normtexte nicht beantwortet werden, was in der Folge zu berechtigtem Unmut der Bürgerinnen und Bürger führte und das medial zelebrierte Bild der unkoordinierten Vorgangsweise bestätigte. Eine ernsthafte und rechtzeitige Einbindung der vollziehenden Behörden im Vorfeld der Novellierung von COVID-19-Regelungen ist daher aus Sicht der Länder unerlässlich.
- 2.3.5. Die **Abstimmung zwischen Bund und Ländern verläuft mitunter zum selben Thema zudem parallel auf verschiedenen Ebenen** (politisch, politisch plus Landessanitätsdirektionen, Ministerium mit Landessanitätsdirektionen, Ministerium mit JuristInnen, Ministerium mit IT-Zuständigen, SKKM mit den Ländern, Ampelkommission etc.), die oft miteinander nicht oder nur in unsystematischem Austausch stehen. Außerdem bleibt für die Bundesländer oft unklar, welches Thema über welchen Weg erfolgreich einer Bearbeitung durch den Bund zugeführt werden kann.

Eng damit verbunden ist auf jene grundsätzliche Problematik hinzuweisen, dass in der COVID-19-Pandemie auf Bundesebene zwar eine Vielzahl von Stäben (zB SKKM-Stab, Krisenstab COVID-19 im BMSGPK) sowie zwei Kommissionen eingerichtet wurden (Corona-Kommission und gesamtstaatliche COVID-Krisenkoordination GECKO), für die Länder aber noch nicht klargestellt wurde, welchem der Stäbe auf Bundesebene die führende Rolle zukommt.³²⁷ Darüber hinaus sollten von den abgehaltenen Sitzungen Protokolle zur Verfügung gestellt werden, die die getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse dokumentieren.

- 2.3.6. Letztlich mussten die Länder auch negative Erfahrungen dahingehend machen, dass es bei manchen Themen nahezu unmöglich war, mit den verantwortlichen bzw. informierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums bei Rückfragen direkt in Kontakt zu treten. Dies machte insbesondere bei komplexen Sachverhalten die Klärung von Fragen schwierig bis unmöglich, da es bei der über mehrere Personen laufenden Weitergabe von Informationen oft zu Missverständnissen kam, die sich im direkten Austausch leicht vermeiden ließen.
- 2.3.7. Überdies ist darauf zu verweisen, dass auch die **Abstimmung mit Stakeholdern auf der Bundesebene und damit auf horizontaler Ebene** (wie etwa der Ärztekammer und den Trägern der Sozialversicherung) **ausbaufähig und die Rollenverteilung nicht immer klar war**. Dies führte dazu, dass etwa die Rolle der ÖGK bei der Umsetzung der Impfkampagne in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet war (von wesentlicher Partner – wie in Kärnten – bis hin zu gar keiner Rolle, obwohl noch im Herbst 2020 das Credo des Bundes war, die Impfung würde im Wesentlichen über den niedergelassenen Bereich laufen). Auch die Abstimmung mit der Ärztekammer auf Bundesebene erschöpfte sich (zumindest in der operativen Wahrnehmbarkeit) in den Tarifverhandlungen für die Impfungen und machte erneut gesonderte länderweise Klärungen der Aufgaben der Ärzteschaft und der damit verbundenen Prozesse erforderlich. Hilfreich wäre idZ zumindest eine klare Vorgabe darüber gewesen, zu welchem Anteil die Leistung über niedergelassene Ärzte / Geschäftsstellen der ÖGK erbracht werden soll und demgegenüber in welchem Ausmaß die Länder Impfstoffstraßen vorzuhalten haben.

327 Siehe dazu auch *Rechnungshof Österreich*, Reihe Bund 2022/18, 58.

2.4. Problemfeld 4: Zusagen des Bundes für IT-Lösung nicht eingehalten

- 2.4.1. Ein steter Begleiter durch die gesamte Pandemiebewältigung waren vom Bund gemachte Zusagen hinsichtlich der IT-Infrastruktur bzw Applikationen (zB zentrales Anmeldetool für die COVID-19-Schutzimpfung, Ausnahmen von der Impfpflicht etc.), die vorerst gegen die aufwändige Entwicklung von länderspezifischen Lösungen sprachen, dann aber kurzfristig doch nicht umgesetzt wurden. Der Aufbau geeigneter Organisationsstrukturen, die Definition rechtlich richtiger und organisatorisch zweckmäßiger Abläufe und die Entwicklung einer für die Durchführung der massenhaft anfallenden Verfahren taugliche IT-Anwendungslandschaft musste folglich von jedem Bundesland gesondert bewältigt werden. **Zentrale Lösungen wurden bundesseitig dafür nicht zur Verfügung gestellt**, auch eine Koordination gemeinsamer Entwicklungen für oder durch die Länder fand nicht statt. Seitens des Bundes wurde in der Regel trotz gegenteiliger Ankündigungen darauf verwiesen, dass die Länder für die organisatorisch-technische Umsetzung der Vorgaben Sorge zu tragen haben. Erschwert wurde dies durch oft sehr kurzfristig erhaltene rechtliche Regelungen.
- 2.4.2. Als komplex erwiesen sich in diesem Zusammenhang die Abstimmungserfordernisse zwischen den Bereichen Recht, Organisation und Technik. Eine sehr frühzeitige Einbindung von Organisationsverantwortlichen und IT-Verantwortlichen wäre daher äußerst wichtig und für die Zukunft zu empfehlen, vor allem auch, wenn verwaltungsextern beauftragte Gesellschaften, Selbstverwaltungskörper und dergleichen eingebunden sind.
- 2.4.3. Auch beim **Epidemiologischen Meldesystem (EMS)** war schon kurz nach Ausbruch der Pandemie offensichtlich, dass dieses **für die damit verbundenen Fallzahlen nicht gerüstet** sei. Mit hohem Aufwand und Zeitdruck waren alle Länder – angesichts mangelnder Adaption bzw Aufrüstung des EMS – gezwungen, eigene Software-Applikationen samt Schnittstellen zum EMS zu entwickeln, um die Aufgaben des Contact Tracing, das Datenmanagement für die erfassten Fälle (Statusänderungen, Erfassung der Absonderungsbescheide etc.), die Erfassung von Fallhäufungen, das **Datenclearing** betreffend der Q-Klassifikationen etc. bewältigen zu können.³²⁸ Dies führt zum Schluss, dass das EMS in seiner derzeitigen Form für die administrative Bearbeitung von Infektionsfällen durch die Gesundheitsbehörden im

328 Siehe dazu allerdings die Empfehlung im Bericht des *Rechnungshof Österreich*, Reihe Bund 2022/18, 71, das EMS gemeinsam weiterzuentwickeln und damit auch ein Monitoring der von den Bezirksverwaltungsbehörden getroffenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Rahmen einer Pandemie des gegenwärtigen Ausmaßes weder in funktioneller noch in quantitativer Hinsicht geeignet erscheint.

2.5. *Problemfeld 5: Mangelnde Reaktionsschnelligkeit auf Bundesebene*

2.5.1. Insbesondere die Erfahrungen der 4. COVID-19-Welle, die sich mit Oktober 2021 aufgebaut und mit Beginn des Lockdowns am 21. November 2021 wieder abgeflacht ist, haben gezeigt, dass der **Bund das epidemiologische Geschehen zu lange beobachtet hatte**. Dies brachte die Länder wiederum unter Zugzwang eigene Regelungen zu erlassen,³²⁹ obwohl bereits ein bundesweites Vorgehen, ob der zum damaligen Zeitpunkt gegenwärtigen Corona-Lage, indiziert war. Die Landesregelungen waren aber meist nur von kurzer Dauer, da letztlich ohnehin bundesweite Regelungen implementiert werden mussten. Diese Vorgehensweise führte nicht nur zu teils frustriertem verwaltungsorganisatorischen Aufwand,³³⁰ sondern auch zu Unverständnis und Unsicherheit in der Bevölkerung aufgrund der sich ständig ändernden Normenlage.

2.5.2. Auch im Zusammenhang mit dem **Erlass für Hochrisikogebiete**,³³¹ der ab Überschreiten einer gewissen Inzidenzgrenze eine Pflicht des Landeshauptmannes bzw der zuständigen Gesundheitsbehörden vorsah, eine Ausreisetestpflicht für einen gesamten Bezirk oder einzelner Gebiete zu verordnen, führte das zögerliche Verhalten des Bundes zu vermeidbarem Administrativaufwand in den Ländern. So mussten etwa Anfang November 2021, als das epidemiologische Geschehen im Hinblick auf die Fallzahlen und die ICU-Auslastung im gesamten Land auf ein bislang nie dagewesenes Niveau stieg, von den Bezirksverwaltungsbehörden in Entsprechung des genannten Erlasses Ausreisetestpflichten für besonders von COVID-19 betroffene Bezirke verordnet werden. Von medizinisch-sachlicher Seite wurde jedoch darauf hingewiesen, dass **aufgrund der Größenordnung der Fallzahlen im gesamten Landes- und Bundesgebiet kleinteilige Regelungen wie Ausreisetestpflichten für einzelne Bezirke epidemiologisch nicht (mehr) sinnvoll waren**. Der Bund selbst reagierte mit der Aufhebung des entsprechenden Erlasses erst am 7. November 2021 und damit relativ

329 ZB Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 16. November 2021 über begleitende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (2. Tiroler COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021), LGBl 152/2021.

330 So wurde die Tiroler COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021, LGBl 145/2021, am Tag ihres Inkrafttretens wieder aufgehoben (LGBl 147/2021).

331 Erlass Hochrisikogebiete, GZ 2021-0.559.624.

spät.³³² Zu diesem Zeitpunkt waren etwa in Oberösterreich beinahe alle Bezirke mit einer Ausreisetestpflicht belegt.³³³

Die Organisation und die Abwicklung derartiger Ausreisetestpflichten stellten zudem logistisch eine große Herausforderung für die Bezirksverwaltungsbehörden und den Einsatzstab des Landes dar. So musste entsprechendes Sicherheitspersonal an die Bezirksgrenzen verlegt und ausreichend Testkapazitäten zur Verfügung gestellt werden, um die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht über die Maßen in ihrer verfassungsrechtlich zugesicherten Bewegungsfreiheit zu beschränken.

- 2.5.3. Trotz massiv steigender Fallzahlen im Rahmen der 4. COVID-19-Welle hat der **Bund das Absonderungsmanagement trotz ausdrücklicher Hinweise auf die Kapazitäten in den Ländern nicht angepasst, sondern auf Erlassbasis weiter ausdifferenziert.**³³⁴ Dies hatte zur Folge, dass die Gesundheitsbehörden an ihre Belastungsgrenzen stießen und das Kontaktpersonenmanagement nicht mehr aufrecht zu erhalten war. Selbst die Konzentration auf die Absonderung positiv getesteter Personen verursachte in der Regel einen Verwaltungsaufwand, welcher nur noch mit höchstem personellen Mitteleinsatz bewältigt werden konnte.
- 2.5.4. Die zuvor eingehend beleuchteten Problemstellungen wurden auch im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz im November 2021 ausführlich thematisiert und ist daran anknüpfend ein Leitantrag zu „COVID-19“ beschlossen worden, in welchem seitens der Länder konkrete Vorschläge für gemeinsame Verbesserungen in den verschiedenen Bereichen des Pandemiemanagements artikuliert worden sind. Auch die nun zu erörternden vergaberechtlichen Problematiken fanden Eingang in den soeben genannten Leitantrag.³³⁵

332 Erlass, Aufhebung des Erlasses Hochrisikogebiete, GZ 2021-0.776.372.

333 Bis zum 7.11.2021 waren (inklusive der Stadt Steyr) 13 Bezirke mit einer Ausreisetestpflicht belegt.

334 So musste etwa zwischen geimpften und ungeimpften Personen und auch – abhängig vom jeweiligen Impfstoff – zwischen Geimpften untereinander differenziert werden. Vgl. Erlass des BMSGPK vom 11.10.2021 betreffend die behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung sowie die Empfehlung des BMSGPK vom 11.10.2021 für Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung.

335 Siehe dazu ausführlich Anhang 16.

3. **Exkurs: Vergaberechtliche Probleme im Zusammenhang mit COVID-19**

- 3.1. Bekanntermaßen hatten öffentliche Auftraggeber, insbesondere die Bundesländer, während der COVID-19-Pandemie Beschaffungsvorgänge vor allem Leistungen im Bereich Gesundheit, wie beispielsweise Laborauswertungen von PCR-Tests, Durchführung und Abnahme von PCR-Tests sowie Antigentests, Durchführung von Impfungen, Beschaffung von im Rahmen der Pandemie erforderlichen Desinfektionsmitteln, Schutzmasken und dergleichen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018) abzuwickeln.

Dabei mussten äußerst dringlich erforderliche (teilweise lebenswichtige) Leistungen im Gesundheitsbereich in Märkten mit teilweise völlig neuen, unerwarteten und widrigen Gegebenheiten (zB unübersichtliche Anbieterkreise für teilweise aus China importierten Schutzmasken, Schutzanzüge etc.) beschafft werden.

Zur Bewältigung der Situation wurden zur Beschaffung dringend notwendiger Leistungen teilweise **Beschaffungsvorgänge im Rahmen von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** abgewickelt.

Die Durchführung des genannten Vergabeverfahrens hat zwar die rasche Beschaffung erforderlicher Leistungen ermöglicht, **nicht jedoch einen ausreichenden zeitlichen Spielraum eröffnet, um ein reguläres Vergabeverfahren** (auch unter Berücksichtigung verkürzter Fristen) **durchzuführen**. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass teilweise die Ansicht vertreten wird, dass Leistungen im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung vergaberechtlich korrekt lediglich für einen Zeitraum von zwei bis drei Monaten beschafft werden könnten.

- 3.2. Die im Zuge der Pandemie zu beschaffenden Dienstleistungen sind teilweise als besondere Dienstleistungen im Sinne der Bestimmungen des § 151 ff BVerG 2018 zu qualifizieren, für welche lediglich ein verdünntes Vergaberegime dahingehend vorliegt, dass es dem Auftraggeber freisteht, unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Grundsätze Festlegungen hinsichtlich des durchzuführenden Vergabeverfahrens zu treffen. Dieses verdünnte Vergaberegime soll es öffentlichen Auftraggebern insbesondere ermöglichen, (vereinfachte) Festlegungen für die durchzuführenden Vergabeverfahren zu treffen, die eine raschere Auftragsvergabe ermöglichen. Bei Beschaffungsvorgängen iZm der Pandemie war und ist es unabdingbar, die Ausschreibungsunterlagen (insbesondere auch Festlegungen zum Ver-

gabeverfahren) derart zu gestalten, dass ein **möglichst geringes Risiko einer Anfechtung** besteht. Gerade die Freiheit des Auftraggebers bei besonderen Dienstleistungen im Sinne des § 151 ff BVergG 2018, die Bestimmungen für das Vergabeverfahren weitgehend frei selbst festzulegen, eröffnet Bieter*innen bzw Teilnehmer*innen aber ein weites Feld für die Anfechtung der Ausschreibung.

Daher wurde **in den meisten Fällen nicht von einer freien Verfahrensgestaltung Gebrauch gemacht**, sondern wurden auch für Beschaffungsvorgänge für besondere Dienstleistungen **möglichst anfechtungssichere Verfahren**, wie beispielsweise das **offene Verfahren** (samt den hierzu gesetzlich festgelegten Fristen) **herangezogen**, so dass eine raschere Abwicklung der Verfahren praktisch nicht gegeben war. Wie wichtig eine möglichst anfechtungsfeste Gestaltung von Ausschreibungsunterlagen ist, hat sich vor allem in letzter Zeit herausgestellt, zumal österreichweit, insbesondere iZm Laborauswertungen von COVID-19-Tests unzählige Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren anhängig sind. **Während der Zeit des Nachprüfungs- und Feststellungsverfahrens** (ca 2–3 Monate) ist es den **öffentlichen Auftraggebern aber nicht möglich, entsprechend dringend erforderliche Leistungen** (meist im Gesundheitsbereich) **zu beschaffen**. In diesem Zeitraum besteht auch keine vergaberechtlich zulässige Möglichkeit für den öffentlichen Auftraggeber, die erforderlichen Leistungen rasch (nach Möglichkeit im Rahmen einer Direktvergabe) zu beschaffen. Eine Beschaffung von Leistungen im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung ist idZ nicht zulässig. Vor dem Hintergrund dieser vergaberechtlichen Ausgangslage wäre auch bei dringend erforderlichen Leistungen in der COVID-19-Pandemie (etwa hinsichtlich COVID-19-Tests oder Impfungen) ein allfälliges Nachprüfungsverfahren abzuwarten und hätte dies weitreichende Folgen.

- 3.3. Zusammengefasst hat die COVID-19-Pandemie **deutlich mehrere Schwachstellen im Vergaberechtssystem ans Licht gebracht**, dies insbesondere betreffend die zu eingeschränkten Möglichkeiten für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung, welche nach den Erfahrungen nicht nur hinsichtlich der Voraussetzungen, sondern auch hinsichtlich der Dauer des zu überbrückenden Zeitraumes erweitert werden sollten.

Unabhängig davon sollten Überlegungen für eine Änderung vergaberechtlicher Bestimmungen auch dahingehend angestellt werden, dass zumindest für die Beschaffung dringend erforderlicher (Gesundheitsdienst-)Leistungen während der Dauer eines Nachprüfungsver-

fahrens eine rasche und unbürokratische Möglichkeit geschaffen wird (zB durch Direktvergaben), um die entsprechenden Leistungen zu vergeben.

4. Zusammenfassung und Fazit

- 4.1. Die Erfahrungswerte, welche im Berichtszeitraum durch die befassten Stellen gesammelt wurden, zeigen, dass auch das zweite Pandemie-jahr die Verwaltung auf Landesebene vor große Herausforderungen gestellt hat, welche diese jedoch insbesondere aufgrund ihrer hohen Leistungs- und Anpassungsfähigkeit meistern und dadurch abermals ihre besondere Resilienz unter Beweis stellen konnte.³³⁶ Die **Zusammenarbeit mit dem Bund war dabei** – wie anhand der Problemfelder beschrieben – nicht immer leicht, aber **insgesamt doch als gut und konstruktiv zu bezeichnen**.

Spannungsfelder in der Kommunikation hätten allerdings etwa durch eine **einheitliche Auslegungslinie von Rechtsnormen, einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Ministerien und eines stringenter angelegten Informationsflusses** abgebaut werden können. Dennoch war dem Bund das Bemühen, den Ländern Gelegenheit zu geben, ihre Ideen oder Bedenken zu geplanten oder bestehenden Maßnahmen mitzuteilen, wenn auch zum Teil sehr kurzfristig, nicht abzusprechen. Dass Verbesserungsvorschläge der Länder nicht immer umgesetzt wurden, war vielfach auch rechtspolitischen Gründen geschuldet.

- 4.2. Zudem haben in den letzten zwei Jahren der Pandemiebewältigung die einzelnen **Austauschformate auch eine gewisse Eigendynamik hinsichtlich deren Kompetenzbereich entwickelt**. So werden viele gesundheitsbehördliche und auch technische (IT) Aspekte im Rahmen der Konferenz der LandessanitätsdirektorInnen behandelt, aber eben auch in anderen Gremien. Im Ergebnis kommt es oft zu **Doppelgleisigkeiten und daraus resultierenden abweichenden Informationsständen**. Hier wäre eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten der einzelnen Gremien oder eventuell auch ein „One-for-all“-Format (ohne Parallelgremien) mit entscheidungsbefugten Vertreterinnen und Vertretern, die Antworten auch innerhalb der jeweiligen Sitzungen geben können, ein gangbarer Lösungsansatz.
- 4.3. Abschließend sei angemerkt, dass nach nunmehr über eineinhalb Jahren Pandemie in Österreich die Zeit mehr als reif dafür wäre, dass der

336 Vgl auch Abbrederis, JRP 2021, 145 und 147.

Bund die bisherigen Erfahrungen der Pandemie nützt und sein Krisenmanagement strategischer ausrichtet. Er sollte insbesondere darauf achten, die Länderebene frühzeitiger als dies bisher der Fall war, in Entscheidungsprozesse einzubinden, sodass unnötiger und frustrierter Administrativaufwand in den Ländern künftig weitestgehend vermieden wird.

ANHANG

Statistiken und Dokumente zum Berichtsjahr 2021

ANHANG 1

Begründete Stellungnahmen mit Subsidiaritätsrüge europaweit sowie von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23g B-VG

Jahr	Bei der Kommission eingelangte begründete Stellungnahmen³³⁷	davon Nationalrat	davon Bundesrat
2010	34	1	1
2011	64	0	1
2012	70	1	3
2013	88	0	6
2014	21	1	3
2015	8	0	0
2016	65	0	4
2017	52	0	6
2018	37	0	3
2019	0	0	0
2020	9	0	1
2021	–	0	0
Gesamt	396	3	28

³³⁷ Jahresberichte der Kommission 2010 bis 2020 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

ANHANG 2

„Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren (2010 bis 2021)

- **2012:** Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit („Monti-II-Verordnung“), KOM (2012) 130 endg.
Begründete Stellungnahme von 12 Parlamentskammern (19 von 54 Stimmen).
- **2013:** Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, KOM (2013) 534 endg.
Begründete Stellungnahme von 13 Parlamentskammern (18 von 56 Stimmen³³⁸).
- **2016:** Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, KOM (2016) 128 endg.
Begründete Stellungnahme von 14 Parlamentskammern (22 von 56 Stimmen).

338 Bei einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts auf der Grundlage des Artikels 76 AEUV beträgt die Schwelle ein Viertel der Stimmen, in diesem Fall somit 14 Stimmen. Im Übrigen hat sich durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU an dieser Schwelle nichts geändert.

ANHANG 3

Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2021

- Beschluss des Nationalrates vom 24. März 2021 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz geändert wird
(BGBl I 70/2021)
924. Sitzung des Bundesrates vom 14. März 2021; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen
- Beschluss des Nationalrates vom 16. Juni 2021 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, des COVID-19 Begleitgesetzes Vergabe und des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes
(BGBl I 107/2021)
927. Sitzung des Bundesrates vom 24. Juni 2021; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen
- Beschluss des Nationalrates vom 7. Juli 2021 betreffend ein Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket
(BGBl I 150/2021)
929. Sitzung des Bundesrates vom 15. Juli 2021; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 22. September 2021 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG geändert wird
(BGBl I 181/2021)
930. Sitzung des Bundesrates vom 17. Oktober 2021; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 16. Dezember 2021 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz und das COVID-19 Begleitgesetz Vergabe geändert werden
(BGBl I 235/2021)

936. Sitzung des Bundesrates vom 22. Dezember 2021; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

ANHANG 4

Zustimmungspraxis des Bundesrates 2000 bis 2021

Jahr	Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG gesamt	Davon: Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 iVm Art 50 Abs 1 und 3 B-VG ³³⁹	Verweigerung der Zustimmung
2000	7	3	0
2001	8	1	0
2002	5	0	0
2003	1	0	0
2004	4	2	0
2005	10	3	0
2006	7	1	0
2007	13	3	0
2008	7	–	0
2009	3	–	0
2010	4	–	0
2011	11	–	0
2012	10	–	0
2013	9	–	0
2014	4	–	0
2015	2	–	0
2016	4	–	0
2017	9	–	0
2018	3	–	0
2019	4	–	2
2020	7	–	0
2021	5	–	0

Seit dem Jahr 1985 wurde in insgesamt **291 Fällen** die Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG erteilt. Die Erteilung der Zustimmung wurde bislang in insgesamt **zwei Fällen** verweigert.

339 Dieses Zustimmungsrecht wurde mit 1. Jänner 2008 (BGBl I 2/2008) beseitigt.

ANHANG 5

Tätigkeit des Bundesrats in europäischen Angelegenheiten (Art 23e, 23f und 23g B-VG)

	Stellungnahme (Art 23e Abs 1 und 4 B-VG)	Mitteilung (Art 23f Abs 4 B-VG)	Begründete Stellungnahme (23g Abs 1 B-VG)
2010	0	6	1
2011	1	1	1 ³⁴⁰
2012	0	11	3
2013	0	3	6
2014	1	6	3
2015	0	9 ³⁴¹	0
2016	1	7	4
2017	2	8	6
2018	0	7	3
2019	0	0	0
2020	9	2	1
2021	0	2	0
Gesamt	14	61	28

³⁴⁰ Begründete Stellungnahme des Bundesrates (nicht des EU-Ausschusses des Bundesrates).

³⁴¹ Acht Mitteilungen des EU-Ausschusses des Bundesrates sowie eine Mitteilung des Bundesrates.

ANHANG 6

Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 bis 2021³⁴²

Zustimmungspraxis des Bundes (direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen gemäß Art 94 Abs 2, Art 97 Abs 2, Art 113 Abs 4 und Art 131 Abs 5 B-VG)

Zählweise nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen der Landtage im Jahr:

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	16	0
2012	33	0
2013	26	1
2014	27	0
2015	21	0
2016	14	0
2017	50	0
2018	55	0
2019	49	1
2020	26	0
2021	25	0

³⁴² Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen der Sektion Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts.

Zählweise nach Beschlussfassungen der Bundesregierung im Jahr:

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2015	22	0
2016	15	0
2017	30	0
2018	69	0
2019	47	1
2020	29	0
2021	23	0

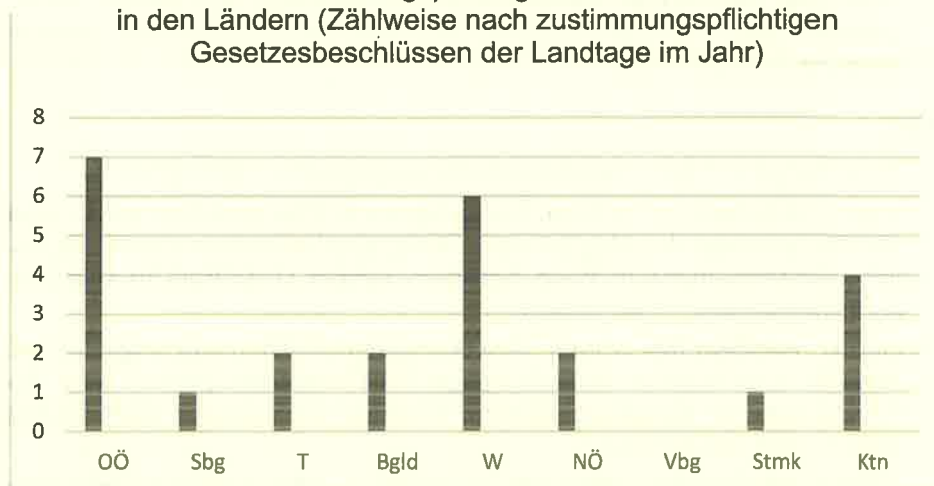
Zustimmungspraxis der Länder (direkte Zustimmungsrechte der Länder zu Bundesgesetzen gemäß Art 14b Abs 4, Art 94 Abs 2, Art 102 Abs 1 und 4, Art 113 Abs 4 und 10, Art 130 Abs 2, Art 131 Abs 4 und Art 135 Abs 1 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	3	0
2012	2	0
2013	10	1
2014	0	0
2015	1	0
2016	0	0
2017	4	0
2018	1	0
2019	1	0
2020	2	0
2021	6	0

ANHANG 7

Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahr 2021

Anzahl der zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüsse
in den Ländern (Zählweise nach zustimmungspflichtigen
Gesetzesbeschlüssen der Landtage im Jahr)



Oberösterreich:

- Oö. Sammlungsgesetz-Novelle 2021, LGBI 63/2021
- Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021, LGBI 62/2021
- Änderung des Oö. Hundehaltegesetzes, LGBI 75/2021
- Änderung des Oö. Wettgesetzes und des Oö. Glücksspielautomatengesetzes, LGBI 85/2021
- Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 – Oö. DRDG 2021, LGBI 76/2021
- Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2021, LGBI 91/2021
- Oö. Persönlichkeitsschutz-Novelle 2022, LGBI 12/2022

Vorarlberg:

Salzburg:

- Gesetz vom 15. Dezember 2021, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert werden, LGBl 7/2022 (iVm Art 113 Abs 4 B-VG)

Tirol:

- Änderung des Tiroler Campinggesetzes, LGBl 48/2021
- Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, des Tiroler Heimgesetzes 2005 und des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl 205/2021

Wien:

- Änderung des Wiener Tourismusförderungsgesetzes, LGBl 25/2021
- Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 und das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien geändert werden (3. COVID-19-Abgabenänderungsgesetz), LGBl 30/2021
- Gesetz, mit dem das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (18. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz) und das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien geändert werden, LGBl 42/2021 (iVm Art 131 Abs 5 B-VG)
- Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 und das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien geändert werden (4. COVID-19-Abgabenänderungsgesetz), LGBl 44/2021 (iVm Art 131 Abs 5 B-VG)
- Gesetz zur Reform der Untersuchungskommissionen und der Untersuchungsausschüsse, LGBl 63/2021
- Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 und das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien geändert werden, LGBl 67/2021 (iVm Art 131 Abs 5 B-VG)

Burgenland:

- Gesetz vom 1. Juli 2021, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird, LGBl 63/2021
- Gesetz vom 18. November 2021 über die Regelung des Fischereiwesens im Burgenland (Burgenländisches Fischereigesetz 2022 – Bgld. FischG 2022), LGBl 1/2022

Niederösterreich:

- Änderung des NÖ Prostitutionsgesetzes, LGBl 27/2021
- Landesgesetz, mit dem das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2021), LGBl 52/2021

Steiermark:

- Gesetz vom 14. Dezember 2021, mit dem das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz geändert wird, LGBl 18/2022

Kärnten:

- Gesetz vom 28. Jänner 2021, mit dem das Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz geändert wird, LGBl 30/2021(iVm Art 113 Abs 4 B-VG)
- Gesetz vom 29. April 2021, mit dem ein Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz, das Kärntner Umweltplanungsgesetz und die Kärntner Bauordnung 1996 geändert werden, LGBl 59/2021
- Gesetz vom 16. Dezember 2021, mit dem das Kärntner Familienförderungsgesetz geändert wird, LGBl 21/2022
- Gesetz vom 16. Dezember 2021, mit dem das Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz geändert wird, LGBl 17/2022 (iVm Art 113 Abs 4 B-VG)

ANHANG 8

Einspruchs- bzw. Zustimmungspraxis des Bundes nach § 9 F-VG in den Jahren 2012 bis 2021³⁴³

Jahr	Verfahren (davon + Art 97 Abs 2 B-VG)	Fristverstreichung	Einspruch
2012	9 (3)	1	0
2013	34 (4)	3	1 ³⁴⁴
2014	27 (1)	0	0
2015	18 (1)	0	0
2016	14	3	0
2017	25	8	0
2018	23	0	0
2019	35 (3)	7	0
2020	39 (1)	0	0
2021	34 (5)	3	1 ³⁴⁵

343 Jahre 2012 bis 2018: Zusammengestellt auf Grund der Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen; ab 2019: Zusammengestellt auf Grund der Mitteilung des Bundeskanzleramts (maßgeblicher Zeitpunkt: Einlangen beim Bundeskanzleramt). Ab 2021 wird auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung im Ministerrat abgestellt.

344 Ktn Motorbootabgabegesetz 1992 (+ Art 97 Abs 2 B-VG).

345 Bgld Raumplanungsgesetz 2019.

ANHANG 9

Positionspapier des Bundesvorstands des Österreichischen Gemeindebundes zum Thema Bodenverbrauch

Beschluss vom 15.9.2021

Raumordnung und Flächenwidmung sind die zentralen Themen für die österreichischen Gemeinden. Die Gestaltung des gemeinsamen Lebensraumes ist die wesentlichste Aufgabe der Gemeinschaft vor Ort. Bürgerinnen und Bürger entscheiden über ihre direkt gewählten politischen Vertreterinnen und Vertreter mit, wie sich die Gemeinde entwickeln soll.

In den letzten Wochen und Monaten hat sich die Diskussion zum Thema Raumordnung und Flächenwidmung in eine Richtung entwickelt, die aus kommunaler Sicht nicht verständlich ist. Argumentiert wird, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister würden selbstherrlich und willkürlich Entscheidungen treffen, bzw. seien mit dieser Aufgabe überfordert. Vergessen wird dabei, dass es in allen Bundesländern Raumordnungsgesetze gibt, die einen klaren Rahmen vorgeben. Nicht nur an die Gesetze sind also die Gemeinden gebunden, sondern jede Widmung bedarf der Genehmigung des Landes. Die Gemeinden sind bei der Flächenwidmung daher an enge Vorgaben gebunden.

Klar ist weiters, dass sich in den letzten Jahren schon viel getan hat. Die Raumordnungsgesetze in den Bundesländern wurden verschärft und die Bürgerinnen und Bürger sind gemeinsam mit ihren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und den Gemeinderäten heute sensibler als vor 30 Jahren. So hat sich der jährliche Bodenverbrauch seit 2010 halbiert und der Weg zum 2,5 Hektar Ziel bis 2030 ist bereits eingeschlagen. Heute ist es undenkbar riesige Einkaufszentren auf die grüne Wiese zu stellen.

Die eigentlichen Probleme stellen auch nicht Neuwidmungen dar. Hier gibt es durchaus – zwar verbesserungswürdige – Instrumente, um die Widmungen auch zum Nutzen der Gemeinden und ihrer Bürger zu realisieren, wie zB mit der Vertragsraumordnung oder mit befristeten Widmungen. Das viel größere Problem stellen die überwiegend „jahrzehntealten“ Baulandreserven dar. Dabei handelt es sich um gewidmetes aber nicht verfügbares Bauland im Privatbesitz. Im Jahr 2017 war knapp ein Viertel des gewidmeten Baulandes in Österreich nicht bebaut. Gleichzeitig stehen laut Schätzungen des Umweltbundesamtes rund 40.000 Hektar an ehemaligen Industrie- und Gewerbeflächen sowie Wohnimmobilien leer, weil sich niemand für die Entwicklung und Reaktivierung findet. Schuld daran sind zahlreiche Faktoren. Das reicht von überbordenden Bundesgesetzen, die einen Abbruch verteuern, über

Spekulation bis hin zu fehlenden Instrumenten in den Gemeinden, um Leerstände in den Ortskernen zu bekämpfen. Verdichtung und Baulandmobilisierung sind die Schlagworte, die oftmals als „einfache“ Antworten von oben in die Debatte geworfen werden, die aber für sich allein wenig erfolgversprechend sind.

Neben der derzeitigen fiskalpolitischen Lage führt all dies zur Verknappung von verfügbarem Bauland und damit zu steigenden Grundstückspreisen. Die einheimische Bevölkerung kann sich Grundstücke nicht mehr leisten und ist zur Abwanderung gezwungen. Auch in den urbanen Räumen klagt man genauso über nicht mehr leistbaren Wohnraum.

Aufgrund der anhaltenden öffentlichen Debatten zum Thema Raumordnung und Flächenwidmung hat der **Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes** in seiner Sitzung im Rahmen des 67. Österreichischen Gemeindetages **am 15. September 2021** in Tulln folgende Positionen beschlossen:

1) Die Raumordnungs- und Flächenwidmungskompetenz ist und bleibt hoheitliches Recht der Gemeinden

Im Rahmen der Selbstverwaltung besorgen die Gemeinden in enger Abstimmung mit den Raumordnungsabteilungen der Länder auch weiterhin die Entwicklung des gemeinsamen Lebensraumes. Die Gemeinschaft und der Gemeinderat vor Ort haben auch in Zukunft – nach klaren gesetzlichen Vorgaben – die Entscheidungshoheit, wie und wo sich die Gemeinde weiterentwickeln soll.

2) Die österreichischen Gemeinden bekennen sich dazu, mit Grund und Boden behutsam im Sinne ihrer Bürgerinnen und Bürger umzugehen

Wenngleich immer wieder verschiedene Zahlen in den Medien kolportiert werden und die Rede davon ist, dass täglich mehr als 11,5 Hektar Fläche „zubetoniert werden“ (tatsächlich handelt es sich um die gesamte tägliche Flächeninanspruchnahme – darunter fällt auch ein Freizeitpark oder ein neu errichteter Golfplatz), ist allen Gemeinden bewusst, dass mit dem Grund und Boden behutsam umgegangen werden muss. Die Gemeinden stehen für den Erhalt der Produktivität der landwirtschaftlichen Flächen, für Biodiversität und für Maßnahmen, um erhöhtes Hochwasserrisiko und Hitzeeffekte abzuwehren oder zu mildern. Die Gemeinden schaffen gleichzeitig aber auch Wohnraum, Arbeitsplätze und Betriebsstandorte für die Menschen. Die österreichischen Gemeinden wissen um dieses Spannungsfeld zwischen Wohnen, landwirtschaftlicher Produktion, Wirtschaft und Erholung. Es braucht dabei ein ausgewogenes Mittelmaß, so dass der ländliche Raum und seine Bewohner auch in Zukunft Entwicklungschancen haben.

3) Der Österreichische Gemeindebund fordert vom Landes- und Bundesgesetzgeber sinnvolle und geeignete Instrumente, um Brachflächen, Leerstände und ungenutztes Bauland zu mobilisieren

Anstatt strikte Obergrenzen zur Flächeninanspruchnahme in Gesetzen festzulegen, sollten den Gemeinden zunächst sinnvolle und geeignete Instrumente eines aktiven Flächenmanagements in die Hand gegeben werden (zum Beispiel: rechtssichere Vertragsraumordnung, Vorkaufsrechte für Gemeinden, eine Reform der Grundsteuer usw.). Weiters müssen seitens des Bundes finanzielle Anreize zur Wiedernutzung von Brachflächen geschaffen werden (zum Beispiel: Steuerboni, Befreiung von Altlastensanierungsbeiträgen usw.). Und schließlich braucht es auch funktionierende Maßnahmen zur Bauland- und Leerstandsmobilisierung, sowie zur Ortskernverdichtung.

4) Der Österreichische Gemeindebund fordert den Bund auf, für ein einheitliches Datenmaterial im Zusammenhang mit dem Flächenverbrauch zu sorgen

Immer wieder kursieren unterschiedliche Zahlen und Daten bezüglich der täglich „tatsächlich“ verbrauchten Flächen. So haben Medien kürzlich berichtet, dass im Flächenbundesland Oberösterreich täglich 1 Hektar Boden verbraucht wird. Österreichweit sollen 11,5 Hektar täglich versiegelt werden. Für Verhandlungen und Beratungen, wie etwa für die Österreichische Raumordnungskonferenz, muss es daher ein einheitliches und differenziertes (zum Beispiel: voll versiegelte Flächen, Gartenflächen, Parkflächen usw.), sowie von allen akzeptiertes Datenmaterial geben.

Beschlossen vom Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes.

Tulln, am 15. September 2021.

Positionspapier zum Thema Kinderbetreuung

Beschluss vom 9.12.2021 per Videokonferenz

Eine flächendeckende und qualitätsvolle pädagogische Kinderbetreuung ist wichtig, um die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben zu verbessern. Die Politik hat hier Rahmenbedingungen zu schaffen, die einerseits die Familien organisatorisch und finanziell entlasten und andererseits die Gemeinden in diesen Bereichen nicht überfordern. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung liegen zwar in der Kompetenz der Bundesländer, die Kindergarten- und Schulerhaltung ist allerdings ureigenste Aufgabe der Gemeinden.

Der Blick auf die Statistik zeigt, dass sich in Bezug auf Kinderbetreuung in den letzten Jahren viel getan hat. Im Kindergartenjahr 2020/21 waren die 2.095 Gemeinden direkte Erhalter von insgesamt 5.447 Kinderbetreuungseinrichtungen in ganz Österreich, davon 3.321 Kindergärten, 1.151 Krippen und Kleinkinderbetreuungseinrichtungen, 526 Horten und 429 gemischten Betreuungseinrichtungen. Die Gemeinden (ohne Wien) gaben im Jahr 2019 etwa 1,6 Milliarden Euro (Quelle Statistik Austria) für die Kinderbetreuung aus. Zum Vergleich: Im Jahr 2000 wendeten die Gemeinden nur etwa ein Drittel auf, nämlich gesamt 560 Millionen Euro. Dabei stiegen alleine die Investitionen, also die Ausgaben für Neubauten und Ausbaumaßnahmen, von 73 Millionen auf 212 Millionen Euro im Jahr 2019 an.

In den letzten Wochen und Monaten ist die Diskussion in den Themenbereichen Kinderbetreuung und Elementarbildung in eine Richtung gegangen, die aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes nicht verständlich ist. Seitens der Sozialpartner und der Industriellenvereinigung gab es die Forderung nach einem Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ab dem ersten bzw. zweiten Geburtstag, ganztägig und ganzjährig. Es ist natürlich einfach, den Ausbau öffentlicher Kindergartenplätze zu verlangen, also Forderungen zulasten Dritter aufzustellen. Es stellt sich aber die Frage, warum die Sozialpartner und die Industriellenvereinigung die Aufgaben in ihrem Bereich nicht ausreichend wahrnehmen und zum Beispiel den Ausbau von Betriebskindergärten forcieren. Von anderer Seite wurde der Wunsch nach einem Rechtsanspruch auf eine dreiwöchige Sommerschule und einem Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Kinder der Volksschule und der Sekundarstufe I postuliert. Weiters wurde die Forderung nach einem mittelfristigen Umbau des Ausbildungssystems – mit einem Abschluss für Elementarpädagogik auf tertiärem Niveau – und die Einrichtung eines öffentlich finanzierten Bachelorstudiums aufgestellt.

Die österreichischen Gemeinden wissen um ihre große Verantwortung im Bereich der Kinderbetreuung. Die oben genannten Zahlen zeigen auch deutlich, dass sich in den letzten Jahren in diesem Bereich schon viel getan hat. Die Gemeinden bemühen sich auch weiter, die Angebote für die Kinderbetreuung so gut, so schnell und so bedarfsgerecht wie möglich auszubauen. Die Kommunen brauchen dazu aber auch die Unterstützung von Bund und Ländern.

Das Präsidium des Österreichischen Gemeindebundes hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 folgendes Positionspapier beschlossen:

1. Die österreichischen Gemeinden bekennen sich klar zu einer flächen-deckenden und qualitätsvollen pädagogischen Kinderbetreuung

Diese ist unerlässlich für eine bessere Vereinbarung von Beruf und Familie, für die Eindämmung des Fachkräftemangels, für eine finanzielle und pensionsrechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern und für ein liebevolles und sicheres Aufwachsen und Gedeihen der Kinder. Beim Ausbau der Kinderbetreuung sind auch kreative Lösungen, gemeindeübergreifende Kooperationen und Förderung alternativer Betreuungsmöglichkeiten und -modelle wie Tagesmütter und -väter oder Oma- und Opadienste gefragt. Außerdem müssen auch Betriebskindergärten ausgebaut werden. Klar ist jedenfalls: Ein bedarfsgerechter Ausbau der Kinderbetreuung ist notwendig, allerdings braucht es dazu ausreichend finanzielle Mittel von Bund und Ländern.

2. Die österreichischen Gemeinden erfüllen gerne ihre Pflichten im Bereich der Kinderbetreuung

In ganz Österreich sind die Kindergartenbetreuerinnen und -betreuer und die Stützkräfte und in acht von neun Bundesländern auch die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen Gemeindebedienstete und werden von den Gemeinden finanziert. Es hat sich in diesem Bereich in den letzten Jahren und Jahrzehnten sehr viel getan, so wurde die Altersgrenze für den Eintritt in den öffentlichen Kindergarten immer weiter herabgesetzt. In nahezu jeder Gemeinde gibt es einen öffentlichen Kindergarten, in vielen auch Betreuungsmöglichkeiten für unter 3-jährige Kinder. Die Gemeinden waren und sind kreativ in der Findung alternativen Betreuungsmöglichkeiten wie durch überkommunale Zusammenschlüsse, Kooperationen mit Betriebskindergärten oder Tageseltern. In vielen Gemeinden gibt es aber seit Jahren bereits einen anhaltenden Personalengpass, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vor große organisatorische Herausforderungen stellt. Es muss gemeinsames politisches Ziel sein, mehr Menschen für einen Beruf in der Kinderbetreuung zu begeistern. Dabei dürfen die Gemeinden nicht alleine gelassen werden.

3. Der Österreichische Gemeindebund lehnt aus finanziellen, juristischen und organisatorischen Gründen einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ab

Ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung wäre ein Versprechen des Bundes an die Eltern und Kinder, welches seitens der Gemeinden – aufgrund vieler nicht in ihrer Kompetenz liegender und daher für sie nicht lösbarer Problemfelder – nicht eingehalten werden kann. Personalmangel, fehlende finanzielle Unterstützung und in manchen kleinen Gemeinden mangelnder Bedarf sind Hindernisse auf dem Weg zu einem ganztägigen und ganzjährigen Betreuungsplatz für jedes Kind. Bevor die Rahmenbedingungen dafür nicht geschaffen sind, darf es keinen Rechtsanspruch geben. Ansonsten werden die Gemeinden einem nicht stemmbaren politischen, gesellschaftlichen und letztlich auch juristischem Druck ausgesetzt.

4. Ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung wird auch Forderungen nach anderen Rechtsansprüchen Vorschub leisten

Österreich ist ein Sozialstaat, der gesicherte Lebensbedingungen für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet und für sozialen Ausgleich sorgt. Je nach Leistungsbereich werden Geld- bzw. Sachleistungen seitens des Staates, der Länder oder der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch führt zu Schadenersatzzahlungen, wenn die Leistung nicht erbracht werden kann. Sollte ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung eingeführt werden, werden sicherlich bald Forderungen nach weiteren Ansprüchen, wie einem Rechtsanspruch auf einen Pflegeplatz oder auf einen Arbeitsplatz, folgen.

5. Der Österreichische Gemeindebund fordert von Bund und Ländern Maßnahmen, um dem Personalmangel im Bereich der Kinderbetreuung entgegen wirken zu können

Schon lange herrscht in der Elementarpädagogik ein akuter Personalmangel, die Corona-Pandemie hat diese Situation noch verschärft. Bund und Länder müssen Maßnahmen setzen, um das Angebot im bestehenden Umfang aufrecht erhalten zu können. Eine Absicherung der derzeitigen Standards wäre wichtiger als ständig neue Qualitätskriterien festzulegen. Es bedarf einer Ausbildungsoffensive seitens des Bundes und der Länder und besserer Arbeitsbedingungen für Pädagoginnen und Pädagogen.

6. Der Österreichische Gemeindebund fordert von Bund und Ländern ordentliche Rahmenbedingungen und ein klares – auch finanzielles – Bekenntnis zum Ausbau im Bereich der Kinderbetreuung

Wenn bundeseinheitlich neue Qualitätsanforderungen und -kriterien (wie z.B. Gruppengröße, Öffnungszeiten) aufgestellt werden, ist auch eine entsprechende Finanzierungszusage erforderlich. Die Erfüllung neuer Standards zieht Kosten nach sich, die oft nur zeitlich befristet gefördert werden. Es handelt sich dabei um klassische Anschubfinanzierungen. Laufen die 15a-Vereinbarungen aus, bleiben die Gemeinden auf den Kosten sitzen. Etwaige Schadenersatzforderungen als Folge eines Rechtsanspruches würden die finanzielle Last der Gemeinden zusätzlich erhöhen.

Beschlossen vom Präsidium des Österreichischen Gemeindebundes.

ANHANG 10

Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2021³⁴⁶

Im Berichtsjahr 2021 gab es zu **einem Gesetzesvorhaben** des Bundes das Verlangen eines Landes nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium. Es handelte sich dabei um folgendes Vorhaben:

- Bundesgesetz, mit dem ein BG über die Einrichtung eines Hospiz- und Palliativfonds und über die Gewährung von Zweckzuschüssen an die Länder zur finanziellen Unterstützung der Hospiz- und Palliativversorgung ab dem Jahr 2022 erlassen sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (RV):

Verlangen des Landes Burgenland nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: Verschiebung der Mittelaufbringung zu Lasten der Länder).

346 Basierend auf den der Verbindungsstelle vorliegenden Stellungnahmen der Länder.

ANHANG 11

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Übersicht der Jahre 1978 bis 2021)³⁴⁷

Jahr	Bund – alle Länder (mindestens zwei Länder)	Bund – einzelne Länder	Länder untereinander
1978	1	0	4 ³⁴⁸
1979	0	2	6
1980	1	1	1
1981	0	0	1
1982	0	0	0
1983	2	2	0
1984	0	3	0
1985	3	2	0
1986	0	1	0
1987	2	2	1
1988	2	3	0
1989	2	1	0
1990	0	5	0
1991	3	1	2
1992	1	0	1
1993	1	2	4
1994	2	2	0
1995	1	0	4
1996	0	0	2
1997	1	3	0
1998	0	1	1
1999	2	2	1
2000	0	0	0
2001	3	2	1

347 Zählweise nach Inkrafttretensdatum der jeweiligen Vereinbarung. Enthalten sind in dieser Aufstellung auch die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, zB jene über den Österreichischen Stabilitätspakt.

348 Insgesamt fünf Vereinbarungen (größtenteils auf Grundlage des damaligen Art 107 B-VG) gab es in den Jahren 1966 bis 1974.

2002	0	3	0
2003	1	2	0
2004	1	2	2
2005	5	0	0
2006	1	3	1
2007	0	1	0
2008	5	0	1
2009	4	0	1
2010	1	1	3
2011	7	0	0
2012	3	1	1
2013	6	3	1
2014	2	1	1
2015	4	0	1
2016	3	0	1
2017	7	2	0
2018	3	0	0
2019	0	1	1
2020	0	0	0
2021	0	2	0
Summe	80	57	
	137		43

Anhang 12

Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in Länderbeteiligungsverfahren im Jahre 2021

Auf zuvor bereits angeführte Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz in **EU-Angelegenheiten** ist an dieser Stelle noch einmal hinzuweisen.

Einheitliche Stellungnahmen

- Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips; Paket für eine Europäische Migrations- und Asylpolitik – Vorschlag

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-3042/9 vom 7.1.2021)

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und an den Ausschuss der Regionen „Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“, COM(2020) 622; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-4697/461 vom 12.1.2021)

- EU; Richtlinie über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), 2010/75/EU; Evaluierung; Folgenabschätzung in der Anfangsphase; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5743/150 vom 20.1.2021)

- Mitteilung der EK „Ein europäischer Klimapakt“, COM(2020) 788 final; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5692/7 vom 1.4.2021)

- EU; Mitteilung der EK „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“, COM(2021) 82; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-6094/27 vom 21.4.2021)

- EU; Mitteilung der Kommission: Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte, COM(2021) 102 final vom 4. März 2021

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-4992/22 vom 26.5.2021)

- EU; Europäische Kindergarantie; Vorschlag einer Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder, COM(2021) 137; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-3134/12 vom 1.7.2021)

- Energieeffizienz-Richtlinie; Entwurf für eine Richtlinie zur Energieeffizienz, COM(2021) 558; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-6693/170 vom 8.9.2021)

Gemeinsame Stellungnahmen

- EU; 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849; Überprüfung der effektiven Anwendung durch den Europarat im Auftrag der EK; Fragebogen – Beantwortung durch die Länder auf Ersuchen des BMF

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5439/49 vom 25.2.2021)

- EU; Mitteilung der EK „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“, COM(2020) 789 final

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4042/17 vom 12.5.2021)

- EU – Pferdezuchtorganisation; Zuchtverband „Stichting Anglo European Studbook“ (AES); Antrag auf Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich für die Rasse „Anglo European“;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4920/3 vom 6.8.2021)

- EU; Künstliche Intelligenz (KI); Vorschlag der EK für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, COM(2021) 206 final;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5684/12 vom 18.8.2021)

- EU – Naturschutz und Jagd; Ausnahmegenehmigungen gemäß dem Artikel 9 Absatz 3 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG, und Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Fauna Flora Habitat-Richtlinie, 92/43/EWG, in den Jahren 2017 und 2018 – Stellungnahmeersuchen der EK; Ersuchen an den gemeinsamen Ländervertreter Mag. Christian Plössnig (Tirol) um Übermittlung an die EK

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2819/127 vom 13.9.2021)

- EU – Verwendung von Pflanzenschutzmitteln; Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften für Lebens- und Futtermittel, Tiergesundheit und Tierwohl, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel – EK-Anfrage

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6515/55 vom 4.10.2021)

- EU – Pferdezuchtorganisation; Ansuchen der deutschen Züchtervereinigung „Deutsche Quarter Horse Association“ um Genehmigung der Neufassung der Satzung und des Zuchtprogramms für die Rasse „American Quarter Horse“;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4806/26 vom 11.11.2021)

- EU – Pferdezuchtorganisation; Ansuchen des niederländischen Zuchverbands „NSCD“ um Erweiterung seines räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich für die Rasse „Shire“;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-3821/2 vom 11.11.2021)

ANHANG 13

Covid-19-Pandemie; Kostentragung und finanzielle Auswirkungen; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2021 (VSt-265/92)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 20. Mai 2021 unter anderem mit der Kostentragung und den finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz bekräftigt und unterstützt die Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz zur Kostentragung und zu den finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, VSt-265/89 vom 7.5.2021 und VSt-264/2415 vom 7.5.2021.

Die genannten Beschlüsse lauten:

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz erinnert an ihre Beschlüsse vom 24. April 2020 (VSt-265/18) und vom 16. Oktober 2020 (VSt-264/46) sowie den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. November 2020 (VSt-265/52). Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz fordert den Bund neuerlich auf, umgehend Verhandlungen mit den Ländern betreffend die noch offenen und ungeklärten Kostenpositionen in Zusammenhang mit der Kostentragung der Covid-19-Pandemie aufzunehmen und hält den Rechtsstandpunkt der Länder zusammenfassend im beigeschlossenen aktualisierten Positionspapier fest.

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz bekräftigt den Beschluss der LandesgesundheitsreferentInnenkonferenz vom 30. März 2021 (VSt-264/2412) und fordert den Bund auf, mit den Ländern umgehend in Gespräche auf Basis von Art. 26 der Art 15a B-VG Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit einzutreten, um ausgleichende Finanzierungsmechanismen im Bereich Gesundheit im Sinne des Beschlusses der LandesgesundheitsreferentInnenkonferenz festzulegen.

Das erwähnte Positionspapier liegt Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesminister, vor [...].

ANHANG 14

EU-Kohäsionspolitik 2021-2027; IBW/JTF; Aufteilung der Mittel auf die Bundesländer; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2021 (VSt-7677/123)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 20. Mai 2021 unter anderem neuerlich mit der Vorbereitung der Programmperiode 2021–2027 der EU-Kohäsionspolitik.

Auf der Grundlage entsprechender Vorarbeiten fasst die Landeshauptleutekonferenz dazu folgenden Beschluss:

1. Die Landeshauptleutekonferenz legt die Verteilung der Mittel zwischen EFRE und ESF+ für die Periode 2021 - 2027 wie folgt fest:

Verteilung EFRE:ESF+ im Ziel IBW 2021-2027

Fonds im IBW	€	Anteile
EFRE	521.395.768.-	56,00%
ESF +	409.668.103.-	44,00%
Summe IBW	931.063.871.-	100,00%

2. Die Landeshauptleutekonferenz legt die Aufteilung der EFRE-Mittel im Ziel IBW auf die Länder wie folgt fest:

Aufteilung der EFRE-Mittel auf die Bundesländer im Ziel IBW 2021-2027

Bundesländer	€	Anteile**
Kärnten	56.021.298.-	10,74%
Niederösterreich	122.062.116.-	23,41%
Oberösterreich	79.133.157.-	15,18%
Salzburg	23.648.749.-	4,54%
Steiermark	129.304.832.-	24,80%
Tirol	36.537.209.-	7,01%
Vorarlberg	19.924.451.-	3,82%
Wien	26.873.579.-	5,15%
Summe		
more developed regions	493.505.391.-	94,65%
Burgenland*	27.890.377.-	5,35%
Summe IBW/EFRE	521.395.768.-	100,00%

* Die Dotierung des Burgenlandes ergibt sich in Folge eines Transfers aus der Regionskategorie „more developed regions“ hin zu „transition regions“ in Höhe von 1.882.466.- €.

** Gerundet auf zwei Nachkommastellen.

3. Die Landeshauptleutekonferenz legt die Verteilung der JTF/EFRE-Mittel auf die Länder wie folgt fest:

Verteilung der JTF/EFRE-Mittel auf die Bundesländer in € unter der Annahme einer Teilung der JTF Mittel auf EFRE und ESF+ entsprechend dem Ziel IBW

Bundesland	€*	Anteile
Kärnten	13.685.542.-	18,00%
Niederösterreich	13.685.542.-	18,00%
Oberösterreich	24.329.853.-	32,00%
Steiermark	24.329.853.-	32,00%
Summe	76.030.790.-	100,00%

** Beträge kaufmännisch gerundet.*

ANHANG 15

Kommunalinvestitionsgesetz; Fristverlängerung; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2021 (VSt-2193/18)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 20. Mai 2021 unter anderem mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020. Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

In Anerkennung der zentralen Rolle der Gemeinden als wichtige Investoren und Motor zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen hat der Nationalrat das Kommunalinvestitionsgesetz 2020, KIG 2020 (BGBl I 56/2020), beschlossen. Nach diesem Gesetz werden kommunale Investitionsprogramme der Gemeinden mit Zweckzuschüssen von insgesamt 1 Milliarde Euro vom Bund unterstützt. Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt maximal 50% der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt, wobei dieser Zuschuss mit der anteiligen Höhe begrenzt ist, welcher für jede Gemeinde gemäß § 2 Abs. 8 KIG 2020 berechnet wird.

Nach § 2 Abs. 4 und 6 leg. cit. wird der Zweckzuschuss nur für Projekte gewährt, mit denen im Zeitraum 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wird. Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember 2021 bei der Abwicklungsstelle (Buchhaltungsagentur des Bundes) eingereicht werden. Projektbeginn ist nach den Durchführungsbestimmungen des Bundes der Beginn der tatsächlichen Arbeiten vor Ort, nicht jedoch Planungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten oder symbolische Spatenstiche.

Bei der Umsetzung von Bauprojekten nach dem KIG 2020 zeigt sich in der Praxis, dass aufgrund der guten Auftragslage, insbesondere im Baugewerbe, die Gemeinden keine Unternehmen zur Abwicklung ihrer investiven Vorhaben finden oder die angebotenen Preise durch massive Steigerungen nicht mehr den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Zudem entsteht durch die hohe Nachfrage eine Rohstoffknappheit (Stahl, Holz, Glas, Bitumen usw.), die zu Lieferausfällen bzw. -verzögerungen und damit einhergehend zur Verschiebung von Bauprojekten führt. Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass Gemeinden ihre KIG-Projekte nicht mehr innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist beginnen können und damit ihren Anteil aus dem KIG 2020 verlieren.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Damit die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte durch die derzeitigen Gegebenheiten in der Bauwirtschaft (Rohstoffknappheit, Preissteige-

rungen) keine Nachteile erleiden und um Gemeindeinvestitionen zu fördern sowie die Wirtschaft weiter anzukurbeln, ersucht die Landeshauptleutekonferenz die Bundesregierung, in den Nationalrat eine Novelle des KIG 2020 einzubringen, mit der die Frist für die Einreichung und den Beginn von Projekten nach diesem Gesetz bis zum 31. Dezember 2022 sowie die Frist für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses zumindest bis Jänner 2025 verlängert wird.

ANHANG 16

Leitantrag „COVID-19-Pandemie“; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. November 2021 (VSt-265/127)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 19. November 2021 unter anderem mit der Covid-19-Pandemie.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz übermittelt der Bundesregierung nach annähernd 20 Monaten COVID-19 Pandemie einen Leitantrag mit wesentlichen Vorschlägen für gemeinsame Verbesserungen in den verschiedenen Bereichen des Pandemiemanagements und spricht sich dafür aus, diese gemeinsam mit dem Bund und allen Systempartnern zu bewerten und als Maßnahmenpaket mit konkretem Zeitplan umzusetzen.

Leitantrag „COVID-19 Pandemie“

Die im Frühjahr 2020 auch in Österreich beginnende COVID-19 Pandemie hat unser Land und die Menschen vor große Herausforderungen gestellt.

Unbestritten haben die staatlichen Stellen, Blaulichtorganisationen und zahlreiche ehrenamtliche Einrichtungen im Zusammenwirken große Routine und Erfahrung im Umgang mit regionalen Naturereignissen und anderen Katastrophen. Mit dem COVID-19 Virus bzw. der aufkommenden Pandemie hat sich eine völlig neue Bedrohungslage für unser Land ergeben, die im Gegensatz zu herkömmlichen Katastrophenszenarien räumlich und zeitlich nicht eingrenzbar war und in ihren Auswirkungen alle Bereiche des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens erfasste. Ein nicht greifbarer Virus, mit dynamischer Entwicklung und Varianten, der zu neuartigen Herausforderungen – praktisch wie rechtlich – und auch zu einer veritablen Gesundheitskrise führte.

Dementsprechend war das Pandemiemanagement teilweise auf nicht ausreichenden und inhaltlich und strukturell ungenügenden rechtlichen Rahmenbedingungen und aus dem (Natur-)Katastrophenmanagement adaptierten Prozessen aufgebaut.

Auch bei der in unserem Rechtsstaat im Zusammenwirken aller Verwaltungsebenen bewährten mittelbaren Bundesverwaltung hat sich im Krisenmanagement für die Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie Optimierungspotential gezeigt, ohne die mittelbare Bundesverwaltung mit ihren

Organisationsprinzipien als solche in Frage zu stellen, vielmehr haben sich die kaskadenförmigen Zuständigkeiten im Maßnahmenmanagement bewährt. Einerseits wird dadurch eine zentrale Steuerung der Pandemiebekämpfung durch den zuständigen Bundesminister ermöglicht. Andererseits kann im operativen Einsatzgeschehen auf die regionale Organisationskompetenz der Landesverwaltungen und deren Erfahrung im Katastrophenmanagement zurückgegriffen sowie im Vollzug die Orts- und Bürgernähe der Bezirksverwaltungsbehörden genutzt werden.

An der Schnittstelle zwischen Bundes- und Landesebene üben in diesem System die Landeshauptleute die ihnen verfassungsgesetzlich zugewiesene regionale Leitungs- und Koordinierungsfunktion aus und tragen damit auch das Krisenmanagement mit ihrer politischen Verantwortung.

Mit dem gegenständlichen Leitantrag sollen zentrale Themen aus beinahe 20 Monaten Pandemiebewältigung in zentralen Bereichen angesprochen werden und dazu entsprechende Verbesserungsvorschläge im Sinne einer konstruktiven Manöverkritik unterbreitet werden. Das Ganze soll vom gemeinsamen Geist und dem Ziel eines zukunftsfiten gesamtstaatlichen Krisenmanagements bei pandemischen Großereignissen getragen werden.

Ausgangslage

Wie war nun die Ausgangslage für die Verwaltung am Beginn der Pandemie im Winter 2020: Diese sah sich plötzlich – gleichsam von einem Tag auf den anderen – mit einer sich dynamisch entwickelnden Gesundheitskrise konfrontiert, für deren Bewältigung auf keinerlei Vollzugsroutine zurückgegriffen werden konnte. Besondere Herausforderung war und ist, dass sich das Infektionsgeschehen zum Teil regional und lokal sehr unterschiedlich binnen weniger Tage und Wochen völlig anders gestalten kann als erwartet. Immer wieder standen daher die Gesundheitsbehörden in den Bezirken und auf Landesebene unter einem – mitunter kurzfristigen – Entscheidungs- und Handlungsdruck, dies in einem äußerst unsicheren Umfeld, sowohl, was die Rechtsgrundlagen für ihr Handeln betraf, als auch, was die gesundheitsbehördliche und sachverständige Einschätzung der mit der Ausbreitung von COVID-19 einhergehenden Gesundheitsrisiken und der epidemiologischen Lage insgesamt betraf.

Mit all dem einher ging die Notwendigkeit, im Rahmen der Pandemiebekämpfung völlig neue Aufgaben zu bewältigen und dafür zunächst auch die entsprechenden organisatorischen, sachlichen und personellen Vorkehrungen zu treffen. So mussten etwa für das Contact-Tracing, die Abwicklung von Absonderungen in großer Zahl, Teststrategien, Teststraßen, laufende Screenings und zuletzt Massenimpfungen völlig neue Strukturen und Abläufe aufgebaut und unter außerordentlichem Zeitdruck implementiert werden.

Operativ konnte dabei – gerade in der ersten Phase der Pandemie – auf den etablierten Einsatzstrukturen des staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements (SKKM) aufgebaut werden; dies betrifft sowohl die Bundes- wie auch die Landesebene. So erfolgte von Beginn an die tägliche Koordination zwischen Bund und Ländern über den SKKM-Stab im BMI, in den alle zuständigen Ressorts und die Länder eingebunden sind. Auf Landesebene wurde aufbauend auf den für Katastrophenfälle eingerichteten Landeseinsatzleitungen, in denen vor allem auch die Blaulichtorganisationen und die Militärkommanden vertreten sind, in kürzester Zeit entsprechender Einsatzstäbe aufgebaut, die um besondere gesundheitsbehördliche Elemente und bei Bedarf um weitere operative Stäbe ergänzt wurden. Für die Ebene der Bezirkshauptmannschaften gilt Ähnliches. Daneben wurde sehr rasch zwischen den Ländern und dem zuständigen Bundesministerium eine separate direkte Kommunikations- und Koordinationsschiene auf Ebene der Gesundheitsverwaltungen aufgebaut, dies einerseits auf rechtlicher Ebene (Gesundheitsrechtsabteilungen der Länder), andererseits auch auf fachlicher Ebene (Landessanitätsdirektionen).

Gesetzliche Grundlagen

Die Corona-Pandemie hat dabei ganz zentral inhaltliche Defizite und Strukturschwächen des geltenden Epidemierechts aufgezeigt. Diese Defizite sind – trotz rascher Erlassung des COVID-19-Maßnahmengesetzes und zahlreicher Novellen zum Epidemiegesetz 1950 und zum COVID-19-Maßnahmengesetz – zum Teil bis heute nicht behoben.

Die Länder setzen sich daher dafür ein, in einem gemeinsamen Prozess mit dem Bund das Epidemierecht auf eine moderne gesetzliche Grundlage zu stellen. In diesem Prozess sollte insbesondere auch auf die Vollzugserfahrung der Gesundheitsbehörden auf Bezirks- und Landesebene zurückgegriffen werden.

Inhaltlich scheinen dabei insbesondere folgende Punkte wesentlich:

1. Zusammenführung der gesetzlichen Grundlagen in einem neuen Epidemiegesetz, Übernahme jener Instrumente aus dem COVID-19-Maßnahmengesetz, die sich bewährt haben, Reintegration der während der COVID-19-Pandemie geschaffenen spezifischen Regelungen für den Schulbereich;
2. Schaffung von im Hinblick auf grundrechtliche Erfordernisse und die Anforderungen des Legalitätsprinzips adäquaten und klaren gesetzlichen Grundlagen für individuelle und generelle behördliche Anordnungen zur Verhinderung bzw. Eindämmung der Verbreitung anzeigepflichtiger Krankheiten in einem kohärenten Gesamtsystem;

3. Evaluation und ggf. Anpassung der Aufgaben- und Zuständigkeitszuweisung an die verschiedenen Verwaltungsebenen (Bundesminister – Landeshauptmann – Bezirksverwaltungsbehörde) unter Berücksichtigung der Organisationsprinzipien der mittelbaren Bundesverwaltung;
4. Flexibilisierung der Zuständigkeiten in Richtung eines Spielraums der Länder, Aufgaben entweder vom Landeshauptmann oder von den Bezirksverwaltungsbehörden besorgen zu lassen (denkbar sind hier Delegations- und Arrogationsmodelle), insbesondere Schaffung der Möglichkeit des Landeshauptmanns, die Zuständigkeit von den Bezirksverwaltungsbehörden an sich zu ziehen (zB für ein landesweit einheitlich organisiertes „Contact-Tracing“ oder die Abwicklung von Massenverfahren, etwa betreffend Entschädigungen);
5. Prüfung, in welchen Bereichen Sonderverfahrensrecht erforderlich ist, um rasches und zielgerichtetes behördliches Handeln in Bescheidform und die sichere Zustellung von Bescheiden auch bei großer Ansteckungsgefahr zu gewährleisten
6. Etablierung eines grundrechtsadäquat ausgestalteten Rechtsschutzes gegen Absonderungen vor den Landesverwaltungsgerichten durch Erlassung entsprechender Regelungen (etwa nach dem Vorbild des § 22a BFA-VG); dazu liegt seit kurzem eine Neuregelung im § 7a des Epidemiegesetzes 1950 (BGBl I 183/2021) vor.
7. Überarbeitung und Vereinfachung der gesetzlichen Grundlagen für Entschädigungen aufgrund behördlicher Maßnahmen und die Abwicklung der betreffenden Verfahren (etwa durch Pauschalregelungen für gleichgelagerte Fälle);
8. Möglichkeit der Erweiterung der Kompetenzen der nichtärztlichen Gesundheitsberufe durch Verordnung des für Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Bundesministers, um die Eindämmung der Verbreitung anzeigepflichtiger Krankheiten und die medizinische Versorgung der Bevölkerung zeitnah sicherzustellen;
9. Einbindung der landesgesetzlich anerkannten bzw. im öffentlichen Rettungsdienst tätigen Rettungsorganisationen in die Pandemiebekämpfung
10. Flexibilisierung der vergaberechtlichen Vorschriften bei der Beschaffung von Produkten sowie von Dienstleistungen zur Pandemiebekämpfung; Der Bund sollte daher den von Deutschland vorgelegten Vorschlag betreffend eine „Temporary Exemption Clause for States of Emergency and Acute Crises“ unterstützen und darüber hinaus für großzügigere Erleichterungen in den EU-Vergaberichtlinien bei der Beschaffung von Produkten sowie von Dienstleistungen im gesamten Verlauf von künftigen Krisen eintreten.

11. Schaffung ausreichender datenschutzrechtlicher Grundlagen für ein effektives und strategisches Epidemie- und Pandemiemanagement, insbesondere Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für erforderliche Datenverarbeitungen für alle Gebietskörperschaften einschließlich der Einrichtung der dafür nötigen IT-Strukturen und der Entwicklung bestehender Systeme hin zu integrativen Plattformen für die operative gesundheitsbehördliche Tätigkeit (von der Detektion von Verdachtsfällen über Testungen und Absonderungen, Abwicklung von Entschädigungsverfahren bis hin zu Impfungen); Dafür sollte auch die Digitalisierungsoffensive genutzt werden.
12. Vereinfachung der budgetären Abwicklung der Teststraßen, insbesondere jener, die von Gemeinden betrieben werden.

Pandemiemanagement und Einsatzstrukturen

Wie in der Einleitung ausgeführt wurde das Pandemiemanagement operativ auf den etablierten Einsatzstrukturen des staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements (SKKM) aufgebaut und erfolgte von Beginn an die tägliche Koordination zwischen Bund und Ländern über den SKKM-Stab im BMI, in den alle zuständigen Ressorts und die Länder eingebunden sind.

Nicht in allen Ressorts wurde diese Aufgabenstellung in Stabsstruktur durchgeführt, was zu Verzögerungen, langwierigen Abstimmungsprozessen und uneinheitlichen Lagebildern führte und letztlich auch dem ordnungsgemäßen Vollzug von Maßnahmenverordnungen zuwiderlief.

Zur Verbesserung der strategischen Planung, Ausrichtung und Umsetzung des Pandemiemanagements wäre daher die Optimierung der horizontalen Kooperation zwischen den Ressorts auf Bundesebene durch Einrichtung von Stabsstrukturen mit entsprechenden Stabsfunktionen – wie sie bei den staatlichen Sicherheitsorganen im Einsatzfall üblich und bestens bewährt sind – in den einzelnen Ressorts für Pandemien bzw. im Einsatzfall als Ansprechstellen für die weiteren Ebenen der staatlichen Verwaltung sicherzustellen. Diese strukturellen Überlegungen müssen auch notwendige Vorleistungen der Länder in den jeweiligen Finanzplanungen für pandemiebedingte Ausgaben und deren Abstimmung mit den involvierten Stellen miteinbeziehen.

Krisenvorsorge und Versorgungssicherheit

Mit der weltweiten Pandemie stand plötzlich auch das System der wirtschaftlichen Krisenvorsorge – insbesondere auch im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einlagerung von Schutzausrüstung („kritische Güter“) – erstmals wieder seit vielen Jahrzehnten in den Mittelpunkt des Handelns.

Dies hat allen vor Augen geführt, dass durch unvorhergesehene Ereignisse wie bspw. pandemische Entwicklungen sehr rasch Störung von Lieferketten, Produktionsausfälle bis zu Blackout Szenarien auftreten und Versorgungsengpässe in allen Bereichen auftreten. Dies betrifft nicht nur die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, sondern auch das Wirtschaftsleben durch notwendige Vorprodukte. Die Krisenvorsorge reicht in einer modernen Welt natürlich viel weiter und hat bspw. auch die Sicherstellung der Energieversorgung, Kommunikation und Datenverarbeitung mit zu berücksichtigen.

Ein besonderes Thema insbesondere in der Anfangsphase der COVID-19 Pandemie war mit Sicherheit auch die Gesamtversorgung Österreichs mit medizinischen Schutzmaterialien. In diesem Zusammenhang sind auch wesentliche Fragestellungen bei der Einfuhr von (Schutz-)Gütern, Fragen zur Qualitätssicherung und Zertifizierung aufgetreten.

Vor diesem Hintergrund werden die begonnenen Aktivitäten der zuständigen Bundesministerien unter Federführung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Rahmen der wirtschaftlichen Krisenvorsorge begrüßt und unterstützt. Insbesondere sollen aufbauend auf einer Evaluierung der bestehenden Materiengesetze (VersorgungssicherheitsG, LebensmittelbewirtschaftungsG und EnergielenkungsG u.a.) und den Erfahrungen aus der COVID-19 Pandemie von allen Systempartnern, an neue Gefahrenlagen angepasste zeitgemäße Versorgungsstrukturen hinsichtlich „Beschaffung“ und „Bevorratung“ sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang begrüßen die Länder auch die Arbeiten auf Bundesebene für ein Bundes-Krisensicherheitsgesetz (B-KSG) als innerorganisatorische Neuregelung der Koordination und des Vorgehens des Bundes in Krisenfällen. Nachdem mit diesem gesamthaften Zugang zum Thema Sicherheit auch Kompetenzbereiche der Länder im Lichte gesundheitspolitischer, energiewirtschaftlicher sowie klima- und umweltpolitischer Aspekte, und ganz wesentlich der Katastrophenschutz und die gelebte Praxis zu berücksichtigen sind, ist die enge Einbindung der Länder in die weiteren Umsetzungsarbeiten unerlässlich.

Neben der klassischen Krisenvorsorge und der Gewährleistung einer Versorgungssicherheit könnten als Lehre aus der Pandemie auch Maßnahmen in Erwägung gezogen werden, die begleitende negative Auswirkungen auf die Gesellschaft abzufedern helfen können, wie bspw.

- Abfederung von psychosozialen Auswirkungen von Krisen (Pandemien und andere...) – insbesondere auf verletzte Personengruppen (Pflegebedürftige Personen, Kinder und Jugendliche, Ältere Menschen, Arbeitslose, sozial schwache Menschen, etc.)

- Abfedern von Informations-„Blasen“, Vermeidung von Parallelwelten – insbesondere neues Informationsmanagement, vertrauensbildende Informationskanäle, etc.

ANHANG 17

Mitwirkung der Länder bei der Wärmestrategie bei Gesetzesvorhaben des Bundes im Energiebereich; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. November 2021 (VSt-5259/58)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 19. November 2021 unter anderem mit der Mitwirkung der Länder bei der Wärmestrategie bei Gesetzesvorhaben des Bundes im Energiebereich. Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Die Landeshauptleutekonferenz bekennt sich zur gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern zur Wärmestrategie. Neben der Sicherstellung der langfristigen Finanzierung bildet der ordnungspolitische Rahmen den zentralen Angelpunkt der gemeinsamen Strategie. Das Erneuerbaren-Wärme-Gesetz (EWG) soll die Grundlage für den stufenweisen Ausstieg aus Öl und Gas im Wärmereich schaffen.

Der aktuelle Verhandlungsstand hinsichtlich eines Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes (EWG) auf Bundesebene deutet schon jetzt darauf hin, dass im Falle einer Gesetzwerdung dringende Anpassungen in den Landesgesetzen und zusammenhängenden Verordnungen erforderlich sind und dies massive Auswirkungen auf die Energiestrategien in den Ländern haben wird.

Es besteht grundsätzlicher Konsens darüber, dass eine Dekarbonisierung in der Raumwärme und eine Erhöhung bestehender Umweltstandards auch seitens der Länder begrüßt wird (Beschluss der LH-Konferenz vom 06.11.2020). Jedwede gesetzliche Maßnahmen sind jedoch so zu gestalten, dass sie energiewirtschaftlich umsetzbar und bestehen Infrastrukturen in den Ländern, Städten und Gemeinden bestmöglich und ressourcenschonend genutzt werden.

Die Komplexität der Regelungsvorhaben, insbesondere betreffend grundsätzlicher Fragen wie Technologieverbot vs. Brennstoffverbot, Möglichkeit der Nutzung von grünem Gas etc. sowie betreffend des bestehenden Gasnetzes, der bisher offenen Finanzierungsfragen und der Hintanhaltung eines überbordenden Verwaltungsaufwands sind unter Beiziehung der Systempartner einer Klärung zuzuführen.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz bekräftigt ihren Grundsatzbeschluss vom 6. November 2020 zur Erarbeitung einer gemeinsamen Wärmestrategie von

Bund und Ländern und bekennt sich auch zu den Beschlüssen des politischen Steuerungsremiums sowie der LandesenergiereferentInnenkonferenz vom 29. September 2021.

Für die weiteren politischen Abstimmungen wird die rasche und zeitgleiche Vorlage eines Entwurfes des Erneuerbare Wärme-Gesetzes (EWG) sowie des Umweltförderungsgesetzes durch das BMK an das politische Steuerungsremium gefordert.

ANHANG 18

Finanzausgleich; Verlängerung der Finanzausgleichsperiode; Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 7. Mai 2021 sowie vom 8. Oktober 2021 (VSt-13/1908 bzw VSt-13/1910)

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hat sich in ihrer Tagung am **7. Mai 2021** mit der im Betreff angeführten Angelegenheit befasst.

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hat folgenden Beschluss gefasst:

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hält aufgrund der massiven finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Finanzierung der Gesundheitsversorgung fest, dass den seitens des Bundes vorgeschlagenen Fassungen der Art 15a B-VG Vereinbarungen (Zielsteuerung-Gesundheit sowie Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens) nur zugestimmt werden kann, wenn seitens des Bundes ausgleichende Finanzierungsmechanismen gem. Art 26. der Art 15a B-VG Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit für die Mindereinnahmen der Landesgesundheitsfonds sowie Mindereinnahmen und Mehrausgaben der Fondskrankenanstalten geschaffen werden.

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz spricht sich für eine Verlängerung der Art. 15a B-VG Vereinbarung Elementarpädagogik bis Ende des Kindergartenjahres 2023/24 aus, hält jedoch fest, dass insbesondere die darin festgelegten Regelungen zur Gewährung der Zweckzuschüsse und eine Novelle des Bildungsinvestitionsgesetzes zu prüfen und adaptieren sind. Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz ersucht daher den Bund mit den Ländern in Gespräche einzutreten und verweist im Detail auf die beiliegenden Länderpositionen.

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hat sich in ihrer Tagung am **8. Oktober 2021** wieder mit der im Betreff angeführten Angelegenheit befasst.

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hat folgenden Beschluss gefasst:

- 1) Die Landesfinanzreferentenkonferenz hält fest, dass der Verlängerung des Finanzausgleichsgesetzes und der bestehenden Nebenvereinbarungen (mit Ausnahme der Art. 15a B-VG Vereinbarung Elementarpädagogik) auf Basis der vorliegenden Beamtenentwürfe zugestimmt werden kann, sofern eine Einigung hinsichtlich der ausgleichenden Finanzierungsmechanismen nach Art. 26 der Art. 15a B-VG Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit erzielt werden kann.
- 2) Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz ersucht den Bund hinsichtlich einer Anschlussvereinbarung zur Art. 15a B-VG Vereinbarung Elementar-

pädagogik und der Novellierung des Bildungsinvestitionsgesetzes auf ExpertInnenebene umgehend zu Verhandlungen einzuladen, um bis zur Tagung der LandesfinanzreferentInnenkonferenz im Frühjahr 2022 einen beschlussreifen Entwurf zu erarbeiten.

ANHANG 19

Reform des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012; Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 8. Oktober 2021 (VSt-3228/557)

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hat sich in ihrer Tagung am 8. Oktober 2021 mit der im Betreff angeführten Angelegenheit befasst.

Den Beratungen der LandesfinanzreferentInnenkonferenz ist dazu die nachstehende Sachverhaltsdarstellung vorgelegen:

Die COVID-19-Krise hat zum größten Wirtschaftseinbruch nach dem Zweiten Weltkrieg geführt. Die zur Bekämpfung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dieser Krise beschlossenen Hilfsmaßnahmen haben den Einsatz erheblicher budgetärer Mittel bei gleichzeitig ertragsseitig eklatantem Einbruch der Steuereinnahmen erfordert. Resultat dieser zweifelsohne notwendigen Vorgehensweise war bzw. ist ein beträchtlicher Anstieg der Defizite und Schuldenstände der öffentlichen Haushalte.

Mit 23. März 2020 wurde auf Unionsebene die so genannte generelle Ausweichklausel (general escape clause, GEC) im Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt von den FinanzministerInnen der Europäischen Union aktiviert.

Die GEC wurde für die Jahre 2020 und 2021 aktiviert, darüber hinaus sollten bereits ab dem Frühjahr 2021 konkrete Gespräche auf Ebene der Europäischen Union geführt werden, wie und wann der Pakt wieder vollumfänglich in Kraft treten soll bzw. ob es einer Reform des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts bedürfe.

Im Zuge der Sitzung des Österreichischen Koordinationskomitees auf ExpertInnenebene am 18. Mai 2021 teilte das Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit, dass davon auszugehen sei, dass die general escape clause (GEC) auch noch für 2022 aktiviert, jedoch für 2023 wieder deaktiviert werden solle. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass entgegen der ursprünglichen Einschätzung nunmehr ab Herbst 2021 auf Unionsebene Verhandlungen zu einem Reformprozess des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts aufgenommen werden.

Das Österreichische Koordinationskomitee (ÖKK) hat mit Umlaufbeschluss im Sommer 2021 festgestellt, dass „die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel für die ÖStP-Partner bedeutet, dass die sich ergebenden Haushaltsergebnisse in den Jahren 2020 und 2021 die Ziele des ÖStP definitionsgemäß er-

füllen und somit sämtliche Fiskalregeln (insbesondere die Art 4, 9 und 10) des ÖStP 2012 als eingehalten gelten. Sanktionsverfahren finden daher nicht statt. Da nach dem ÖStP in den Jahren 2020 und 2021 keine Abweichungen festzustellen sind, erfolgen auch keine Buchungen auf dem jeweiligen Kontrollkonto. Kontrollkontobuchungen sind erst nach Auslaufen der GEC wieder vorzunehmen (Ausgangsbasis Kontrollkontostand 2019, wie vom Österreichischen Koordinationskomitee beschlossen)“.

Ob eine analoge innerstaatliche Vorgehensweise auch für das Jahr 2022 gewählt wird, wird sich aller Voraussicht im Zuge der Sitzung des Österreichischen Koordinationskomitees auf ExpertInnenebene im Herbst 2021 klären.

Aus Sicht des Landes Wien ist eine unveränderte Anwendung der Fiskalregeln des ÖStP 2012 spätestens ab dem Jahr 2023 aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen jedenfalls ausgeschlossen. Es werden einerseits weitere erhebliche defizitwirksame Investitionen bzw. Ausgaben zur Stabilisierung der Wirtschaftslage bzw. des Arbeitsmarktes erforderlich sein, andererseits haben sich die Ausgangsparameter durch Nichtberücksichtigung jener Jahre, in welchen die GEC zur Anwendung kam, insbesondere in Bezug auf den Schuldenstand bzw. die Schuldenrückführungsregel grundlegend verändert. Auch das BMF ist – wie im Protokoll der Sitzung vom Österreichischen Koordinationskomitee auf ExpertInnenebene am 18. Mai 2021 festgehalten – der Ansicht, dass „ein Relaunch des ÖStP 2012 unumgänglich ist“.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass selbst der Rechnungshof und der Fiskalrat eine Evaluierung der Steuerungstauglichkeit der Kennzahlen des ÖStP 2012 bzw. eine Vereinfachung der Fiskalregeln bereits mehrfach angeregt haben

Da eine Reform des Österreichischen Stabilitätspakts einer entsprechenden Vorlaufzeit bedarf, sollten ehestmögliche Verhandlungen aufgenommen werden. Ein weiteres Zuwarten erscheint im Hinblick darauf, dass auf Unions-ebene angedacht ist, die GEC spätestens für das Jahr 2023 zu deaktivieren, nicht zweckmäßig.

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hat folgenden Beschluss gefasst:

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz fordert den Herrn Bundesminister für Finanzen dazu auf, ehestmöglich zu Verhandlungen hinsichtlich der Reform des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 einzuladen.

ANHANG 20

Umlaufbeschluss der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz vom 24. März 2021 zum Thema Informationsfreiheit (VSt-4700/46)

Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten (LPK) befasst sich seit Jahren mit den Bestrebungen und Vorschlägen der Bundesregierung in Richtung der Einführung einer generellen Informationsfreiheit. Ich darf in diesem Zusammenhang nur aus den letzten Monaten auf das Schreiben von Landtagspräsidentin Dr. Brigitta Pallauf (als damalige Vorsitzende der LPK) vom 20. August 2020 samt dem damit mitgeteilten einstimmigen Beschluss der LPK und den dort enthaltenen Beschlüssen unserer Konferenz sowie auf die Diskussion mit dir im Rahmen der letzten LPK am 17. Oktober 2020 verweisen; auch die gemeinsame Länderstellungnahme vom 21. August 2020, die dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter der GZ VSt-4700/43 übermittelt wurde, wird ergänzend in Erinnerung gerufen.

Die LPK hat dazu in zahlreichen bereits genannten Beschlüssen klargemacht, dass aus ihrer Sicht eine Einbeziehung der Organe der (Landes)Gesetzgebung in das neu geplante System der Informationsfreiheit nicht in Frage kommt, weil das grundsätzlichen Aspekten der Gewaltenteilung widersprechen würde, dem zahlreiche weitere gravierende systematische Gesichtspunkte entgegenstehen und damit zusätzliche Fragen und Vollzugsprobleme verbunden wären, ohne dass damit ein Mehrwert gegeben oder die Zugänglichkeit zu Informationen aus dem Bereich der (Landes)Parlamente verbessert werden würde. Gravierende Bedenken bestehen insbesondere deshalb, weil mit dem im Entwurf vorgesehenen Regelungssystem in die Autonomie der Parlamente (zumindest potenziell) durch andere Rechtssetzungsorgane einschließlich Organen der Verwaltung eingegriffen wird, ohne dass in dieser Hinsicht unmittelbare Mitwirkungs- oder Kontrollrechte der (Landes)Parlamente bestehen.

Die Tätigkeit der (Landes)Parlamente als Gesetzgebungsorgane ist schon derzeit völlig transparent; alle Informationen zu jedem Schritt der Verfahren im Landtag und seinen Ausschüssen sowie zu den handelnden Organen, sogar zu einzelnen Abgeordneten, stehen ohne Einschränkungen öffentlich zur Verfügung. Es gibt keine Fälle, in denen Informationen aus diesem Bereich nicht erteilt wurden oder solche Fälle auch nur diskutiert wurden. Die Parlamentsverwaltung wird zudem ohnehin bereits zur Veröffentlichung bzw. zur Einräumung des Rechts auf Information verpflichtet. Die aktuelle Entscheidung des VfGH vom 4. März 2021, E 4037/2020, zeigt, dass die wesentlichen Fragen,

die die Parlamente betreffen, schon derzeit über Art. 10 EMRK und die dort vorgesehene Interessenabwägung gelöst werden können und damit für diesen Bereich eine (zusätzliche) gesetzliche Regelung entbehrlich ist. Die (Landes)Parlamente sind in all ihren Bereichen schon immer sehr öffentlich und schon lange va auch proaktiv im Hinblick auf das Zurverfügungstellen von Informationen und Inhalten tätig. Dies trotzdem, dass sie nach der bisherigen Verfassungsbestimmung des Art. 20 B-VG von jedweder Auskunftspflicht befreit waren. Dem können auch nicht unverbindliche internationale Rankings entgegengehalten werden, weil diese offenbar nur den geltenden Art. 20 B-VG berücksichtigen, nicht aber das Gesamtsystem aller Regelungen zur Zugänglichkeit von Informationen aus dem Bereich bzw. zur Transparenz der Gesetzgebung.

So bestehen schon derzeit (zT auch in Verfassungsbestimmungen enthaltene und damit den geplanten Bestimmungen ohnehin vorgehende) Regelungen, mit denen die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen nicht harmonisiert sind bzw. die ohnehin Informationsmöglichkeiten und Transparenz in über die geplante Regelung hinausgehender Art und Weise schon derzeit garantieren. Dies betrifft etwa Regelungen im BVG über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (vgl. bspw. die dort vorgesehene „öffentliche Liste“), aber auch in den Geschäftsordnungen der (Landes)Parlamente (etwa hinsichtlich der Geschäftsführung in den [Unter]Ausschüssen) sowie den Rechtsgrundlagen für die Volksanwaltschaften und die Rechnungshöfe.

Dazu kommt, dass die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Modalitäten grundlegende Gegebenheiten und Aspekte in den (Landes)Parlamenten unberücksichtigt lassen und damit zu unsachlichen und inadäquaten Ergebnissen führen würden bzw. sich völlig unklare Rechtsfolgen ergeben würden etwa im Hinblick auf Informationen, die (nur) einzelnen Abgeordneten, Ausschussvorsitzenden oder (Landtags)Klubs zur Verfügung stehen; wie die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage in dieser Hinsicht den Vorgaben der geplanten Regelungen entsprechen sollen, bleibt ebenso dunkel wie das Verhältnis zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten freien Mandat. Zusätzlich lässt der Entwurf die faktischen und rechtlichen (sich aus der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie der Parlamente ergebenden) Unterschiede in den verschiedenen (Landes)Parlamenten, deren Geschäftsordnungen und parlamentarischen Praxis unberücksichtigt, was wiederum zu nicht erwünschten Anpassungsnotwendigkeiten und Nivellierungen sowie Auslegungsproblemen führen würde.

Eine Miteinbeziehung in das geplante System der IFG würde im Übrigen tendenziell sogar mit Einschränkungen bestehender Informations- und Transparenzregelungen verbunden sein (etwa [zusätzlicher] Geheimhaltungs-

vorschriften in Bereichen, in denen derzeit schlichte Nicht-Öffentlichkeit vorgesehen ist bzw. ausreicht). Jedenfalls schafft der vorliegende Entwurf schwierige und auf Jahre hinaus unklare Interpretationsprobleme (bis hin zu Verfahren vor den Höchstgerichten). Dies betrifft etwa das Verhältnis zum parlamentarischen Interpellationsrecht, den bereits genannten Regelungen in Bundes- und Landes(verfassungs)gesetzen einschließlich des Verhältnisses zu den parlamentarischen Hilfsorganen, insb. Volksanwaltschaften und Rechnungshöfe.

Einschränkungen der derzeit bestehenden Transparenz der Landtage sind beim parlamentarischen Interpellationsrecht vor allem durch die Einführung eines Geheimhaltungstatbestands in § 6 Abs. 1 Z 5 lit. c zweiter Fall des Entwurfs zum IFG im Interesse der Mitwirkung des Landtags an der Vollziehung und durch die Beseitigung der Möglichkeit zu befürchten, die Landesregierung von der derzeitigen Amtsverschwiegenheit zu entbinden. Die Wortfolge „Mitwirkung an der Verwaltung“ verweist sowohl in Titel E. des zweiten Hauptstücks des B-VG als auch in den meisten Landesverfassungsgesetzen auf die parlamentarischen Interpellationsrechte. Gerade die Ausübung der Fragerechte gehört zum Kernbereich parlamentarischer Kontroll- und Informationstätigkeit. Die Einführung eines Geheimhaltungstatbestands mit stark unbestimmten Tatbestandsmerkmalen und unklaren Ergebnissen mindert die demokratische Leistungsfähigkeit der Landtage. Damit würde auch das freie Mandat und die Kontrollfunktion des Abgeordneten unverhältnismäßig und unnötig eingeschränkt. Anders als das derzeit geltende Amtsgeheimnis kann die geplante Geheimhaltungsverpflichtung der Landesregierung durch die Landtage auch im öffentlichen Interesse nicht mehr aufgehoben werden und würde dann selbst gegen das verfassungsrechtlich höchste demokratisch legitimierte Kontrollorgan des Staates gerichtet sein.

Abgesehen von den im Fall der Umsetzung der im Begutachtungsentwurf enthaltenen Regelungen verbundenen erheblichen Mehraufwendungen lehnen die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten auch jegliche Unterwerfung unter ein Datenregime ab, das durch Verordnung eines Bundesministers vorgegeben wird und auf deren Gestaltung und politische Verantwortung sie überhaupt keine Einflussmöglichkeit haben. Wenngleich jeder Vergleich hinkt, ist darauf hinzuweisen, dass nicht einmal im Rahmen der aktuellen Rechtsgrundlagen zur Pandemiebekämpfung Vorschriften für die Gesetzgebung vorgesehen sind und daher auch dort entsprechende Ausnahmen vorgesehen sind; dessen ungeachtet, wird die besondere Lage in den Parlamenten autonom berücksichtigt. Ähnliches gilt im Ergebnis für die vorgesehene Beratungstätigkeit der Datenschutzbehörde, weil damit in der Praxis wohl ein faktisches Auslegungsmonopol verbunden sein würde, dem für den hier in Frage stehenden Parlamentsbereich ebenfalls Aspekte der Gewaltenteilung entgegenstehen.

Der Blick in andere Europäische Staaten und in deren „Informationsfreiheits-“ oder „Transparenzgesetze“ zeigt, so insbesondere auch in Deutschland, dass die Organe der Gesetzgebung in diesen grundsätzlich ausgenommen sind (bzw. die Gesetze für [Landes]Parlamente nur hinsichtlich der Parlamentsverwaltung gelten), weil (dort wie auch bei uns) die Staatsgewalt Gesetzgebung eben von vornherein anders ausgerichtet und ohnedies transparent ist. Transparent im Hinblick auf Inhalte, Personen, Gremienzusammensetzungen, Abstimmungsverhalten, Entscheidungen, Bezüge der Präsidenten, Klubobleute und Abgeordnete sowie Kosten des Parlamentsbetriebs. Gerade in Deutschland liegt die Kompetenz zur Erlassung solcher Informationsfreiheitsgesetze (Transparenzgesetze) wohl auch darum bei den Ländern, weil es die Landesparlamente so in der Hand haben, die für die Gesetzgebung angemessenen Informationsrechte zu normieren und nicht einfach mit der Exekutive in „einen Topf geworfen werden“. Genau aus diesem Grund wird gefordert, die Gesetzgebungskompetenz (zumindest) im Bereich der regionalen Parlamente bei den Ländern zu belassen.

Als derzeitiger Vorsitzender der LPK darf ich daher folgenden **einstimmigen Beschluss** zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Berücksichtigung mitteilen:

Die LPK fordert aus Anlass des laufenden Begutachtungsverfahrens neuerlich, im Zuge der Erstellung der Regierungsvorlage die Gesetzgebung vom Anwendungsbereich der geplanten Informationsfreiheit auszunehmen; die mit dem Entwurf vorgeschlagene Kompetenzeinschränkung zu Lasten der Länder wird jedenfalls abgelehnt und es ist aus Sicht der LPK nicht damit zu rechnen, dass die Länder dazu ihre Zustimmung erteilen würden.

Die LPK ersucht dringend – womöglich vor der Erstellung der Regierungsvorlage – um ein klärendes gemeinsames Gespräch der Frau Bundesministerin mit den Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates und Vertreterinnen und Vertretern aus dem Kreis der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten im Gegenstand.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzelechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)

- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950–1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitritts auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)

- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945–1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)

- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostenträgungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebtsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)

- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd.100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd.101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd.102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd.103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd.104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd.105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd.106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)

- Bd.107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd.108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd.109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd.110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)
- Bd.111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd.112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd.113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Herausgeber), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd.114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich. 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)
- Bd.115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd.116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd.117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd.118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd.119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas. 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd.120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates. 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)
- Bd.121 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (Herausgeber), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion. 2015. ISBN 978-3-7003-1949-8 (€ 23,00)
- Bd.122 **Christoph Schramek**, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat. Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder. 2017. ISBN 978-3-7003-1998-6 (€ 24,00)

- Bd.123 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher** (Herausgeber), Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich. 2017. ISBN 978-3-7003-2050-0 (€ 25,00)
- Bd.124 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Tourismus und Multi-Level-Governance im Alpenraum. 2017. ISBN 978-3-7003-2059-3 (€ 31,00)
- Bd.125 **Peter Bußjäger/Matthias Germann/Christian Ranacher/Christoph Schramek/Wolfgang Steiner** (Herausgeber), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften. 2018. ISBN 978-3-7003-2093-7 (€ 48,00)
- Bd.126 **Peter Bußjäger/Christoph Schramek** (Herausgeber), Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich. 2018. ISBN 978-3-7003-2097-5 (€ 19,90)
- Bd.127 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christoph Schramek** (Herausgeber), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung. 2019. ISBN 978-3-7003-2168-2 (€ 30,00)
- Bd.128 **Mathias Eller**, Mehr-Ebenen-Föderalismus in Österreich. Die Funktionen der Gemeinde im Lichte vertikaler Gewaltenteilung und der Bundesstaatlichkeit. 2020. ISBN 978-3-7003-2184-2 (€ 32,00)
- Bd.129 **Peter Bußjäger/Martin P. Schennach** (Herausgeber), 1919 – Länderkonferenzen und Landesverfassungen. 2020. ISBN 978-3-7003-2181-1 (€ 15,00)
- Bd.130 **Peter Bußjäger/Renate Fischler/Andreas Greiter** (Herausgeber), Grenzüberschreitendes Naturgefahrenmanagement und regionale Problemlösungsmöglichkeiten – Gestione transfrontaliera del rischio di catastrofi naturali e possibilità di soluzione a livello regionale. 2020. ISBN 978-3-7003-2182-8 (€ 17,50)
- Bd.131 **Peter Bußjäger/Josef Kronister/Christoph Schramek** (Herausgeber), Herausforderungen der Bezirksverwaltung. 2020. ISBN 978-3-7003-2183-5 (€ 19,90)
- Bd.132 **Andreas Lopatka**, Die Stellung der österreichischen Bundesländer in der uni-onalen Rechtsetzung. Systeme. 2020. ISBN 978-3-7003-2132-3 (€ 36,00)
- Bd.133 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Migration und Europäische Union: Multi-Level-Governance als Lösungsansatz. 2020. ISBN 978-3-7003-2196-5 (€ 34,00)
- Bd.134 **Nadja Braun Binder/Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen. 2021. ISBN 978-3-7003-2207-8 (€ 23,00)
- Bd.135 **Peter Bußjäger/Ulrich Nachbaur/Jakob Wührer** (Herausgeber), Aktuelle Fragen des Archivrechts. 2022. ISBN 978-3-7003-2241-2
- Bd.136 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Handbuch der österreichischen Finanzverfassung. 2022. ISBN 978-3-7003-2237-5 (€ 39,00)
- Bd.137 **Alain-G. Gagnon**, Legitimität und Diversität im Föderalismus. Eine Fallstudie am Beispiel Kanadas. 2022. ISBN 978-3-7003-2238-2 (€ 20,00)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (€ 29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3 (€ 34,90)
- Bd. 12 **Johannes Warner**, Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung. Eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Bestandsaufnahme und Analyse. 2016. ISBN 978-3-7003-1997-9 (€ 24,00)
- Bd. 13 **Maria Bertel/Esther Happacher/Anna Simonati** (Herausgeber), Die transparente Verwaltung in Österreich und Italien. Der Zugang zur Information zwischen Grundsätzen und Anwendung. 2019. ISBN 978-3-7003-2099-9 (€ 19,90)

Bd. 14 **Christian Warzilek**, Das Dienstrecht der Tiroler Landesbediensteten. Entstehungsprozess und Entwicklungstendenzen. 2019.
ISBN: 978-3-7003-2118-7 (€ 19,90)

SCHRIFTENREIHE

POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karlhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)
- Bd. 9 **Herbert Sausgruber**, Verdichtete Erinnerungen. Grundlagen erfolgreicher Gemeinschaften. 2020. ISBN 978-3-7003-2180-4 (€ 12,00)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Adamgasse 17

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Mag. Werner TROCK, Niederösterreich
Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Gerhard DAFERT, Niederösterreich
Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich
Dr. Josef GUNDACKER, Niederösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Erich WATZL, Oberösterreich
Landtagsdirektor Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Rudolf Ferdinand WATSCHINGER, Oberösterreich
Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor DDr. Sebastian HUBER, MBA, Salzburg
Dr. Reinhard SCHARFETTER, Salzburg
Dr. Paul SIEBERER, Salzburg
MMag. Dr. Christina BAUER, Salzburg
Landesamtsdirektor Dr. Herbert FORSTER, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Barbara SODER, Tirol
Dr. Christian RANACHER, Tirol
Landtagsdirektorin Mag. Renate FISCHLER, MAS, Tirol
Landesamtsdirektor Mag. Philipp ABBREDERIS, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg
Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Brigitte HUTTER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

